Die Gegenwart

und

ihre Forderungen.

Eine Sammlung

publicistischer Aufsätze und Abhandlungen

aus dem Jahre 1844.

Erster Band.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1845.

288. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die vorliegenden Bände enthalten verschiedene Aufsätze und Abhandlungen aus der bei uns erschienenen Monatsschrift der „Staat."

Wir glauben, daß die Gediegenheit ihres Inhalts und die Bedeutsamkeit der behandelten Fragen selbst uns ein Recht geben, dieselben in dieser neuen Form nochmals auf den Markt des Buchhandels zu bringen. Die Monatsschrift selber hat mit dem Dezemberheft des Jahres 1844 geschlossen werden müssen.

Berlin, den 1. Juli 1845.

Die Verlagshandlung.

Inhalts-Verzeichniss.

Erster Band.

Die Staats-Kontrole.
Ueber die Oeffentlichkeit des Rechtsverfahrens.
Die heutigen Bedürfnisse der protestantischen Kirche.
Umrisse wichtiger commercieller Verhältnisse des Zollvereins. (1r Artikel.)
Preußens neueste militärische Duell-Gesetzgebung.
Ein Wort von der deutschen Einheit.
Die Twist- und Eisenfrage.
Leipziger Zollvereins-Schmuggelei.
Die Wildschäden und eine Verhandlung darüber.
Oeffentliche Handelsgerichte als Privatinstut.
Germaniens Völkerstimmen. Literatur
Eisenbahnschulen.
Deutschland und Belgien.
Das Römische Recht und die Reform seines Studiums auf den deutschen Universitäten.
Der Eid und sein Mißbrauch.
Kunstleben der Gegenwart.
Ueber Holzpreise in staatswirthschaftlichen Beziehungen.
Umrisse wichtiger commercieller Verhältnisse des Zollvereins. (2r Artikel.)
Schmuggelei und ihre Unterdrückung.
Das Ober-Censurgericht.
Publicistische Literatur.
Die Linnenindustrie des Zollvereins und die Mittel, sie zu heben. (Mit besonderer Beziehung auf Preußen.)
Die Post-Garantie.
Umrisse wichtiger commercieller Verhältnisse des Zollvereins. (3r Artikel.)
Die steuerliche Behandlung der Postgüter.
Die Schwere des Stempelpapiers.
Ueber die zunehmenden Verbrechen und deren Abhülfe.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Die Staats-Kontrole.

Der Zweck einer jeden Gesetzgebung und Verwaltung kann kein anderer sein als Verwirklichung des Rechts und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt. Um dies Ziel glücklich zu erreichen, ist es nicht genug, daß die Verfassungs- und Verwaltungs-Grundsätze in der Theorie richtig aufgefaßt, in den Gesetzen klar, bündig und logisch niedergeschrieben seien, sondern es muß auch für Mittel und Wege gesorgt werden, um deren pünktliche Anwendung zu sichern und nöthigenfalls auch erzwingen zu können. Denn es ist wohl von selbst einleuchtend, daß der wirkliche Rechtszustand und die Wohlfahrt eines Volkes nicht allein von dem theoretischen, sondern viel mehr von dem praktisch geübten Rechte abhängt. Bei uns in Deutschland giebt es theoretisch gute Gesetze in Menge, aber desto mehr fehlen solche, die mit praktischer Einsicht bearbeitet sind. Der Grund liegt hauptsächlich darin, daß die Gesetze bisher, ohne Zuziehung des Volkes, meistens nur von Beamten, denen natürlich jede fremde Kontrole sehr lästig sein mußte, ausgearbeitet wurden. Diesem Uebelstande muß künftig gründlich abgeholfen werden. Das hier angedeutete Ziel wird aber um so leichter zu erreichen sein, als

wir eines Theils in der französischen und englischen Gesetzgebung schätzenswerthe Andeutungen dafür auffinden können, andern Theils ständische und konstitutionelle Versammlungen dergleichen Sicherungs-Vorschläge bei ihren Berathungen gerne beachten, und zu unterstützen stets bereit sind.

Damit aber die allgemeine Staats-Kontrole kräftig wirken könne, muß sie auf unabhängigem und selbstständigem Boden wurzeln, und mit der eigentlichen exekutiven Gewalt nicht vereint, sondern von derselben ganz getrennt sein. In der unnatürlichen Vereinigung der bisher angewendeten Kontrol-Mittel mit der exekutiven Gewalt ist hauptsächlich der Grund zu suchen, daß man sich in Deutschland von jeher über die nachläßige Anwendung der Gesetze zu beklagen Ursache gehabt hat. Die ausführlichsten Konduiten-Listen, die zahlreichsten Ordnungs-Strafen, und selbst die in den Kriminalgesetzen für amtliche Pflichtverletzungen angeordneten schweren Strafen, haben die genaue und gewissenhafte Anwendung der Landesgesetze nicht sichern können. Wir könnten sogar Fälle anführen, daß fürstliche Befehle in demselben Jahre, in welchem sie erlassen worden, unbeachtet und unausgeführt geblieben sind. Dies muß anders werden! Sobald gegebene Versprechungen und Gesetze nicht mehr heilig gehalten und vollzogen werden, dann hat auch der Staat keine sichere Rechtsbasis mehr, weil man dadurch auch von der andern Seite berechtigt wird, alles wieder in Frage zu stellen. Die Nichtvollziehung oder gar die Umgehung der Gesetze schadet immer, während die strenge Befolgung nur Zutrauen und Liebe erweckt. Sind Gesetze nicht mehr passend oder praktisch schwer ausführbar, so verbessere man dieselben mit Beobachtung der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Formen und gege-

denen Garantien. Man wird auf diesem Wege zuletzt gewiß weiter kommen als auf dem andern.

Die Umgehungen der Gesetze werden nun aber bei den vielen materiellen und geistigen Interessen, die sich im staatlichen Leben durchkreuzen, immer so mannigfach und zahlreich sein, daß auch die Staats-Kontrole nicht eine einzige, sondern ebenfalls eine verschiedenartige und jede amtliche Wirksamkeit umspannende sein muß. Im ganzen Staate sollten deshalb nicht allein jedem Staatsgenossen die wirksamsten Mittel zu Gebote stehen, jede Uebertretung der Gesetze augenblicklich zurückzuweisen, sondern auch die Wege gegöffnet sein, derselben vorzubeugen; denn die Erfahrung aller Staaten liefert den klarsten Beweis, daß selten alle zugefügten Nachtheile wieder gut gemacht werden können.

Wenn wir somit zu den verschiedenen Gattungen der Staats-Kontrole übergehen, so bildet wohl der Landesfürst die erste und oberste derselben. Die fürstliche Staats-Kontrole ist so sehr in dem Gemüthe und Geiste aller Staatsgenossen eingeprägt, daß Jeder, der widergesetzlich gekränkt worden, unwillkührlich und wie mechanisch ausruft: „Ach! wenn es der König wüßte.“*) Die erbliche Monarchie ist mit Recht so hoch gestellt und so sehr den gewöhnlichen irdischen Interessen entrückt, daß sich Niemand bei der Königlichen Gewalt die Möglichkeit einer wissentlichen Ungerechtigkeit denken kann. Daher wird auch ein Fürst regelmäßig nur gesetzliche und gerechte Befehle ertheilen. Allein seine Rathgeber sind nicht immer von denselben Gefühlen durchdrungen und er ist außerdem gezwungen, sich der Beamten

*) Oder wie bei solchen Anlässen das Sprüchwort in Rußland lautet: „Gott ist hoch und der Czar weit!“ Anm. der Red.

zur Vollstreckung der Gesetze zu bedienen. Deshalb ist es auch nothwendig, daß wenn Beschwerden über Beamten von Seiten der Staatsgenossen eingehen, nicht allein diese mit ihrer Rechtfertigung, sondern auch dritte unpartheiische Stimmen, die kein Interesse zur Sache haben, gehört werden. Die Errichtung einer selbstständigen Bittschriften-Kommission wird daher in Deutschland überall dringend gewünscht, um dem faktischen Uebergewicht der Beamten, welche unmittelbar den Fürsten umgeben, einigermaßen zu begegnen. An Selbstständigkeit und Unabhängigkeit würde das neue Institut, das ja nur eine begutachtende Stimme haben soll, offenbar gewinnen, wenn die Mitglieder dazu von den Ständen präsentirt würden. Auf jeden Fall scheint eine Aenderung hierin von der Nothwendigkeit geboten zu sein, da das bisherige Verfahren, nur von denjenigen Beamten, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, Bericht zu erfordern, gewiß nicht mehr zufriedenstellend sein dürfte.

Die zweite Gattung der Staats-Kontrole liegt, nach unserer Meinung in der Wissenschaft, welche jedes Gesetz, gleichviel, ob es bloß von theoretischem oder praktischem Werth ist, nach seinen Principien und Zwecken genau zu untersuchen und zu prüfen hat. Kann ein Gesetz eine wissenschaftliche Zergliederung nicht bestehen, oder verletzt es gar die ewigen Grundsätze der Gerechtigkeit und der Vernunft, so wird es sich auch schwerlich in der praktischen Ausübung bewähren. Deshalb sollten alle Gesetzentwürfe, wenigstens sobald sie vollendet sind, einer öffentlichen Prüfung anheimgegeben werden. Ist das Gesetz gut, so wird es durch eine beifällige Vorkritik beim Volke desto mehr willigen Eingang finden, während dasselbe, wenn es mangelhaft ist, noch in Zeiten abgeändert

werden kann. Meistens kommt es auf den Gesichtspunkt an, von dem man bei der Entwerfung ausgeht. Dieser hängt aber wieder hauptsächlich von der Stellung ab, den der wissenschaftliche Kritiker, das Volk, oder der mit der Anfertigung beauftragte Beamte einnimmt. Das Interesse aller dieser drei Elemente muß möglichst vermittelt und ausgesöhnt werden. Dies glückliche Ziel kann aber nur durch eine vielseitige Besprechung, aus der sich die Wahrheit und das Bedürfniß der Gegenwart am besten ergiebt, erreicht werden. Nachdem man unter der neuen Regierung eine bescheidene und wohlmeinende Besprechung aller erlassenen Gesetze freigegeben hat, scheint uns die Veröffentlichung der Entwürfe eine natürliche und nothwendige Folge der neuen Maxime, die alle Anerkennung verdient, zu sein. Dadurch würden wir in der Abfassung gesetzlicher Vorschriften einen schätzenswerthen Vorsprung vor den Franzosen und Engländern gewinnen, bei welchen die Gesetze nur von der ständischen Majorität in Vorschlag gebracht und durchgesetzt werden. In diesen Ländern kann die Wissenschaft nur während der kurzen Zeit der öffentlichen Besprechung in den Kammern thätig sein, eine Frist die für Gelehrte, die oft gründliche Vorstudien machen müssen, viel zu kurz ist *).

---

*) Wir können uns nicht enthalten zur Bestätigung des hier so richtig Bemerkten an das Schicksal des Strafgesetzentwurfs zu erinnern. Es trat allerdings auch dabei ein, was man gewöhnlich gegen die Zweckmäßigkeit der Veröffentlichung von Gesetzentwürfen vorbringen hört, daß sich nehmlich eine systematische Opposition erhebe und den redlichen Absichten der Regierung muthwillig entgegen arbeite. Diese Opposition war in einigen Theilen der Monarchie vorhanden; allein sie ist durch die Presse selbst bekämpft worden und während diese dem Vernünftigen und Wahren im Strafgesetzentwurf mit aller Lojalität zum Sieg verhalf, werden

Von noch größerer Bedeutung ist drittens die ständische Kontrole. Die Stände sind in den meisten deutschen Staaten viel vortheilhafter als die Wissenschaft und das Volk gestellt, indem ihnen in der Regel alle materiellen Gesetze, welche das Eigenthum, die Person und die Steuern betreffen, zur Entscheidung oder Begutachtung vorgelegt werden. Ihre Stimme wird auch mehr als die der Gelehrten beachtet, da sie nicht allein sich selbst, sondern auch das Volk repräsentiren. Die ständische Kontrole ist deshalb in den germanischen Staaten von jeher von großer Bedeutung gewesen, und es giebt noch Staaten, in welchen die Stände eigene Kontrol-Beamte, wie Schatzräthe, selbstständig ernennen. Auch die ständischen Ausschüsse haben in mehreren Deutschen Staaten eine mehr kontrolirende als legislatorische Stellung. Ihr Nutzen ist sowohl für das wahre Heil der Regierung als der Nation gar nicht zu verkennen, und man sollte eifrig bemüht sein, diese ständischen Institute überall, wo sie schon abgestorben sind oder noch fehlen, wieder zu beleben und ihnen eine zeitgemäße und selbstständige Stellung einzuräumen.

Ein viertes und zwar eins der wirksamsten Kontrol-Mittel ist ferner die Oeffentlichkeit des gesammten Staatslebens, wodurch sowohl die Abfassung der Gesetze als auch deren Anwendung an Gerechtigkeit und Genauigkeit bedeutend gewinnt. Man braucht nur einen flüchtigen Blick nach jenen Ländern zu werfen, in welchen Oeffentlichkeit besteht, um sich von der Richtigkeit unserer Behauptung zu überzeugen. Mit welcher Bündigkeit werden dort die Gesetze

---

doch die Redactoren des Entwurfs nicht leugnen können, viele und schätzenswerthe Winke zur abermaligen Verbesserung des Gesetzbuches erhalten zu haben. Anm. der Red.

nicht abgefaßt und mit welcher Humanität nicht angewendet!? Der Beamte erlaubt sich niemals, auch nur eine Linie über das Gesetz hinaus zu gehen, weil er wohl weiß, daß er von der öffentlichen Meinung oder der Presse in die gesetzlichen Schranken sogleich wieder zurückgewiesen werden kann. In allen öffentlichen Verhandlungen hat sich daher eine große Ritterlichkeit der Formen eingefunden, die nur wohlthuend auf die Zuschauer einwirkt und dieselben desto fester an die Krone kettet. Ein Staat ist nur dann durch die Zustimmung aller Staatsgenossen stark, wenn er in keinem Punkt die Oeffentlichkeit zu scheuen braucht, während eine geheime Regierung nur mechanisch über die physischen Kräfte einer Nation verfügen wird.

Endlich ist auch die bürgerliche Kontrole eine der wichtigsten, die bis jetzt, besonders in Deutschland, sehr wenig beachtet worden ist, obwohl sie in allen Beziehungen der Staatsgenossen zu den Behörden niemals fehlen sollte. Der Fürst, die Wissenschaft, die Stände und die öffentliche Presse können nicht überall anwesend sein, um jede Rechtsverletzung gebührend zurückzuweisen. Dem Bürger selbst muß diese Befugniß, wie wir schon oben andeuteten, nach wohl durchdachten Grundsätzen eingeräumt werden. Zwar steht ihm der Weg der gesetzlichen Beschwerde an eine höhere Instanz und selbst an den König frei. Allein eine Schattenseite dieser Kontrol-Art, die allerdings sehr oft nicht ohne Hülfe bleibt, liegt doch darin, daß der Beschwerdeführer für seine Zeitverluste, Auslagen und Mühewaltungen selten und beinahe niemals entschädigt wird, worin wieder der Grund zu suchen ist, daß viele Rechtsverletzungen besonders die kleinern, ganz ungerügt bleiben. Wenn es hoch kommt, wird der säumige

Beamte in eine Ordnungs-Strafe genommen; aber nicht der in seinem Rechte Gekränkte erhält dieselbe, sondern der Fiskus streicht sie ein und läßt sich daher für die Pflichtwidrigkeiten seiner Beamten, deren Handlungen er eigentlich gegen Jeden vertreten sollte, noch obendrein belohnen! — Eine Hauptmaxime der Gesetzgebung sollte, besonders in unsern materiellen Zeiten, darin bestehen: das geistige und moralische Interesse stets mit dem materiellen kräftig zu verbinden. Zur größern Entwickelung und Vollendung der bürgerlichen Kontrole gehören demgemäß, wie wir glauben, vornehmlich zwei Neuerungen, die in den deutschen Gesetzgebungen gänzlich fehlen. Vorerst, daß die Ordnungs-Strafen, wie in England, immer der verletzten Partei zufließen; und, daß der Beschwerdeführer, wenn er in der Sache Recht hat und einen bestimmten Schaden nicht erweisen kann oder will, eine im voraus angeordnete allgemeine Geldbuße für alle seine Bemühungen und Ausgaben wählen könne. Demnächst ist, wie in Frankreich, ein besonderer Administrativ-Prozeß einzuführen, nach welchem alle Rechtsverletzungen der administrativen Behörden instruirt und contradictorisch entschieden werden. Auf diese Weise würden eine Menge Beschwerden, mit welchen man jetzt die Ministerien und besonders die Cabinette der Fürsten oft jahrelang in Deutschland behelligt, gründlich beseitigt werden. Die Competenz-Grenzen der Administrativ-Justiz, so wie die Wahl der Administrativ-Richter dürften nicht schwer festzusetzen sein, sobald man sich nur im Princip über die Einführung derselben definitiv entschieden hätte. Ist es richtig, wie allgemein behauptet wird, daß die gegenwärtige Generation eine besondere Vorliebe für den vollendeten Rechtsstaat durchblicken läßt und über-

all an den Tag legt, so kann es unsers Erachtens nicht minder gewiß sein, daß dieser gerechte Wunsch nur in der Einführung eines wohl durchdachten Administrativ-Prozesses seine Erledigung und Befriedigung finden kann.

Wir sind weit davon entfernt zu behaupten, daß die hier aufgestellten vier oder fünf Kontrol-Mittel die allein wahren und einzigen seien; wir gestehen gerne zu, daß es auch noch andere sehr kräftige gebe, und wollen nur behaupten, daß die hier erörterten diejenigen seien, welche in Deutschland am meisten bis jetzt vernachlässigt worden sind. Es gerathen übrigens so viel verschiedenartige Interessen bei der praktischen Vollstreckung der Gesetze in Bewegung, Gährung und Konflikt, daß es der Kontrol-Mittel nie genug geben kann. Wenn auch eine Vereinfachung des mechanischen Tabellenwesens und ähnlicher Aufsichtsmaßregeln zu wünschen wäre, so glauben wir doch nicht, daß die bisherigen Einrichtungen sofort ganz zu beseitigen sein dürften. Dieselben können vielmehr in ihrer Vereinfachung neben den von uns vorgeschlagenen Kontrol-Mitteln, die überall auf selbstständigem und unabhängigem Boden wurzeln, recht gut bestehen. Daß sie aber für sich allein eine schnelle, genaue und gewissenhafte Verwirklichung der Gesetze zu sichern nicht vermögen, darüber dürfte bei allen denkenden und vorurtheilsfreien Freunden des Vaterlandes, die kein persönliches Interesse zur Sache haben, wohl schwerlich ein Zweifel mehr obwalten.

+

Ueber die Oeffentlichkeit des Rechtsverfahrens.

Es ist so viel über öffentliches Rechtsverfahren in jüngster Zeit geschrieben, der Wunsch nach einem öffentlichen Staatsleben in allen seinen Zweigen und Stadien so vielseitig und wiederholt geäußert worden und so allgemein verbreitet, daß wir es eigentlich für ganz überflüssig halten müßten, noch Einiges darüber zu sagen, wenn nicht die juristische Oeffentlichkeit in einer neulich erschienenen kleinen Schrift*) wieder angegriffen worden wäre. Wir halten zwar unsern Gegner, der ein jüngst verstorbener Beamte sein soll, wenn er auch lebte, nicht für sehr gefährlich, da seine Gründe durchweg seicht und unzutreffend sind, so wie seine faktische Darstellung meistens falsch, und, wie es scheint, oft böswillig entstellt ist. Nachtheilig kann daher die Broschüre der Sache selbst nicht werden. Allein wir halten die Widerlegung derselben deshalb für zweckmäßig und zeitgemäß, weil in diesem Augenblick hoch geachtete deutsche Regierungen entschlossen sein sollen, Civil- und Kriminalordnungen nach dem Grund-

*) Ueber öffentliches Rechtsverfahren. Ein Beitrag zur Würdigung dieser Frage. Berlin 1843 bei Nicolai. 45 S.

satze einer unbedingten Oeffentlichkeit ausarbeiten zu lassen *).

Zunächst ist es grundfalsch, daß in England „jede Art von Oeffentlichkeit lediglich den Zweck habe, die Eingriffe der Krone in die Rechte und Freiheiten des Volkes abzuwehren.“ Die englische Oeffentlichkeit ist, wie jeder weiß, altgermanischen Ursprungs und hat früher bestanden, als die Kämpfe zwischen Regierung und Aristokratie begonnen hatten. In England ist sogar jede Polizeistube öffentlich und dadurch sollen nicht die Eingriffe der Krone, wohl aber die Uebergriffe der Beamten, deren immer mehr zunehmende Machtausdehnung ohne die starke Kontrole der Oeffentlichkeit in der Natur der Verhältnisse liegt und daher auch nie ausbleiben kann, zurückgewiesen werden. Um der Krone das Gleichgewicht zu halten reichen die Parlamente mit entscheidender Stimme und die Freiheit der Presse mit Geschwornen-Gerichten vollkommen aus, so daß — mit andern Worten — die, alle amtlichen Handlungen umspannende Oeffentlichkeit der Engländer nur eine Bürgschaft für die genaue Befolgung der Gesetze von Seiten der Verwaltung gewähren soll.

Eben so wenig begründet ist die Meinung des Verfassers, daß in England durch die Oeffentlichkeit des Gerichts-

*) Auch wir erachten eine neue Besprechung der Oeffentlichkeit um so mehr an der Zeit, als neuerdings eine merkwürdige Demonstration wider dieselbe aus dem Lande der Oeffentlichkeit selbst ausgegangen ist. Der Pariser Advokaten-Verein nämlich hat durch den Advokat Foelix dem Justizminister von Könneritz für seine gründliche Vertheidigung des geheimen Verfahrens in der letzten sächsischen Ständeversammlung eine eigene Dankadresse votirt! — Ueber das neue merkwürdige Buch eben jenes Pariser Advokaten Foelix welches sich gegen Oeffentlichkeit und Geschwornengerichte ausspricht, berichten wir im nächsten Heft.

Anm. d. Red.

verfahrens nur die Auslegung der dortigen sehr unbestimmten Landesgesetze eine größere Geltung erhalten soll, ein Ziel, das bei uns schon durch eine genauere Abfassung aller gesetzlichen Vorschriften hinlänglich erreicht worden sei. Letzteres ist bei keiner Nation wirklich der Fall, indem nie ein Gesetz so bestimmt abgefaßt werden kann, daß es nicht in der Praxis eine verschiedenartige Auffassung zulassen sollte. In Preußen ist es auch nicht anders. Dies beweist nicht allein die Stellung, die man in neuester Zeit dem Geheimen-Ober-Tribunal als Cassations-Instanz eingeräumt hat, sondern auch die Anordnung von Spruchbüchern, um die Einheit der Entscheidungen so viel es durch menschliche Kräfte zu erreichen ist, überall herbeizuführen. Unbegreiflich ist es daher, wie der Verfasser die Behauptung aufstellen konnte, daß unser Recht „keiner Interpretation unterliege," mithin von Seiten der Richter keine Willkühr zulasse!

Noch unbegründeter ist aber die Ansicht des Verfassers, daß die Oeffentlichkeit des Rechtsverfahrens die Volkssittlichkeit untergrabe (!) und die öffentlichen Gerichtssitzungen, namentlich für Diebe, eine förmliche Schule des Lasters bildeten. Das Gegentheil dürfte vielmehr der Wahrheit weit näher kommen; denn nicht allein lernen die Zuschauer ihr Eigenthum mehr sichern, sondern es gewinnen auch die zu Verbrechen geneigten Personen aus den Verhandlungen die Ueberzeugung, wie schwer es ist, sich der gesetzlichen Bestrafung zu entziehen. Die Schule des Lasters ist nicht in dem öffentlichen, wohl aber in dem geheimen Verfahren, nach welchem die Namen und die Personen des Verbrechers unbekannt bleiben und daher überführte und bestrafte Verbrecher noch immer eine Aussicht behalten, ihr Gewerbe an Orten, wo sie un-

bekannt sind, fort zu treiben. Es ist übrigens eine unbestrittene Erscheinung, daß in Frankreich seit Einführung der Oeffentlichkeit in Kriminal-Sachen nicht allein die Verbrechen verhältnißmäßig abgenommen haben, sondern auch das Kriminalrecht einer viel größern Ausbildung entgegengeführt worden ist. Wir beziehen uns zum Beweise dieser Behauptung auf Paul Brewer's vortreffliche Geschichte des französischen Rechtsverfahrens, der uns ein so klägliches als abschreckendes Bild von dem Kriminalverfahren zur Zeit als es noch geheim war, entwirft. Niemand war seiner Person mehr sicher, und die Bastille verbarg nur den kleinern Theil der Ungerechtigkeiten, die täglich dort in Kriminalsachen verübt wurden.

Am Klarsten tritt inzwischen die Oberflächlichkeit und Seichtigkeit des Verfassers in den politischen Gründen hervor, welche er gegen die Oeffentlichkeit des Rechtsverfahrens vorbringt. Er meint, man bereite „den niedern Klassen ein wahres Fest, wenn ihnen erlaubt wird, Zeuge zu sein, wie ein Mann aus der bessern Klasse gerichtet wird." „Das Wesen der Monarchie," fährt der Verfasser fort „ist der ständische Verband, und es sollte in der Societät, von Seiten der Mitglieder sowohl, als der Staatsbehörde, nichts geschehen, was demselben in irgend einer Art zum Nachtheil gereicht." Hier befindet sich der Verfasser in einem doppelten Irrthume, in einem politischen und einem juridischen zugleich. Das Wesen der modernen Monarchie, und auf diese nur und nicht auf eine mittelalterliche kann es hier ankommen, besteht grade darin, daß sie sich nicht mehr auf einzelnen Ständen, sondern auf dem ganzen Volk stützt, weil nicht mehr der Einzelne, wohl aber die Gesammtheit, ihr die größere Macht,

deren sie jetzt bedarf, verleihen kann. Faktische Standes-Unterschiede wird es immer in jeder Gesellschaft geben, und wir vermeinen diese weder zu bekämpfen, noch gegeneinander zu hetzen, sondern behaupten nur, daß vor dem Gesetze und den Schranken der Gerichte jeder Unterschied aufhören müsse, auch in Deutschland in den wesentlichsten Dingen schon längst aufgehört hat. Die faktische Ueberzeugung, daß zwischen Arm und Reich, Vornehm und Niedrig kein Unterschied von Seiten des Staates gemacht wird, erhebt vielmehr die ärmern Klassen und flößt ihnen ein Sicherheitsgefühl ein, das auf der einen Seite sie zu größerer Thätigkeit zur Verbesserung ihrer Lage anspornt, auf der andern von der Ausübung von Verbrechen abhält. Wollen die gebildetern und wohlhabenderen Klassen den roheren und ärmern kein Fest bereiten, so giebt es ein sehr sicheres Mittel dagegen, ihre größere Einsicht und bessere Lage dazu wenigstens zu verwenden und zu benutzen, daß sie kein Verbrechen begehen. Die Oeffentlichkeit wird auch sie, wenn der gute Wille sie verlassen sollte, indirekt nöthigen, das zu unterlassen, was die Gesellschaft von ihnen zu fordern am meisten berechtigt ist.

Indeß wir finden noch stärkere Absurditäten. Man wird es in dem redlichen und verständigen Deutschland kaum glauben und begreifen, wenn der Verfasser sogar die Behauptung aufstellt, „daß die niedern Stände in der **Straffälligkeit** der höhern ein willkommenes Beispiel und eine Aufmunterung für sich selbst finden.“ Welche Logik! Wird nicht Jeder, der einer vom Verfasser bezeichneten niedern Klasse angehört, vielmehr so raisoniren: Wenn die Reichen und Höhern ohne die geringste Nachsicht und Entschuldigung nach aller Strenge der Gesetze bestraft wer-

den, und alle ihre Redekunst und Reichthümer ihnen nichts nützen, wie wird es erst mir ergehen, dem alle diese Mittel nicht zu Gebote stehen? — Noch sind wir in Deutschland nicht so tief gesunken, daß man eine wohl verdiente Bestrafung nicht für eine Ehrlosigkeit halten sollte, und wenig wird es gewiß einem Bestraften zum Trost gereichen, wenn Höhere ebenfalls in der öffentlichen Meinung gebrandmarkt worden sind.

Kaum einer Widerlegung werth ist ferner die Behauptung, daß die Schaam, die der Verfasser sonderbar genug als eine reichere Quelle der Sittlichkeit als das Gewissen selbst darstellt, durch das öffentliche Verfahren vernichtet werde, da das Gegentheil davon stets einzutreten pflegt. Auch wir haben in einem Lande gelebt, in welchem die Einwohner das öffentliche Gerichtsverfahren sogleich in den ersten Jahren so lieb gewonnen haben, daß sie es nachher, als es ihnen entrissen wurde, schmerzlich vermißten. Die Oeffentlichkeit aller Gerichtssitzungen hat nach unserer Erfahrung die Volks-Schaam nicht vernichtet, sondern noch bedeutend vermehrt, indem sich Jeder nur um so sorgfältiger in Acht nahm, und wir bei heftigen Streitigkeiten oder sonstigen gesetzwidrigen Handlungen oft den Wunsch von den Umstehenden vernahmen, nur niemals ein Gegenstand der öffentlichen Sitzung werden zu müssen. Der Verfasser muß daher seine Erfahrungen entweder durch eine im Voraus stark gefärbte Brille oder bei einem sehr verdorbenen Volke wahrgenommen und gesammelt haben, das jedoch durch ein öffentliches Staatsleben seine historische Erniedrigung gerade abstreifen und sich erheben sollte.

Weiterhin erscheint es dem Verfasser in allem Ernste „nachtheilig und verderbend für die Moralität der höhern und

Mittelklassen, so wie für die politische Stellung derselben, daß alle Privatverhältnisse, alle Geheimnisse der Familie veröffentlicht und dem Niedrigsten im Volke preisgegeben werden." Dadurch, meint unser Gegner, werde die Ehre, — „der Ursprung alles Guten und Edlen im Staate" — erschüttert und vernichtet. Wieder eine arge Täuschung! Wer die Gesetze des Staates und der Moral stets gewissenhaft befolgt, wer nach den Eingebungen der Vernunft und eines unverfälschten Gemüths handelt, wer die Wohlfahrt seiner Mitmenschen nach den Grundsätzen des Christenthums eben so hoch als seine eigene achtet, der wird höchst selten und fast nie vor Gericht zu erscheinen haben; wenn es aber auch wirklich einmal geschehen sollte, gewiß nicht mit dem Verlust seiner bürgerlichen Ehre, wohl aber durch die allgemeine Hochachtung seiner Mitbürger bereichert, die öffentliche Versammlung verlassen. Nur jene Pharisäer und Heuchler haben die Oeffentlichkeit zu scheuen, welche an jedem Sonntage fleißig die Kirche besuchen, in der Woche aber eben so fleißig ihre Wuchergeschäfte treiben und auf alle Weise, wie und wo sie es nur können, ihre Mitbürger bedrücken. Diese haben aber wahre Ehre nie gehabt, und es ist für die Gesellschaft eine große Wohlthat, wenn solchen Vampyren der Nation durch das öffentliche Verfahren die Maske in Etwas gelüftet wird. In solchen Fällen aber, wo die öffentliche Moral oder die wahre Ehre einer Familie wirklich kompromittirt werden kann, in solchen Fällen ist auch das Gericht auf den Grund eines motivirten Beschlusses wohl befugt, die öffentliche in eine geheime Sitzung zu verwandeln.

Eine besondere Verwirrung dokumentirt sich in Folgendem. „Den Geist der Demokratie," sagt der Verfasser S. 31

wörtlich, „anfeinden, wäre unbillig; die legitimen Rechte der Demokratie in Abrede stellen oder verkürzen wollen, wird Niemand (???) beabsichtigen. Kein Staat ist ohne Demokratie denkbar, folglich gebühren derselben rechtliche Ansprüche. Es kommt aber in der Monarchie, in der reinen wie in der limitirten, Alles auf ein richtiges Maaß dieser Rechte an, die zum Nachtheil Anderer nicht zu weit geführt werden dürfen. Die Schwierigkeit, hier die Grenze zu ziehen, die noch größere, der Demokratie begreiflich zu machen, daß sie begrenzt sein müsse, wenn sie im Genuß ihrer Rechte verbleiben wolle, ist in unsern Tagen die erste Verlegenheit der Regierungen."*) Nun ist aber, was der Verfasser weiter ausführt, grundfalsch, daß der Gesetzgeber das Wohl des Ganzen auf den menschlichen Leidenschaften zu gründen habe und daß ein öffentliches Staatsleben, nach welchem vielmehr alle modernen Nationen sich unverkennbar sehnen, der Monarchie gefährlich sei. Der Gesetzgeber soll auf Gerechtigkeit und Vernunft sowohl seine Gesetzgebung als seine Verwaltung begründen, und England und Frankreich liefern uns den unumstößlichen Beweis, daß die erbliche Monarchie auf keinem Boden, als dem der Offentlichkeit, sicherer ruht. Namentlich hat es die neue französische Regierung unstreitig der Oeffentlichkeit zu verdanken, daß sie, aller ihrer Mißgriffe ungeachtet, bis jetzt nicht erschüttert worden ist. Auch ist die Forderung nach einem öffentlichen Rechtsverfahren bis jetzt wohl von Niemandem als von dem Verfasser als ein übermäßiger

---

*) Schon der antike Ausdruck Demokratie ist hier höchst übel gewählt und kann zu einer Verwirrung aller Begriffe veranlassen. Wahrscheinlich sind die Ansprüche des Volks im Gegensatz zu den Ansprüchen er Regierung verstanden. Anm. der Red.

Anspruch der Demokratie erachtet worden, da jedes Volk ein unzweifelhaftes Recht hat zu erfahren, wie seine Angelegenheiten von der Verwaltung betrieben werden. Die leeren Deklamationen des Verfassers beweisen daher gerade das Gegentheil von dem, was er beabsichtigt. Eben so wenig überzeugend sind seine statistischen Angaben, daß in England mehr schwere Verbrechen als in Deutschland begangen werden, nachdem er selbst anführt, daß dort auf viel zu viel Verbrechen die Todesstrafe gesetzt ist. Alle statistische Notizen stimmen vielmehr, wie wir schon oben andeuteten, darin überein, daß verhältnißmäßig in Ländern mit öffentlichem Rechtsverfahren viel weniger Verbrechen, als in andern begangen werden.

Schließlich möchte noch die Behauptung des Verfassers, daß „die Mündlichkeit gute Redner" mache, aber „schlechte Juristen" gebe, zu bestreiten sein. Der Verfasser scheint hier sogar böswillig zu Werke zu gehen, indem er uns das mündliche Verfahren mit dem Vortrage der beiden Advokaten als geschlossen vorführt, da es allgemein bekannt ist, daß dasselbe mit einer unpartheiischen Uebersicht — Resumé — des Präsidenten schließt, der alle Gründe und Gegengründe bündig und von jeder Redefloskel entblößt vorträgt und darstellt.

Dieses sind nun die seichten und oberflächlichen Ausstellungen, welche der Verfasser gegen das öffentliche Rechtsverfahren vorzubringen vormocht hat. Von der E r h e b u n g d e s V o l k s durch dasselbe; von der p o p u l ä r e n G e s e t z k u n d e, die dadurch verbreitet wird; von der m ä c h t i g e n K o n t r o l e, die dasselbe bei der praktischen Ausübung der Justiz bezweckt; von der p ü n k t l i c h e n und g e w i s s e n h a f t e n V o l l s t r e c k u n g d e r G e s e t z e, welche dasselbe wirklich

herbeiführt; von der Einwirkung der Presse auf die zeitgemäße Entwickelung der Gesetzgebung; von der menschlichen Behandlung aller Unglücklichen von Seiten der Richter; von den Unterstützungen, die dadurch für Unschuldige veranlaßt werden; von den üblen Nachreden endlich, welchen diejenigen ausgesetzt sind, die das Unglück gehabt haben, aus einem Mißgriff oder aus dem zufälligen Zusammenhang nachtheiliger Umstände vor ein geheimes Gericht gestellt und freigesprochen zu werden, deren Nachrede aber durch eine öffentliche Freisprechung auf immer zu Boden geschlagen und vernichtet worden wäre, — davon ist kein Wort in dieser ganzen Flugschrift zu finden, an deren Inhalt wahrscheinlich der Verfasser selbst nicht geglaubt hat.

Nicht davon darf die Frage sein, ob nicht auch dem öffentlichen Verfahren, wie allen menschlichen Dingen, Mängel ankleben, sondern nur davon, welches von beiden den Vorzug verdiene. Darüber aber noch zu zweifeln wäre ein großer literarischer Frevel, nachdem die öffentliche Meinung in ganz Deutschland, so wie die meisten Stände-Versammlungen sich wiederholt dafür ausgesprochen haben, auch so viel innere Gründe dem öffentlichen Rechtsverfahren zur Seite stehen. Wir würden es übrigens für eine große Volks-Kalamität halten, wenn nicht endlich in diesem Punkte auf das Bereitwilligste und ohne Zeitverlust nachgegeben würde und zwar sowohl in Kriminal- als Civil-Sachen. In beiden Fächern — wir müssen es wiederholen — hat das Volk ein nicht zu bestreitendes Interesse, zu erfahren, wie sich das vaterländische Recht bilde.

von Schomberg-Gervasi.

Die heutigen Bedürfnisse der protestantischen Kirche.

Eine Synodalproposition. *)

Wir theilen völlig die Ansicht Sr. Majestät, daß nämlich der Zustand des protestantisch kirchlichen Lebens der Gegenwart — am Ideale gemessen — noch sehr unbefriedigend ist, obgleich wir ihn im Ganzen für besser als den frühern halten. Wir empfinden es auch mit tiefem Schmerze, daß unsre Wirksamkeit in der Gegenwart vielfach gehemmt ist; wir müssen daher so ernst als dringend bitten, daß geholfen werde.

Es hilft aber nicht — beim Stande der Dinge — im Einzelnen bessern zu wollen, Math. 9, 16—17. Wir begrüßen daher mit Freuden die Anerkennung und das verheißungsreiche Wort Sr. Excellenz des Herr Ministers,

*) Der nachfolgende Aufsatz enthält ein Separatvotum, welches von einem preußischen Geistlichen auf einer der gegenwärtig zusammen berufenen kirchlichen Synoden abgegeben wurde. Seine Stimme blieb freilich in der Minorität, allein sie bietet nichts desto weniger so viel richtige Würdigung dessen, was heute Noth thut, daß die Redaction bereitwillig die Gelegenheit ergriff, das ihr eingesandte Actenstück auch dem größeren Publikum zugänglich zu machen. Jede Abänderung ist unterblieben, um die Eigenthümlichkeit in Form und Inhalt auf keine Weise zu beeinträchtigen.
Anm. der Red.

welches ausspricht, daß das gesuchte Heil der Kirche nicht durch Darreichung von Staatsmitteln, noch durch die anordnende Thätigkeit Seitens der Kirchenbehörden, sondern allein durch die Anerkennung des Uebels, durch die Vereinigung gemeinsamer Kräfte, also durch die Gemeine selbst geschaffen werden könne.

Daraus folgt unser Wunsch und Antrag: Der Staat höre auf in und mit der Kirche zu thun, was er bisher that, — das ist die Negative — und die Gemeine schaffe das Neue, Gute, was sie bisher nicht schuf — das ist die Positive dessen, was noth thut. — Summa: Der Staat gebe die Kirche frei, denn die Kirche ist in dem Maaße lebendig, in welchem sie selbstständig und frei ist.

Dieses Verlangen kann der Staat, mit Vorbehalt seiner negativen Oberaufsichtsrechte als Staat in thesi sogleich, in praxi nur allmälig vollziehen.

Also:

I. Der Staat spreche es aus, oder offenbare es durch seine Handlungen, daß die Kirche frei sein solle. Das heißt aber dreierlei:

1) Die Gemeine muß ihren Glauben frei und selbstständig entwickeln und bekennen können.

Ist dies nicht der Fall, so bildet sich eine Masse von Indifferenz, Heuchelei und spezieller Unsittlichkeit als nothwendige Folge — und daran leidet eben die Gegenwart. Sanare est, morbi causam tollere!

2) Die Gemeine muß ihren innern Glauben selbstständig und frei veräußerlichen können.

Ist dies nicht der Fall, so wird der Cultus leere

Form und das Gesetz ein leeres Wort; — daran aber leidet die Gegenwart. **Sana, morbi causam tollendo.**

3) Die Gemeine muß ihr gesammtes Leben allseitig entwickeln können.

Ist dies nicht der Fall, so wird die Religiosität kraftlos im Leben und daher die Unsittlichkeit in der Gemeine sein. Wenn der Leib schmerzt, wird der Kopf immer sympathisiren; also: **morbi causam tolle, ac sanabis.**

Freilich! Das Positive hierin muß die Gemeine machen, aber das Negative der Staat! — Und eben weil die Gemeine ihrem Berufe nicht gleich wird gewachsen sein, so kann der Staat ihr helfen auf dem Wege allmäliger Reformen.

Also:

II. Der Staat helfe das selbstständige Leben der Kirche (Gemeine) fördern. Das erheischt Folgendes:

1) Der Staat lasse die Gemeine, (vor Allem in ihrem theologischen Bewußtsein) Alles prüfen, um das Beste mit Freiheit zu behalten: Lehrfreiheit auf den Universitäten; (absolute, auch nicht indirect zu hemmende.

2) Dasselbe bedarf die wirkliche Gemeine. Was aber für den Studirenden die Lehrfreiheit, das ist für die Gemeine: die Preßfreiheit.

3) Man lasse folglich das kirchliche und wissenschaftliche Bewußtsein sich zu einem freien Einklange vermitteln: Aufhebung des Symbol- und Agenden-Zwanges, Parteilosigkeit des Staates bei Anstellungen.

4) An diesem Einklange lasse man die Schulen Theil neh-

men und so mit der Kirche sich aussöhnen: **Aufhebung des Bücherverbotes** oder des **index librorum prohibitorum***).

5) Der Staat lasse die Gemeine sich eine freie **presbyterial-synodalische Verfassung** bilden.

Bis diese vollendet sein wird, und da der Staat dabei heilsam intercediren kann, trage er Sorge zunächst dafür:

6) Daß diese Synoden durch berechtigten Zutritt der Laien alles Hierarchische, ja selbst den hierarchischen Schein (in den Formen) verlieren.

7) Daß in Glaubenssachen jeder Einzelne der Gemeine, in allen andern kirchlichen Sachen die Gesammtgemeine autonomisch sei (versteht sich unter Aufsicht des Staats).

8) Daß das Kirchenrecht unter dem debattirenden Einflusse solcher Synoden sofort reformirt werde.

9) Daß diese Synoden durch Deputirte an den Landtagen einen berechtigten Antheil nehmen.

10) Daß die Gemeinen an der Wahl ihrer Geistlichen wirklichen Theil nehmen (Westphalen) bis es ermöglicht wird, daß sie nach gesetzlichen Formen creiren und entlassen können (Schweiz. Amerika).

11) Daß die Gemeinen — als Uebergang — einen größern Spielraum in Gestaltung ihres Cultus u. s. w.

---

*) Man sagt, solche Freiheit löse auf. Ja! die abgestorbene Form; aber das wahrhaft Heilige, das Leben, des Lebens Kern conservirt sie, indem sie ihn entwickelt.

Man sagt ebenso, das Gebundensein conservire das Heilige. Ja! Aber nur die Form! und es verehrt daher das Geschöpf (die Form) über den Schöpfer (den Inhalt). Den Inhalt aber zerstört es, denn es läßt ihn nicht leben, sich nicht entwickeln. —

haben; z. B. man reduzire das Symbolum auf das Taufbekenntniß der alten Kirche, man begnüge sich mit der Bibel als gemeinsamen kirchlichen Fundamente, man mache die Agende wieder wie zur Reformationszeit zu „einer brüderlich dargereichten Form, wie man könnt' ein christlich Gottesdienst halten", man gestatte ein Gesangbuch einzuführen wie man es will, man lasse die Controle der Verwaltung bei den Gemeinen, aber mache sie öffentlich, u. s. w. —

12) Man schaffe Accidenten und Beichtgeld ab, — selbst auf Kosten der Geistlichen*)

13) Man hebe die „amtliche Seelsorge" im alten Sinne, von Gesetz und Kirchenzucht begleitet auf, und wandle sie in eine freie christliche um.

14) Man gebe eine Gemeincordnung, welche die Bevormundung aufhebt, und dafür die Theilnahme des Einzelnen am Gesammten möglich, ja nothwendig macht**).

---

*) Hierzu sagen wir Amen und noch einmal Amen! Es hat etwas tief Verletzendes, wenn z. B. ein Prediger am Altar steht, mit der Hand seinen Communicanden den Kelch reichend, mit den Augen nach dem Beichtgroschen schielend, der auf dem Altar niedergelegt wird. Jede Bezahlung für kirchliche Handlungen ist eine den Geistlichen wie den Laien gleichmäßig treffende Entwürdigung, die unsere Zeit aus dem Mittelalter herübergeschleppt hat. Anm. d. Red.

**) Dieser und die folgenden Punkte scheinen vielleicht Manchem eine ungehörige Abschweifung. Es gehört aber zu unsern Grundüberzeugungen, daß der Gemeine der Gegenwart (wie aller Zeit) nicht kirchlich geholfen werden kann, wenn ihr nicht allgemein geholfen wird. An Haupt und Gliedern muß die Reform geschehen, dann wird das Ganze sich ausheilen. Ist aber nicht das Ganze in seinem Organismus gesund, so wird auch die behandelte Erscheinung der Gegenwart, die krankende Kirche, eine nothwendige bleiben. Wir können also in Obigem eine Abschweifung nicht erkennen.

15) Man bilde die Verfassung des Landes weiter, so zwar, daß der Theil sich im Ganzen wahrhaft berechtigt und thätig finden kann.

Nur wo bürgerlicher und vaterländischer Gemeinsinn geübt werden kann, wird man auch christlichen erzielen. Ohne ihn bleibt der Mensch im Allgemeinen Egoist, d. h. Sünder, an dem der Zweck der Kirche verloren geht.

16) Man bekämpfe den Pauperismus, — nicht durch die alte Diakonie, diese wird sich bei selbstständigen Gemeinen von selbst bilden, so lange sie barmherzig sind, sind sie dies nicht, so hilft auch officielle Diakonie nichts — sondern durch die Gesetzgebung (England. S. Dr. Woeniger).

17) Man vereinfache die Gesetzgebung, daß sie allenfalls auch der Bauer recht gut kann wie den code Napoleon in der Tasche und im Kopfe haben.

Wenn Juristen selbst oft nicht wissen was „recht" ist, wie soll es das Volk? Tac. Annal. 3. c. 27.

18) Man lasse es geschehen, daß, wo Sinn dafür ist, sich Gemeineräthe bilden, welche, statt der helfensollenden Kirchenbeamten, die allgemeinen religiösen, sittlichen, ökonomischen und sonstigen lokalen Interessen vertreten. Ihre Verhandlungen müßten öffentlich sein, und der öffentliche Geist, den sie repräsentiren und verbreiten — eine öffentliche Seelsorge*).

*) Die Frage, ob zu wenig Geistliche vorhanden sind, ist im Allgemeinen zu verneinen, im Besondern zu bejahen, z. B. für wachsende Städte. —

19) Man fördere die Volkserziehung durch Jugendschulen. Wir meinen freie Vereine zu freiem Unterricht für beide Geschlechter, je nach zeitlichen und örtlichen Bedürfnissen. Denn Niemand ist im Allgemeinen unverantwortlicher vernachläßigt als die Jugend vom 14—20 Jahr. Von ihr wird am meisten verfehlt und gefehlt. Welcher Geistliche seinen Beruf in jetziger Zeit begreift, würde sich der freien Mitwirkung für diesen Zweck nicht entziehen.

20) In Verbindung damit sind Volksbibliotheken zu setzen (statt der vergiftenden Leihbibliotheken, welche auf die Leidenschaften der Menschen spekuliren). Die Jugendschule würde die Vorbildung zur Bibliothek sein und beides im Vereine viel beitragen zu behüten und zu fördern, wie im christlichen Sinne, so in aller bürgerlichen Tauglichkeit für das Leben.

* * *

Es ist das Ziel uns hoch gesteckt: es ziemte auch den Blick nur auf das Große zu lenken. Gebet uns dies, das Andere kommt von selbst.

E. B.

Umrisse wichtiger commercieller Verhältnisse des Zollvereins.

Erster Artikel.

Je größer und mannigfaltiger der Markt ist, welcher sich den Producenten und Consumenten darbietet, um so leichter und lebhafter wird sich der Handel entfalten, denn nur wenn hinlänglicher Bedarf wie hinlänglicher Vorrath vorhanden ist, kann sich ein gesunder Verkehr entwickeln; daß aber das Produciren und die Einfuhr mit dem Consum in richtigem Verhältniß stehe, wird die Sorge des Staates sein, welcher ebenso für die Entwickelung der Concurrenz sorgen, wie eine Ueberschwemmung des Marktes mit Waaren zu verhüten suchen muß.

Kein Volk kann von sich selbst alle Bedürfnisse beziehen, sondern wird diese von Anderen erst holen müssen. Diese ihrerseits aber werden sich selten begnügen, jenem nur das Bedürftige zu liefern, vielmehr versuchen, alles Producirte auszuführen. Hierdurch muß, da eine gegenseitige Abhängigkeit der Staaten von einander durch die Natur bedingt ist, eine natürliche Reibung der verschiedenen Interessen entstehen, wodurch wieder die Zölle und Repressalien hervorgerufen werden, die so man=

ches Handelsinteresse stören, und manchem Handelszweige eine verderbliche Richtung geben. Dies Uebel ist indeß leider zu radical, zu allgemein und zu unvermeidlich, als daß ein Staat es beseitigen könnte. Ueberhaupt ist vollkommene Freiheit des Handels gegenwärtig ebenso wenig denkbar wie vollkommene Freiheit des Menschen. Man kann und mag die vollkommene Handelsfreiheit als das höchste merkantile Ziel festsetzen, und alle Bestrebungen dahin richten, man darf aber dieselbe weder blindlings fordern, noch jetzt für nützlich oder gar nothwendig erachten. Die Welt besteht einmal mit ihren verschiedenen Interessen, von verschiedenen Nationen verschieden aufgefaßt. Vollkommene Freiheit läßt sich nur denken, wo Einheit herrscht, und Einheit der Welt, der Nationen und der Interessen liegt bis jetzt nur im Ideale, wohin wir daher auch einen ganz freien Handel setzen müssen. Dagegen aber den Handel von seinen unwürdigen Fesseln und Beschränkungen zu befreien, sich von kleinlichen, eigennützigen Grundsätzen los zu machen, für passende nicht beschwerliche Zölle zu sorgen, die Interessen des Inlandes gegen die des Auslandes zu ordnen und zu schützen, überhaupt, Verbindungen der Völker hervorzurufen, — dies wird die Aufgabe jedes cultivirten Staates sein.

Ist nun aber solches Ziel ein theoretisch gewiß unbestrittenes, so wird doch dessen Erreichung einestheils besonders dem kleinern Staat schwer werden, welcher nicht die politische Kraft hat, seine Interessen den fremden gegenüber zu schützen, anderntheils dem Staat, der zu sehr von collidirenden Anstrebungen umgeben ist, als daß sich sein Handel frei entwickeln könnte, wenn er nicht seine Interessen mit denen der Nachbarstaaten

vereinigt. So auch war besonders der Handel der kleinen Staaten Deutschlands gehindert und beschwert durch die Masse der Zölle, die jeder einzelne Staat auferlegte, und der Gegenseitigkeit wegen auferlegen mußte. Mit Freuden wurde daher die Idee einer Zollvereinigung aufgefaßt und mit Eifer aus- und fortgeführt, so daß jetzt über 27 Millionen unter einem Interesse vereinigt sind und durch dieses allgemeine Interesse geleitet und gefördert werden.

Den Anfang des Deutschen Zollvereins kann man von 1833 datiren, in welchem Jahre sich bekanntlich im März Preußen, Bayern, Würtemberg, Kurhessen und das Großherzogthum Hessen durch einen Zollvertrag verbanden, welchem Vertrage sich kurz darauf Sachsen anschloß, so daß am 11. Mai die Ratificationen zwischen den genannten Staaten ausgewechselt wurden. Preußen hatte schon früher mit Hessen einen Preußisch-Hessischen Zollverband geknüpft, zu welchem noch mehrere kleinere Fürstenthümer, als die drei Anhaltischen, die Sächsischen Herzogthümer, die beiden Schwarzburgischen Fürstenthümer und Hessen Homburg gehörten, welcher Verband 1831 eine Bevölkerung von über 13,900,000 Seelen auf einem Flächenraum von 5278 deutschen □Meilen enthielt. Eben so hatten auch Bayern und Würtemberg mit einander 1824 einen Zollverband gestiftet, dem Hohenzollern Hechingen und Hohenzollern Sigmaringen zugehörte und zu dem 1831, Sachsen, Kurhessen u. A. traten. Alle diese Staaten verbanden sich jetzt zu dem einen Deutschen Zollverein.

Folgende Tabelle enthält die Bevölkerung der Zollvereinsstaaten bis 1840.

Staaten.	Flächenraum.	Einwohnerzahl.		
	Q. Meil.	1834.	1837.	1840.
1. Preußen*).	$5157\frac{21}{100}$	13,692,889	14,319,711	15,159,031
2. Bayern	$1477\frac{26}{100}$	4,251,118	4,319,887	4,375,586
3. Sachsen	$271\frac{68}{100}$	1,595,668	1,652,114	1,706,276
4. Würtemberg	$385\frac{15}{100}$	1,627,122	1,667,901	1,703,258
5. Großh. Baden. . .	$279\frac{54}{100}$	1,231,657	1,264,614	1,294,131
6. Kurhessen	$182\frac{10}{100}$	640,674	652,761	666,280
7. Großh. Hessen. . .	$179\frac{25}{100}$	769,691	792,736	820,907
8. Thüring. Staaten.	$233\frac{49}{100}$	908,478	931,580	952,421
9. Herzogthum Nassau	$82\frac{70}{100}$	373,601	383,730	398,095
10. Frankfurt	$4\frac{33}{100}$	60,000	63,936	66,338
Summa	$8252\frac{71}{100}$	25,150,898	26,048,970	27,142,323

Seit dieser Zeit ist aber der Zollverein noch vergrößert worden. Nach dem Vertrage vom 29. Januar 1842 traten Braunschweig, Fürstenthum Lippe, Pyrmont, Hessen Schaumburg und das Hannoversche Gebiet Fallersleben zum Zollverein. Am 28. Februar alsdann das Herzogthum Luxemburg, nachdem alle bisher im Wege stehenden Differenzen beseitigt waren, und der König der Niederlande eingewilligt hatte gleiches Maaß, gleiches Gewicht und gleichen Münzfuß einzuführen, so wie auch sich allen Steuerbestimmungen zu fügen. Letzter Vertrag ist bis 1846 mit neunmonatlicher vorheriger Kündigung geschlossen.

Diesen vorgenannten Landen ist somit völlig freier Handelsverkehr unter sich gesichert und damit ein unschätzbarer Vortheil für alle deutschen Handelsverhältnisse errungen. Ein Markt von etwa 28 Millionen ist hinlänglich, inländische

*) Mit den dazu gehörigen, eng verbundenen Ländern, den Anhaltischen Fürstenthümern u. s. w.

Manufacte zu beleben, wie die Aufmerksamkeit fremder Länder auf sich zu ziehen; er ist stark genug den Anmaßungen des Auslandes entgegen zu treten, und jede Repressalien anzuwenden; er ist endlich im Stande seinen Freunden bedeutende Vortheile zu gewähren. Halten wir dies im Auge, so dürfen wir es bereits als eine weitere Folge betrachten, daß sich der schönste Unternehmungsgeist dem Volke mitgetheilt hat. Namentlich wird letzterer hinsichtlich eines uns besonders interessirenden Gegenstandes wichtig, nämlich der Eisenbahnen.

Ueberall entstehen Eisenbahnen, die ihrerseits den lebhaftesten Verkehr erzeugen und unterhalten. Kaum giebt es noch Oerter, zwischen welchen ein lebhafter Verkehr herrscht oder wünschenswerth ist, welche nicht durch Dampfkraft verbunden sind, oder verbunden werden sollen. Bei den Bahnen, bei welchen die Entstehung wegen Mangel an Aussicht zur Rentabilität ungewiß war, steht eine kräftige Unterstützung der Regierungen zu erwarten, indem sie entweder den Bau für eigene Rechnung unternehmen, oder, wie die Preußische, die Zinsen bis zu einer gewissen Höhe ($3\frac{1}{2}$ — 4 pCt.) garantiren*), sich bei der Bahn betheiligen, und für billige, theilweise kostenfreie Lieferung der Baumaterialien sorgen. Man muß es namentlich der Preußischen Regierung Dank wissen, daß sie, um die Eisenbahnen zu befördern, den letztern Weg eingeschlagen hat und die Unternehmung dem Publikum überließ. Nichts belebt so sehr den Handel, als Unternehmungsgeist, welcher besonders dem deutschen Handel aus Mangel an überseeischen Besitzungen fehlte. Dieser Unternehmungsgeist regte sich nun — man möchte sagen: zum

*) Von dieser Zinsengarantie ist auffallender Weise nur gegen die Actionäre der Rheinischen Eisenbahn eine Ausnahme gemacht worden.

ersten Male — lebhaft bei Anlegung von Eisenbahnen, wäre aber gewiß ebenso schnell unterdrückt, hätte der Preußische Staat hieraus für sich ein Monopol gemacht. Umgekehrt wird jetzt unter seinem Schutze und seiner Beaufsichtigung die Unternehmungslust ein immer regeres Leben erhalten. Genugsam bekundet sich Letzteres schon jetzt durch die große Theilnahme, die den von Preußen garantirten Eisenbahnen zugewendet wird. Sollte aber auch diese Theilnahme bei einigen projectirten Bahnen noch anfänglich fehlen, so wird sie gewiß durch eine Zinsen-Garantie von 4 pCt., welche den nicht rentirenden in Aussicht gestellt ist, wie durch den aufrichtigen Willen des Staates, die Bahnen entstehen zu lassen, hervorgerufen werden. Jedenfalls läßt sich gegenwärtig kaum bestimmen, welche Veränderung das Eisenbahnnetz, das vielleicht schon in 10 Jahren zu Stande gekommen sein kann, in Deutschland hervorbringen wird.

Man darf nicht in Abrede stellen, daß dabei manches jetzt bestehende Interesse gefährdet sein und zu Grunde gehen wird; allein das Gesammtinteresse gewinnt, und dann kann es auf das einzelne Interesse nie ankommen. Es ist die Natur des Fortschritts das Zurückbleibende und die dabei Betheiligten zu vernichten; wer aber will oder kann den Strom der Zeit, der immer Neues, Gewaltigeres mit sich bringt, aufhalten? Landstraßen werden ohne Zweifel verödet werden, kleine Städte, welche außerhalb des Bereichs der Eisenbahnen liegen, werden verkümmern und zu Grunde gehen, *) aber an den großen Plätzen wird die um so vieles vergrößerte Lebhaftigkeit, das

*) Mit diesem zu Grunde gehen der kleinen Städte hat es allerdings seine vollkommene Richtigkeit; allein eine andere Frage ist doch, ob der Staat dabei ganz unbekümmert bleiben darf? Anm. der Red.

ungeheure Treiben, die verstärkte Concurrenz auch eine regere Theilnahme, eine größere Anstrengung und eine vielfach vermehrte Wahrnehmung der Interessen eines Jeden hervorrufen. Hieran läßt sich nichts ändern, die Licht- und Schattenseiten des modernen Fortschritts werden darin repräsentirt. Während in früheren Jahren der Krieg die Kräfte der Menschen in Anspruch nahm und die Welt dadurch förderte, aber auch verwüstete, so erfüllt jetzt im Frieden der lebhafte Verkehr durch die Eisenbahnen jenes Amt, gleichfalls erhöhtere Kraft-Anstrengungen fordernd, die Schwäche zu Grunde richtend, aber die Zeit vorwärts treibend.

Indeß nicht bloß auf die persönlichen Verbindungen, auch auf die Waarentransporte werden die Eisenbahnen einen merklichen Einfluß ausüben und manche Veränderungen und Erleichterungen hervorrufen. Es läßt sich vermuthen oder vielmehr für gewiß annehmen, daß die Bahnen wesentlicher Verbesserungen zugänglich, und wenn auch keinen rascheren (dies wäre überflüssig), doch einen noch wohlfeileren Transport zu gewähren im Stande sein werden. Hierdurch aber dürften sie mit der Zeit, wenigstens so viel als möglich, die Flüsse ersetzen. Schon jetzt werden Produkte vielfältig mit den Eisenbahnen versandt, doch ist dies gegenwärtig zu kostspielig, als daß es allgemein und mit hinlänglicher Erleichterung geschähe oder geschehen könnte. Theils sind für manche Waaren die Transportkosten, theils die Verladungskosten zu groß. Gleichwohl ist die Hoffnung, Getreide von den Ostseeprovinzen in die Mitte des Landes versandt zu sehen, keineswegs so sanguinisch, daß man die Vortheile, die hierdurch entstehen müssen, nicht jetzt schon den Eisenbahnen anrechnen könnte. Der Zustand der Eisenbahnen ist mit einem Worte ein solcher,

daß man wohl voraussagen kann, er werde bei fortgesetzter Thätigkeit in wenig Jahren der Haupthebel des ganzen Zollvereins sein. —

Weniger erfreulich ist dagegen der Anblick, welchen uns unsere Flüsse darbieten. In demselben Maaße, als den Eisenbahnen Sorgfalt zugewendet wurde, in demselben wurden die Flüsse mit Gleichgültigkeit behandelt, oder blieben die Verhandlungen, die dieserhalb geführt wurden, ohne Erfolg. Dieses fällt den betreffenden Staaten zur Last, und auch nur von ihnen kann und muß die Regulirung dieser Angelegenheit gefordert und erwartet werden. Wir wollen im Folgenden zeigen, was in diesen wichtigen Bezügen noch alles zu wünschen bleibt.

Zunächst sind es die Stader Zoll-Angelegenheiten, welche fortwährend auf eine genügende Erledigung harren lassen, troß der seit dem August 1842 von den Elbuferstaaten in Dresden geführten Verhandlungen, trotz des großen Interesses, das die ganze Handelswelt, und selbst England daran nimmt, wie die vielen Anfragen, die im Parlament dieserhalb nur kürzlich an die Minister gethan wurden, genugsam bekunden. Leider ist es hier Hannover selbst, das den Deutschen Handelsverhältnissen feindlich gegenüber tritt, und die Wichtigkeit, die seine Lage auf den Zollverein ausübt, eigensinnig gegen dessen Vortheil gebraucht. Wir werden überhaupt fast kein Verhältniß des Zollvereines zu erörtern haben, wobei wir nicht finden, daß Hannover einen üblen und störenden Einfluß ausübt, der freilich hauptsächlich seinem Absonderungssystem vom Zollvereine entspringt. Mag indeß diese Absonderung auch für seine speciellen Interessen nothwendig oder nützlich erachtet werden, so läßt sich doch

nicht leugnen, daß das gegenseitige Verhältniß durch jenen den Elbhandel so drückenden Stader Zoll absolut gestört und erschwert werden muß.

Als Hannover das betreffende Gebiet 1715 von Schweden erkaufte, bestand zu Stade ein Zoll von $\frac{1}{16}$ pCt. vom Werth auf alle in die Elbe eingehenden Waaren, welcher Zoll seit 1692 von Hamburg anerkannt war. Hannover schien aber diesen Tractat nicht gelten lassen zu wollen, und erließ gleich mehrere drückendere Bestimmungen. Hamburgs Protestationen dagegen blieben fruchtlos, und es kam zu keinem Vergleich zwischen beiden Staaten. So blieb die ganze Angelegenheit in höchst ungeordnetem Zustande, bis Hannover 1804 von den Franzosen besetzt war und damit der Zoll aufhörte. 1814, nach der Befreiung, trat der Zoll aufs Neue und unter noch drückenderen Bestimmungen ins Leben. Bald war sowohl der Zollansatz selbst erhöht, als auch das Quantum, von dem er erhoben ward, vermindert, dabei auch den Beamten eine nicht geringe Willkühr in der Erhebung eingeräumt. 1815 kam deshalb diese Angelegenheit beim Wiener Congreß zur Sprache und bekanntlich forderte die Congreß-Acte die allgemeine Aufhebung der vielen drückenden Bestimmungen in Bezug auf die Elbfahrt und genauere Festsetzung der Bestimmungen, unter welchen die Schiffahrt auf dem ganzen Strome frei gegeben werden solle. In Folge dessen trat 1819 eine Commission der Elbuferstaaten in Dresden zusammen, in welcher Hannover jedoch erklärte, daß der Stader Zoll nicht ein Flußzoll sondern ein Seezoll sei, also außer den Befugnissen der Commission liege. Kaum ist es nöthig das Unrichtige und Ungerechte dieser Behauptung nachzuweisen, denn Hannover wußte wohl sehr gut, daß der Sta-

der Zoll stets, und schon seit 1038, in welchem Jahre er zuerst durch Konrad II. zu Gunsten der Hamburger Kirche, die damals von den heidnischen Slaven viel gelitten hatte, eingeführt wurde, als Flußzoll betrachtet worden war und erst durch diese Erklärung zum Seezoll gemacht wurde. Was gar den dafür vorgeschützten Grund betrifft, daß der Zoll nur von Seefrachten und Seegütern erhoben werde, so wird man gestehen müssen, daß dieser jener Auffassung der Niederländer von der freien Beschiffung des Rheines entspricht. Ist aber dergleichen bei den Fremden entschuldbar, so werden wir anders von einem zum Deutschen Bundesstaate gehörigen Lande urtheilen und offen sagen, daß es Hannover schlecht anstand der Sache eine solche spitzfindige politische Wendung zu geben. Leider trat aber die Commission nicht energisch gegen Hannover auf, sondern forderte nur die Vorlegung der Tarife, und das Versprechen, diese nicht zu erhöhen. Da Hannover hierin einzuwilligen erklärte, auch überdies die weiteren Bestimmungen der Commission anerkannte, so trennte sich diese, alle fernere Diskussion unterlassend; nur Hamburg und Dänemark erklärten im 15. Artikel der Elbschiffahrts-Acte bei der Stader Angelegenheit ungebunden zu bleiben.

Der von der Commission geschlossene Vertrag wurde somit 1821 genehmigt; allein Hannover erhob nicht nur ferner den Stader Zoll, sondern ließ auch für mehrere Artikel eine weitere Steigerung eintreten, ohne einmal seinem andern Versprechen, die Tarife vorzulegen, nachzukommen. 1824 trat deshalb eine neue Commission zur Ordnung dieser Angelegenheit zusammen. Der Dänische Commissarius bewies geschichtlich, daß der Stader Zoll stets ein Flußzoll

gewesen, der Hamburgische legte die verschiedenen Tarife von 1692, 1814, 1821 vor, und zeigte die bedeutende Steigerung in denselben, ja wie $\frac{1}{16}$ pCt. nicht mehr das Maximum, sondern das Minimum sei, und wie von manchen Waaren 1, $1\frac{1}{2}$ — 3 pCt. erhoben würde. Hannover bestand aber neuerdings auf seinem vermeintlichen Rechte, und sowohl diese, wie die anderen seitdem stattgefundenen Conferenzen in den Jahren 1827 und 1842 führten zu keinem Resultat. Der Tarif von 1821 gilt noch und die ganze Angelegenheit ist bis heute unerledigt, obgleich die Unterhandlungen weiter fortgepflogen werden. . . . .

Besonders für Hamburg ist dieser Zoll drückend und ein Gegenstand ernstlicher Befürchtungen geworden, denn es ist natürlich, daß, wenn einmal vortheilhaftere Straßen für Deutschland gefunden werden, als sie die Elbe darbietet, Hamburg's Handel untergehen muß. Wenn wir später Hamburgs Verhältniß zum Zollvereine näher ins Auge fassen, werwerden wir überdies sehen, wie gefährlich schon die isolirte Stellung, die es jetzt einnimmt, ihm werden kann; um wie viel drückender und wichtiger ist also dieser Zoll für jene Stellung, wobei Hamburg außerdem einen Vortheil über alle benachbarten Straßen verliert, der um so größer sein würde, als diese ihrerseits durch andere Umstände behindert sind*). Aber auch für ganz Deutschland, ja den ganzen Handel ist es wichtig, nicht allein die Fahrt auf der Elbe frei zu machen, sondern beson-

*) Der Herr Einsender wolle hier jedoch nicht übersehen, einmal, daß er Hamburg einen Vortheil auf Kosten anderer Theile Deutschlands votirt, sodann, daß das besonders Gefährliche des Stader Zolls, eben weil es aus Hamburgs isolirter Stellung hergeleitet wird, Hamburgs eigener Schuld entspringt. Anm. der Red.

ders solche, wie die von Hannover dabei aufgestellten Grundsätze zu bekämpfen. Wir haben zwar über dieselben Maximen auch bei andern Staaten zu streiten, aber wie können wir dort Abhülfe erwarten, wenn ein Deutscher Staat sich den gerechten Anforderungen Deutschlands zu fügen weigert?!

Was nun den Elbzoll selbst anbelangt, so ist solcher nach dem oben erwähnten Vertrage von 1821 auf $27\frac{1}{2}$ gGr. für den Hamburger Centner von 112 Pfund angesetzt, wovon:

Oestreich	1 gGr.	9 Pf.
Sachsen	5 „	3 „
Preußen	13 „	— „
Anhalt	2 „	8 „
Hannover	2 „	6 „
Mecklenburg	1 „	8 „
Dänemark	— „	8 „

erhebt. Doch ist zwischen Sachsen und Preußen ein Vertrag geschlossen, der mehrfache Erleichterungen gewährt und für manche Waaren den Elbzoll auf $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{5}$ $\frac{1}{10}$ $\frac{1}{20}$ reducirt.

Ferner wird eine Recognitions-Gebühr, die in 4 Klassen eingetheilt ist, an den 14 Zollstellen erhoben, und zwar in folgender Steigerung:

I. Klasse unter 10 Hamburger Last (à 4000 Pfund) zahlt 3 Rthlr. 4 Gr.

II. Klasse von 10 — 25 Hamburger Last (à 4000 Pfd.) zahlt 7 Rthlr. 8. Gr.

III. Klasse von 25 — 45 Hamburger Last (à 4000 Pfd.) zahlt 11 Rthlr. 12 Gr.

IV. Klasse von 45 und darüber Hamburger Last (à 4000 Pfd.) zahlt 13 Rthlr. 16 Gr.

Ein Schiff hat also auf der Elbe von Melnik bis Hamburg für jede Preuß. Last circa 32⅓ Rthl. an Elbzoll, und für eine Ladung bis auf 10 Last 44⅓ Rthl. zu zahlen, wovon Preußen etwa 18⅔ Rthl. Elbzoll erhebt; eine sehr bedeutende Abgabe, wobei wohl in Betracht gezogen zu werden verdient, ob jede Herabsetzung unmöglich ist. Die jetzt in Dresden versammelte Comission soll sich in der That damit beschäftigen, und steht nur zu wünschen, daß die Verhandlungen sowohl eine allgemeine Ermäßigung des Elbzolles wie von Hannover Aufhebung oder wenigstens die Reduction des Stader Zolls bis $\frac{1}{16}$ pCt. vom Werthe erlangen.

Wir wenden uns jetzt weiter und zunächst zur Weser, welche nach der Acte vom 10. Sept. 1823 befahren wird. Der Weserzoll beträgt für die Länge des Stromes für das Bremer Schiffspfund (300 andere Pfund) 350 Pf. was ungefähr für die Preuß. Last 12 Rthl. heißt. Gleichfalls ein nicht unerheblicher Zoll.

Wegen Befahrung der Ems ist 1843 ein Vertrag zwischen Preußen und Hannover zu Stande gekommen, nach welchem sich die Hannoversche Regierung verpflichtet, die Ems in ihrem schiffbaren Zustande zu erhalten, die Preußische Regierung aber, die Schiffbarmachung der Ems im preußischen Gebiet bis zum Orte Greven fortzusetzen. Um den Verkehr auf der Ems auch durch einen erleichterten Landtransport zu befördern, wird Preußen außerdem eine Chaussee von Greven nach Münster anlegen, endlich bei dem Hauptzollamt Rheine sobald als möglich oder spätestens in 5 Jahren solche Einrichtungen treffen, daß die zu Schiffe beförderten oder zu befördernden Waaren unmittelbar am Wasser abgefertigt werden können. Statt der von Hannover erhobenen

Durchgangsabgaben und des von Preußen erhobenen Schleusengeldes ist ein Emszoll von 3 Rthl. für jede Schiffslast der wirklichen Ladung festgesetzt, welcher für die ersten 2 Jahre auf 2 Rthlr. ermäßigt ist. Dieser Zoll ist jedenfalls mäßig, und durch die Anlegung von den nothwendigen Werken zur Schiffbarmachung des Flußes zu rechtfertigen, auch im Verhältniß weit geringer, als die übrigen Flußzölle der Elbe, des Rheines u. s. w. Die Erheblichkeit dieses Flußes kann sehr bedeutend werden, indem es der am wenigsten beschwerte wichtige Fluß ist, der in die Nordsee fließt. Wenn namentlich durch die Cöln-Mindner Eisenbahn der Rhein und die Weser verbunden sind, woran sich leicht eine Eisenbahn-Verbindung mit Münster schließen kann, so dürfte sich dort eine Lebhaftigkeit entfalten, welche den vortheilhaftesten Einfluß auf die Schifffahrt der Ems und den Hafen Emden selbst auszuüben vermag. —

Wir schließen hiermit den ersten Artikel, um die wichtigen Materien der Rheinschiffahrt und des Sundzolls, wobei uns auch die Stellungen Hamburgs und Hannovers zum Zollverein genauer beschäftigen sollen, einem folgenden aufzubewahren.

Preußens neueste militärische Duell-Gesetzgebung.

Die Reformen, welche die Einsicht der gegenwärtigen Regierung mit der preußischen Armee vorzunehmen beschlossen hat, sollen sich nicht bloß auf die äußerlichen Bestandtheile der Bekleidung und Uniformirung erstrecken. Wie man erfährt sind auch die tactischen Grundsätze der Kriegsführung, die Zustände der militärischen Bildungsanstalten, kurzum die wissenschaftlichen und sittlichen Elemente in der Armee Gegenstände eifriger Berathungen. Dies verdient alle Anerkennung; denn je mehr die Bedeutung und der Einfluß des preußischen Staats gerade auf seiner kriegerischen Wehrhaftigkeit beruht, um so mehr wird zu sorgen sein, daß man auch hier dem Standpunkt der fortgeschrittenen Bildung den nöthigen Tribut nicht versage. Wenn die Zeit reif ist, so will sie erfüllt sein, oder sie rächt sich an ihren Verrächtern.

Zwei Verordnungen*) über die Ehrengerichte in der Armee, so wie über die Untersuchung der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Bestrafung des Zweikampfs lassen sich als die neuesten erfreulichen Früchte der

*) Publicirt im Militär-Wochenblatt 1843 Nr. 34. und 35.

Sorgfalt der Regierung betrachten. Wir wollen dieselben, namentlich in Bezug auf das Duell, einer genauern Besprechung unterwerfen, weil wir hier allerdings sehr abweichende Ansichten hegen, indeß mit denselben entweder dem Fortschritt zu dienen oder uns widerlegt zu sehen wünschen. Gerade in dem gegenwärtigen Augenblick, wo die Gesetzgebung noch fernere Schritte vorbereitet, wird ein Austausch der Ansichten noth und nützlich. —

Das Duell an sich ist eins der vielen Bestandtheile, welche sich aus dem zähen Mittelalter in die neuere Zeit hinübergelebt und hier bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Dies läßt schon das Zeitwidrige, ja das Hemmende solcher Reliquien voraussetzen, und in der That hat man auch speciell das Duell stets nur als ein nothwendiges Uebel betrachtet. Letztere Ansicht aber ist gewiß eine falsche, denn sie wurzelt lediglich in veralteten Meinungen von Standesehre und Standesgenossenschaft, mochte im Mittelalter durch den trostlosen Rechtszustand eine gewisse Stütze erhalten, widerspricht aber heute dem allgemeinen Rechtsbewußtsein. Dies Rechtsbewußtsein schließt alle subjective Willkühr aus, es fordert strenge und alleinige Herrschaft des Gesetzes, vor demselben aber Gleichheit der Person. So sollte man denn auch strenge genommen das Duell für nichts mehr und nichts minder als ein gewöhnliches Verbrechen erachten; man sollte es den ordentlichen Strafbestimmungen über Tödtung oder Körperverletzung unterwerfen, Herausforderungen aber nach den Bestimmungen vom Versuch behandeln. In dieser Weise würde das besondere Verbrechen des Zweikampfs völlig ausgeschlossen, und die volle Strenge der Gesetze behielte ihren regelmäßigen Lauf.

Dies Verfahren beobachten bereits das französische, wie das englische Strafrecht und selbst das gemeine deutsche Strafrecht weiß in seinen Quellen bezüglich auf das Duell von keiner besonderen Strafvorschrift. Jene obige Meinung indeß, als ob das Duell zwar etwas Uebles, aber doch etwas Nothwendiges sei, brachte bereits in den Particularrechten des siebzehnten Jahrhunderts, die gesetzliche Aufstellung eines besonderen Begriffs zu Wege, indem man denselben, der bis in die Gegenwart beibehalten ist, zwar mit sehr harten Strafen bedrohte, in der Praxis jedoch stets durch mildere ahndete.

Wir wollen uns hier nicht weiter in historische Untersuchungen einlassen. Wir wiederholen: das Duell widerspricht dem heutigen Rechtsbewußtsein, und zwar um deswegen, weil es ein Stück mittelalterlichen Faustrechts ist, festgehalten von Einzelnen, gegenüber den Forderungen unserer Zeit. Erkennt aber diese Zeit immer entschiedener und ausschließlicher gerade im Rechtsstaat das Ideal des modernen Fortschritts, so mußte jener Widerspruch von so viel gefährlicherer Rückwirkung werden, einmal auf die Gesetzgebungen selbst, zweitens auf ihr Verhältniß zum Leben. Diese Rückwirkungen wollen wir nachweisen.

Was zuerst das Verhältniß der Gesetze zum Leben betrifft, so ist die strengste und pünktlichste Vollstreckung der Gesetze die erste und nothwendigste Regel im Staatsleben. Wie steht es aber in dieser Hinsicht mit den Duellgesetzen in Deutschland? Sie werden täglich umgangen, vor den Augen der Gerechtigkeit selbst! Wir erinnern nur an einen eclatanten Hergang, nämlich an die Göler-Habersche Affaire in Carlsruhe. Die Badischen Gesetze verbieten das Duell eben so entschieden als andere Legislationen, nichts desto weniger wer-

den vierzehn Tage hindurch vor den Augen der Regierung in der Carlsruher Zeitung, wie im Frankfurter Journal gründliche Untersuchungen darüber angestellt, ob Herr von Göler und Herr von Haber sich duelliren sollen. In Folge dessen kommt es endlich zu einem andern Duell und beide Theile bleiben. Die Journale aber ergehen sich triumphirend in öffentlichen Lobeserhebungen, weil der ritterliche Herr von Göler halb sterbend dem Gegner, den er gewaltsam zum Zweikampf gezwungen, noch das tödliche Blei in die Brust gesenkt. Ja, die Aufregung Deutschlands ist hierüber noch nicht beschwichtigt, als uns schon wieder von einem Prinzen berichtet wird, der sich mit Erlaubniß des Fürsten schlägt! — Seien wir offen! Dies sind Ergebnisse einer chevaleresken Barbarei, eines erlogenen Culturzustandes, worin die berufensten Träger der Cultur und Gesittung sich als die Zügellosesten zeigten. Allein die Veranlassung liegt eben darin, daß die Regierungen durch ihre Ausnahmsverfahren im Wege der Begnadigung dem Duell selbst eine Art von Zustimmung ertheilten, und in dieser ersten Inkonsequenz gleich die zweite erzeugen mußten; die gefährliche Inkonsequenz nämlich, ein gegebenes Gesetz im Leben nicht strenge aufrecht erhalten zu können.

Der zweite Punkt, worin die Rückwirkungen des Widerspruchs zwischen dem Duell und der Zeit sichtbar werden, sind die Duellgesetze selbst. Weil sie nicht als der getreue und vollkommene Ausdruck des Rechtsbewußtsein auftreten können, so fehlt ihnen auch fast stets die innere Präcision, die Schärfe und besonders die Folgerichtigkeit, welche man billig von einem guten Gesetze verlangt. Dies führt uns jetzt unmittelbar zur Betrachtung der bereits angezogenen, neuesten preußischen Bestimmungen.

Es sind deren zwei. Der ersteren Verordnung, welche auf die Ausbildung der Ehrengerichte in der Armee gerichtet ist, können wir im Prinzip unseren unbedingten Beifall nicht versagen. Die eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes bringen es mit sich, daß mancherlei Fragen bei demselben zur Sprache kommen werden, die ein eigentliches Gesetz nicht zu ordnen vermag, die aber nichts desto weniger in ungehinderter Existenz den guten Ruf des Heeres beeinträchtigen können. Dahin gehört z. B. Feigheit, unpassendes Benehmen bei öffentlichen Gelegenheiten, Mangel an Verschwiegenheit über militärische Anordnungen und namentlich Streitigkeiten und Beleidigungen der Offiziere unter sich. Es war daher ein durchaus treffender Gedanke, ein Gericht der Genossen einzusetzen, welches nach seinem freien Ermessen, gleichsam als die lebendige, organische Nachhülfe des Gesetzes, jene Punkte zur rechtlichen Entscheidung bringe. Allerdings bestanden diese Ehrengerichte schon früher in der Armee, sie haben indeß gegenwärtig eine völlige Umgestaltung und einen erweiterten Wirkungskreis erhalten. Manches wird dabei vielleicht im Laufe der Zeit wieder eine Modification erheischen, wie z. B. der Gang des Verfahrens, der zuweilen an einer übermäßigen Weitschweifigkeit leiden dürfte; auch läßt sich gegen die Vereidung von Zeugen, durch einen untersuchungführenden Offizier Gegründetes vorbringen. Diese Einwendungen thun indeß der reformirten Einrichtung an sich keinen Eintrag, die wir als einen entschiedenen Fortschritt begrüßen.

Bei jenem besonderen Character hätte sich nun unseres Erachtens, die Ehrengerichte zugleich vollkommen ausreichend dazu qualifizirt, die Streitigkeiten der Offiziere mit aller

Berücksichtigung ihrer „eigenthümlichen Verhältnisse" in befriedigender Weise auszugleichen. Die Gesetzgebung konnte sich begnügen, jede Ehrensache ohne Ausnahme vor das Ehrengericht zu verweisen; sie mußte daß Duell kurz und entscheidend verbieten, den Zuwiderhandelnden aber mit der vollen Schärfe des Gesetzes belegen. Erst dann würden die Ehrengerichte ihre höchste und eigenthümlichste Bedeutung errungen haben, nämlich als der vollkommene Ausdruck der Ehrenhaftigkeit des Gesammtcorps, welches die Ehre der Einzelnen schützt und überwacht. Dies würde gedient haben, alle kleinlichen und unbedeutenden Zänkereien zu hindern, indem es zugleich die sittliche Bedeutung der Ehre steigerte und jede friedliche, weil zugleich genossenschaftliche Ausgleichung als ausreichend erscheinen ließ.

Die Gesetzgebung hat einen anderen Weg eingeschlagen. Die zweite der gedachten Verordnungen*) bezieht sich auf das Duell und enthält ausführliche Anordnungen über die eigenthümlichen Bestrafungen desselben. Hier aber ist es, wo jenes Urtheil zutrifft, das wir vorhin über die Duellgesetze an sich im Allgemeinen fällen mußten. Wir gerathen auf Widersprüche, die sich eben aus der Unnatur des Duells und seinem Mißverhältniß zur Zeit entwickeln.

Im Eingang der Verordnung heißt es, die Herausforderung zum Zweikampf sei durch die Gesetze verboten und strafbar. Dennoch werde oft wegen der unbedeutendsten Veranlassungen der Zweikampf als Mittel zur Wiederherstellung der gekränkten Ehre gewählt. Es sei deshalb, um Zweikämpfe der Offiziere so viel als möglich zu

*) Militär-Wochenblatt 1843 Nr. 35.

verhüten, den Ehrengerichten das Amt als Schiedsrichter in allen unter Offizieren vorkommenden Streitigkeiten und Beleidigungen übertragen.

Hierin offenbart sich bereits die erste Folge der chamäleonartigen Natur des Duells. Ist etwas kurzweg durch die Gesetze verboten und strafbar, so wird das Gesetz sich auch bei dem Verbot und der Strafe beruhigen müssen. Es wird nicht zu subsidiären Instituten greifen, um „so viel als möglich" zu verhindern, was es bereits absolut verboten hat; denn durch jenes Hülfsinstitut schwächt es augenscheinlich sein eigenes Vertrauen in die Kraft und die Rechtsbeständigkeit seines Verbots. Gerade an dieser Rechtsbeständigkeit aber fehlt es hier allerdings; der Zweikampf ist durch die Gesetze mit Strafe belegt, nur werden sie nicht vollzogen; dies bestärkt nothwendig die Uebertreter und so wird das Ehrengericht als Gegengewicht für die mangelnde Vollstreckung des Gesetzes aufgestellt.

Diese Stellung des Ehrengerichts, wonach es die Aufgabe überkommt das gütlich zu vermitteln, was man von der Strenge des Gesetzes nicht erwarten will, muß uns bereits mit einigem Mißtrauen gegen seine Wirksamkeit erfüllen. Jenes Mißtrauen aber wächst, wenn wir weiter verfolgen, welches Verfahren das Gericht bei seinen schiedsrichterlichen Entscheidungen beobachtet.

Bei jedem Ehrengericht besteht ein Ehrenrath der die Voruntersuchungen leitet, die Sache beim Ehrengericht anbringt, den man mit einem Wort als einen öffentlichen Ankläger betrachten darf. Erfährt dieser von Streitigkeiten, so hat er zunächst seinerseits eine gütliche Beilegung zu versuchen. Gelingt ihm dies nicht, so entscheidet alsdann, nach

vorheriger Untersuchung, das gesammte Ehrengericht und der erörterte Conflikt erhält seine vollständige Erledigung, „dergestalt, daß eine weitere Genugthuung von den Betheiligten nicht gefordert werden darf.“ (§. 15).

Mit diesen Anordnungen, für sich genommen, würden wir durchaus harmoniren. Es hätte nun aber, in Uebereinstimmung mit unserer obigen Ansicht hinsichtlich der letzten und entscheidenden Machtvollkommenheit des Ehrengerichts, noch eines Paragraphen bedurft, worin denen, welche dennoch eine „weitere Genugthuung“ fordern sollten, mit den äußersten Strafen gedroht würde. Statt dessen tritt jedoch ein weiteres Verfahren ein, das uns mit der Bestimmung des Ehrengerichts und namentlich mit dem Wesen des Ehrenraths, in einem völlig unauflöslichen Widerspruch zu stehen scheint.

Geben die Betheiligten zu erkennen, daß sie sich bei der Entscheidung des Ehrengerichts nicht beruhigen zu können glauben, so werden die Verhandlungen des Ehrengerichts geschlossen, zugleich aber die Parteien auf die Strafen des Zweikampfes vom Ehrenrath aufmerksam gemacht (§. 16). Schreiten die Ersteren nun dennoch zum Zweikampf, so hat der Ehrenrath das Recht auf dem Kampfplatz zu erscheinen und als Kampfgericht den Gang und das Ende des Zweikampfs zu regeln (§. 17). Hiernach betheiligt sich also der Ehrenrath, als gesetzliche Person, selbst am Zweikampf und knüpft denselben durch Beaufsichtigung der Kampfregeln an eine gesetzliche Mitwirkung!

Ist dies ein offenbarer Widerspruch mit dem Eingang der Verordnung, in welcher das Duell „durch die Gesetze verboten und strafbar“ genannt wird, so geräth nun die

Handlungsweise des Ehrenraths in einen weitern Zwiespalt. Denn „gleich nach beendetem Zweikampf tritt, unter Zugrundelegung der beim Ehrengericht früher Statt gehabten Verhandlungen, die Bestrafung wegen des vollzogenen Zweikampfes ein" (§. 19), wozu natürlich der Ehrenrath das Erforderliche veranlassen muß. Derselbe unterwirft also hinterher wiederum der gesetzlichen Ahndung, was er so eben gegen die Gesetze auszuführen selbst behülflich gewesen ist!!

Diese Hergänge sind mehr als geeignet es in den Augen der Betheiligten zweifelhaft zu machen, welche Ansicht die Gesetzgebung eigentlich von dem Duell hegt. Jedenfalls erscheint die Idee von dem nothwendigen Uebel bis in ihre äußersten Consequenzen ausgeprägt und man darf es nicht verwunderlich finden, wenn die neueste Legislation ihre Aufgabe, „Zweikämpfe so viel als möglich zu verhindern", in keiner Weise erfüllt. Jeder wird es sich leicht sagen, daß eigentlich nicht sowohl ein strenge verbietendes Gesetz gehandhabt, als vielmehr nur der Schein vor einem verbietenden Gesetz gerettet werden soll.

Dies zeigt sich besonders wenn wir jetzt einen Blick auf die Strafen werfen, mit denen der Zweikampf unter den Offizieren belegt wird. (§. 21 ff.) Dieselben zeugen von einer so großen Milde, daß man auf dem ersten Blick erkennt, der Staat halte sich hier ein schonungswürdiges Vergehen vor Augen. Ist z. B. einer der Duellanten getödtet worden, so trifft den Ueberlebenden nur ein bis vierjähriger Festungsarrest (§. 22.). Diese Milde ist aber jetzt eine zum Vorher verheißene also ein Recht des Angeschuldigten, während unsere frühere Legislation — was auch in allen andern

Ländern zutrifft — sich wenigstens mit voller, sogar ungewöhnlicher Strenge aussprach und nur dem Fürsten die nachträgliche Begnadigung überließ. Diese Abänderung wird vor allem dem Duell das Wort reden. Endlich ist auch die weit überwiegende und durchgreifende Strenge der Strafen, welche dagegen der Strafgesetzentwurf für bürgerliche Duellanten ausspricht höchst bemerkenswerth. Jene Ungleichmäßigkeit wird nämlich dann practisch äußerst wichtig werden, wenn ein Civilist und ein Offizier sich duelliren. Dieser wird weit gelinder als jener bestraft werden; es hat also nicht bloß wieder die Mannigfaltigkeit der Strafbestimmungen, sondern auch die Ungleichheit vor dem Gesetz einen neuen und bedeutenden Zuwachs bekommen, der gerade hier sehr hart werden kann.

Wir glauben jetzt gezeigt zu haben, welche innere Mißklänge sich in der neuen Verordnung befinden und wiederholen nur noch einmal, daß uns dieselben aus dem Zwitterhaften und Zeitwidrigen des ganzen Duellwesens hervorzugehen scheinen. Wir würden daher einen wichtigen Schritt gegen dasselbe gethan glauben, wenn man im bürgerlichen Strafgesetzentwurf den Titel vom Duell ganz strich und es nach den gewöhnlichen Bestimmungen der Körperverletzungen beurtheilte, für das Militär dagegen die Entscheidung der Streitigkeiten den Ehrengerichten übergäbe, dann aber gegen die Duellanten die härtesten und unnachsichtigsten Strafen einführte. Denn wenn wir auch zugeben, daß hier der Ehrenpunkt zuweilen ein delikateres und verwickelteres Gepräge erhalten kann als im Civilstande, so können wir uns doch von dem Gedanken nicht trennen, daß eine gesetzliche und dann friedliche Regelung desselben mög-

lich sei. Diese wird vielmehr unzweifelhaft erzielt werden, wenn man die Entscheidung dem subjectiven Gefühl der Genossenschaft selbst (Pairsgericht) überläßt, dann aber auch der Entscheidung den nothwendigen Nachdruck verschafft.

Wie die Gesetzgebung augenblicklich liegt, ließe sich die Sache wenigstens einfacher und ungeschminkter machen. Ist das Duell nach Ansicht der Gesetzgebung, wie es freilich bei den mehrfach erwähnten „eigenthümlichen Verhältnissen" des Offizierstandes erscheint, wirklich etwas Nothwendiges, nun so lasse man es ungestraft. Allein man wird weder konsequent noch politisch handeln, das Gesetz gleichsam am Zweikampf mitwirken zu lassen, um hinterher den Zweikampf nach dem Gesetz zu bestrafen. Es giebt dies Verfahren den Staat mindestens dem Argwohne Preis, daß er das Duell zwar nicht anerkennen wolle, sich aber auch unfähig fühle es abzuschaffen.

Wir wissen freilich, daß es noch eine ganze Reihe von Argumenten giebt, die namentlich in Bezug auf das Militär dem Duell das Wort reden sollen; indeß wir halten sie sämmtlich dem Rechtsbewußtsein und der Gesetzlichkeitstendenz unserer Zeit gegenüber nicht mehr für stichhaltig. Dies Rechtsbewußtsein wird nämlich stets zu behaupten geneigt sein: das Duell ist ein Verbrechen und als solches erkennt es auch der Staat, derselbe hält aber dafür, daß jenes Verbrechen in bestimmten höheren Kreisen minder strafbar sei und unterscheidet demnach selbst vor dem Strafgesetz nach Rang und Stand. — Vielleicht kommen wir ein andermal darauf zurück. Hier bescheiden wir uns einige positive Zweifel und Bedenken vorgetragen zu haben, nicht nur gegen unsere Gesetzgebung über das Duell, sondern auch gegen die ganze Unsitte des Duells selbst.

Wir erinnern uns dabei der beherzigenswerthen Worte des Stadtdiakonus Hausrath in Carlsruhe am Grabe des Freiherrn Julius Göler von Ravensburg: „Ja es sei heute frei gesagt! Liegt Schuld und Sünde vor, so komme sie vor das **rechte, geordnete Gericht.** Fürchtet nicht, es könne in unseren Tagen etwas schlimmer werden dadurch, daß es auch ganz öffentlich wird. Alle Wände und alle Thüren haben ja doch für dieses müßige Geschlecht tausend Ohren, und vielmehr vergrößert und furchtbar ins Ungeheuerliche verkehrt wird selbst der geringste Irrthum und die kleinste Schuld, die sich dem gemeinen Urtheil nur verbergen und entziehen will. Aber Winkelzüge und Umwege, um zu einem Ziele zu gelangen, oder Gewalt und Rachethaten, um das Böse zu strafen, wobei denn doch immer nur der Unschuldige leidet statt des Schuldigen: das sind Thaten eines freien Volkes unwürdig, Thaten die unseren Christennamen schänden."

A. T. Woeniger.

Ein Wort von der deutschen Einheit.

Es ist ein alter Kunstgriff, in der Politik wie überall im Leben, wo die Dinge fehlen, Namen hinzustellen, um hinter ihren tönenden Schall den Mangel zu verbergen. „An Worte läßt sich trefflich glauben", spricht Mephistopheles, und wir Deutsche sind nun einmal ein Volk, das sich von jeher mehr mit Worten als mit den Sachen selbst abgegeben hat. Diese Bemerkung wiederholt sich gegenwärtig an einem modernen Schlagwort, an der Einheit Deutschlands. Keine Redensart hat man in der neueren Publicistik so zu Tode gehetzt, als wie diese, und mit Nichts sieht es am Ende so mißlich aus, als mit jener hochgepriesenen Einigkeit. Liegt etwa dem wieder der alte nationale Vorwurf zum Grunde, daß wir in der Theorie Alles wissen, aber in der Praxis nichts können? Vielleicht! Dann aber ist es doppelte Schmach, sich eines Uebels bewußt geworden zu sein und ihm doch nicht abzuhelfen. Oder ist etwa die Einheit Deutschlands etwas so Gleichgültiges, so Ueberflüssiges, daß man mit ein Paar patriotischen Redensarten darüber hinspringen darf? Wir wollen sehen!

Deutschland wird gewöhnlich das Herz Europas genannt und es giebt Gottlob viele Leute, denen bei diesem Ausdruck das eigene Herz hoch schlägt. Allein jener aus der geographischen Lage hergenommene Ausdruck deutet auch zugleich alle die Gefahren an, denen das Vaterland in seiner eigenthümlichen Stellung unterworfen ist. Deutschland liegt in einer Umgebung von Staaten, welche nach allen Seiten polypenartig ihre Fangarme ausstrecken und kein anderes Verlangen kennen als ihre Grenzen extensiv zu erweitern. Dies Verlangen haben sie nicht bloß mit Worten dokumentirt, sondern auch durch die That erhärtet, indem fast noch jedes Jahrhundert uns eine Provinz oder einen Landstrich entrissen hat. Ja, wer will es leugnen, daß jenes Verlangen auch in der Gegenwart, und selbst augenblicklich, vorhanden sei, wenn es gleich durch mancherlei diplomatische Rücksichten äußerlich gezügelt erscheinen mag?!

An der östlichen Grenze steht der Panslavismus, der durch die serbische Angelegenheit wieder um ein Bedeutendes gewonnen hat und es uns ganz unverholen mittheilt, daß ihm die weltgeschichtliche Mission geworden sei, das Germanenthum völlig in sich aufzunehmen*). Etwas weiter herunter nach Süden strebt und ringt das Magyarenthum, weniger entschieden und kräftig, aber nicht minder im Kampf gegen germanische Elemente. Im Westen ergehen sich die Rheinlandsgelüste, scheinbar entschlummert, aber immer lebenskräftig genug, um auf den ersten Signalruf eines neuen Ministeriums Thiers, allen Beckerschen Rheinliedern zum Trotz, mit dem ganzen französischen Enthusiasmus vorzurücken. Ih-

*) Vergl. Gurowski's Schriften, besonders: Rußland und die Civilisation. Leipzig 1841.

nen zur Seite operirt **Myn Heer van Trekschuite**, den der eigene klägliche Hausstand nicht abhält, uns auf dem „freien deutschen Rhein" mit seinen Chikanen zu verfolgen und der vielleicht ganz anders aufträte, wenn ihm seine Colonien weniger Kopfweh machten. Endlich lauert gegen Norden zu John Bull mit seiner englischen Handelsanmaßung, seinen Theekesseln und seiner Episcopalkirche, womit er zwar alle fremden Nationen gerne vom Schauplatz vertriebe, vorzugsweise aber Deutschland heimsucht.

Dies sind unsere Umgebungen und sie erfordern es allerdings gebieterisch, daß Deutschland das Nationalbewußtsein erwecke, sich zum Volk bilde, sich zu einem einigen und großen Ganzen constituire, um dadurch diesen Feinden, schlimmsten Falls allen zugleich, erfolgreich begegnen zu können. Deutschland hat keine dringlichere Anforderung als diese; es handelt sich um seine Selbstexistenz, um die Grundbedingung aller weiteren Entwicklung in der Zukunft. Es handelt sich darum, ob eine große reichbegabte Nation auch fernerweitig mächtig in der Geschichte dastehen will, oder ob es endlich an einem Krebsschaden, der seit dem Vertrage von Verdun an seinem Innern genagt hat, elend unterzugehen gedenkt. — Was ist nun bislang geschehen?

Wir wissen es alle, daß in Bezug auf die gegenwärtige Frage eine gewisse Gleichgültigkeit herrschte, bis es das Ministerium Thiers für gut fand Deutschland durch einigen Kriegslärm aus seiner Ruhe zu erwecken. Dieser Lärm brachte bald zu der Einsicht, daß die Sache wenigstens ernstlich werden könne und ihr in der Zeit durch eine ernsthafte Demonstration zu begegnen sei. So nahm Deutschland denn in der Noth eine einmüthige Haltung an; die Regierungen

und das Volk zeigten sich von gleicher Vaterlandsliebe begeistert und der gallische Hahn ging zu Hause. Hiermit erhielt man plötzlich ein argumentum ad hominem von den Wirkungen deutscher Einheit, zu schlagend, um sofort verkannt zu werden. Es wurde daher nunmehr die deutsche Einigkeit mit großer Lebhaftigkeit in das Bereich öffentlicher Besprechungen gezogen, der Bund erließ sogar einige dahin zielende militairische Beschlüsse und der Patriot durfte sich den schönsten Hoffnungen hingeben. Allein diese Hoffnungen sind heute nicht erfüllt, die Zeit hat den Eifer abgekühlt und man ist endlich dahin gekommen die deutsche Einheit als ein tägliches Symbolum aufzustecken, bei welchem man sich vielleicht alles denkt, wofür man aber nichts thut, während unsere Feinde die alten geblieben sind und im Stillen geschäftig fortarbeiten. Dieses Fortarbeiten läßt sich zum Theil beweisen.

Man betrachtet den Zoll-Verein mit Recht als eine Grundlage deutscher Einheit. Hannover hat sich dem Anschlusse auf das hartnäckigste widersetzt und zwar — wie jetzt ziemlich erwiesen ist — in Folge mitwirkender französischer und englischer Einflüsse. In den Hansestädten benutzte man gar nationale Sympathien um zur Gründung einer deutschen Flagge zu veranlassen, wodurch man aber, wie ein Paar Artikel in der Augsburger Allgemeinen und der Breslauer Zeitung schlagend erwiesen, nur die eigenen Sonderinteressen, gegenüber dem Zollverein, zu wahren gedachte. Endlich in Baiern soll man alles Ernstes mit dem Gedanken beschäftigt sein, sich wieder vom Zollverein loszureißen und ein Separatbündniß mit Oesterreich zu schließen. So ging und geht es

mit hundert ähnlichen Dingen und selbst nach andern Seiten hin trifft der Vorwurf. Jahrelang ist für die Anlegung von Festungen im Osten und Westen des Vaterlandes geschrieben, um es dadurch auch in materiellen Beziehungen auf den Vertheidigungsfuß zu bringen. Jetzt erfahren wir allerdings daß man Preußischerseits die Befestigungswerke um Königsberg fleißig fortführt, allein bei Rastadt ist die Grundsteinlegung wieder um ein ganzes Jahr aufgeschoben — weil dieselbe, wie es in den Zeitungen heißt, von größeren Feierlichkeiten begleitet werden soll! Ist dies eine gefährliche Verzögerung in wichtigen nationalen Dingen, so sind es andererseits Spott und Laune, welche sich über Aehnliches hermachen, statt es, als die hochheiligsten Interessen des Gesammtvaterlandes, unter allen Umständen zu fördern.

Die Erklärung dieser Erscheinung ist freilich nicht schwer. Die Zerrissenheit Deutschlands unter einer Menge selbstständiger Regierungen mit eigenthümlichen, oft collidirenden Sonderinteressen ist die gefährlichste Klippe einer deutschen Einheit. Oft muß der Eine nach Lage und Verhältnissen verlieren, wenn der Andere oder gar das Ganze gewinnen soll, öfter werden Eifersucht und die übrigen Leidenschaften eines Nebeneinanderstehens ins Spiel treten, endlich auch sind es die fremden Verbindungen welche sich direct einmischen. Allein man wird nicht übersehen können, daß diese deutschen Spaltungen sich doppelt gefährlich gestalten, weil ihnen einige, compacte Massen entgegen stehen, welche rasch, mit einem Schlage handeln, wo es bei uns langsamer Gegenseitigkeit bedarf. Will man sich hierüber täuschen, so wird man in Stunden der Noth die Folgen doppelt empfinden.

Was nun zu thun und wie zu helfen sei, liegt theils auf der Hand, gehört theils nicht weiter hierher. Wir haben nur den Stand der Dinge aufdecken, auf seine Gefahren hinweisen und vor allem ermahnen wollen, daß man sich nicht mit schönen Phrasen eine Einheit und Einigkeit des Vaterlandes vorspiegle, die in der Wirklichkeit nicht existirt. Ist dies für uns ein schmerzlicher Gedanke, so ist er doch nichts desto weniger ein leider zu wahrer. Die ernste Zeit will ernstes Wort! §†.

Gedruckt bei Wilhelm Moeser, Kommandantenstraße Nr. 25.

Die Twist- und Eisen-Frage.

In dem Augenblicke, wo die Abgeordneten der verschiedenen dabei betheiligten Staaten zur Berathung über Zollvereins-verhältnisse und etwa nöthig gewordene Abänderungen des Tarifs in Berlin versammelt sind, die Aufmerksamkeit des Publikums auf zwei Gegenstände hinzulenken, die aller Wahrscheinlichkeit nach zur Berathung kommen werden, und zugleich Etwas zur Einigung der öffentlichen Meinung über diese Gegenstände beizutragen, ist der Zweck der folgenden Seiten.

Der Lösung keiner der hierher gehörigen Fragen wird wohl mit solcher Spannung, mit Furcht von der einen, mit Hoffnung von der andern, mit Theilnahme von allen Seiten entgegengesehen, als einer endlich zufriedenstellenden Beilegung der über den Eisen- und Twist-Tarif geführten Unterhandlungen. Es ist über diese beiden Gegenstände bereits so viel gesprochen und geschrieben, die Interessen aller dabei Betheiligten sind so vielfach gewürdigt und gegen einander abgewogen worden, daß sich kaum noch ein Umstand finden läßt, der nicht schon von der einen oder andern Partei ausgebeutet worden wäre. Leider aber gehen fast alle Darstellungen des Gegenstandes von einem so bestimmten Parteistandpunkte aus, daß eine

vorurtheilsfreie Würdigung der Sache wohl immer noch nicht zu spät kommt.

Die Sachlage ist im Kurzen folgende. Die Tarifsätze für Baumwolle und die daraus gefertigten Waaren sind nun seit 11 Jahren unverändert geblieben, und zwar folgendermaßen bestimmt: rohe Baumwolle wird ganz zollfrei in die Zollvereinsstaaten importirt; ungebleichtes baumwollenes ein- und zweidrähtiges Garn (Twist) ist mit 2 Thlrn, endlich baumwollene, so wie aus einer Mischung von Baumwolle und Leinen gefertigte Zeuge sind mit 50 Thlrn pro Centner besteuert. Es handelt sich also, wie man hieraus ersieht, in dem gegenwärtigen Falle um die zweite dieser Positionen, und zwar geht das Begehren dahin, den Zoll für die in den Zollverein einzuführenden Twiste von 2 Thlrn auf 4 Thlr zu erhöhen. In früherer Zeit betrug derselbe nur 1 Thlr pro Centner, wurde dann aber im Jahre 1831 auf 2 Thlr angesetzt, um die inländischen Spinnereien gegen die gerade damals besonders übermächtig werdende Concurrenz des Auslandes und besonders Englands zu beschützen, und das Aufkommen derselben zu befördern. Schon mehrmals nach dieser Zeit haben die deutschen Spinnereibesitzer, um eine neue Erhöhung des Zolles gebeten, aber stets ist ihre Bitte unberücksichtigt geblieben, und so auch im vorigen Jahre, wo der neue Zollvereinstarif für 1843, 44 und 45 festgesetzt wurde, trotzdem, daß sie ihre Bitte auf das dringendste wiederholt hatten.

Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die Spinnereibesitzer des Zollvereins sich wirklich in gegenwärtigem Augenblicke in einer großen Noth befinden, da die Zufuhr von baumwollenem Garn aus England in neuester Zeit so außer-

ordentlich zugenommen hat, daß das nach Deutschland eingeführte Garn allein über $\frac{1}{3}$ von allem aus England exportirten beträgt. Die großen Vortheile, welche England durch die Menge der daselbst angehäuften Capitalien, durch die Nähe des Marktes des Rohstoffes, so wie endlich durch die größere technische Fertigkeit seiner Arbeiter besitzt, machen eine Concurrenz von Seiten Deutschlands schwer, ja fast unmöglich. Es fragt sich jetzt nur, ob sich diese Nachtheile auf Seiten des Zollvereins durch eine Erhöhung des Eingangszolls auf Twist aufwiegen lassen, und falls dies der Fall ist, ob eine solche Erhöhung nicht vielleicht für andre Industriezweige Nachtheile mit sich führt, welche die Vortheile, die der Spinnerei daraus entspringen, überwiegen. Wir werden zur Beantwortung dieser beiden Fragen etwas specieller auf den Gegenstand eingehen müssen. — Die Interessen der Spinnerei sind in Betreff der Besteuerung des Importes von Garn denen der Weberei geradezu entgegengesetzt, denn so viel ein hoher Eingangszoll für Twist jener nützt, so viel schadet er dieser. Im Zollverein sind nun nach officiellen Angaben 815,000 Spindeln beschäftigt, welche durchschnittlich im Jahr 194,000 Cnt. Garn liefern; eingeführt werden außerdem noch im Jahre 367,700 Centner, so daß also die Garnfabrication sich noch verdreifachen ließe, damit der Bedarf im Inlande selbst gedeckt würde. Rechnet man nun, daß die rohe Baumwolle durch die Spinnerei ihren Werth verdoppelt, und schlägt man das Pfund rohe Baumwolle auf 5 Sgr. an, so wären jene im Zollverein selbst fabricirten 194,000 Cnt. Garn ungefähr 7 Millionen Thaler werth, wovon also circa $3\frac{1}{2}$ Millionen durch die Fabrikation gewonnen würden. Träte demnach der Fall ein, daß der ganze Twistbedarf im Zollverein

selbst fabricirt würde, so erwüchse daraus ein Gewinn von über 10 Millionen Thaler, von denen jetzt ungefähr ⅔ dem Auslande und vor Allem England zufließen. Vergleichen wir damit nun aber die Interessen der Weberei und Wirkerei, ohne die Färberei, Druckerei ꝛc. besonders zu berücksichtigen, so existiren hier, wie wir sogleich sehen werden, noch bei weitem wichtigere Rücksichten, die bei einer Erhöhung des Eingangzolls auf Twist keinen Augenblick aus dem Auge gelassen werden dürfen. Ueberall, wo Spinnerei und Weberei mit einander in Concurrenz kommen, gebührt, unserer Meinung nach, wegen des bedeutend größeren Gewinnstes, den sie abwirft, der letzteren der Vorzug; denn wird der Werth der rohen Baumwolle durch die Spinnerei verdoppelt, so erhält das baumwollene Garn durch die Weberei einen drei- bis viermal höheren Werth. Es ist demnach der durch Bearbeitung des Garns erwachsende Gewinn fast doppelt so groß, als der aus der Verarbeitung der rohen Baumwolle entspringende. Es ist allerdings wahr, daß der Zollverein dadurch mit seiner Weberei zum größeren Theile vom Auslande abhängig bleibt, aber wie ist das bei einem Gewerbszweige anders möglich, wo die rohe Materie nimmermehr producirt werden kann. Es wird von den Bittstellern angeführt, daß durch eine Erhöhung des Zolls auf Twist die Interessen der Weberei nicht gefährdet werden würden, allein dies läßt sich nicht absehen, eher läßt sich annehmen, daß die Spinnereibesitzer bei dem jetzigen Zoll die Concurrenz auch ferner werden aushalten können. Daß sie diese wirklich werden bestehen können und so auch über die, im Augenblick allerdings für sie sehr ungünstige Conjunctur hinauskommen werden, glauben wir um so zuversichtlicher hoffen zu dürfen, da wir die Klagen über

ein nahes zu Grunde-Gehen ihrer Fabriken von ihnen jetzt nicht zum ersten Male erschallen hören, sondern schon öfters vernommen haben, wiewohl ihre Fabriken noch immer so blühend bestehen, wie früher, ja in der neuesten Zeit noch mannigfache Ausdehnungen erfahren haben*). Es ist allerdings in vielen Staaten der Twist beim Importe höher besteuert als im Zollverein; wollen die Herrn Bittsteller sich aber wohl derjenigen Länder erinnern, wo er niedriger besteuert ist, oder wohl gar zollfrei eingeführt wird, wie in der Schweiz, und wo nichts destoweniger die Spinnerei in einem so blühenden Zustande sich befindet, wie irgendwo. Es wird weiter angeführt, daß die englischen Spinnereien vor den vereinsländischen natürliche Vortheile voraus hätten, die diese sich nicht erwerben könnten, daß dagegen die Technik im Zollverein eben so gut wäre wie in England; das Erste wollen wir zugeben, das Zweite müssen wir verneinen, und glauben, daß diejenigen, welche genauer bekannt sind mit dem Standpunkte der inländischen Spinnerei, uns bei unserer Behauptung, daß der vereinsländische Twist in Hinsicht der Glätte, Festigkeit und Feinheit des Fadens dem englischen nachstehe, werden beistim-

---

*) Hier scheint der Herr Verfasser freilich mit seinen eigenen S. 4. und 5. mehrfach ausgesprochenen Ansichten, wonach die deutschen Spinnereibesitzer sich „in einer großen Noth befinden" oder eine Concurrenz Deutschlands mit England „schwer, ja fast unmöglich ist" in geraden Widerspruch zu gerathen, und keinenfalls dürfte man wohl behaupten können, daß die deutschen Fabriken noch „blühend bestehen." Allein wir halten gegenwärtig die ganze Twistspinnerei in Deutschland für eine Verirrung unserer Industrie auf Kosten der Consumenten, und es erscheint uns daher ein Fortbestehen der vereinsländischen Fabriken auch durchaus nicht wünschenswerth, je eher die Capitalisten ihren Mißgriff einsehen müssen und zurücktreten, desto besser. Selbst den Schutzzoll von 2 Thlrn pro Cnt. sollte man im Interesse der Weberei aufheben. Anm. der Red.

men müssen. Haben aber die englischen Spinner vor den vereinsländischen natürliche Vortheile voraus, welche, wie von ihnen selbst zugegeben wird, sich die letztern nicht erwerben können, so begreifen wir nicht, warum wir nicht auch Nutzen ziehen wollen von den Vortheilen dieses Marktes. Wir sind zwar in so weit Anhänger von Schutzzöllen, als dadurch die inländischen Productivkräfte möglichst allseitig ausgebildet werden, und dadurch die möglichste Unabhängigkeit vom Auslande erzielt wird, wo aber Letzteres überhaupt unmöglich ist, wie bei der Baumwollenmanufactur, oder wo andere Länder Vortheile genießen, die vom Inlande nicht erreicht werden können, müssen Schutzzölle eher schaden als nützen. Es führen endlich die Bittsteller an, daß große Capitalien und die Existenz zahlreicher Arbeiter bei der Gefährdung der vereinsländischen Twistspinnerei auf dem Spiele ständen; vergleichen wir aber damit die Capitalien und die Menge der Arbeiter, die bei der Weberei in Gefahr schweben, falls der Zoll auf Twist wirklich erhöht wird, so werden wir uns von Neuem überzeugen, um wie viel vortheilhafter es ist, die Lage der Dinge unverändert zu lassen. Es existiren leider keine so genauen Zusammenstellungen in Betreff der Weberei, daß wir aus ihnen ersehen könnten, wie viele Arbeiter in derselben beschäftigt sind und wie viel der an sie gezahlte Arbeitslohn beträgt; allein ein bloßer oberflächlicher Blick belehrt uns, wie viel ausgedehnter der Betrieb der Weberei ist, als der der Spinnerei. Die Wohlfahrt ganzer Districte im Königreich wie in der preußischen Provinz Sachsen, in den Staaten des thüringschen Vereins, in Schlesien rc. wäre durch eine Erhöhung des Twistzolles bedroht; einzelne Städte, wie Elberfeld, Barmen, Berlin, beschäftigen allein mehr Arbeiter,

als die Spinnerei des ganzen Zollvereins und zahlen mehr Arbeitslohn an die in der Weberei beschäftigten Tagelöhner, als sämmtliche in der Spinnerei beschäftigten empfangen. Natürlich aber vergrößert sich für die Weberei die Concurrenz des Auslandes in demselben Maße, wie sie sich für die Spinnerei verringert, und gefährdet die Fabrication, namentlich aller feineren Gewebe, so sehr, daß ein gänzliches Aufhören derselben zu befürchten ist. Die Exportation von Baumwoll-Geweben und von in anderer Weise verarbeitetem Garn, die jetzt zusammen über 100,000 Cnt. beträgt, würde den Zollvereinsstaaten dadurch jedenfalls unmöglich werden, und würde somit dadurch, daß man einem Uebel abhülfe, ein größeres herbeigeführt werden; noch aber können wir uns überhaupt nicht überzeugen, daß eine nachhaltige Gefahr vorhanden ist. So sehr wir das Streben des Herrn Friedrich List sonst auch ehren und so gern wir uns zu seinen Ansichten in vielen andern Punkten bekennen, so können wir ihm in Betreff der Twistfrage keineswegs beistimmen. Wenn aber aus den süddeutschen vereinsländischen Staaten außerdem noch mannigfach die Wünsche nach einer Erhöhung des Twistzolles sich kund geben, so soll, wie wir vernehmen, der Grund zum Theil wohl darin zu suchen sein, daß einzelne hochgestellte Staatsbeamte daselbst bei Spinnerei-Unternehmungen selbst betheiligt sind und daher in dieser Sache pro aris et focis streiten; auch Herr List soll diesen Unternehmungen nicht ganz fremd sein. —

Andere Rücksichten kommen bei der Eisenindustrie in Betracht. Gleich den Twistfabrikanten hatten sich die vereinsländischen Hüttenbesitzer bereits mannigfach mit der Bitte um einen mäßigen Schutzzoll zu Gunsten ihrer Industrie an den

Zollcongreß gewandt. Es war unter andern bereits im Februar des vorigen Jahres eine Commission unter dem Präsidio des Geheimraths Karsten zur Begutachtung ihrer Petition niedergesetzt worden, die Entscheidung derselben auch eigentlich ganz zu Gunsten der Bittsteller ausgefallen; allein dennoch war immer noch ihrem Wunsche bisher kein Genüge geleistet worden. Versuchen wir daher die Lage der Dinge kürzlich zu erläutern, gleich hier im Voraus andeutend, daß eine reifliche Ueberlegung uns zu der Ansicht geführt hat, daß eine mäßige Besteurung des Imports von Roheisen im Bedürfniß liege. Nach dem jetzt gültigen Tarif wird Roheisen nämlich zollfrei eingeführt; geschmiedetes Eisen dagegen wird insofern es Flacheisen über $\frac{1}{6}$ Zoll Stärke, Quadrateisen über $\frac{3}{8}$ Zoll im Quadrat oder Rund- und vielkantiges Eisen über $\frac{1}{8}$ Zoll im Durchmesser ist, mit 1 Thlr. pro Centner besteuert; ist das geschmiedete Eisen aber von geringerer Stärke bis zu den eben genannten Dimensionen inclusive, oder ist dasselbe façonnirt, so wird es mit 3 Thlrn pro Centner beim Import verzollt. Die Bitte der Eisenwerksbesitzer ging nun vor Allem dahin, daß das Roheisen in Zukunft mit 15 Sgr. oder mindestens 10 Sgr. pro Centner Importzoll belegt werde, so wie daß der Zoll für das gröbere Stabeisen auf 1 Thlr. 15 Sgr. erhöht werde. Der gefährlichste Concurrent der deutschen Eisenfabricanten sind gleichfalls die Engländer und gegen sie also die erbetenen Maßregeln vor Allem gerichtet; denn die englische Eisenindustrie hat eine solche Höhe erlangt, daß sie allein einen großen Theil des europäischen Bedarfs zu bestreiten vermag. Von 1782 bis 1826 war der Schutzzoll auf Eisen in England von 2 Pf. Sterl. 16 Schill. 2 P. beinahe auf das Dreifache gesteigert worden, und erst unter Huskison wurde derselbe auf $1\frac{1}{2}$ Pf.

Sterl. herabgesetzt. Dieser Zoll, der die englische Eisenfabrication gegen fremde, etwa übermächtige Concurrenz vollkommen schützte, hatte, namentlich bei der außerordentlichen Begünstigung des Landes für die Eisenfabrication, diesen Industriezweig zu einer Vollkommenheit gedeihen lassen, von der jetzt allen andern Ländern Gefahr droht. Im Zollverein war der Import von englischem Eisen noch im Jahre 1832 an Roheisen nur 75 Centner, an Stabeisen 117 Cnt.; dann aber begann er plötzlich mit raschen Schritten zu wachsen, so daß schon 1836 95,876 Cnt. Roh- und 172,399 Cnt. Stabeisen, endlich 1841 sogar 986,373 Cent. Roh- und 550,091 Cnt. Stabeisen eingeführt wurden: in 5 Jahren also, d. h. vom Jahre 1836 bis 1841 steigerte sich die Einfuhr von Roheisen um das Zehnfache, die von Stabeisen um das Dreifache. Dieß erklärt sich folgendermaßen. Im Jahre 1837 und 1838 hatte der allgemeine Absatz des englischen Eisens seine größte Höhe erreicht, sank alsdann aber, besonders weil Amerika jetzt nur noch den dritten Theil seines Bedarfes aus England bezog. Die englische Eisenproduction hatte sich indeß einmal so hoch gesteigert, es war eine außerordentlich große Menge bereits producirten Eisens außerdem aufgehäuft; was war also die natürliche Folge von dem plötzlichen Abnehmen des Absatzes nach Amerika? Daß man dem Eisen in jeder möglichen Weise einen Absatz nach andern Ländern und besonders nach den Zollvereinsstaaten, die nächst Amerika die Hauptabnehmer gewesen waren, zu verschaffen suchte. Es fielen demnach die Preise bedeutend, zu Zeiten sogar so weit, daß die Eisenproducenten ihre Vorräthe ohne allen Gewinnst losschlugen, um sie überhaupt nur zu Gelde zu machen. 1839 kostete das Stabeisen á Tonne 9 bis 11 Pf. Sterl., jetzt

circa 4 Pfd., Roheisen 1839 über 7 Pfd., jetzt kaum 2 Pfund; ja man schreibt sogar, daß das Haus Rothschild eine bedeutende Quantität schottischen Eisens zu **26 Schillingen** pro Tonne angekauft hätte, um dasselbe nun auf dem deutschen Markte loszuschlagen! Gegen so niedrige Preise war eine Concurrenz Seitens der vereinsländischen Eisenproducenten überhaupt unmöglich, da ihnen die bloßen Productionskosten höher zu stehen kommen als der Preis, für den der Engländer das Eisen selbst liefert. Es ist allerdings wahr, daß dem mit Holzkohlen erzeugten vereinsländischen Eisen wegen seiner bei weitem größeren Güte, als das mit Steinkohlen bereitete, sein Markt zum Theil wohl gesichert bleiben wird; doch gilt dies mehr vom Stab- als vom Roheisen. Es läßt sich freilich auch annehmen, daß diese gränzenlose Preiserniedrigung, wie sie jetzt beim englischen Eisen herrscht, nur vorübergehend sein werde, da ja bereits englische Hüttenbesitzer selbst zusammengetreten sind, um die Eisenproduction mehr mit dem Bedarf in Uebereinstimmung zu bringen; allein angenommen, daß sich die Preise des englischen Eisens auch wieder heben, so werden sie doch immer noch niedrig genug bleiben, um auf die vereinsländische Production nachtheilig einzuwirken. Es ist daher bei der unendlichen Wichtigkeit einer im Lande selbst blühenden Eisenfabrication unserer Meinung nach nur dafür zu stimmen, daß dem Roheisen ein Schutzzoll von 15 Sgr. pro Centner gewährt werde, zumal da dieser Zoll so niedrig ist, daß sich wohl voraussehen läßt, es werde derselbe nicht nachtheilig auf alle die Gewerbe einwirken, die Eisen zu ihrem Material brauchen, seien es nun Frischhämmer und Puddlingswerke, Gießereien und Maschinenfabriken, oder Blech- und Drahtfabriken, Schmiede und Schlosser ꝛc.

Ueberdem handelt es sich hier von einem Industriezweige, wo der rohe Stoff im Lande vorhanden ist, wo also durch Schutzmaßregeln Seitens der Regierung eine Unabhängigkeit vom Auslande wirklich erstrebt werden kann, und wenn man jetzt noch wähnt, es würden die inländischen Hütten das verlangte Quantum überhaupt nicht zu liefern im Stande sein, so läßt sich, glauben wir, dies jetzt noch nicht übersehen, es ist also diese Ansicht einstweilen eine unbegründete. Schwerlich ahnete man in England 1740, wo die Eisenproduction sich nur noch auf 17,3500 metrische Centner belief, daß sie im Jahre 1839 auf 13,477900 metr. Cetn. werde gestiegen sein, oder daß das für eine so ungeheure Production nöthige Material im Lande vorhanden sei. Wir wollen wünschen, daß unserem Vorschlage einer Besteuerung des Roheisens möge Folge gegeben werden, und daß uns dann die Zeitungen recht bald wieder den Beginn der Arbeiten in den Hüttenwerken melden mögen, wo sie, jetzigen Nachrichten zufolge, der allzu ungünstigen Conjunctur wegen, eingestellt worden sind; fielen doch selbst in England so bedeutende Häuser wie Harfood und Davis, wie hätten da deutsche bestehen sollen, die diesen gegenüber nur in die Reihe der geringen Producenten zurücktreten. *) Noch mehr aber als eine Besteuerung des Roheisens wünschen wir im Interesse der inländischen Hüttenbesitzer, daß der Zollcongreß seine ganze Aufmerksamkeit den mannigfachen lästigen bergpolizeilichen Bestimmungen zuwenden möge, die jetzt den Hüttenbetrieb so außerordenlich

*) Wie, freilich unverbürgte Zeitungsartikel mittheilen, hat der gegenwärtig in Berlin zusammengetretene Zollcongreß der Vereinsstaaten bereits einen Eingangszoll von 15 Sgr. für den Centner Roheisen beschlossen Anm. d. Red.

erschweren. Es erlaubt uns leider der diesem Aufsatze zugemessene Raum nicht, genauer diese Bestimmungen durchzugehen und deren Mangelhaftigkeit nachzuweisen, allein wir hoffen später noch einmal Gelegenheit zu haben, auf dieselben zurückzukommen.

§ §.

Leipziger Zollvereins-Schmuggelei.

Der deutsche Zollverein besteht aus einer Reihe selbstständiger und, in Bezug auf ihre inneren Angelegenheiten, von einander durchaus unabhängiger Staaten. Da eben deshalb nur mit großen Schwierigkeiten eine Einigung in die unendlich mannigfachen commerciellen Interessen so vieler Gebiete hineinzubringen war, so haben die contrahirenden Mächte sich oft lieber zur Aufopferung einzelner materieller Rücksichten verstehen müssen, um nur die Einigkeit des Ganzen nicht zu stören. Solche Rücksichten mögen denn auch wohl obgewaltet haben bei dem Anschluß des Königreichs Sachsens an den Zollverein.

Sachsen ist mehr als irgend ein anderer Staat bei dem Handel mit England interessirt, insofern Leipzig der Haupt-Stapelort der für den Zollverein bestimmten englischen Waaren ist; diesen Handel möglichst wenig zu stören, mußte daher eine der vorzüglichsten Rücksichten bei dem Anschluß Sachsens an den Zollverein sein. Um dies zu erreichen bedung Sachsen sich für englische Waaren, oder wenigstens für die englischen Baumwollenfabrikate eine sechsmonatliche Creditirung des Importzolles aus, und es wurde dies, um Sachsen nur für den

Zollverein zu gewinnen, ihm auch von den andern contrahirenden Staaten zugestanden. Allein sehen wir nun einmal genauer zu, welche Wirkungen dies für die Zollvereinsstaaten hat. Die Ballen der englischen nach Leipzig bestimmten Baumwollenwaaren werden an der Grenze, wo sie das Gebiet der Zollvereinsstaaten betreten, plombirt, und kommen so nach Leipzig. Dort werden sie declarirt, und nachdem das Nettogewicht bestimmt worden ist *), den einzelnen Kaufleuten überlassen, um sie auf ihren Privat-Waarenlagern oder Speichern zu deponiren. Hier befinden sich die englischen Baumwollen-Waaren nun gemischt mit den vereinsländischen. Natürlich haben die ersteren wegen ihrer größern Güte und bessern Appretur einen weit schnelleren Absatz als die einheimischen; nichts desto weniger findet der Accisebeamte, sobald er zur Festsetzung des Zollquantums, das der einzelne Kaufmann zu zahlen hat, eine Revision anstellt, die englischen Vorräthe entweder ganz unverkauft oder es wird ihm doch nur ein bei Weitem geringeres Quantum, als wirklich verkauft ist, angegeben. Es werden nämlich von den Kaufleuten statt der verkauften englischen Waaren vereinsländische an die Stelle gelegt, entweder von demselben oder einem ähnlichen Muster oder doch wenigstens mit einer englischen Fabrikmarke versehene, ein Verfahren was noch außerdem dadurch erleichtert wird, daß die den Kaufleuten überlassenen Waaren häufig gar nicht genauer signalisirt und registrirt werden.

*) Die gesetzliche Tara beträgt bei Kisten 8 pCt. und bei Ballen 20 pCt., stellt sich aber in der Wirklichkeit allerdings häufig anders; denn da die Tara um so geringer wird, je größer die Kisten und Ballen sind, so werden dieselben möglichst groß gepackt, nichtsdestoweniger aber von den Kaufleuten doch die gesetzliche Tara angesprochen.

Angenommen aber auch daß dies geschieht, so ist doch nichts leichter als den in diesen Dingen gewöhnlich sehr wenig bewanderten Accisebeamten zu täuschen, da es ihm doch auf hundertfache Weise vom Kaufmann erschwert werden kann, zu erkennen, ob das ihm vorgezeigte Stück baumwollene Waare ein in England oder im Zollverein fabricirtes sei. In dieser Weise wird von den Kaufleuten der nicht unbedeutende Zoll von 50 Rthlrn pro Centner, der zum Schutze der vereinsländischen Industrie festgesetzt ist, entweder ganz oder doch zum Theil umgangen, indem theils englisches Baumwollenzeug, so sehr man seine Qualität als ächte Waare beim Verkauf auch anpreisen mag, sobald es zur Verzollung kommt als vereinsländisches gelten muß, theils statt der bereits verkauften englischen Waare wirkliche vereinsländische supponirt wird. Hierdurch wird ein außerordentlicher Wucher getrieben, und es ist endlich einmal Zeit, die Aufmerksamkeit des Publikums und Zollcongresses auf diesen Gegenstand zu lenken, damit diesem Unwesen gesteuert werde. Die einzige Weise in der dieser Schwindelei abgeholfen werden kann, ist die, daß Contirungen des Zolles gänzlich aufgehoben werden, denn sonst findet sich doch wieder irgend eine Weise, wie man die Sache umgeht. Außerdem wird dadurch wahrscheinlich der außerordentlichen Ueberschwemmung der deutschen Staaten mit englischen Baumwollenwaaren vorgebeugt, da der Andrang derselben unzweifelhaft sehr abnehmen muß, sobald der englische Fabrikant genöthigt sein wird, gleich von vorne herein das zur Verzollung der von ihm einzuführenden Waare nöthige Geld mitzuschicken. Amerika giebt uns hierfür einen Belag, denn auch dort existirten früher dieselben Contirungen, wurden später aber aus ähnlichen Gründen aufgehoben. — Wir

erinnern noch an eine andere Art von Contirungen, mit denen die eben hier dargestellte ja nicht zu verwechseln ist. Es werden nämlich gewöhnlich auf allen einigermaßen bedeutenden Handelsplätzen die für die verschiedenen Kaufleute ankommenden Colonial- und sonstigen Waaren in königlichen Speichern deponirt, nachdem sie declarirt und gehörig registrirt sind. Dem Kaufmann, der verpflichtet ist, die einzelnen Waaren jedesmal, sobald er sie aus dem königlichen in seinen Privatspeicher oder auf sein Waarenlager will bringen lassen, zu verzollen, wird alsdann, insofern er Vertrauen genießt, von Seiten des Accise-Amtes gewöhnlich bis zu einem bestimmten Punkte ein persönlicher Credit bewilligt, um so die Weitläufigkeiten, die mit häufigen Zahlungen kleiner Summen verbunden sind, zu vermeiden. Gegen einen Credit der Art, der nie die Benachtheiligung irgend fremder Interessen zur Folge hat, läßt sich natürlich nichts einwenden.

Möchten die vorstehenden Zeilen dazu beitragen, daß bald einem Unwesen gesteuert werde, welches von den nachtheiligsten Folgen für das Emporkommen der inländischen Industrie ist!

***

Die Wildschäden und eine Verhandlung darüber.

Wir glauben das, was wir hier auf dem Herzen haben, nicht würdiger einleiten zu können, als durch Mittheilung einer Cabinetsorder des hochseeligen Königs Friedrich Wilhelm III., welche zu denjenigen Willenshandlungen dieses Monarchen gehört, die ihm bereits bei seinen Lebzeiten im Volke den Beinamen des „Gerechten" erwarben. Diese Cabinetsorder wurde am 30. September 1827 an das Finanzministerium erlassen und lautet folgendermaßen.

„Anliegend empfangen Sie eine Beschwerde der Bauern zu Bangl und Petersdorf bei Sagan über den übermäßigen Wildstand, den das Dominium Sagan in seinen Forsten zum Nachtheile der benachbarten Aecker und Wiesen der Supplikanten unterhält, mit einem Erkenntniß erster Instanz, welches die Bittsteller mit ihrem Anspruche auf Entschädigung wegen erlittenen Wildschadens und mit dem Antrage, den vorhandenen Wildzaun herzustellen, abweiset. Hauptsächlich, weil nicht erwiesen ist, daß der Wildstand des beklagten Dominii übermäßig zu nennen sei. Uebermäßig oder nicht, so sind doch die benachbarten Acker- oder Wiesenbesitzer nicht verpflichtet, ihre Felder und Wiesen ohne Entschädigung von den

Hirschen und Schweinen des Jagdberechtigten verwüsten zu lassen, und es muß ihnen daher von Landespolizei wegen Schutz gegen solche Wildschäden verschafft werden. Demzufolge beauftrage ich Sie, von der Sache nähere Kenntniß zu nehmen und das Erforderliche zum Zweck zu verfügen, eventuell, wenn kein andres Mittel übrig bleibt, die Beschwerdeführer zum Todtschießen des auf ihre Aecker übergetretenen Schwarz- und Hochwildes zu ermächtigen.

(Motive zur Gesetzrevision. Pensum XIII. S. 101.)

In einer ähnlichen Lage als die Gemeinden um Sagan, befand sich ein Verein märkischer Landwirthe aus der Umgegend von O**. Derselbe entschloß sich daher im Januarmonat des laufenden Jahres eine Vorstellung an das neugebildete Landes-Oeconomie-Collegium, mit der Bitte um Abhülfe einzureichen. In dieser Vorstellung sind die harten Bedrückungen und das gesetzlich Ungerechtfertigte der Wildschäden so überzeugend dargestellt, daß wir es uns nicht versagen wollen, das Actenstück gleichfalls wörtlich mitzutheilen. Es ist überschrieben:

„Vorstellung
in Betreff des Wildschadens.“

und lautet also:

„Die Errichtung eines hohen Landes-Oeconomiecollegiums ist von allen Landwirthen als ein Zeichen begrüßt worden: daß die Interessen der Landwirthschaft sich fortan einer vermehrten Theilnahme von Seiten unsrer höchsten Staatsbehörden zu erfreuen haben würden.

Jetzt ist es an den Landwirthen und besonders an den landwirthschaftlichen Vereinen, ihren Ansichten und Wünschen

Worte zu geben und sie der Beurtheilung eines hohen Landes-Oeconomiecollegiums vorzulegen.

Demgemäß wollte der unterzeichnete Verein nicht länger anstehen, für einen Gegenstand, der ihm besonders wichtig und der Verbesserung bedürftig schien — für die Beschädigungen nämlich, welche den Feldfrüchten durch das Wild zugefügt werden — die höhere Aufmerksamkeit zu erbitten, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß der Gegenstand um so mehr geneigter Beachtung würdig gefunden werde, als die Einführung von Culturverbesserungen wesentlich durch die möglichste Sicherheit der vorhandenen Culturen vor Beschädigungen bedingt wird, und zugleich die Art und Weise, wie sich in unserer Gegend das Verhältniß der Jagdberechtigten zum Belasteten gestaltet, in geradem Widerspruch mit den allgemeinen Bestimmungen steht, welche in unserem Staate die Servituten regeln und beschränken.

Schon oft hat die Beschädigung der Saaten durch das Wild zu Beschwerden Anlaß gegeben, und dem Vernehmen nach hat eine diesen Gegenstand betreffende und Sr. Majestät dem Hochseligen Könige überreichte Beschwerdeschrift mehrerer Grundbesitzer die Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 26. August 1836 (Amtsbl. Nr. 37.) hervorgerufen, durch welche den Königlichen Oberförstern aufgegeben wird, auf Anrufen der Beschädigten die Abschätzung des Schadens zu bewirken, um darnach die Entschädigung veranlassen zu können. Inwiefern aber durch die Ausführung dieser Verfügung den Belasteten geholfen wird, ergiebt sich aus dem Falle eines hiesigen, namhaften Gutsbesitzers. Dieser, dessen Getreide im vergangenen Jahre aller angewandten Abkehrungsmittel ungeachtet durch das Wild beschädigt wor-

den, wandte sich mit der Bitte um Abschätzung, eventuell Entschädigung an den zunächst wohnenden Königlichen Oberförster; die Taxe wurde vorschriftsmäßig aufgenommen, und von dem Beschädigten — obgleich seiner Meinung nach bei weitem unzureichend zur Deckung seines Schadens, — um alle Weiterungen zu vermeiden, anerkannt. Der Jagdberechtigte — in diesem Falle die Königliche Regierung zu Potsdam selbst in Vertretung des Fiskus — verweigerte aber jede Entschädigung und erklärte sich später im Wege Rechtens nur bereit, zwei Drittel des taxirten Betrages als Entschädigung zu zahlen, ohne für diese Reduction einen weiteren Grund anzuführen! — Aehnlicher Fälle, in denen der Schadenersatz ganz verweigert, oder doch verkürzt wurde, könnten wir mehrere anführen und actenmäßig belegen.

Hiergegen den Rechtsweg einzuschlagen finden die Belasteten in den wenigsten Fällen angemessen, weil derselbe Geld und Zeit in Anspruch nimmt, die Entscheidung von Förmlichkeiten abhängig und bei der Unbestimmtheit der gesetzlichen Normen unsicher ist. (Man vergleiche die §§. 144 — 47 Th. I. Tit. 9. des Allgem. Landrechts.)

Von Allem andern abgesehen wird nämlich in den gegebenen Fällen die Grenze zwischen „gewöhnlicher" und ungewöhnlicher Menge" des Wildes schwer zu bestimmen und eben so schwer anzugeben sein, wo im Sinne des Gesetzes der Mißbrauch in Hegung des Wildes anfängt, woher es auch wohl kommen mag, daß ungeachtet der notorisch häufigen Wildschäden doch Wildzäune von den Jagdbesitzern nirgends angelegt, ja vielleicht Anträge auf Anlegung derselben von den angrenzenden Grundbesitzern gar nicht gestellt worden sind.

Für die dem Belasteten auferlegte Verpflichtung, das

Wild von seinen Feldern abzukehren, liegt kein Grund in dem Begriff der Jagdservitut; denn diese beschränkt das Eigenthum des Grundbesitzers nur insofern, als sie ihn von dem Rechte, gewisse Thiere auf seinem Grund und Boden zu erlegen, zum Besten eines Andern ausschließt. Es findet ferner eine entsprechende besondere Belastung bei andern Servituten nicht statt. Sonst müßte z. B. bei einem Aufhütungsrecht dem Belasteten aufgelegt sein, zur Beschützung seiner angrenzenden Saaten besondere Wächter anzustellen.*)

Aber außerdem erwachsen aus dieser Einrichtung der Landwirthschaft und mittelbar dem Staate folgende nicht unbedeutende Nachtheile.

1) Wird in allen Fällen der Reinertrag der dem Wildschaden ausgesetzten Grundstücke geschmälert. Ja sehr oft werden die Kosten der vorgeschriebenen Einrichtungen zur Abwendung des Wildschadens den Reinertrag ganz verzehren, so daß bei richtiger Berechnung der Anbau solcher Felder unterbleiben müßte.

---

*) Wir können nicht umhin, dem Herrn Verfasser hier auf das Entschiedenste beizutreten. Die Verpflichtung eigenen Wildabkehrens scheint allen allgemeinen Rechtsregeln zu widersprechen. Die Sache ist genauer so zu denken. Der Belastete tritt auf und beschwert sich auf Grund der Wildschäden über Mißbrauch der Servitut. Dann antwortet der Berechtigte, warum kehrst Du das Wild nicht selbst ab? Thätest Du dieses, so würde ich meine Servitut innerhalb der gesetzlichen Schranken üben! — Was fordert damit der Berechtigte? Daß der Verpflichtete zur (gesetzlichen) Möglichkeit der Servitut thätlich die Hand reiche! Eine Servitut im Leisten (Servitus in faciendo) ist aber bekanntlich schon nach römischen Recht, der sonst vielgerühmten Grundlage des Landrechts, ein Unding; der Verpflichtete hat nur zu leiden oder zu unterlassen. Ist also dies Leidenmüssen auf bestimmte Grenzen beschränkt, worüber hinaus der Berechtigte der Anklage des Mißbrauchs verfällt, so hat auch lediglich der letztere zu sorgen, daß die Grenzen inne gehalten werden.

Anm. der Red.

2) Werden Culturverbesserungen dadurch verhindert, denn wer wäre aufgelegt, Arbeit und Kosten an die Verbesserung eines Feldes zu wenden, dessen Saaten er später vom Wilde zerstört sehen muß, wenn zumal das Recht auf Schadenersatz von so vielen lästigen Bedingungen abhängig gemacht wird? — Hack- und Hülsenfrüchte, deren Anbau oft Culturverbesserungen auf das Angemessenste unterstützt, wird Niemand anders als im Nothfalle auf dem Wildschaden ausgesetzte Felder bringen, da diese Früchte noch mehr als andere den Angriffen durch das Wild ausgesetzt sind.

In diesen (sub. 1 u. 2 angeführten) Beziehungen collidiren sogar die angezogenen §§. des Landrechts mit der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift: daß die Ausübung von Servituten die eigentliche Bestimmung der damit belasteten Grundstücke nicht hindern darf.

3) Werden die angezogenen Gesetzbestimmungen in der Ausführung noch vielfach zum Nachtheil des Ackerbesitzers erweitert und ausgedehnt. Namentlich ist es nicht selten, daß dem Belasteten jeder Entschädigungsanspruch für ein ganzes Jahr streitig gemacht wird, weil die von ihm angestellten Wächter in Einer Nacht von Seiten des Jagdberechtigten nicht hinlänglich wachsam gefunden worden sind. Die Königliche Regierung zu Potsdam macht es in der oben angezogenen Verfügung zur ersten unumgänglichen Bedingung einer von ihr höhern Orts nachzusuchenden Entschädigung, daß die Ackerbesitzer die ihnen nach den §§. 141 — 47. Tit. 9. Th. 1. des Allgem. L. R. obliegenden Verpflichtungen zur Abhal-

tung des Wildes selbst und fortdauernd erfüllt haben.

Demnach glaubt der unterzeichnete Verein seine Ansichten und Wünsche über den Gegenstand in folgende Sätze zusammenfassen zu dürfen.

1) Die Hegung des Roth- Damm- und Schwarzwildes in offenen Wäldern ist mit den Interessen der Landwirthschaft unverträglich und nur innerhalb sicherer Wildzäune zu dulden.

2) Der Grundbesitzer ist nicht verpflichtet, Maßregeln zur Abwehrung des Wildes von seinen Feldern zu ergreifen.

3) Für allen, den Feldfrüchten durch das Wild zugefügten Schaden hat der Jagdbesitzer unbedingt zu haften und den ermittelten Betrag desselben zu ersetzen.

4) Zur Abschätzung angerichteter Wildschäden, könnten vielleicht in jedem Kreise mehrere geeignete Männer gleichmäßig befugt und verpflichtet werden. Den von ihnen gefertigten Taxen wäre für beide Theile verbindliche Kraft beizulegen. Diese Taxatoren könnten etwa aus den Kreisständen gewählt oder aus den Beamten der Generalcommissionen ernannt werden.

5) Der ermittelte Schadenersatz ist an den Beschädigten spätestens mit Ablauf des Kalenderjahrs zu leisten, in welchem die betroffene Frucht geerntet wird.

Indem wir diese unsre unmaßgeblichen Vorschläge dem schärfern Urtheile Eines Hohen Landes-Oeconomiecollegium's unterbreiten, schließen wir mit dem Ausdrucke zuversichtlichen Vertrauens: Hochdasselbe werde sich bei den höchsten Landesbehörden gegen die Nachtheile, welche der Landwirthschaft aus den angezogenen Gesetzbestimmungen in Betreff

des Wildschadens erwachsen, mit Nachdruck und Erfolg verwenden.

Wir unterzeichnen u. s. w."

(Folgen die Unterschriften sämmtlicher Mitglieder des Vereins).

Das Landes-Oeconomiecollegium erwiederte im Märzmonat Folgendes: Die Maßregeln zum Schutz der Grundbesitzer gegen die Wildschäden seien auf mehreren Provinzial-Landtagen bereits ausführlich erörtert und, soviel bekannt, schwebten noch Berathungen darüber. Es bleibe daher dem Vereine überlassen, ob derselbe es angemessen finde, seine bezüglichen Anträge beim Provinzial-Landtage auf geeignete Weise in Anregung zu bringen. —

Zur Einreichung einer Petition an die gerade versammelten Stände war es inzwischen zu spät geworden und es blieb daher nur übrig, unter Mittheilung der betreffenden Papiere ein Landtagsmitglied zu ersuchen, die Sache, wenn sie anderweitig angeregt werden würde, im Sinne der Vorstellung zu vertreten. Eine solche anderweitige Anregung nämlich schien um so eher zu erwarten, als mehrere, nicht zum Verein gehörende Rittergutsbesitzer, welche von obiger Vorstellung Kenntniß erhalten hatten, dadurch ihrerseits zu einer Petition veranlaßt worden waren, deren Inhalt jedoch dem vorgedachten Vereine unbekannt blieb. Das beregte Landtagsmitglied versprach auch Ausrichtung des Auftrags und Mittheilung des Ausganges, ohne jedoch sein Versprechen zu erfüllen, so daß der Erfolg mindestens zweifelhaft geblieben ist. Der Beauftragte ließ sogar eine schriftliche Anfrage des Vereinsvorstandes nach dem Inhalt einer Petition, welche die Nieder-Barnimschen Kreisstände wegen des Wildschadens an den bran-

denburgischen Provinziallandtag gerichtet hatten, unbeantwortet, obwohl der Verein bei der erbetenen Auskunft um so mehr interessirt war, als der Landtag laut seiner publicirten Verhandlungen, jene Petition „durch eine inmittelst ergangene Verfügung des königlichen Hausministeriums, worin Alles, was beantragt worden, bereits gewährt sei", für erledigt erachtet hatte *). Eben über die letztere Verfügung war es begreiflicherweise dem Verein um Auskunft zu thun, er hat aber niemals etwas Genaueres erfahren, und sieht auch in seiner alten Bedrängniß bis heute nichts geändert.

Unter diesen Umständen mußte es zweckmäßig erscheinen, die Sache zum Gegenstand öffentlicher Besprechung zu machen, wie hiermit geschehen ist. Es handelte sich einmal darum, die schweren Nachtheile der Wildschäden wiederholt in ein klares Licht zu setzen, alsdann aber die Aufmerksamkeit der Staatsbehörden schärfer hierher zu lenken. Gewiß bedarf es für die Regierung nur eines überzeugenden Nachweises des Uebelstandes, um jeder Abhilfe sofort versichert zu sein, sollten selbst einflußreiche Sonderinteressen derselben entgegen arbeiten wollen. Friedrich Wilhelm IV. hat erst neuerdings große Beweise gegeben, wie sehr ihm die Förderung der ländlichen Kulturverhältnisse in seinen Staaten am Herzen liegt **).

---

*) Berliner Spenersche Zeitung Nr. 105. d. J.

**) Man vergleiche, was in der Vorrede zur zweiten Auflage des neuesten ausgezeichneten Werkes von Bülow-Cummerow „Preußens landwirthschaftliche Creditvereine, Berlin 1843" über die Errichtung von landwirthschaftlichen Akademien, Bauernschulen, behufs Unterrichts in bäuerlicher Landeskultur, Preisaufgaben über landwirthschaftliche Gegenstände u. s. w. mitgetheilt wird. Auch der Herr Graf von Arnim, der alles dies beantragte, erwirbt sich dadurch außerordentliche Verdienste.

Öffentliche Handelsgerichte als Privatinstitut.

Bei dem mächtigen Drängen der Zeit nach Oeffentlichkeit in allen staatlichen Einrichtungen und besonders im Rechtsverfahren, geben Thatsachen der neuesten Geschichte, welche unlängst durch die Zeitungen berichtet worden, zu wichtigen Betrachtungen Veranlassung. In Stuttgard haben sich bekanntlich die Buchhändler vereinigt, ihre Civilstreitigkeiten bis zum Belauf von 3000 Gulden vor einem von ihnen selbst gegründeten Schiedsgerichte öffentlich und mündlich zu verhandeln, und sich der Entscheidung ohne Rechtseinwand zu unterwerfen. Am 17. Januar d. J. ist von dem neu errichteten Privatgericht zwischen zwei Buchhandlungen das erste Erkenntniß gesprochen, und von dem zahlreich versammelten Publikum, wegen der Kürze in den Verhandlungen und der Gründlichkeit in den Resultaten mit ungetheilten Enthusiasmus aufgenommen worden. Dies Beispiel hat weitere Nachahmung erweckt. In neuester Zeit ist im Detmold'schen und zwar im Amt Schötmar von den Landleuten der Versuch gemacht worden, durch ein gewähltes Schiedsgericht in ähnlicher

Weise wenigstens eine gütliche Auseinandersetzung herbeizuführen. Der Verein, ohne alle äußere Anregung entstanden, hat förmliche Statuten drucken lassen und soll im starken Wachsen begriffen sein. Endlich beschäftigt sich auch der Leipziger Literaten-Verein mit dem Gedanken, oder hat ihn bereits ausgeführt, alle seine Rechtsstreitigkeiten durch sich selbst öffentlich zu reguliren.

Wir haben hier überall ein Gerichtsverfahren, welches durch die selbsteigene Willensbestimmung der Interessenten auf den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit basirt wird.

Man wird diese ganze Erscheinung nach der heutigen Stellung der politischen Parteien von vorn herein bald mit günstigen, bald mit ungünstigen Augen betrachten. Indeß hat jedenfalls die Neuerung — eben weil sie aus dem Zeitgeist fließt — innere Bedeutung genug, um einer allseitigen Diskussion unterworfen und dadurch als zeitgemäß für das Leben vorbereitet oder als zeitwidrig schon in der Theorie vernichtet zu werden. Hier vor allem findet die Journalpresse ihre Berechtigung zur Wirksamkeit.

Es ist zunächst ganz unleugbar, daß es bei einem großen Theile der Justizverwaltung, — wie schon der Minister von Schön irgendwo sagt — besonders auf genaue Kenntniß der Landesverhältnisse und beinahe auch nur auf gesunden Menschenverstand und natürliches richtiges Urtheil ankömmt. Das Recht als etwas Ursprüngliches, Göttliches ruht eben seinem Wesen nach in dem richtigen Gefühl aller Menschen, und der Gesetzgeber, als die Spitze seiner Zeit, kann nur aussprechen, was er mit ihr theilt. Eben so unleugbar aber bleibt es zweitens, daß die heutigen Gerichte,

schon wegen der vielfältigen Vermischung von Justiz und Verwaltung, durch die Last ihrer Geschäfte erdrückt, weder im Stande sind, die Justizpflege mit der wünschenswerthen Schnelle, noch mit der ausreichenden Gründlichkeit — wie die Urtheilsreformirungen in den höheren Instanzen so oft erweisen — zu verwalten.

Was würde nun aus jenen beiden Behauptungen folgen? — Zweierlei. Einmal daß ohne Nachtheil für eine rechtsbestehende Entscheidung von Civilstreitigkeiten und zweitens im Interesse der überladenen Gerichte selbst, ein nicht unbedeutender Theil der Civiljustizpflege an ungelehrte oder wenigstens an andere als die verfassungsmäßigen Richter verwiesen werden könnte. Der Staat erwürbe damit seinen Beamten eine größere Muße zur schnellen und gründlichen Betreibung der gemindert zurückbleibenden Rechtsfälle; dem Richter verbliebe die ihm so wichtige Freistunde zur wissenschaftlichen Fortbildung; die Kassen ersparten nicht unbedeutende Sportelgelder und die Parteien — schneller expedirt — gewönnen den oft sehr erheblichen processualischen Zeitverlust und die damit verlorene Arbeit, welche ihrerseits auf den Nationalreichthum zurück wirkt.

Diese allgemeinen Betrachtungen erhalten ihre besondere Bedeutung, wenn wir jetzt auf die Fälle eingehen, wo es zur Rechtsentscheidung nicht bloß auf juristische Bildung sondern auch auf besondere technische und sachliche Kenntnisse ankommt. Durften wir vorhin bemerken, daß streng juristische Bildung nicht immer zur richterlichen Entscheidung nöthig, ja wohl gar vom Ueberfluß und ein ungelehrter Richter sehr wohl denkbar sei, so müssen wir hier sagen, daß der Mangel solcher technischen Kenntnisse gewöhnlich sehr schmerzlich empfun-

den und daher die Entscheidung eines unjuristischen, wenn nur sachverständigen Richters der des gelehrten weit vorzuziehen sein wird.

In keiner Lebensthätigkeit hat sich dies bisher so klar herausgestellt als bei dem Publikum, das man im allgemeinen das Handeltreibende nennt.

Die Erschaffung selbstständiger, unabhängiger Handelsgerichte mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ist dem gesammten Handelsstande ein so unabweisbares Bedürfniß geworden, daß es eine eben so unnütze als überflüssige Arbeit wäre, ihre Nothwendigkeit erst beweisen zu wollen. In den gesammten deutschen Landen giebt es gewiß keinen Gewerbetreibenden, der es nicht schon erfahren hätte, wie unzureichend die ordentlichen Gerichte in Handelssachen bleiben, und wie Gewerbsgenossen allein im Stande sind, Streitigkeiten unter einander sachgemäß zu schlichten. Auch die Presse hat in fast allen ihren Organen diese Ansicht getheilt und vielfach auf die Ausführung gedrungen. Wie kommt es also, fragen wir mit Verwunderung, daß dennoch in so wenig deutschen Landen dergleichen unabhängige, öffentliche Handelsgerichte geschaffen sind? Ist nicht bloße Trägheit der Grund?

Hier verweisen wir nunmehr auf das zu Eingang aus Stuttgard, Detmold und Leipzig Berichtete um dadurch wenigstens auch bei uns zu selbsteigener Thätigkeit anzuspornen. Oder sollte es jener Beispiele ungeachtet dem ernsten redlichen Privatwillen niemals gelingen Etwas für sich zu beschaffen, selbst wenn es sich strenge in den Schranken des Gesetzes hält und den Regierungen sogar erwünscht kommen muß? — Ein glänzendes Argument gegen jene Behauptung wären unsere Eisenbahnen. Fast sämmtliche, deutsche Eisenbahnen sind

allein von dem Volke, ohne Beihülfe des Staates, ja sogar oft gegen die Neigung mancher einflußreicher Staatsmänner erbaut. Erst nachdem die deutschen Regierungen die unabweisbare Nothwendigkeit eines vollständigen Eisenbahnnetzes erkannten, traten sie mit ihrer regelnden und ordnenden Thätigkeit hinzu, und vereinigten die bisher zersplitterten Privatinteressen unter die höheren Zwecke des Staates.

Wir wollen indeß nicht bei einer bloßen Anfeuerung stehen bleiben; wir wollen gleich mitten in die Sache selbst hineintreten und auf die Möglichkeit der Ausführung hinzeigen.

Hierzu proponiren wir kurz Folgendes.

Die größeren Handelsstädte werden zweckmäßig den Anfang machen. Hier treten einige wohl renommirte Kaufleute zusammen, und erlassen an ihre Gewerbsgenossen einen Aufruf zur Bildung einer Genossenschaft, die sich verpflichtet, ihre sämmtlichen Streitigkeiten nur vor selbstgewählten Schiedsrichtern öffentlich und mündlich auf der Börse zu verhandeln, so wie sich den Aussprüchen der von ihr erwählten Richter unbedingt zu unterwerfen. In einer constituirenden Versammlung müßten alsdann die Mitglieder sich notariell verpflichten, — bei Conventionalstrafe vielleicht — den entworfenen und von ihnen genehmigten Statuten überall zu gehorchen. Schließlich würden die Richter nach der Stimmenmehrheit der Beitretenden aus der Kaufmannschaft u. s. w. selbst gewählt, und öffentliche Gerichtstage angeordnet. Wir sind fest überzeugt, daß die erste und öffentliche schnelle Entscheidung einer Streitsache durch ein solches Handelsgericht die Vortheile dieser neuen Einrichtung so klar herausstellen würde, daß kein Kaufmann länger

Anstand nähme, ihr beizutreten. Schon das Beispiel Stuttgarts, in einem freilich nur speciellen Zweige, beweist dafür, und mit gutem Grund. Denn nur hier kann der Betheiligte im Voraus überzeugt sein, daß er sein wahres d. h. kaufmännisches Recht erlangt, als ausgehend von Sachverständigen und gesprochen unter der unbestechlichen Wächterschaft der öffentlichen Meinung.

Freilich verhehlen wir uns keineswegs, daß der ganze Vorschlag auch seinem Bedenken unterliegt, die vielleicht von Seiten des Publikums selbst erhoben werden. Ist aber das Verlangen nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichte ein wirklich von der Nation so tief empfundenes, als es sich äußerlich darstellt, erwartet sie wirklich nur davon einen geregelteren Rechtsgang, so werden auch alle etwa entgegen tretenden Hindernisse, da sie keine gesetzlichen sind, zu überwinden sein. Nur darauf mag im Interesse unserer Vorschläge wiederholt hingewiesen werden, daß Geld und Zeit, — die höchsten materiellen Güter — unbedingt durch die Reform gewonnen werden, daß ein lebendigeres Rechtsleben sich entwickeln muß und daß ein Schritt geschieht, durch welchen die Nation zur größeren Oeffentlichkeit herangebildet werden kann. Allerdings soll dabei, was Manchem höchst wesentlich erscheinen mag, das wichtige Recht dreier Instanzen aufgegeben werden; indeß man vergesse nicht, daß unsere jahrelangen Prozesse, besonders in den untern Volksklassen, oft für beide Partheien nichts hervorgebracht haben, als den Ruin. Ueberdies wird die öffentliche Meinung hier sehr schnell eine Revision abgeben, der zufolge einem bewußt ungerechten Spruch — und nur der wäre zu fürchten, nicht aber Meinungsverschiedenheit — gewiß sobald kein zweiter

folgte, abgesehen davon, daß man für den Anfang durch gebotene Geringfügigkeit des Streitobjekts eine gewisse Grenze für das Risiko ziehen könnte.

Ist nun in obiger Weise erst in mehreren bedeutenden Handelsstädten die von uns vorgeschlagene Einrichtung ins Leben getreten, so werden sich die verschiedenen Handelsgerichte mit einander in Verbindung zu setzen, und gegenseitige Verpflichtungen einzugehen haben, ganz in der Art, wie die Angehörigen eines jeden einzelnen Handelsgerichts sie beobachten. Man nehme z. B. an, in den beiden Städten Berlin und Stettin hätte sich in jeder ein selbstständiges autonomisches Handelsgericht gebildet, denen sich die Mehrzahl der dortigen Kaufleute unterwarf. Es wird sich alsdann von selbst machen, daß beide Städte durch Abgeordnete dahin überein kommen, in Streitigkeiten zwischen ihnen nur bei den gegenseitigen Handelsgerichten Recht zu nehmen. Die Klage würde jedesmal einfach bei dem Handelsgerichte, dem der Verklagte unmittelbar angehörte, als dem Forum seines Wohnorts, angebracht werden. Dortige Handelsfreunde des Klägers, die jedoch selbst Mitglieder der freiwilligen Handelsgerichtsbarkeit sein müßten, verträten sein Interesse. Lokale Abänderungen und Normen wären kein Hinderniß für das allgemeine Princip.

Wir wiederholen es noch einmal, wir sind überzeugt, wenn nur einige namhafte deutsche Städte den Anfang mit der Ausführung machten, so würden die seegensreichen Folgen sich bald so hell herausstellen, daß in Kurzem ganz Deutschland unsre Grundsätze anerkennen, und keine deutsche Stadt zaudern würde, sich ihren eignen Handelsgerichtshof zu constituiren.

Bestehen endlich in den meisten Handelsstädten derar-

tige Gerichte, dann ist es Zeit, zu einer allgemeinen, großartigen Versammlung des deutschen Handelsstandes zu schreiten. Die zu einer solchen Versammlung Abgeordneten würden zunächst die Aufgabe überkommen, gemeinsame Grundsätze für die gesammten autonomischen Handelsgerichte des deutschen Vaterlandes abzufassen. Dadurch entstände ein allgemeines Handelsprozeßrecht. Weitere Handelsprincipien, aus gegenseitigem Verständniß hervorgegangen, schlössen sich dem an und rundeten sich endlich zum deutschen Handelsrecht ab. Einem solchen Unternehmen würde die Sanctionirung der Regierung nicht fehlen, es hätte vielmehr der deutsche Handelsstand den unvergänglichen Ruhm, sich durch eigne Kraft das errungen zu haben, was ihm vor Allem Noth thut:

ein

einiges deutsches Handelsgesetzbuch.

†.

Germaniens Völkerstimmen.

Literatur.

Das geistigste und zugleich festeste Band einer Nation ist ihre Sprache. Wenn man die geographischen Grenzen eines Landes willkürlich zerreißen mag, wenn die körperlichen Kennzeichen der Stammesgleichheit nur dem Physiologen sichtbar sind, wenn die mancherlei Nationalsitten verschieden gedeutet werden können, so sind es die Laute der Muttersprache, die, überall dieselben, vertraut und verständlich an die menschliche Brust schlagen. Hier ist der unerschöpfliche Born, aus dem Vaterlandsliebe, Nationalstolz und Selbstbewußtsein zu schöpfen sind, das Panier, welches ein Volk in ursprünglicher Selbstverkündigung aufpflanzt. Darum auch singt mit Recht der Ehrengreis deutscher Nation Ernst Moritz Arndt vom deutschen Vaterlande:

Das ganze Deutschland soll es sein,
So weit die deutsche Zunge klingt
Und Gott im Himmel Lieder singt!
Das soll es sein, das muß es sein.

Diese Ueberzeugungen lassen es uns mit hoher Freude wahrnehmen, wie das neu erwachte nationale Selbstbewußtsein Deutschlands mit besonderem Nachdruck auf die Kultur der vaterländischen Sprache dringt. Denn leider muß man zugestehen, daß bei keinem Volke die Sprache, namentlich in der höheren Gesellschaft, ein so bettelhaftes, unselbstständiges und trostloses Gepräge trägt, als eben bei uns. Da erlassen die Gerichte Verfügungen, die von lateinischen Brocken wimmeln, da werden die Heere in französischen Kunstausdrücken eingeübt, da verehrt man die Musen mit italienischen Redensarten, da gefällt sich der Handelsstand in der Engländerei, da begeht man Volksfeste mit griechischen und römischen Stylübungen; — aber Deutsch, reines Deutsch, wer ist oder will dessen bei uns mächtig sein? Schon Herder kämpfte gegen die zu seiner Zeit besonders mächtige Franzosensucht mit folgenden Worten: „Wenn Sprache das Organ unserer Seelenkräfte, das Mittel unserer innersten Bildung und Erziehung ist, so können wir nicht anders als in der Sprache unseres Landes und Volkes gut erzogen werden; eine sogenannte französische Erziehung in Deutschland muß deutsche Gemüther nothwendig mißbilden und irre führen. Also ist es gar nicht vermessen, zu sagen, daß die französische Sprache unserer Nation in den Ständen, wo sie die Erziehung leitete oder vielmehr die ganze Erziehung war, den Verstand verschoben, das Herz verödet, überhaupt aber, die Seele an dem Wesentlichsten leer gelassen hat, was dem Gemüth Freude an seinem Geschlecht, an seiner Lage, an seinem Beruf giebt.“

Also der edle Herder. Und würde er heut nicht dasselbe nach zehn anderen Richtungen sagen können? Er würde

es vornehmlich auch auf die auswärtige Politik anwenden müssen, in deren Interesse es freilich nicht gelegen sein kann, eine deutsche Eintracht und Verbrüderung durch geistige Sprachelemente gefördert zu sehen. Es ist nur consequent und von gleicher Taktik zeugend, wenn in den deutsch-russischen Ostsee-Provinzen fortan Niemand einen gelehrten Grad erwerben soll, der nicht fertig russisch spricht, wenn man in den Herzogthümern Schleswig-Holstein die dänische Sprache zur ausschließlich amtlichen erheben möchte und wenn man im Elsaß sogar die deutschen Namen zu verbannen sucht. Zeigt uns aber dies im Allgemeinen den politischen Werth und die Bedeutung der Sprache, so mag es uns anspornen, sie wenigstens in den Ländern festzuhalten und auszubilden, wo sie auch officiell noch der Stolz der Nation sein darf.

Es wird uns Pflicht, hierfür auf ein Werk aufmerksam zu machen, das unter der Ueberschrift dieses Aufsatzes erscheint und wohl ein allgemein deutsches Interesse verdient. Der als Dichter und Gelehrter bekannte Herausgeber desselben sagt in der im August des Jahres 1840 veröffentlichen Aufforderung an die Schriftsteller und Gelehrten Deutschlands: „Unserer vaterländischen Literatur fehlte es bisher an einem Werke, in welchem die vielen und verschiedenartigen Mundarten unserer Sprache alle in verwandtschaftlich geordneter Uebersicht zusammengestellt sind, um den außerordentlichen Reichthum und Wortschatz des teuto-germanischen Sprachstammes den Deutschen selbst überraschender Weise vor Augen zu stellen. Wir erachten es daher für ein, die genauere Kenntniß des deutschen Volksgeistes sowohl als auch die deutsche Nationalität und Wissenschaft förderndes Unternehmen, ein solches allen deutschen Volks-

stämmen gemeinsames Nationalwerk, wie es unseres Wissens noch keine andere Nation aufzuweisen hat, zu begründen. In einer Zeit, wo man durch verschiedene Schriften die Deutschen an einander irre zu machen strebt, sind solche volksthümliche Werke, welche die germanischen Völkerschaften an ihre gemeinsame Abstammung und ihr ruhmreiches, gemeinschaftliches Vaterland erinnern, die besten und kräftigsten Mittel, unsere Nationalität, zum Frommen der ganzen Nation, um so enger und inniger zu befestigen und dem Auslande auf eine unzweideutige Weise zu zeigen, daß derartige Mißtrauen säende Schriften in unserem Vaterlande nur den Erfolg haben, unser deutsches Nationalgefühl in festwurzelnder Eintracht noch um so mehr zu erhöhen."

Von diesem Werke sind gegenwärtig zwei Lieferungen erschienen, in welchem sich bereits 325 deutsche Gebiete, Städte und Orte vertreten finden. Die namhaftesten Schriftsteller deutscher Nation, unter denen wir hier nur den um das Vaterland so hoch verdienten Jakob Grimm nennen, haben sich bei dem nationalen Unternehmen betheiligt, und in der That können wir den Eindruck, welchen die ersten Hefte auf uns machen, einen wahrhaft überraschenden nennen. Nicht bloß ist der sprachliche Reichthum ein außerordentlicher, sondern auch der stoffliche Inhalt im höchsten Grade anziehend. Der Herausgeber hat sein Hauptaugenmerk mit dahin gerichtet, die in dem Munde des deutschen Volkes lebenden dichterischen Erzeugnisse der Volksmuse, als: Lieder, Sagen, Mährchen, Legenden möglichst zu sammeln und vor dem gänzlichen Untergang in der vielbewegten Zeit zu schützen. Hierdurch gewährt das Werk gleichzeitig einen Blick in die Schatzkammer der deutschen Volkspoesie, die in ihrer bun-

ten Mannigfaltigkeit eigenthümliches Zeugniß giebt von der Universalität des deutschen Geistes. Es ist fast, als hätte man den ehrlichen Michel selbst, wie er lacht und weint, sinnigen Ernst mit koboldartigen Sprüngen vereint, hier ein tiefsinniger Weiser, dort burlesker Schalksnarr.

Unter den Gedichten zeichnet sich eins in Ostfriesischer Mundart durch seine reichen poetischen Schönheiten, Innigkeit des Gefühls und Wohlklang der Sprache vor allen andern aus. Es ist überschrieben „**De twee Königskinner**" und behandelt eigentlich nur in volksthümlicher Weise die bekannte Erzählung von Hero und Leander. Man besaß es bis jetzt in allen Liedersammlungen leider nur unvollständig, worüber schon Goethe klagte; hier erscheint es aus dem Munde einer ostfriesischen Amme aufgeschrieben zum ersten Mal vollständig. Wir können uns nicht versagen, es wörtlich abzudrucken:

Der[1] weeren twee Königskinner,
De hadden eenanner so leev;
Bi 'nanner kunnen se nich kamen:
Dat Water weer vöels[3] to deev.

„Du kannst je goot schwemmen, mien Leeve,
So schwemm denn heraver to mi,
Van Nacht[4] sall een Fackel hier brannen.
De See to belüchten föer[5] di."

Der weer ook een falske Nunne,
De schleek[6] sück ganz sacht na de Stee,[7]
Un dampte dat Lücht hüm tomal ut, —[8]
De Königssöehn bleev in de See.

De Dochter sprok[9] to de Moder:
„Mien Hart[10] dat deit[11] mi so seer,[12]

---

1 Da, es. 2 lieb. 3 viel. 4 van Nacht bedeutet: Heute Nacht. 5 für. 6 schlich. 7 Stelle. 8 löschte das Licht ihm auf einmal, plötzlich aus. 9 sprach. 10 Herz. 11 thut. 12 wehe; engl. sore.

Lat' mi in de Lüggt[13] gahn to wandeln
  Woll an de Kant van dat Meer."

„„Doh[14] dat, mien leevste Dochter,
  Man[15] alleen dürst[16] du nich gahn;
Waak[17] upp dien Brör,[18] de jungste,
  Un de lat' mit di gahn."“

„Och nä![19] mien Brör, de jüngste,
  De is so wild, dat Kind,
De schütt[20] na[21] all' de Vöegels,
  De an de Seekant sünd;"

„Un schütt he denn all' de macken,[22]
  De wilden de lätt he[23] gahn,
Denn seggen geliek[24] alle Minzken:
  Dat het dat Königskind dahn."

„„Man Dochter, mien leevste Dochter,
  Aleen dürst du nich gahn;
Waak upp dien jüngste Süster,[25]
  Un de lat' mit di gahn."“

„Och nä! mien jungste Süster
  Is noch een spoelend Kind,
De löppt na all' de Blömtjes,[26]
  De an de Seekannt sünd;"

„Un plückt se denn all' de roden,
  De witten[27] de lätt se stahn,
Denn seggen geliek alle Minsken:
  Dat het dat Königskind dahn."

De Moder gung na de Karke,[28]
  De Dochter gung an dat Meer;
Se gung so alleen und so trurig,
  Dat Hart, dat de'[29] höer[30] so seer.

„Och Fisker, mien goode Fisker,
  Du süchst,[31] ick bin so krank;
Du kannst je un musst mir helpen,
  Sett nut dien Fisknett to Fank."

---

13 Luft. 14 thue. 15 aber. 16 darfst. 17 wecke. 18 Bruder. 19 nein. 20 schießt. 21 nach. 22 die zahmen; holl. mak. 23 er. 24 gleich. 25 Schwester. 26 läuft nach alle Blümchen. 27 weißen. 28 Kirche. 29 that. 30 ihr. 31 siehst.

„Hier hebb' ick mien Leevste verlaren,
Wat ick upp Erden hadd',
Man rick will ick di maken,
Kannst du uppfisken de Schatt."

„„Föer jo[32] will ick dagelank fisken,
Verdeen ick ook nix as Gott'slohn;""
He schmeet[33] sien Nett in dat Water,
Wat fung he? — de Königssöehn!

„Dar, Fisker, mien leevste Fisker,
Dar nimm dien verdeende Lohn:
Hier hest du mien golden Ketten
Und mien demanten Kron'."

Se nehm höer Leevst' in höer Arme,
Und küssde sïen blecke Mund;[34]
„Och, trohe[35] Mund, kunnst du spreken,
Denn word' mien Hart weer[36] gesund."

Se drückte hüm fast[37] an höer Harte,
Dat Hart dat de' höer so seer,
Un langer kunn' se nich leven,
Se sprung mit hüm in dat Meer. —

Wer will es leugnen, bedenkliche politische Constellationen umkreisen den deutschen Horizont, Selbstvertrauen, Selbststärkung thut Noth. Mögen deshalb, wie sich hier die Blüthen der verschiedenen deutschen Zungen zu einem Ehrenkranze zusammenschlingen, auch die Stämme deutscher Nation immer mehr zu einem selbstbewußten Ganzen zusammentreten; mögen sie es sich bewußt werden, daß die Laute der Zunge das Band der Seele bilden. Die deutsche Sprache ist der edelste Ausdruck der edelsten Nation, darum sollen wir zu ihr halten, nicht zu welschen Redefloskeln. Wir schließen mit den Worten, die der Herausgeber der „Volksstimmen" an das Ende seiner Vorrede setzte:

---

32 für euch. 33 warf (schmiß). 34 bleichen. 35 treuer. 36 wieder. 37 ihn fest. 38 das that ihr so weh.

„Die europäische Bildung und Gesittung bedarf eines starken sie haltenden Ankers, und dieser rettende Anker zu sein, ist die Bestimmnng Deutschlands. Darum, deutsche Brüder, vorwärts in geschlossenen Reihen! Unsere Loosung sei:

Alaaf Deutschland!“ *)

---

*) Der Titel des Werkes lautet vollständig: Germaniens Völkerstimmen, Sammlung von deutschen Mundarten und Dichtungen, Sagen, Mährchen, Volksliedern u. s. w. Herausgegeben von Joh. Matthias Firmenich. Berlin 1843. Schlesingersche Buch- und Musikhandlung.

Eisenbahnschulen.

Ein Bedürfniß unserer Zeit.

Die Vossische Zeitung machte vor einiger Zeit unter der Ueberschrift „Vermischtes" die Mittheilung, daß in London jetzt eine Schule im Werden sei, welche die Ausbildung künftiger Maschinenmeister zur sicheren Führung der Locomotiven zum Zweck habe. Diesen Zweck zu erreichen, werde von dem betreffenden Directoriat einem jeden Zöglinge der gedachten Schule die Aufgabe gestellt, während seiner zweijährigen Bildungszeit unzweideutige Beweise seiner Geschicklichkeit und Geistesgegenwart, als nothwendige Attribute eines umsichtigen Locomotiv-Führers, abzulegen. Die solchergestalt befähigten und geprüften Conducteurs könnten dann allerdings als tüchtig für dies Fach den verschiedenen Directionen empfohlen werden, und würden unbezweifelt geeignet sein, erheblichen Unfällen, die sich auf den Eisenbahnen ereignen möchten, vorzubeugen.

Da nun in dem erwähnten Aufsatze gleichzeitig bemerkt wurde, daß diese Anstalt in Deutschland nachgeahmt zu wer-

den verdiene, so halten wir es nicht für überflüssig, diesen Gegenstand hier genauer zu besprechen. Wir bemerken dabei, daß wir auch anderweitige Erörterungen über Eisenbahnwesen von Zeit zu Zeit in diesen Blättern folgen zu lassen gedenken.

Was die vorgedachte Anstalt in London betrifft, so ist deren Zweck unleugbar nur zu loben, dennoch aber für Deutschland eine einseitige Ausbildung der Eleven zu bloßen Maschinenführern, auf die sich das erwähnte Institut, der gegebenen Mittheilung nach, offenbar beschränkt, keineswegs nachahmenswerth. Was wäre dadurch bei uns gethan, um dem Mangel tüchtiger deutscher Ingenieurs und gründlich durchgebildeter Maschinenmeister abzuhelfen? Bevor wir das uns Angepriesene nachahmen, wollen wir doch erst prüfen, ob es uns fördere, oder ob etwas Besseres uns Noth thue.

Das Eisenbahnwesen in seinem ganzen Umfange muß die größeste Aufmerksamkeit sowohl Seitens der Regierungen als des betheiligten Publikums erhalten. Hierin stimmen alle vorurtheilsfreien Meinungen überein. Wenn also auch kürzlich der heilige Vater ausdrücklich in einem seiner Edicte verboten hat, irgendwo in dem Kirchenstaate eine Eisenbahn anzulegen, so will das nicht eben viel sagen; man beeilt sich anderorts überall, den Bahnlinien die größtmöglichste Vervollkommnung und Verbesserung zu Theil werden zu lassen; ja selbst die Tartaren bleiben hinter diesem musterhaften Beispiele nicht zurück.

Um nun aber die größtmöglichste Vervollkommnung schneller und sicherer Fortbewegungswerkzeuge (nicht bloß von unseren jetzigen Eisenbahnen gilt dies) zu erringen, giebt es wohl so leicht kein vorzüglicheres Mittel, als dazu geeig-

nete Lehranstalten. Ja, wenn wir es sagen dürfen, es ist Pflicht, daß wir in unserem Vaterlande Anstalten gründen, wodurch für die Lehre des ganzen Eisenbahn-Faches mit allen Nebenwissenschaften, und dazu gehörigen Manual-Geschicklichkeiten gesorgt, und zugleich den Beflissenen dieses Zweiges Anleitung und Gelegenheit gegeben wird, ihren Forschungsgeist zur Verbesserung des noch in seiner Kindheit existirenden Instituts zu bethätigen.

Deutscher Nationalsinn — der von unseren Nachbarvölkern so häufig bestrittene — mahnt uns schon, solchergestalt mit Nordamerika und England in praktischer Entwicklung zu wetteifern, wenn auch nicht noch weit gewichtigere Gründe uns dazu nöthigten.

Warum so viele Klagen in unserem Vaterlande wegen Brotlosigkeit, und der aus ihr erwachsenden Uebel? Es ist vor Allem nicht gleichgültig anzusehen das Gedränge der Gelehrten oder Studirten, der Theologen, Juristen, Mediciner, Philologen &c.; und wie müssen sie sich durchquälen, ehe sie nur einigen Lohn ihrer Jahrelangen Anstrengungen erhalten können. — Wählt aber der Jüngling zu seinem künftigen Lebensberuf nicht eines der genannten Fachstudien, so weiß der Vater gewöhnlich keinen bessern Rath, als seinem Sohne die Handlung in Vorschlag zu bringen. Für die höheren Gewerbe entdeckt man eben so wenig Sinn bei den älteren Leuten, wie Neigung dazu bei den jüngeren. Das Alterthum hat sie begeistert, das Staats-Amt hat sie so eingenommen, daß sie lieber als Gelehrte ihr Leben durchzuhungern sich entschließen, als durch Werkthätigkeit, die die Gegenwart erheischt, sich und ihren Landsleuten Ruhm, Ansehen und Wohlstand zu verschaffen. Ist es nicht auffallend,

daß bei Anlegung von Fabriken, Maschinenbauanstalten, Eisenbahnen ꝛc. immer noch aus fremden Staaten Fachkundige in unsere Länder berufen werden? Wir wollen zugeben, daß dies nicht gerade immer Bedürfniß sei; allein ist den Privatpersonen eine solche Wahl bei ihren respektiven Unternehmungen zu verargen, wenn sie sehen, wie selbst Staats-Behörden (z. B. die Seehandlung *) sich in ihrem Fache der Ausländer bedienen, und dadurch offenkundig bezeugen, die Inländer seien nicht so geschickt als jene? Dies mag nun mit Recht oder Unrecht behauptet werden, so viel steht fest: die Franzosen und Engländer wissen sich nicht wenig darauf, in Deutschland als Gewerbskundige jederzeit vor Inländern bevorzugt zu werden. Und gewiß! wir werden in dieser Beziehung auch fernerhin stets eine Hintenansetzung unserer Landsleute erleben müssen, so lange wir nicht alles Ernstes darauf Bedacht nehmen, frei und selbstständig die Jugend mit solchen Kenntnissen auszurüsten, die weniger unfruchtbarer Gelehrsamkeit, als vielmehr denjenigen Fächern angehören, welche den praktischen Lebensverhältnissen wahren Nutzen gewähren. Wie sich ein solcher Nutzen gerade weit mehr für Deutschland als für jedes andere Land herausstellen würde, wenn das Eisenbahnnetz nur durch Inländer bewerkstelligt werden könnte, glauben wir im Vorstehenden wenigstens schon angedeutet zu haben; wir wollen indeß auch noch weitere Erklärungen versuchen.

Eine Selbsttäuschung, als ahmten wir anderen Natio-

*) Eine Staatsbehörde, wie der Herr Verfasser die Seehandlung nennt, ist sie nun freilich nicht, aber auch ob sie eine Staatsanstalt ist, constirt weniger, als wünschenswerth wäre. Anm. d. Red.

nen nicht mehr nach, hat uns in neuester Zeit mehr als je erfaßt, obschon uns fast täglich die nüchterne Beurtheilung vieler, sehr vieler Dinge lehren müßte, daß wir den uns oft gemachten Vorwurf bis jetzt wenig ablehnen können. Der diesfällige Beweis liegt uns wieder bei unserem Eisenbahnwesen vor.

1. In anderen Ländern z. B. in Belgien, stehen die Eisenbahn-Einrichtungen und Verwaltungen unter der Direction des Staats, während in Preußen die Eisenbahngesellschaften hinsichts der Bahnconstructionen, der Maschinen, des ganzen Oberbaues sowie der Verwaltung freie Hand haben, selbstständig zweckdienliche Vorkehrungen treffen können, und nur ihre desfallsigen Beschlüsse höheren Orts zur Genehmigung vorzulegen brauchen. Das ist ein ungemein großer Vorzug gegen die andern Orts bestehenden Einrichtungen. Ein Vorzug, der aber leider von den Betreffenden nicht beachtet, oder wenn auch, doch wenigstens nicht genugsam benutzt zu werden scheint; denn wozu hat bis jetzt diese gestattete Freiheit gedient? Großentheils zu nichts Mehrerem als Nachahmungen, die wegen der dabei angebrachten Veränderungen (unmöglich können wir überall sagen Verbesserungen) für Originale gelten sollen. — Politische Freiheit! dafür schwärmt jetzt jeder Gymnasiast. Ganz gut; allein wir sollten doch auch zugleich oder vor Allem durch Selbstbildung die Sklavenketten abschütteln, die uns noch immer in Kunst und Wissenschaft mannigfach an die Vorbilder anderer Nationen fesseln, um dadurch stark genug zu werden, auch das, was sie sonst noch Wünschenswerthes besitzen, bei uns in nationaler Weise zu verwirklichen.

2. Eine jede Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, in Art

der Postbehörden, dahin zu streben, daß dem Publikum die Communikation so viel als möglich erleichtert werde, denn dies ist ja überhaupt die praktische Grundidee der Eisenbahnen. Deshalb ist nothwendig für Bequemlichkeit der Reisenden zu sorgen, und vor allen Dingen der Fahrpreis möglichst niedrig zu stellen. Eben dadurch würde auch der Vortheil einer größeren Frequenz herbeigeführt werden. Was geschieht aber statt dessen? Die englischen Eisenbahn-Vorstände haben nur Kassenverbesserungen im Auge, um die höchstmöglichste Dividende zu erzielen. Und was thun die deutschen Eisenbahn-Directionen? Sie ahmen es ihnen nach *). Allerdings ist diese Maxime an und für sich nicht zu tadeln; gewiß aber dann, wenn sie auf Kosten des eigentlichen Zweckes eines Unternehmens angewendet wird. Eisenbahnen nützen wenig, wenn sie nur Gegenstand der Speculationen Einzelner, und nicht, wie es sein soll, Mittel sind, die Jedermann zum Besten gereichen? Der Ruhm eines Finanzmannes besteht sicher nur darin, ohne irgend eine Bedrückung des Staats durch weise Oeconomie große Chatullen zu füllen. Würden die Directoren also durch billigere und bessere Herstellung ihrer Bahnlinien eine höhere Rente zu erringen verstehen, so hätten sie gedoppelten Ruhm. Diesen zu erlangen, erheischt aber entweder einen besonderen Genius, oder aber, — und wir kommen wieder darauf hin —, es müssen wissenschaftliche Anstalten begründet werden, um Sachkenner auszubilden, die der neuen Erfindung im rationellen Weg einen höhern und

---

*) Hier könnten, unseres Erachtens, die deutschen Eisenbahn-Direktionen auch wohl den Ruhm der Originalität ansprechen.

Anm. d. Red.

schnellern Impuls geben *). Solche Erfordernisse gehen aus Folgendem noch deutlicher hervor, wobei wir gleich einen bestimmten Fall zum Grunde legen, der, abgesehen von unserem nächsten Zweck, sehr zu beherzigende Seiten darbietet.

Es beschloß ein gewisser Eisenbahn-Vorstand in Berlin kürzlich eine Erhöhung des bisherigen Fahrgeldes, ohne die Nothwendigkeit dieser Maßregel irgendwo genügend nachweisen zu können. Die Beschlußnahme wurde Seitens der vorgesetzten Regierung genehmigt, wobei dieselbe indeß nicht unterlassen hatte, die betreffende Direction zur Billigkeit zu ermahnen. Nun konnte man, der Natur der Sache nach, nichts Anderes vermuthen, als daß die erhöhte Einnahme zu höchst nöthigen Reparaturen der betheiligten Eisenbahn verwendet werden würde. Allein nichts von allem Dem. Die Direction denkt vielmehr noch gar nicht daran, den verschobenen Parallelismus der Bahnschienen wieder herstellen, und dem zu großen Spielraum im Bahngeleise abhelfen zu lassen; obgleich beide Uebelstände bei langen Wagenzügen die Ursache großer Unglücksfälle werden können. Da diese in bedeutender Art bisher noch nicht vorgekommen sind, wird das feste Vertrauen erweckt, die Bahn leide nicht an erheblichen Fehlern, und die Schuppen werden erst dann von den Augen fallen, wenn das Unglück da ist. Wir wollen deswegen die Direction, die sich sonst hinsichts ihrer Umsicht die Anerkennung des Publikums erworben hat, keineswegs verdächtigen; im Gegentheil annehmen, daß es schwer sei, derartige kost-

---

*) Ob dadurch die Privat-Speculationen abgeschnitten würden? Dazu bedürfte es wohl Uebernahme sämmtlicher Eisenbahnen durch den Staat; freilich ein Punkt, über den die Ansichten außerordentlich getheilt sind und über den wir am wenigsten mit drei Worten aburtheilen wollen.
Anm. d. Red.

spielige Reparaturen bei einem Werke wieder vorzunehmen, welches eben erst fünf Jahre besteht. Aber gerade diese Berücksichtigung ist ein Argument mehr für die Behauptung, die Eingangs dieser Besprechung von uns aufgestellt worden ist.

Als Hauptgrund nämlich, weswegen kaum erbaute Eisenbahnen schon Reparaturen erfordern, die fast einem Umbau gleichen, ist füglich nur dreierlei denkbar. Entweder sind bei der Anlage keine zweckmäßige und gute Materalien gewählt, oder nicht geschickte Ingenieurs mit der Ausführung des Bauprojekts beauftragt worden, oder es ist Beides zugleich mit noch anderen auf Nichterfahrung beruhenden Fehlern der Faa gewesen. — Was für ein Mittel, wenn diese Folgerungen als richtig angesehen werden müssen, nur übrig bleibt, um sich für künftige Zeiten vor solchen und ähnlichen Mißgriffen zu bewahren, springt in die Augen; — Lehranstalten für Eisenbahn- und Mäschinenwesen. Durch sie wird man einzig und allein im Stande sein, das Eisenbahnnetz aufs Beste zu organisiren und zu entwickeln, anderer Vortheile nicht zu gedenken, die seegensreich vielleicht noch für künftige Geschlechter daraus entspringen würden.

Wir haben Kriegs-, Navigations-, Handlungs-, Forst-Schulen u. dgl. m., aber einer so höchst nöthigen Civil-Ingenieur-Schule entbehren wir noch ganz und gar. Man wende hierbei nicht etwa ein, dieser Mangel werde durch die Gesammtheit anderer vortrefflicher Lehr-Institute ersetzt; gerade dieser Behelf zeugt von der unabweisbaren Nothwendigkeit einer Anstalt, wo dasjenige beisammen und im Einklange mit dem zukünftigen Beruf gelehrt wird, was jetzt ein Beflissener der Ingenieurkunde bald in dieser bald in jener Anstalt un-

zusammenhängend zu erlernen suchen muß, und oftmals nur mit unnützen Geldkosten und Zeitversäumniß erringen kann. Daß die Principien einer solchen Schule sowohl der Theorie als Praxis angemessen sein müssen, bedarf nicht der Erwähnung; eben so wenig, daß nur gediegenen fachwissenschaftlichen Männern die Leitung der Anstalt anvertraut werden darf. Freilich würde späterhin immer die Leitung Seitens der Staatsbehörden wünschenswerth sein; indessen für jetzt wäre es schon genügend, wenn die verschiedenen Eisenbahngesellschaften, und Solche, die für höhere Intelligenz etwas Ersprießliches thun wollen, unter sich einen Verein bildeten, der privatim ein solches Institut begründete. Wir leben in einem für Wissenschaft, Politik und Kunst so Kampfbewegten Jahrhundert, Vereine über Vereine bilden sich, um mitunter weit weniger wichtige Dinge auszuführen; warum wollen wir nicht ein so wichtiges Werk als das in Rede stehende durchzusetzen versuchen, auch ohne Dazuthun der Regierungen? die nicht einmal ihre desfallsigen Unterstützungen versagen würden, und, des Allgemeinwohls halber, auch nicht versagen könnten.

Es ist bewiesen, daß vornehmlich nur durch gute Lehranstalten auf Nationen bildend eingewirkt werden kann; daher erscheint es auch in anderer Rücksicht als rathsam, wenn der vorhin besprochene Zweck einer Eisenbahnschule späterhin auf den ausgedehnt würde, für den Verwaltungs- und Subalternen-Dienst die nöthigen Beamten zu erziehen. Wie mancherlei Uebelstände, die jetzt unter ihnen an der Tagesordnung sind und bleiben müssen, so lange zufälliger Nepotismus aus allen Lebenskreisen die Beamten zusammen bringt, würden alsdann fortfallen! Unter Anderem würde man nicht zu erfahren haben, daß selbst in die Directoriate Männer

gewählt werden, die zwar allgemeine, keineswegs aber jene technischen Kenntnisse besitzen, die zur umsichtigen Leitung der Eisenbahn-Geschäfte von Nöthen sind. Zu welchen unangenehmen Reibungen hat dies nicht selbst unter den Beamten Veranlassung gegeben, und welche Verdrießlichkeiten für das Publikum sind dadurch hervorgerufen worden! Denkt man nun gar an die Machtvollkommenheit, mit der die Directoren bekleidet sind, so muß man sich noch mehr wundern, wie seither häufiger Männer dazu angestellt wurden, die erst in ihrem Amte, für dasselbe sich gleichsam empirisch befähigen mußten. Wäre dies nicht noch gegenwärtig der Fall, woher käme es denn, daß unsere Directoren im Grunde genommen bei den bestehenden Eisenbahnen noch gar keine wesentlichen Verbesserungen vorgenommen haben, während solche in Belgien von der durch die Kammer eingesetzten Commission stets dictirt werden, auch daselbst die Ausübung einer strengen Eisenbahn-Polizei Statt hat? Sollten unsere Einrichtungen etwa keiner Vervollkommnung mehr bedürfen? Das wird Niemand behaupten wollen und folglich, — hätten wir Eisenbahnschulen, so würden wir bald Beamten haben, die im Stande wären, unser Eisenbahnwesen auf eine hohe Stufe der Vollkommenheit zu bringen.

Chelstehn.

Deutschland und Belgien.

Ein Sendschreiben in die Heimath.*)

Brüssel, den 18. Oktober 1843.
Dem Jahrestage der Leipziger Völkerschlacht.

Dem großen, dem einigen und freien Deutschland, das allein unserem Welttheile den Völkerfrieden schenken kann, Gruß und Willkomm!

Der alte Bund zwischen dem Rheingau und dem Scheldegau ist erneuert. Am 13. Oktober Nachmittags sind Eure Locomotiven in die Station am Entrepot zu Antwerpen hineingebraust und folgender Tage haben wir Belgier den Besuch erwiedert in den ruhmgekrönten Mauern Eurer Dom- und Kaiser-Städte. Es war keine gewöhnliche Feier die in jenen Stunden ringsum den Preußischen Adler neben dem Belgischen Löwen erblicken ließ, es war eine solche, die für den Frieden und die Freundschaft zweier Nationen, für die Wohlfahrt und die Blüthe zweier Länder auf immer seegensreich wirken kann.

*) Von einem in Brüssel ansäßigen und dort nationalisirten Deutschen. Anm. d. Red.

Preußen hat seinen Eisenarm Belgien hingestreckt, wie sein Gesandter es aussprach; laßt dies inhaltschwere Wort nie zur tönenden Schelle werden, laßt es gelten für das ganze Deutschland, als dessen geistigen Vorkämpfer wir Friedrich Wilhelm IV. so gerne verehren!

Doch, das feurige Hurrah jener Feier beginnt allgemach zu verrauschen, die glanzvollen Festlichkeiten sind geendet und die besonnene Ueberlegung tritt in ihr ruhiges Recht. Möge sie denn dazu dienen, das erstarken zu lassen, was im Taumel der Begeisterung, unter dem Donner der Kanonen und dem Geschmetter der Trompeten, vor den Ohren des horchenden Europa verkündet ward. Glaubt es, ein solches Erstarken thut Noth, für uns und für Euch gleicherweise. — Zweifelt Einer?

Als am Abend des dreizehnten Oktobers Antwerpen in einem Lichtmeer schwamm und glänzende Feuerwerke gegen den Nachthimmel aufprasselten, da wollte es die Laune des Zufalls, daß auch ein holländisches Dampfschiff in den Hafen einlief. Das gemahnte uns wie der Absagebrief des Herrn van Trekschuite. Kein Licht erleuchtete die dunklen Umrisse des Schiffes, schmucklos, im dumpfen Schweigen, voll Ingrimm über die Feierklänge des Tages rauschte es daher. Es steht nunmehr bei Euch, ob die Stunde der Rache für Holland gekommen sein, ob es die Frevel der Rhein- und Schelde-Sperre entgelten oder ob es fernerhin über uns gemeinsam triumphiren soll. Aber auch Frankreich vergeßt nicht, das längst seine Netze nach Belgien ausgarnte, und von jetzt ab weder Euch noch uns wohlwollen kann, auch wenn seine Presse ein hochmüthiges Schweigen beobachtet. Doch nein, eine Stimme hat sich geltend gemacht; sie gehört dem früheren Redacteur des Courier français Herrn Leon Fau-

cher und diese eine Stimme bringt in der belgischen „Emancipation" ganze Drohungen, hinter der Maske halber Warnungen. Nehmen wir sie immerhin als das Programm der Politik, das man sich fortan an der Seine vorgezeichnet hat; um so eher werden wir gemeinsam die Rechnung vereiteln.

Gemeinsam! Denn lange genug hat für Wahrheit gelten müssen, was nur ein Schein aus dem Drange der Umstände war —, die Sympathie des belgischen Löwen für den gallischen Hahn. Zwei Drittheile Belgiens sind deutschen Stammes; zwei Drittheile sprechen in den flämischen Provinzen der Väter Sprache und viel, sehr viel hat sich noch unter dem Landvolke von deutschen Gewohnheiten und gemeinschaftlichen Stammeserinnerungen erhalten. Mögen nur die Zweifler kommen und es selbst sehen, was sich in Flandern und Brabant, im Antwerpenschen und Luxemburgischen an germanischen Elementen vorfindet! Mögen sie es staunend anhören, wie der Bauer ihnen echt altdeutsche Geschichten erzählt von den Nachtmeiern, von den Buermannen, von den Kabautern, von der Vrouw Vrecke und ihrem Zauberberg oder mögen sie mittelalterlichen Dichtungen horchen, wie von der Genoveva und den Heimanskindern. Ja, Rechtsinstitute und Rechtsnormen, die sonst nur der Hochnorden noch aus germanischer Vorzeit bewahrt hat, finden sich hier in wunderbarer Ursprünglichkeit erhalten. Die Weltgeschichte giebt zum Ueberfluß Kunde, wie sehr allmählig und durch welche Umstände es erst dahin kommen konnte, eine, gleichwohl rein äußerliche Umgestaltung des Geistes in Belgien auf einige Zeit zu bewerkstelligen.

Die Sage zeigt beide Ströme, den Rhein und die Schelde, als Gewässer eines Landes; die früheste Geschichte bestätigt jene Sage und im Mittelalter vereinen sich

die beiderseitigen Anwohner oft zu gegenseitigem Schutz- und Trutzbündniß. Erst als die religiösen Zwistigkeiten Deutschlands das romanische Nachbarland zu Macht und Ansehen emporhoben, als der dreißigjährige Krieg, fluchwürdigen Andenkens, Anarchie dem Inlande, Obergewalt dem Auslande brachte, da fesselte Frankreich auch die niederländischen Provinzen an den ganzen Zauber seiner geistigen und physischen Uebermacht. Französische Sitten, französische Sprache und Literatur kamen in den flämischen Landen zur Geltung, und bald um so ausschließlicher, als Deutschland selbst, geistig und physisch entartet, ohne Kunst und Wissenschaft sich der schamlosesten Franzosenäfferei überließ. Diese französische Freundschaft lastete freilich schwer, als nach der republikanischen Episode am Ende des achtzehnten Jahrhunderts der Napoleonische Machtarm die Welt in seine Fesseln beugte, und damals mischten Deutschland und die Niederlande wenigstens ihre Thränen wieder in einander. 1814 und 1815 aber erfolgten neue Trennungen; Belgien gerieth an das protestantische Holland, dessen Handelsinteressen bald einen unübersteiglichen Damm gegen Deutschland aufwarfen. — Hiermit erstand nun ein neuer Grund, der dem französischen Geiste bei den Belgiern das Wort redete: der Widerwille gegen die Holländer. Niemals konnte eine Verständigung zwischen diesen beiden Nationen statt finden. Der phlegmatische, starr-protestantische Holländer, war dem feurigen, lebendig-katholischen Belgier von vorne herein Gräuel und jene Abneigung fand in üblen Regierungsmaßregeln neue Nahrung. So ward Frankreich gleichsam der Trost Belgiens und indem Letzteres zu Holland allerdings nur dem Namen nach gehörte, mochte sich der Schein so gestalten, als neigte sich seine wahre Sympathie vielmehr

zu den Franzosen. Gerade aus diesem Schein aber erzeugte sich wieder die ganze Gehässigkeit, die in Deutschland gegen Belgien hervortrat. Mon sah in jener vermeinten Sympathie ein Verläugnen aller historischen und nationalen Erinnerungen, man verargte es den Belgiern, daß sie nicht zu Deutschland ständen, während doch hier lokale, politische und religiöse Verhältnisse gleicherweise die Annäherung unmöglich machten. Selbst die belgisch-religiösen Verhältnisse wurden mit falschen Augen angesehen und steigerten den ungegründten Unmuth; denn man glaubte die Belgier in der Botmäßigkeit einer strengen nnd fanatischen Priesterherrschaft, die alle Aufklärung hindere und höchstens ihre Netze nach dem Rhein hinüber zu werfen suche. Als endlich in Folge der Julitage die belgische Revolution ausbrach und das Land sich ausdrücklich unter den Schutz der französischen Regierung stellte, da erreichte die Antipathie in Deutschland ihren Gipfel und Conservative wie Revolutinärs stimmten darin zusammen. Ob dies billig, ob dies gerecht war, ob überhaupt Belgien etwas anderes übrig blieb, wenn es die verhaßte holländische Oberherrschaft wirksam abwerfen wollte, daß kann dem ruhigern Ermessen Deutschlands anheim gestellt bleiben. Hier mag nur soviel gelten, daß die Anhänglichkeit an Frankreich niemals eine nationale, stets nur eine politische, durch die Umstände gebotene oder doch hervorgerufene gewesen ist. Dies aber erzeugte seine wichtigen Folgen, als im Laufe der Zeit nach und nach Zweifel an die Uneigennützigkeit französischer Freundschaft gegen das junge Königreich erwachten. Je mehr diese zunahmen um so mehr erlosch auch die künstliche Sympathie für Frankreich und man begann in Belgien einen selbstständig nationalen Charakter anzunehmen. Da sind dann die

deutsch-flämischen Elemente als der naturgemäße Grundtypus wach geworden und namentlich haben sich dieselben bei den flamändisch-wallonischen Belgiern in Schrift und Sprache wieder zu entwickeln angefangen.

Dieser Umstand macht es begreiflich, wie Deutschland und Belgien so eben jubelnd fraternisiren mochten, trotz des zuvorigen Mißtrauens. Alte verlorene Töne sind wieder auferstanden und rauschen in harmonischen Akkorden zusammen. Waren es auch bis jetzt erst Abgeordnete, die den Schauplatz betraten, die Völker werden nachfolgen, sie haben sich erkannt.

Ja, wir haben uns erkannt, Deutsche und Belgier zumal, das möge wiederhallen von der Schelde bis zur Newa, von der Elbe bis zum Bodensee! Ist es doch unberechenbar, unabsehbar in seinen Wirkungen und Folgen! Darum laßt uns Beide die Brüderhände in einander schlagen, daß wir von der Schelde Euch den Weg frei und offen halten, nicht jusqu' à la mer sondern dans la mer, daß Ihr vom Rhein uns inniger heranzieht an das große gemeinsame Vaterland, mit dem uns vielleicht einst festere Bande vereinen mögen. Sind wir doch natürliche, durch Verwandschaft und geographische Lagen, wie durch politische Verhältnisse auf einander angewiesene Bundesgenossen. Ihr seht die Feinde, die uns drohen zur Rechten und zur Linken; einzeln nehmen sie uns zwischen sich, vielleicht Jedem verderblich, vereint werden wir uns gegen sie gewappnet haben für alle Zeiten. Drum Bündniß zu Schutz und Trutz gegen jegliche Gefahr der Zukunft! Aber auch in der Gegenwart darf es nicht lediglich auf den kommerciellen Aufschwung ankommen, der sich in Folge der belgisch-rheinischen Eisenbahn nothwendig erheben muß, eine engere

geistige Einigung mit ihren tausend Strahlenbrechungen muß das edlere Ziel sein. Dann werden die Seegnungen der politischen Institutionen unseres Staates, der freien Municipalverfassung, der Trennung von Staat und Kirche und der absoluten Gleichheit vor dem Gesetz sich zu Eins verschmelzen können mit dem Vortheile deutscher Charaktertiefe, deutscher Gemüthsweise und gründlicher Wissenschaft. Beides wird Beiden angehören.

In diesem Geiste hoffen wir Belgier daß er nicht vergebens gedichtet ward, der Zuruf, den bei den Festen Antwerpens die belgische Muse den deutschen Gästen entgegen sang:

Wees welkom! klingt het allerwegen,
Dé verte toe, den hemel tegen,
O Blyde Stond, zoo lang verwacht!
Gegroet, gegroet in deze streken,
Waer wy de zelfde tale spreken;
Wes welkom, volk van één geslacht!

Doch, es wäre freilich unpraktisch wie unpolitisch, idealer Begeisterung nachzuschwärmen, ohne ihr gleichzeitig eine praktische materielle Grundlage zu verleihen. Es ist der Vorzug unseres Jahrhunderts, daß man sich losgerissen hat von der nackten und darum unfruchtbaren Spekulation, daß man selbst in Deutschland nicht mehr bloß denkt, sondern auch handelt *). Was bleibt nun zu thun, um zunächst jene materielle Grundlage für die neue Verbindung Deutschlands und Belgiens zu erzielen?

Der belgische Minister Dechamps sprach am 13. Oktober zu Antwerpen folgende denkwürdige Worte: „Der heutige Tag bildet eine Feier, die in der Geschichte der Nach-

---

*) Das Compliment ist zwar für Deutschland nicht eben schmeichelhaft, sollte es aber auch gleich unwahr sein? Anm. d. Red.

kommen zählt. Dieser Tag ist für den Handel, was die Ereignisse von 1830 für unsere Nationalität waren. Heut begründen wir unsere kommercielle Unabhängigkeit, welche seit dem Tractat von Münster so oft unterjocht wurde. Zum Wohle Antwerpens gehört die Freiheit der Schelde und der Zutritt zum deutschen Markt. Die spanische Herrschaft vermochte die Freiheit der Schelde nicht zu behaupten, Oestreich opferte sie, das Kaiserreich machte sie zu nichte und Holland wollte sie nicht. Heut endlich ist diese große Eroberung gesichert. Unsere Eisenbahn sichert sie und führt uns ins Herz Deutschlands. Antwerpen und Köln sind Jahrhunderte lang verbunden, Köln war Rubens Wiege und Antwerpen ist stolz auf sein Grab."

Noch bezeichnender war die Ansprache des Gouverneurs der Provinz, Herrn von Brouckere. Er drückte es entschieden aus, daß er es noch zu erleben hoffe, daß alle Schranken zwischen Belgien und Deutschland fallen würden und schloß mit dem Toast: „Der Verbrüdernng der Deutschen und Belgier! Der Wohlfahrt des Handels beider Länder."

Hierin hat Belgien angegeben, was praktisch zum Zweck führen wird, es kommt jetzt darauf an, daß Dentschland den Wink verstehe und benutze.

Deutschland hat gegenwärtig zwei bestimmte, äußere Grundlagen seiner Vereinigung, die erstere, eine allgemeine und abgeschlossene, die andere eine particuläre und werdende — den Bund und den Zollverein. In jenen kann Belgien nicht wohl eintreten, denn hier handelt es sich um eine officiell begrenzte nnd in den Staatencyclus aufgenommene Verbrüderung, was aber hindert seinen Eintritt in den Zollverein? Etwa der Name? Nun so sagt statt des

deutschen Zollvereins belgisch-deutscher Zollverein. Oder etwa die Voraussetzung, das der Zollverein und der Bund dereinst zusammen fallen könnten? Dann müßt Ihr vorher die östreichische Handels-Politik in eine rein Deutsche umwandeln können.

Es hindert in Wahrheit Nichts den Eintritt, vielmehr wäre hiermit das praktische Fundament gegeben, das allein eine nachhaltige Zukunft zu gewähren scheint. **Wir** wünschen ungehindert in das Herz Eures Landes zu dringen, Ihr sollt den freien Weg in die Nordsee gewinnen. Schneller als die Fluthen des Rheins oder der Elbe Eure Schiffe, führen alsdann die Schienen unserer Bahnen Eure Wagen bis ans Meer und ungehemmt zieht die Seele des Weltverkehrs von Tilsit und Memel queer durch Europa nach Gent und Ostende. Was bedarf es dann Hannovers, was Hamburgs um die Küstenstrecken zu gewinnen, welche ihre Selbstsucht Euch verschlossen hält? Aber umgekehrt, sie werden bittend kommen, und was der Patriotismus nicht vermochte, das wird die Noth zu Wege bringen. Dann kann der Zollverein die Bedingungen vorschreiben, und befehlen, was er bislang in steten Concessionen vergebens zu erstreben bemüht war.

Die weiteren großen Vortheile eines belgisch-deutschen Zollvereins im Einzelnen auszumalen, ist gegenwärtig überflüssig, wo es nur darauf ankommt, die Idee dazu ungesäumt hinzuwerfen *). Sie ist vielleicht Manchem neu und

*) Wir sind hier mit der Kürze und Bündigkeit des Herrn Verfassers vollkommen einverstanden, indem es unsere Hauptabsicht ist, anzuregen, neue Ideen und Umgestaltungen im Umlauf zu bringen, dem Volke zu denken zu geben, weniger aber den einzelnen Gedanken in der vollen Tiefe und Gründlichkeit nachzuhängen. Es mag leicht kommen, daß wir dadurch den Schein der Oberflächlichkeit auf

überraschend, möge jetzt die deutsche Presse das Ihre thun und sie als zeitgemäß darstellen.

Es geht im Leben der Völker wie im Leben der Menschen. Der rechte Moment will erfaßt sein, um das Große zu vollbringen. Ein solcher Moment ist da; er trägt in sich die heilige Sehnsucht zweier Bruderstämme; soll sie unbefruchtet verdorren, wie im Sande der Blüthenkeim?!

Das verhüte Deutschland's und Belgien's Schutzgeist!

B. Geib.

---

uns laden; indessen wird dieser Schein, der schon als solcher keine Realität haben kann, hoffentlich aufgewogen werden durch die Vielseitigkeit die uns vorzugsweise Noth thut und der wir absichtlich nachstreben, um vorerst die Lethargie für öffentliche Interessen in möglichst allgemeine Theilnahme und Beweglichkeit umgestalten zu helfen. Es werden sich — daran zweifeln wir nicht — schon Geister finden, die das hingeworfene Saatkorn im Dienste des Fortschrittes benutzen, und es mit deutscher Gründlichkeit verarbeiten, sei es nun für oder gegen unsere Ansicht. Gerne bescheiden wir uns dann, nur den geringern Dienst des Handlangers geleistet zu haben, der das Material zusamenträgt aus welchem der Baumeister seine Paläste construirt. — Zu dieser Bemerkung werden wir durch eine Beurtheilung des ersten Heftes unserer Monatsschrift in Nr. 256. der Hamburger Neuen Zeitung veranlaßt, welche uns eben vor Augen kommt. Wir sagen dem dortigen Feulletonisten, für das günstige Vorurtheil, welches er von uns zu hegen scheint, den freundlichsten Dank, müssen aber gegen den erhobenen Vorwurf, „wir schrieben zu kurz und zu kraß über unsere Gegenstände, der Text verschwinde unter den Thematen und dem Stoff" auf das eben Bemerkte verweisen. „Etwas Befriedigendes" glauben wir auch diesmal weder über die vorgeschlagenen Handelsgerichte noch über die Eisenbahnschulen oder den belgisch-deutschen Zollverein geleistet zu haben; allein wir leiteten die Aufmerksamkeit darauf hin und nöthigen dadurch zum Selbstdenken und zu politischer Beweglichkeit. Die Achner Zeitung hat uns darin richtiger verstanden und jenes Bestreben von unserer Seite entschieden anerkannt, auch wo sie unseren Ansichten an sich entgegen trat. Wir wünschen aufrichtig, daß diese Zeilen auch in Bezug auf die Neue Hamburger Zeitung zur wechselseitigen Verständigung beitragen mögen, indem wir ihre weiteren wohlgemeinten Warnungen gerne beherzigen. Anm. d. Red.

Gedruckt bei Wilhelm Moeser, Kommandantenstraße Nr. 25.

Das Römische Recht und die Reform seines Studiums auf den deutschen Universitäten.

Verzeiht mir, wenn es Euch gefällt; wo nicht,
Nun so gefällt mir's, daß Ihr nicht verzeiht.
Shakspeare.

Tief durchdrungen von dem hohen Berufe der Universitäten, als dem Borne tieferer Wissenschaft, aus welchem der begeisterte Jüngling seine Liebe für alles Schöne und Edle schöpft, hat es uns oft mit einer gewissen Wehmuth erfüllt, wenn wir sahen, wie eben derselbe Jüngling, der am Munde des einen Lehrers fast mit Andacht hing, als wolle er jedes seiner Worte unauslöschlich eingraben in sein Inneres, den sogenannten Fachstudien mit Apathie, ja fast möchten wir sagen Antipathie oblag, und wie dies Loos namentlich die Wissenschaft traf, der mit aller Liebe uns hingegeben zu haben unsern einzigen Stolz ausmacht — die Jurisprudenz. Und doch gab uns ja jenes freudige Glühen für wahre Wissenschaftlichkeit und philosophische Tiefe Bürgschaft dafür, daß

nicht geistige Schlaffheit die Schuld davon trug. Was also sollte die Ursache sein? Oft in einsamen Stunden haben wir den Gründen nachgedacht, und wollen es versuchen, die Resultate unseres Denkens hier niederzulegen, wiewohl wir fühlen, daß unser Inneres dabei zu mächtig bewegt ist, als daß wir hoffen dürften, durch unsere Worte die Nothwendigkeit einer gänzlichen Umgestaltung unserer Rechtsverhältnisse so überzeugend darzustellen, wie wir von derselben durchdrungen sind. Jeder indeß, der unbefangen den Gegenstand prüft, wird, so hoffen wir, diese Nothwendigkeit erkennen, wem aber ein warmes deutsches Herz im Busen schlägt, der wird sie auch fühlen und empfinden. Die Geschichte kennt nur zwei Gebote: seht oder weinet. Nur zwischen offenen und nassen Augen steht die Wahl; doch die Abendwolken der Zeit sind ja feurigroth und Röthe bedeutet einen blauen Morgen.

Es wiederholt sich in der Weltgeschichte die Erscheinung häufiger, daß ein besiegtes Volk, von seinem Sieger unterdrückt, dessen Sprache und Recht anzunehmen genöthigt ist. Um den Belag für ein umgekehrtes Verhältniß zu finden, sehen wir uns vergeblich in den Annalen der Geschichte um, nur jenes in seiner Art einzige Beispiel davon finden wir, daß der ungebändigte Germane, nachdem er das bereits durch innere Fäulniß zerfallende römische Reich zerstört und kühn seine Standarten auf den Trümmern der Ueppigkeit und des Luxus aufgepflanzt, und auf diesen nun ein frisches, selbstständiges nationelles Leben zu entfalten begonnen hatte, sich freiwillig fremden Satzungen unterwirft, ein fremdes Recht recipirt (und zwar das Recht eben des Volks, das einst seinem Muthe unterlegen war), um so die sich zur herrlichen Blüthe erschließende Knospe seines heimischen Rechts zu knicken. Schon einmal war der selbstständigen Entwickelung der tief im Volke

wurzelnden sittlichen Institute durch die Einführung des Christenthums eine andere Richtung gegeben worden, allein da dasselbe so ganz der tiefen Innerlichkeit des Germanenthums entsprach, so hatte es nur befruchtend gewirkt. Denn wenngleich sich heute schwer mehr beurtheilen läßt, wie der religiöse Geist des Volks sich ohne diese Einwirkung entfaltet und wie die ganze Volksentwickelung zurückgewirkt haben würde, so läßt sich doch annehmen, daß dadurch zugleich die harte Schale des sittlichen, tief im Volksleben keimenden Kerns schneller gelöst wurde, so daß er kräftigere Wurzeln treiben konnte. Als aber dann die Förderung religiösen Lebens zum Vorwande gebraucht wurde, um die weltliche Macht eines übermächtig gewordenen Bischofs zu begründen und als zu diesem Zwecke eine Menge fremder Rechtsinstitute nach und nach eingeführt wurden, da begann die Macht der christlichen Kirche nachtheilig auf die Entfaltung eines selbstständigen Volkslebens zu wirken, und es hatte dieses letztere schon viel von seiner Eigenthümlichkeit verloren, als man dem so vorbereiteten Werke die Krone durch wirkliche Recipirung eines von eben der Seite herkommenden Rechtes aufsetzte. Es muß uns hier ganz gleichgültig sein, ob das römische Recht durch eine besondere kaiserliche Verordnung recipirt worden sei, oder ob es sich durch den Gebrauch nach und nach Geltung verschafft habe oder endlich, ob seine Gültigkeit gar nicht unterbrochen worden, die Wirkungen blieben dieselben und faktisch bleibt es, daß gegen das Ende des 15. Jahrhunderts es allgemeinere Geltung zu erhalten begann. Sollen wir nun genauer auf einen Nachweis der Wirkungen eingehen, den diese Recipirung für Deutschland gehabt hat? Es würde den Raum eines eigenen umfangreichen Werks füllen, alle diejenigen Punkte anzugeben und durchzugehen, in denen das

römische Recht den germanischen Satzungen widerspricht, und in denen also dasselbe gänzliche Umgestaltungen bewirken mußte. Man denke sich nur, daß hier das Recht einer in der ganzen Naturanlage, in allen socialen und politischen Verhältnissen gänzlich verschiedenen Nation auf ein Volk übertragen wurde, das so eben in freudiger Entwickelung seiner Eigenthümlichkeit begriffen, aber noch nicht so weit geistig erstarkt war, daß es das, was in natürlicher Frische und Unmittelbarkeit im Volksgeiste lag, zu wissenschaftlicher Durchdringung hatte gestalten können. Man bedenke ferner, daß hier ein Recht recipirt wurde, dessen ganzes Verdienst eben in einer dialektischen Schärfe und logischen Consequenz bestand, das also gerade dieser Eigenschaften wegen einem Volke, das zu dieser Ausbildung seines Rechts noch nicht gelangt war, um so mehr imponiren, aber deshalb auch um so rücksichtsloser seine Eigenthümlichkeit vernichten mußte. Man bedenke dies, sage ich, und man wird begreifen, welche schädlichen Wirkungen die Reception des römischen Rechts für die Entwickelung des deutschen Volks haben mußte. Erwägt man nun endlich, daß zu den, dem römischen Rechte entnommenen Rechtsnormen sich noch eine Menge dunkler, unbestimmter, aber eben deswegen jeder Deutung fähiger Bestimmungen aus dem canonischen Rechte gesellten, so sieht man deutlich das Labyrinth, aus dem hinauszukommen dem Deutschen der leitende Faden fehlte. Wer hätte es anders auch denken mögen, daß aus so herrlichen Keimen, wie sie für das deutsche Recht gelegt waren, ein so verkrüppelter Stamm erwachsen werde? Wer sieht nicht deshalb mit Ingrimm diese Entweihung des heiligsten vaterländischen Eigenthums? Wir sagten schon oben, daß es eines eigenen ausführlichen Werks bedürfe, um all' die Punkte nachzuweisen, wo das

deutsche Rechtsleben an seiner Wurzel zernagt wurde; nur des Beispiels halber seien hier einige der wesentlichsten hervorgehoben. Den Deutschen hat von jeher das Selbstbewußtsein und der Stolz des freien Mannes, so wie Sinn für seine persönliche staatsbürgerliche Ehre ausgezeichnet, und wenn trotzdem auch hier im Personenrecht auf dem größeren oder geringeren Grade von Freiheit beruhende, ständische Unterschiede unter den Einzelnen hervortraten, so ist doch die persönliche Berechtigung eines Jeden anerkannt; das römische Recht dagegen kennt den Unterschied der Stände, auf dem das ganze deutsche Personenrecht basirt ist, gar nicht, der Unterschied zwischen Freien und Unfreien wie er im Germanenthum hervortritt ist schroff und unlösbar, der Unfreie ist dem Römer Sclave, Sache im Besitze seines Herrn. Deutschland hat in diesem Punkt schwer seine Abhängigkeit von einem fremden Rechte gebüßt, denn die Leibeigenschaft, die so lange das Emporkommen deutscher Staaten gehemmt hat, hat ihren Grund allein in römischen Rechtsnormen*). Ebenso im Familienrecht. Im römischen Recht waltet in diesem Bereich der Begriff eines despotischen hausväterlichen Imperium's vor, so daß die freie Persönlichkeit des Kindes in rechtlicher Beziehung gänzlich in der des Vaters aufgeht; im deutschen Rechte dagegen erscheint die väterliche Gewalt durch die sittliche Beimischung, welche sie durch die Theilnahme der Mutter an derselben erhält, in einem milderen Lichte, der Hausvater ist nicht der Imperator, sondern als Inhaber des Mundiums nur der Schutzherr der Familie. Eben so hat die Ehe einen durchaus sittlichen Charakter, und der Innigkeit dieser Verbindung zwischen den Gatten war das Güterrecht analog. Endlich sind

*) Man vergleiche über diesen Punkt Arndt's treffliches Schriftchen: „Geschichte der pommerschen Leibeigenschaft.“

gleiche Berechtigung beider Geschlechter, Achtung vor dem Weibe und rücksichtsvolle Behandlung desselben tief im deutschen Volksleben wurzelnde Momente. Wer weiß nicht, wie mannigfach alle diese Verhältnisse durch das römische Recht modificirt worden sind, wie groß die Macht des Hausvaters noch jetzt ist, wie vielfach die Frauen und vor Allem die Wittwen noch immer zurückgesetzt sind, welche Umänderung das ganze Erbrecht durch die Art und Weise letztwilliger Bestimmungen, welche das ganze Sachenrecht erfahren hat? Und nun denke man erst an das Gerichtsverfahren, an die unsägliche Mühe, die es jetzt kostet, hier wieder die ächt vaterländischen Institutionen zu beleben! Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sind so tief im Wesen des deutschen Volkscharakters begründet, daß man es kaum begreifen kann, wie sie überhaupt einmal haben verdrängt werden können. Jeder Freie, der die Waffen zu führen fähig war, hatte auch die Befugniß der Gerichtshegung beizuwohnen; nur das Recht zu verkündigen, was freie Gerichtsmänner gefunden hatten, war die Obliegenheit des Grafen, Herzogs oder welchen Namen der Vorsitzende des Gerichts sonst führen mochte. Ja, das Selbstgefühl und die geistige Regsamkeit so wie die thätige Theilnahme an Allem, was das öffentliche Leben betrifft, bei den Bewohnern der wenigen Gegenden Deutschlands, welche sich diese Rechtsinstitutionen wie heilige Kleinodien zu bewahren gewußt haben, sprechen Bände zu Gunsten so mancher jetzt vielfach gehörten Wünsche. Allein dennoch behält der römisch-canonische Prozeß die Oberhand, heimlich und schriftlich wird der Deutsche gerichtet und muß es hören, wie seine Hinneigungen zu altgermanischen Institutionen für neufranzösische Sympathien gelten!

Nicht diesen Orts hier ist es, der nachtheiligen Wirkungen ausführlicher zu erwähnen, die der Eindrang des römi-

schen Rechts auch auf die selbstständige Gestaltung der politischen Verhältnisse Deutschlands ausgeübt hat; denn hier haben wir's zunächst mit einer Umgestaltung der heutigen privatrechtlichen Verhältnisse zu thun, obwohl wir daran erinnern könnten, welche bedeutenden Verwirrungen in die Lehre von den fiskalischen und Hoheits-Rechten durch dasselbe hineingekommen, und wie die Entwickelungen der so tief im deutschen Volksgeiste wurzelnden ständischen Institutionen mannigfach gehemmt sind. Nur auf England wollen wir noch hinweisen, an Schweden und Norwegen erinnern, Staaten, die sich frei gehalten haben von dem Einflusse des römischen Rechts. Man sehe die Tüchtigkeit ihrer Bewohner, ihren Gemeingeist und ihre ächte und wahre Vaterlandsliebe, — denn diese wird durch nichts mehr befördert als durch Ausbildung der vaterländischen Institute. Es ist ganz richtig, daß das englische Recht sich nicht der genauen wissenschaftlichen Durchbildung erfreut, wie das Recht in Deutschland, aber was ist daran verloren, wenn in dem lebendigen, im Volke herrschenden Rechtssinn ein reichlicher Ersatz dafür gegeben ist? Man wird eben so wenig behaupten können, daß die genannten Völker dem deutschen in allgemeiner geistiger Ausbildung vorangehen, aber wie mannigfach zeichnen sie sich dadurch, daß sie ihre nationale Eigenthümlichkeit bewahrt und ihre heimischen Institute zu freudiger Entfaltung fortgeführt haben, vor demselben aus! Die Oeffentlichkeit, welche das ganze Staatsleben durchdringt, die daraus folgende rege Theilnahme Aller an Allem, was im Staate vorgeht, der bürgerliche Gemeinsinn, welcher jede vom Staate ausgehende Verwaltungsbehörde fast überflüssig macht, die selbstständige Ausbildung korporativer Genossenschaften zu sittlichen Organen des Staatslebens, das Selbstgefühl, vermöge dessen jeder Einzelne sich als thätiges

Mitglied, ja, man darf sagen, als integrirender Theil des Ganzen fühlt — dies sind Vorzüge, die der Deutsche um so weniger zu schätzen weiß, je weiter er von denselben entfernt ist, die aber namentlich England die Kraft und Größe verliehen, um die es so oft beneidet wird. —

Aus jener gänzlichen Umwandelung nun, welche die deutschen Rechtsnormen und Rechtsinstitute durch das römische Recht erfuhren, läßt sich der Standpunkt, auf welchem sich das deutsche Recht heut zu Tage befindet und die Art und Weise, in welcher man sich dem Studium desselben widmet, leicht ermessen. Es sind allerdings in der neueren Zeit einige Regierungen bemüht gewesen, durch die Abfassung selbstständiger Gesetzbücher sich einigermaßen dem Einfluß des römischen Rechts zu entziehen, allein es ist leider dabei aus diesem so viel in dieselben übergegangen, daß es bei ihnen noch unendlicher Reformen, wo nicht gänzlicher Umwandlungen bedarf, um ihren Inhalt mit dem Volksbewußtsein auszusöhnen. Denn eben darin liegt der Krebsschaden jenes sogenannten heutigen oder gemeinen Römischen Rechts, dem die Gesetzbücher begegnen wollen, daß es dasteht, losgetrennt von jedem im Volke wurzelnden Rechtsgefühle und Rechtsbewußtsein, ganz außerhalb desselben, ein Complex von positiven Vorschriften und Satzungen, sich handhabend wie eine in kalter Gleichgiltigkeit bewegte Lohn- und Frohnmaschine, gefürchtet vom Volke wie die ganze Justiz, aber, weil es ohne Nationalwahrheit ist, nimmer geliebt. Wie Stürme von denen Keiner weiß, von wannen sie kommen noch wohinnen sie gehen, rauschen die Urtheilssprüche über das Volk, daß sie wie ein Schwerdt des Damokles, welches über seinen Häuptern schwebt, meidet. Vergebens sucht man in der Gesetzgebung des gemeinen Rechts jenes erquickende Bild des

nationalen Volkrechts, das doch lebendig in ihr, wie in einem Spiegel zurückstrahlen sollte. Das abschreckende Bild eines riesigen Leichnams — Corpus juris geheißen — erblicken wir statt dessen, an dem Hunderte beschäftigt sind, ihn zu seciren, an ihm Anatomie zu studiren und seinen Knochenbau kennen zu lernen. Jedes Faserchen, jede Arterie und Vene dieses Leichnams auswendig zu lernen und dem Gedächtnisse einzuprägen, darin besteht das mechanische Wesen des Rechtsstudiums; ihn wiederzuerwecken vermag dennoch Keiner, er ist und bleibt uns ein Todtes. — O Ihr großen Rechtsärzte, Ihr Richter, wie wollt Ihr heilen können die Gebrechen Eures Volks, da Ihr durch ein gänzliches Hingeben an ein fremdes, nicht vaterländisches Recht Euch Eurem eigenen Volke entfremdet habt, statt dessen Sitten und Gebräuchen, dessen Tugenden und Fehlern nachzuspüren und Euch einzuleben in den Geist ächt germanischer Volksthümlichkeit, um den Krankheitsstoff, den Ihr an seiner Wurzel aufgesucht, von innen heraus entfernen zu können?! Es übermannt uns fast ein Gefühl des Schmerzes, wenn wir den Rechtszustand der heutigen Zeit sehen, wie man das Volk oft als eine Rotte betrachtet, die nur durch Polizeigewalt und Criminalterrorismus in Schranken zu halten ist, wie bei dem unendlichen Widerspruch der Gesetze der bezahlte Rechtsanwalt sich nicht entblödet das schlagendste Recht in Unrecht, das schreiendste Unrecht in Recht zu verkehren, wie der untersuchende Richter wohl gar sich selbst nicht genug gethan zu haben glaubt, wenn er den zur Untersuchung Gezogenen etwa nicht schuldig finden sollte. Man sage nicht, daß wir die Farben zu grell auftragen, wir deuten vielmehr nur einige Punkte an, deren baldige Abhülfe eben so sehr die Pflicht als das Interesse der Regierungen selbst gebietet. Nicht dadurch wird dem Deutschen geholfen, daß man allen Spitzfindigkeiten des römischen

Rechts nachforscht, daß man alle Geister der alten Römerwelt von der Mutter Carmenta an heraufbeschwört, sondern allein dadurch, daß man eine durchgreifende Reform im nationalen Sinne vornimmt. Nicht dadurch wurden die römischen Rechtsgelehrten so groß, daß sie hinter alten Pergamenten den todten Buchstaben eines fremden Rechts erforschten, sondern allein dadurch, daß sie mit ihrem ganzen Rechtsbewußtsein in ihren nationellen Volksideen wurzelnd, thatkräftig an der Fortbildung dieses ihres volksthümlichen Rechts arbeiteten. Sollte wohl jemals dem gesunden Sinn und richtigen Takte römischer Rechtsgelehrten eingefallen sein, bevor sie zu einer Reform ihrer Rechtsnormen schritten, sich in langen Deductionen und Abhandlungen über den Beruf ihrer Zeit zur Gesetzgebung herumzustreiten? Würde man wohl damals dem dringenden Begehren nnd Verlangen des Populus nach Reformen damit begegnet sein, daß die Wünsche auf Unkenntniß der Zeitverhältnisse beruhten? Wir wollen ehrlich sein und gerne anerkennen, daß man in neuester Zeit bereits vielfach an Gesetzrevisionen arbeitet*), wollen aber auch hinzufügen, daß man veraltete Gewänder nicht dadurch wieder zeitgemäß

*) In Preußen besteht ein eigenes Ministerium für die Gesetzrevision, und arbeitet schon lange an der Ausmerzung alter Krebsschäden in dem vaterländischen Gesetzbuche. Schon waren die Vorarbeiten hierzu so weit gediehen, daß man dem Erscheinen der neuen Gesetzrevision in einem Jahre entgegensah, als der König die Leitung dieses Ministerium andern Händen anvertraute und dabei ungefähr folgende denkwürdige Worte zu dem neuen Chef sprach: „Indem ich dieses wichtige Ministerium Ihnen anvertraue, darf ich mich der Hoffnung hingeben, daß unter Ihren geschickten Händen die Gesetzesrevision, zu der die Vorarbeiten bereits weit gediehen sind, in zwei Jahren beendigt sein werde." Ohne die Hindernisse zu kennen, die sich der Erfüllung des Königlichen Wunsches entgegenstellten, muß man es aufrichtig beklagen, daß jene Zeit nichts gebracht hat, als ein Ehescheidungsgesetz und ein Strafgesetzbuch, denen beiden noch keine Rechtsgültigkeit ertheilt werden konnte.

macht, daß man moderne Bänder drauf näht; wenn man nicht von unten an, auf kräftiger Basis, den Bau beginnt, stürzt das Gebäude, noch ehe es beendet ward, wieder zusammen. Wen aber seine Neigung zu den Todten hinzieht und wer gleich den Alten glaubt, daß der Aufenthalt unter Cypressen belebe und stärke, der gehe unter die Cypressen der alten deutschen Gräber, ja der jungen; jeder Blutstropfen der Todten wird ihm ein Tropfen zum Bewegen seines Herzens werden! —

Wenden wir uns nun von diesen trüben Bildern ab zu der Art und Weise, wie dem Uebel geholfen werden kann. Vor Kurzen vernahmen wir die gewichtigen Worte eines Ministers, an die Vertreter der Wissenschaft auf einer westdeutschen Universität gerichtet, der es vor ganz Deutschland laut verkündigte: das Drängen seines Königs, des Königs desjenigen Landes, von welchem schon einst auf dem Wiener Congresse die Nothwendigkeit eines allgemeinen Deutschen Gesetzbuches anerkannt und ausgesprochen wurde *), gehe dahin, daß aus der Zerstörung und Verödung der jetzigen Zeit heraus Etwas geistig gestaltet, etwas Positives geschaffen werde. Mit Freuden stimmen wir seinem frommen Wunsche bei, daß man sich endlich der Einwirkung der Dämonischen Kräfte entziehen, daß man nicht förder mehr nöthig haben möge, von ausländischen Staaten Schemata zu entlehnen, sondern daß aus den jetzigen Zuständen, mit einem Blick auf die rückwärtsliegende Vergangenheit, etwas Wirkliches und Reelles entspringe. Mögen aber auch die Deutschen trachten den Vorwurf zu wiederlegen, der ihnen in jener Rede gemacht wird, daß sie die Ferne suchten, die nicht ge-

*) Vergl. Klüber's Acten des Wiener Congresses Th. I. S 49.

funden werden könne, daß sie Neues gestalten wollten und nicht wüßten, was werden solle. Mögen sie deshalb zunächst aufs Vielseitigste ihre Ansichten austauschen und sich über den Zweck und die Mittel, dieselben zu erreichen, nach Kräften verständigen. Dies scheint die Absicht einer Aufforderung zu sein, welche in diesem Augenblicke von achtbaren Rechtsgelehrten und Rechtsanwälten aus dem südwestlichen Deutschland ergangen ist, mitzuwirken für eine neue Gestaltung des Rechtszustandes in Deutschland. Wir wollen darum die Beherzigung des Aufrufs, der eine deutsche Advokatenversammlung anregt, hiermit nach unsern besten Kräften empfohlen haben, und zugleich es versuchen, unser Schärflein zur Verständigung über den Zweck und dessen Erreichung hinsichts einer Umgestaltung des Rechtszustandes in Deutschland beizutragen.

Unserer innersten Ueberzeugung nach kann der nachhaltige Anstoß zu einer gänzlichen Aenderung der Rechtsverhältnisse in Deutschland allein von den Universitäten ausgehen. *) Einmal deswegen, weil in Deutschland, wo Wissenschaftlichkeit die erste Anforderung an Alles ist, was auf Geltung Anspruch macht, sich kein nachhaltiger Erfolg absehen läßt, sofern nicht die Nothwendigkeit einer Aenderung in den Verhältnissen zunächst wissenschaftlich nachgewiesen und begründet worden und zugleich der Weg angedeutet worden ist, den man zur Erreichung dieses Zweckes einzuschlagen hat; sodann aber besonders deshalb, weil es vor allen Dingen darauf ankommt, zuvörderst die Jugend für diese Reform zu gewinnen. Wo ein Schiff mit dem Passate der Jugend segelt, da steuert es siche-

---

*) Das heißt, wenn die Universitäten selbst sich vorher etwas mehr nach den Zeitanforderungen umgebildet haben; für den Augenblick sind nicht sie es, sondern die Presse, welche den Fortschritt predigt und leitet. Anm. d. Red.

ren Laufs dem Porte zu, wie es auch gegen Wellen und Klippen anzukämpfen haben mag; auf den Jünglingen beruhet die Welt. Sie vor Allem gewinnt deshalb für die Sache, und das kann Euch unmöglich schwer werden, denn sie haben es in dem heiligen Kampfe bewiesen, welcher Begeisterung sie fähig sind, wenn man sich an ihre Vaterlandsliebe wendet. Sollten sie jetzt weniger feurig glühen, wo es sich für sie darum handelt, ihr Vaterland sich geistig noch einmal zu erobern? Man sehe den lebendigen Eifer, alle die schönen Vorsätze und Entschlüsse, mit denen der Jüngling zur Universität eilt, und sage es, ob dieser Eifer nicht große Erfolge verheißt? Aber freilich, nur zu bald erkaltet dieser Eifer dem Armen, der sich, so lange er es noch nicht kannte, einbildet, er werde sich am Corpus juris geistig erwärmen können! Wer das Universitätsleben aufmerksam beobachtet hat, der lege die Hand auf's Herz und sage aufrichtig, wie Viele von all' den Vielen, die sich der Rechtswissenschaft widmen, er mit wirklicher Liebe ihrer Wissenschaft habe obliegen sehen; und sollte der Grund hiefür wirklich in den Jünglingen selbst zu suchen sein? Schon der alte **Hotomannus** sagt im Anti-Tribonian irgendwo: „Omnes vident, neque artis excellentia neque voluptate, quae ex ea percipiatur, tot homines ad haec studia excitari, sed sola spe commodi et quaestus," *) und wir können ihm leider nicht widersprechen so gern wir es wollten. Gewöhnlich mit den besten Vorsätzen werden im ersten Semester die juristischen Collegia belegt, das Colleg auch wirklich ein Paar Mal

*) „Allen ist es offenbar, daß weder durch die Vortrefflichkeit der Wissenschaft, noch durch den Genuß, den sie an ihr finden, so viele Menschen zum Rechtsstudium bewogen werden, sondern allein in der Hoffnung auf Nutzen und Gewinn."

besucht und das Gehörte mit Emsigkeit nachgeschrieben, in dem Troste, es werde der Stein des Weisen, der darin liege, sich wohl später noch zeigen. Doch der Geist erkaltet nothwendig über dem vergeblichen Warten, das Colleg wird bald nicht mehr besucht, und während der folgenden Semester nur noch zum Schein, weil der Nachweis, eine bestimmte Anzahl juristischer Collegia gehört oder vielmehr belegt zu haben, beim Examen nothwendig ist, ein neues auf der Quästur bezahlt. Dabei trifft dann die Auswahl wo möglich noch solche Vorlesungen, die von verschiedenen Professoren zur selben Stunde gelesen, aber am Ende des Semesters von jedem Professor natürlich als besucht testirt werden. So werden zwei, ja drei Jahre hingebracht, bis endlich die Zeit heranrückt, wo ein Examen zu machen ist und nun schnell ein Repetent angenommen wird, der, so langweilig es auch ihm und seinen Examinanden werden mag, fast möchten wir sagen mit frommer Wuth, ein halbes Jahr lang alle Definitionen, Distinctionen oder sonstige Notizen des römischen Rechts „einpaukt“. Diese aber müssen auswendig gelernt werden, damit man sie, sobald das Examen überstanden ist, — möglichst schnell wieder vergessen darf. Man strafe uns Lügen, wenn man kann! Und doch tritt der junge Jurist nun mit einem Selbstgefühl seine practische Carrière an, als würde er sich mit einer Sicherheit und einer Gewandtheit benehmen, die alles weitere Lernen überflüssig macht. Statt dessen aber ist er genöthigt, erst eine lange Zeit in der kläglichen Rolle eines Protokollführers, das ihm in die Feder Dictirte nachzuschreiben, um so nach und nach sich an das Aufnehmen der einfachsten gerichtlichen Verhandlung zu gewöhnen. Von seiner Römischen Rechtsgelehrsamkeit, für deren Erlernung man ihm doch ein fast drei Jahre langes Studium vorgeschrieben hatte, ist na-

türlich nicht mehr die Rede, das Gericht ist froh, wenn es nach Jahren das, was etwa von derselben in ihm stecken geblieben ist, wieder ausgemerzt hat.

Was aber, fragen wir endlich, trägt denn die Schuld von dem Allen? — Die gänzlich verkehrte Weise, in welcher der angehende Jurist auf der Universität seinem Studium obzuliegen genöthigt war. Wenn er zur Universität kommt, ist er gewissermaßen für seinen künftigen Beruf noch eine tabula rasa, vielleicht durch seine ausführliche Beschäftigung mit der Literatur und der Geschichte fremder Völker auf der Schule den vaterländischen Zuständen schon etwas stark entfremdet; noch aber, kann man aus dieser tabula rasa machen, was man will. Um also dem noch bildsamen Geiste des Jünglings nicht von vorne herein eine falsche Richtung zu geben, ist eine gänzliche Aenderung der Art und Weise, wie man ihn auf der Universität für seine spätere Laufbahn vorbereitet, unumgänglich nothwendig, um so zugleich einen frischen kräftigen Nachwuchs heranzuziehen, statt der alten verdorrten Zweige, die von dem Baume germanischen Lebens entweder die sorgsame Hand des Gärtners über kurz oder lang wegnehmen muß, oder die, eben weil sie verdorrt sind, bald von selbst abfallen werden. Einen wie gelehrigen Schüler der deutsche Jüngling abgeben wird, sobald man ihn in der rechten Weise in die volksthümlichen Rechtsinstitute seines Vaterlandes einzuführen versteht, dafür bürgt die einzige Erscheinung schon, daß der deutsche Student, eben weil er es sonst nirgends findet, in seinem eigenthümlichen Leben das nationell deutsche Element vorwalten läßt. Denn das deutsche Studentenleben mit seiner Anerkennung der gleichen Berechtigung eines jeden einzelnen Individuums, seinem Gemeinsinne, der Oeffentlichkeit aller, allgemeine Gegenstände betreffenden An-

gelegenheiten u. s. w. ist eigentlich ein ziemlich treues Abbild des ächten germanischen Volks- und Staatslebens. Einer der Heroen der römischen, aber auch zugleich der deutschen Rechtswissenschaft, Thibaut, spricht das, was wir verlangen, klar und deutlich aus, indem er sagt:*) „Jetzt erschöpft sich Alles im Auswendiglernen zahlloser verwirrter Gesetze, Destinktionen, und historischer Notizen. Für Wohlredenheit, für Gewandtheit im Angreifen und Vertheidigen, für Ausbildung des Talents, einer Rechtssache gleich von Anfang an den besten Wurf zu geben, für die Kunst Geschäfte vorsichtig einzurichten, für dialektische Schärfe und Schnellkraft, — für das Alles geschieht mehrentheils nichts und kann bei der gelehrten Ueberfüllung nichts Genügendes geschehen. So werden die Entlassenen in die Welt hinausgestoßen, um selbst durch Fallen das Gehen zu lernen, und man muß dem Himmel danken, wenn in einer langen Reihe von Jahren die Hälfte desjenigen mühselig errungen wird, was ein geschickter akademischer Unterricht in kurzer Zeit leicht mittheilen könnte. Wodurch sind die classischen Juristen der Römer so groß geworden? Weil einfache vaterländische Gesetze die Grundlage ihrer Auslegungen waren." Das aber ist's, daß der Deutsche, dieser „Großhändler der Gelehrsamkeit", wie ihn der praktische Engländer nennt, über all' seiner Gelehrsamkeit nicht zum practischen Wissen kommt. Nimmermehr wollen wir verlangen, daß man ganz aufhöre auf den deutschen Universitäten das römische Recht zu betreiben, wir haben alle Vorzüge desselben zu sehr selbst würdigen gelernt, als daß wir dessen außerordentlichen wissenschaftlichen Werth gar verkennen sollten, nur das verlangen wir, daß man es

*) Vergl. Civilistische Abhandlungen S. 428.

eben auch nur als etwas Wissenschaftliches, Heranbildendes treibe, nicht aber als etwas Selbstständiges, das für den Deutschen höchstes und letztes Ziel juristischer Ausbildung sei. Auch Herrmann lernte bei den Römern ja einst die Kriegskunst, aber nur, um das verhaßte römische Joch seinem Volke abzunehmen; mögen die Deutschen seinem Beispiele auch jetzt folgen: er ist ihr erster großer Ahn. Das Denkmal, das sie ihm dadurch setzen ist größer, als das im Teutoburger Walde, so riesig groß auch dieses werden mag, und die Theilnahme, so hoffen wir, wird für dasselbe lebendiger sich gestalten, als für Letzteres.*)

Eine Reform des Studiums der Rechtswissenschaft also im Geiste deutscher Volksthümlichkeit auf den deutschen Universitäten ist die erste Bedingung, wenn dem jetzigen Uebel durchgreifend geholfen werden soll. Der uns für diese Abhandlung gegönnte Raum verstattet uns leider nicht, hier ausführlicher auf einzelne Vorschläge, wie dies bewerkstelligt werden könnte, einzugehen; wir kommen vielleicht ein anderes Mal darauf zurück. Nur dem Vorwande wollen wir hier noch begegnen, als ob die Durchführung eines sollen Unternehmens bei den Universitätslehrern noch nicht hinreichend vorgebildet sei. An Capacitäten, die, sich an die Spitze der Umgestaltung zu stellen, völlig geeignet sind, fehlt es nicht. Wir erinnern, indem wir an die Berliner Universität uns halten, nur des Beispiels halber, an jene leuchtenden Sterne des Göttinger Siebengestirnes, die jetzt von dieser Universität aus ihr Licht weithin strahlen lassen (die Gebrüder Grimm); an jenen jungen Docenten, der es schon seit geraumer Zeit zu seiner Aufgabe gemacht hat, das Wesen der Geschwornen-

*) Die Beiträge für das Herrmanns-Denkmal gehen bekanntlich nur sehr spärlich ein.

gerichte und die Nothwendigkeit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens in gründlicher Weise in ein klares Licht zu setzen (Dr. Gneist); an jenen jungen Professor, der, gleich tüchtig als practischer Jurist und academischer Lehrer, es unternommen hat, die philosophische Begründung der Rechtsverhältnisse mit der practischen Gestaltung derselben im preußischen und französischen Gesetzbuche zu verbinden*) (Professor Heydemann). Wir erwähnen hier endlich noch eines anderen jungen deutschen Mannes, der, tief durchdrungen von der Nothwendigkeit einer Reform der deutschen Rechtsverhältnisse, sich nach Paris begab, um an der Quelle die Gestaltungen eines öffentlichen Gerichtsverfahrens zu studiren, und der als Früchte seiner gleichzeitigen geschichtlichen Studien das Publikum mit zwei so trefflichen Werken „über den Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs" und „über die französische Municipalverfassung" beschenkte, und der jetzt, wie wir vernehmen, an der Universität Kiel sich dem academischen Unterrichte widmet (Dr. L. Stein).

Möge das, was wir in der vorstehenden kurzen Abhandlung gesagt haben, bei den Deutschen redliche Beherzigung finden. Daß es Anklang findet, dessen hoffen wir gewiß zu sein, denn von Süd und Nord, von Ost und West erschallen gleiche Stimmen. Der Aufruf, daß es einmal Licht werde, ist schon lange genug ergangen, hoffen wir, daß bald die Sonne durch die dunkeln Wolken breche. Auch Gott sprach schon am ersten Tage: es werde Licht, aber erst am vierten schuf er Sonne, Mond und Sterne!

Berlin, im Oktober 1843. C. U.

---

*) Er liest nämlich eben sowohl ein Colleg über Rechtsphilosophie als zwei andere über das preußische Landrecht und den Code de Napoleon.

Der Eid und sein Mißbrauch.

Nach der noch jetzt zur Anwendung kommenden Circular-Verordnung vom 29. Februar 1799 wird jedem vor Gericht vernommenen Zeugen vor seiner Vereidigung eine dort aufgestellte Verwarnung gegen den Meineid vorgelesen, deren Eingang folgendermaßen lautet:

„Zum Zeugniß vor Gericht aufgefordert zu werden, ist eh-
„renvoll, weil man nur diejenigen dazu verstattet, welche
„sich bis dahin einen unbescholtenn Ruf erhalten haben."

Der Gesetzgeber hat hierdurch, und gewiß mit Recht, die Unbescholtenheit des Zeugen zum nothwendigen Erfordernisse seiner Vereidigung gemacht. Die gerichtliche Praxis aber hat diese gesetzliche Vorschrift leider vielfach zur Seite gesetzt und dadurch die stärksten Inkonvenienzen hervorgebracht.

Bei größeren, namentlich Kriminal-Gerichten, kommt es sehr oft vor, daß Personen, die wegen entehrender Verbrechen bestraft sind, als Zeugen vernommen und vereidet werden. Auch diesen wird in der Regel die vorgeschriebene Verwarnung vor dem Meineide vorgelesen, und der Deputirte macht dann wohl gar die naive Bemerkung, daß diese Worte freilich auf

ihn — den zu vereidigenden Zeugen — nicht paßten, daß man aber dennoch voraussetze, er werde die Wahrheit gesagt haben. Ja es ist sogar bei manchen Kriminal-Gerichten nichts Seltenes, daß bestrafte Diebe und Betrüger behauptete Aeußerungen ihrer Mitgefangenen über die Verbrechen der Letzteren vor Gericht bekunden und beschwören. So geschah es z. B. vor nicht gar langer Zeit, daß ein Mensch, der wegen Tödtung zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt und überdies vor seiner letzten Verurtheilung bereits wegen entehrender Verbrechen bestraft worden war, im Zuchthause selbst, bei Gelegenheit einer nicht unwichtigen Untersuchungs-Sache, als Zeuge vernommen und vereidet wurde. Sein Zeugniß betraf ebenfalls ein Bekenntniß, das einer seiner früheren Mitgefangenen über ein von demselben begangenes Verbrechen ihm gemacht haben sollte!

Noch unangemessener erscheint die bei dem Criminal-Gericht zu Berlin eingeführte Praxis, nach welcher in Untersuchungen wegen verbotener Winkelhuren-Wirthschaft die bei diesem Verbrechen betheiligten Freudenmädchen eidlich vernommen werden. Es beschwören nämlich diese, der Schande und völligem moralischen Verderbniß verfallenen Geschöpfe, daß sie sich in der Wohnung der Angeklagten Männern gegen Entgeld Preis gegeben, und von dem empfangenen Lohne der Wirthin einen Theil abgelassen haben! Sie beschwören mithin nicht allein ihre eigne Schande, sondern bekennen sich sogar, gegen allen und jeden Gerichts-Gebrauch, eidlich zu einem, wenn auch nur polizeilich zu ahndendem Vergehen! Nach der Praxis des Berliner Criminal-Gerichts dürfen sie selbst nicht einmal ein derartiges Zeugniß verweigern, sondern werden durch Zwangsmaaßregeln, ja durch gefängliche Haft

dazu angehalten.*) Der erkennende Richter mißt freilich derartigen eidlichen Zeugnissen keinen vollen Glauben bei, betrachtet sie vielmehr nur als entferntere Indicien, und bestimmt ihr Gewicht nach den anderweitig dabei concurrirenden Umständen, indeß ändert dies für den Gesichtspunkt hinsichtlich des Eides, natürlich nichts.

Der Eid ist nach unserm heutigen Gerichtsverfahren fast das wichtigste ja oft einzige Mittel, das dem Richter zur Erforschung der Wahrheit bereit steht. Ihn in seiner möglichst vollkommenen Reinheit und Heiligkeit zu erhalten, muß mithin ein Hauptaugenmerk der gerichtlichen Praxis sein, und deshalb hat das oben angezogene Gesetz, mit vollem Rechte bestimmt, daß nur unbescholtene Personen als Zeugen vereidet werden sollen. Man kann es demnach durchaus nicht gut heißen, daß die Praxis bislang diese Vorschrift außer Kraft setzte; denn hierdurch haben die Gerichte selbst Veranlassung zur Herabwürdigung der hohen Bedeutung des Eides gegeben und man darf für gewiß annehmen, daß dies nicht ohne bedenklichen Einfluß auf das Volk geblieben ist. Der Richter soll jede beeidete Aussage so lange für durchaus wahr halten, bis das Gegentheil derselben, mithin ein Meineid, erwiesen ist. Sieht das Volk aber, daß der Richter Personen vereidet, deren Aussagen er trotz ihrer Vereidigung von vorne herein keinen vollen Glauben beimessen kann, so muß wenigstens der Glaube an die innere, göttliche Autorität des Eides bei ihm verloren gehen. —

*) Während sie doch nicht einmal nach dem — wir müssen wieder sagen — vielbeliebten und vielbelobten Römischen Rechte ein solches Zeugniß abzulegen brauchten, da hiernach Niemand gezwungen werden kann, Etwas zu seiner eigenen Unehre zu bezeugen.

Anm. der Red.

Sonach erscheint es dringend nothwendig, daß dieser gerichtlichen Praxis durch legislatives Einschreiten ein Ziel gesetzt, und die gesetzliche Vorschrift, nur unbescholtene Personen als Zeugen zu vereiden, streng aufrecht erhalten werde.

Die criminalistischen Practiker werden diesem Verlangen freilich, und man muß es zugeben, nicht ganz mit Unrecht, entgegensetzen, daß in vielen Fällen gegen Angeklagte, von deren Schuld der Richter moralisch vollkommen überzeugt ist, der Indicien Beweis sich nicht anders genügend erbringen lasse, als durch die Vereidigung bescholtener Personen, und daß dies gerade vorzugsweise bei den Untersuchungen wegen verbotener Winkelhuren-Wirthschaft der Fall sei. Hierauf haben wir indeß zu erwiedern: einmal, daß dies vielleicht nur ein Grund mehr gegen den Indicienbeweis selbst sei; sodann, daß der Zweck niemals die Mittel heilige; endlich, daß die Feisprechung einiger Schuldigen ein bei weitem kleineres Uebel sei, als die Entheiligung des Eides, im Ganzen und Großen, die das bisherige Verfahren nothwendig zur Folge haben muß.

Ein innerer und auffallender Widerspruch liegt zum Ueberfluß auch noch darin, daß das Berliner Criminalgericht Mädchen der vorbezeichneten Art, denen niemals ein voller Glaube beigelegt werden kann, zur Beschwörung ihrer Aussagen zwingt, während es die Juden in allen Untersuchungen, in welchen nach den Vorschriften der Criminal-Ordnung ihr Zeugniß keinen vollen Glauben haben würde, niemals zur Ableistung nöthigt. Warum das Eine thun und das Andre lassen?

S.

*   *
*

Die im vorstehenden Aufsatz dargelegten Ansichten erscheinen uns eben so wahr als dringlich. Man wünscht erhöhte Kirchlichkeit, man fragt von Oben herunter nach den Mitteln, wie religiöses Leben zu befördern sei, und doch hat man hier einen Giftpilz unberücksichtigt gelassen, der eben so systematisch als gleisnerisch die Indifferenz gegen göttliche Dinge ins Volksleben hinüber trägt. Oder sollte man wirklich wähnen, es bliebe ohne die allerverderblichsten Einflüsse, wenn in den Schulen die Heiligkeit und Hoheit des Eides den jugendlichen Gemüthern eingeprägt wird, hernach aber im Leben nichts davon zur Erscheinung kommt, als Formelwesen oder gleichgültige Geringschätzung? Hier wird der einfältigste Verstand sich sagen: irgendwo muß gelogen sein, in der Schule oder im Leben; und weil ihm ersteres am bequemsten, häufig auch am zuträglichsten sein wird, so setzt er den Eid als Das, was das Leben davon zur Erscheinung bringt, als eine nicht eben erhebliche und keinenfalls heilige Handlung. Daraus entsteht dann die Leichtfertigkeit im Meineide, als eine der Hauptgrundlagen jener ganzen unsittlichen Lebensanschauung, die, sich willkürlich von Treu' und Glauben losreißend, nur im rohsten Materialismus ihre Befriedigung findet. Nicht Schule, nicht Kirche ist es, die dagegen allein ausreichend erscheint, in den Gerichten, auf den Rechtsbänken selbst, wird die Unheilssaat gepflegt. Der Herr Verfasser vorstehenden Aufsatzes spricht mit Bezug auf die Beweisführung vornehmlich von den Criminalgerichten; es gilt ganz Aehnliches von den Civilgerichten; überall aber ist es die Form und der äußere Anstand, die gröblich verletzt werden. Man muß einmal in den Partheienzimmern, namentlich größerer Gerichtshöfe verweilt haben, wo in einer

Ecke eine pikante Schwängerungsklage instruirt wird, in der zweiten unflätige Injurien zur Sprache kommen, in der dritten schnarrend ein Protokoll verlesen wird, am Fenster ein Paar Unterbeamte plaudern, hier Kinder und Mütter in Conflict gerathen, dort mit der Thüre geworfen, gefragt und gesucht wird, um es ermessen zu können, welch' einen Eindruck es hervorrufen muß, wenn unter diesem Geschwirre und Gelärme ein jugendlicher Referendarius in aller Schnelligkeit seiner Parthei den vorschriftsmäßigen Eid abnimmt. Jeder sieht eine lästige Form, die freilich erfüllt sein muß, wobei man es sich aber möglichst bequem zu machen hat.

Wir können es uns nicht versagen, aus einem so eben erschienenen Werke des gesinnungsvollen Pfarrers Koenig: „der Schade Josephs an unsern Landgemeinden"*), worinn praktische Erfahrung mit großer Einsicht wetteifert, eine unser Thema betreffende Stelle abzudrucken. Dieselbe predigt eindringlicher und energischer, als wir selbst es zu sagen wissen, was Noth thut. Die Stelle lautet also:

„Wir alle sollten auftreten und laut klagen über den enormen Mißbrauch, welcher im ganzen Vaterlande getrieben wird mit

dem Eide."

„Das ist ein Gebrechen, vom Staate selbst angeordnet und beschützt und geduldet bis auf diesen Tag! Es ist wahrlich unbegreiflich, wie eine solche, ihrer Natur nach rein religiöse Handlung hat können ganz und gar in weltliche Hände

---

*) „Der Schade Josephs an unseren Landgemeinden." Gesinnungsvoll aber freimüthig aufgedeckt durch Carl Bernhard Koenig. Motto: „Vorwärts." Magdeb. 1843. S. 58 u. 59.

fallen; wie der Eid, dessen Feierlichkeit die höchste Seltenheit erfordert, hat so gemein werden können, daß bei einem gestohlenen Strumpfe oder bei einer getödteten Gans Gott der Heilige erwähnt und das Heil der Seele in Christo verpfändet werden kann. Schockweise werden diese Eide täglich gefordert und hunderttausende jährlich geschworen, und Menschen zum Eide gelassen, die nach Gott und Ewigkeit nichts fragen. Auf, Ihr Ehrenmänner, Ihr Männer von Fach und Beruf, sagt uns aufrichtig, wie viel Eidesleistungen fallen jährlich in Preußen vor, und wie viel Eide werden, nach Eurer wohl geprüften Ansicht, jährlich falsch geschworen? Zeigt das Uebel uns in seiner vollen Blöße, daran hat es noch bisher gefehlt. Unsere Sache ist es nicht, auszudenken, was den Eid ersetzen soll, doch wollen wir auch hier unsere Ansicht nicht verheimlichen. Gut und Ehre gelten der großen Masse Alles. Warum die ewigen Güter, nach denen so Viele nichts fragen, verpfänden da, wo das Unterpfand des zeitlichen Gutes hinreicht? Man führe in den meisten Fällen, wo jetzt Eidesleistung Statt hat, Formulare ein, welche etwa Folgendes enthalten: „Ich Endesunterschriebener bekenne hierdurch, daß in Sachen N. N. gegen N. N. ich an Gerichtsstelle ernstlich ermahnt worden bin, die Wahrheit zu reden, und unterwerfe mich jeder Strafe Gutes und der Ehre, welche der Richter über mich verhängen sollte, wenn ich des falschen Zeugnisses überwiesen werde.“ Würde den Betheiligten der Sinn dieser Worte und die Folge der Unterschrift deutlich gemacht, so würden Viele Bedenken tragen, eine Unwahrheit zu sagen. Menschen aber, die weder Gut noch Ehre haben, sollten nie als Zeugen angenommen werden. Thatsache ist es, daß sich in jedem Gerichtsbezirke Leute finden, die für zehn Silbergroschen Alles beschwören. Und leider macht es die nach den

Gesetzen zu erfüllende Form in einzelnen Fällen wünschenswerth, solche Leute zu haben, die den Eid auch nur eben als eine leere Form betrachten. Solche Menschen sind geschworene Feinde des christlichen Lebens, und was das Schlimmste ist, sie machen es sich zum angelegentlichsten Geschäfte, Anderen ihr Bißchen Gewissen hinwegzuschwatzen und sie zu überreden, daß ein Eid gar nichts sei, und daß man nach dem Geistlichen nicht hinzuhören habe. Man hat die Eidesleistung feierlicher zu machen gesucht. Das ist eine halbe Maßregel. Macht sie seltener, und Ihr leistet dem christlichen Leben den größten Dienst."

„Ihr achtbaren Synodalen in meinem Vaterlande, erhebt Eure laute, kräftige Stimme gegen den Eid in bisheriger Form, und darf ich leise nur noch eine Bitte wagen? Vergesset nicht, daß Ihr deutsche Protestanten seid, sondert Euch nicht ab von Denen, die in deutschen Nachbarstaaten diesen Namen führen. Im Protestantismus hat das deutsche Gesammt-Leben seine kräftigste Wurzel."

Die Formulare, welche Herr Pfarrer König einzuführen vorschlägt, scheinen uns sehr viel für sich zu haben. Man soll das Heilige nicht profaniren; je seltener die Eide geschworen werden, um so mehr in ihrem eigenen Interesse. Das einzige praktische Bedenken könnte nur das sein, wenn man wirklich die angedrohete Strafe Gottes für ein stärkeres Motiv zur Wahrheit halten dürfte, als die angedrohete Strafe Gutes und der Ehre, welche letztere freilich ohnehin schon criminalisch eintritt. Jedenfalls wünschen wir, daß Berufene den Vorschlag zum Gegenstande genauerer Erörterung machen möchten. Die Redact.

Kunstleben der Gegenwart.

Erster Artikel.

Musik. (Die Italienische Oper. Die Hugenotten.)

Indem diese Zeitschrift es unternimmt, auch das Kunstleben der Gegenwart in den Kreis ihrer Besprechung zu ziehen, erfüllt sie nur eine Pflicht, die durch den Namen, den sie an der Stirn trägt, ihr schon auferlegt ist. Der Staat, der Allumfasser, der Allerhalter aller Formen, in denen das geistige Leben der Nation zur Erscheinung kommt, weiß sich aufs tiefste betheiligt an einem so innigen Ausdrucke des Gesammtbewußtseins, wie die Kunst ist, und erkennt diese Betheiligung an, indem er die Anstalten zur Pflege und Förderung der Kunst gradezu als Staatsinstitute, und nicht als die unwichtigsten, behandelt und betrachtet. So darf auch unsre Zeitschrift, deren bewußte Aufgabe es ist, in ihrem Verlauf ein ideelles Abbild des realen Staatslebens aufzustellen, einen so wesentlichen Zug ihres Urbildes nicht unbeachtet lassen. Sie knüpft, der Natur eines periodischen Blattes gemäß, an die

nächste Gegenwart und das Neuste in derselben an, wohl wissend, daß jede Straße, durch welches Thor man auch in die hundertthorige Thebe eintreten mag, zum Mittelpunkt führen muß. Die neueste Erscheinung in Berlin, nicht eines einzelnen Kunstwerkes, sondern einer Gesammtrichtung in der Kunst, ist aber die Italienische Oper, die sich entschieden bei uns einbürgern zu wollen scheint. Hiervon zunächst.

Die Italienische Oper hat von jeher eine große Anzahl lebhafter Verehrer in Deutschland gehabt. Diesen gegenüber erhoben sich von Anfang an einzelne, aber desto gewichtigere Stimmen, die eigentlichen musikalischen Wortführer in Deutschland, die das ganze musikalische Treiben der neueren Italienischen Schule als oberflächlich, frivol, alles sittlichen Ernstes baar und nur auf einschmeichelnden Sinnenreiz abzielend, verwarfen. Die Anhänger derselben bildeten aber bei weitem die größere Zahl, kein Wunder daher, daß den Italienischen Opern bald auch die Italienischen Sänger über die Alpen folgten, da jene, im Allgemeinen gesprochen, nur von diesen in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit zur Ausführung gebracht werden können. Seit ein paar Jahren gewinnen deshalb die Italienischen Operngesellschaften immer mehr Terrain, und während früher namentlich nur von einer großen Italienischen Truppe diesseits der Alpen die Rede war, die ihre Vorstellungen abwechselnd in Wien, Paris und London gab, so sehen wir jetzt in den meisten großen Hauptstädten Europas, in Berlin, in Kopenhagen, in St. Petersburg, in Amsterdam, in Warschau stehende Wintergesellschaften sich bilden, die dann in den Sommerferien auch die kleineren Hauptstädte (Hamburg, Dresden, Leipzig u. s. w.) mit Erfolg und Beifall besuchen. — Woher nun dieser Widerspruch

im Geschmack der genießenden Masse gegen das Urtheil der einsichtsvollen Wenigen? Daher, sagen die Letzteren, weil die Masse eben blos genießen und nicht denken will, weil ihr das Bischen Sinn für das Ernste, das Gediegene, das Charakteristische, daß ihr Rossini allenfalls noch gelassen hatte, weil er selbst noch etwas davon hatte, durch das ewige Bellini- und Donizetti-Geklingel vollends zerstört wird! Ja, das Charakteristische! das ist der Hauptvorwurf, in den sich zuletzt alle einzelnen Anklagen concentriren. Die Italienische Oper leidet an dem gänzlichen Mangel gediegener Charakteristik! — Diese Anklage geben wir zu und in diesem Mangel liegt allerdings die Schwäche der Italienischen Musik, aber, so parador das klingen mag, auch ihr Reiz, und damit ihre Stärke! Die Italienischen Opern siegen durch Melodie; sie haben das Charakteristische dem Melodischen, das Bedeutende dem Gefälligen, das Tiefe dem Anmuthigen aufgeopfert, sie haben also auf das höchste Ziel, dem alle Kunst nachzustreben hat, auf die Vereinigung dieser Gegensätze, auf ihre Aufhebung in der freien Schönheit, von vorn herein verzichtet. Wahrhaft Kunstschönes im höchsten Sinn können sie auf diese Weise nie erreichen. Man erlaube uns, um diese unsere Auffassung zu begründen, tiefer in die Sache einzugehen, denn wir haben hier Gegensätze berührt, die in allen Kunstbestrebungen der Gegenwart mit einander im Kampfe liegen.

Unser ganzes heutiges Kunstleben ist ein Ringen nach der Versöhnung, nach der gegenseitigen Durchdringung dieser Gegensätze. Das Charakteristische muß sich in sich selbst auflösen, muß sich von sich selbst befreien, nicht um in der Luft sich zu verflüchtigen, sondern um in der Ausbreitung als schöne

Melodie, in der Fixirung als schöne Gestalt seinen Niederschlag zu finden. Das ist das Ziel aller Kunst, und das sind die Genien, die es erreicht haben. Die deutsche Musik, und, um es gleich weiter auszusprechen, die deutsche Kunst hat darin ihre größere Tiefe, daß sie nicht, wie die Italienische Musik, die eine Seite fallen läßt, und sich nur in der durch Flucht, durch Vermeidung des Feindes erlangten Ruhe behaglich ausbreitet; das deutsche Kunststreben geht vielmehr dem Feinde zu Leibe (denn so lange das Bedeutende von dem Schönen nicht überwunden, ja verschlungen ist, ist es sein Feind) und ringt mit ihm auf seinem eignen Gebiet. Wahrlich ein Kampf auf Tod und Leben, denn leider unterliegt in den einzelnen Kämpfen das Schöne nur zu oft und stirbt, erdrückt von dem Bedeutenden oder bedeutend sein Wollenden! Dann freilich wendet sich die Kunst selbst ab von dem aus solchem Kampf entstandenen Werke, der Puls des eignen Lebens stockt in ihm, und es muß, wenn es sein Scheinleben fortfristen will, bei andern Mächten betteln gehen, wie bei der theologischen Gelehrsamkeit etwa. Ein in ganz neuster Zeit vielbesprochnes Bild liefert einen traurigen Beleg dazu. Wir hoffen bei einer andern Gelegenheit auf dasselbe zu kommen; diesmal dürfen wir uns nicht zu weit von der Musik entfernen. — Bei diesem lebendigen Kampf also stehen wir in der Kunst, das heißt, wir in unsern Tagen, in unserm heutigen Streben! denn das deutsche Volk hat auf dem Gebiet der Musik, und auf keinem inniger als auf diesem, die herrliche Vermählung der beiden streitenden Mächte, des Schönen und des Bedeutenden mehr als einmal gefeiert, und wir freuen uns ewiger Kunstwerke als der süßen Früchte derselben. Aber darin grade besteht das sich fort entwickelnde Leben der Kunst, daß nach

jeder solchen Vermählung in dem Genius eines großen Künstlers sich die beiden Principien in sich selbst noch tiefer erfassen, ihrer Zweiheit, ihres Gegensatzes zu einander sich noch tiefer bewußt werden, sich daher wieder fliehen, um sich wieder zu suchen, wieder mit einander zu kämpfen, und in noch festerer Einheit im geweihten Gemüth, in geweihter Stunde abermals in einander aufzugehen! Wer denkt hier nicht bei der Opernmusik sogleich an Mozart, an seinen Don Juan, und, wenn das Hauptgewicht auf den Reichthum und die scharfe Durchführung der Charaktere gelegt wird, noch mehr an Figaros Hochzeit. Und dabei der lieblichste Melodienreiz! Aber was sind diese Melodien Anderes als die flüssig gewordnen Charaktere? Hier ist Genuß; diese Musik ist zur Freiheit durchgedrungen, zur schönsten Harmonie, alle Mühsal hört auf, aller Druck der Intentionen schwindet, man wird nicht gleichsam mit der Nase auf das gestoßen, was der Componist wollte, und doch fühlt und versteht man jede einzelne Pointe, jeden einzelnen Witz, ja entdeckt immer noch neue, wie denn grade an musikalischen Witzen wohl keine Composition so reich ist, wie Figaros Hochzeit. Aber es sind keine Epigramme, die sich einzeln herausnehmen ließen, sie sind vielmehr nichts als einzelne, vorzugsweise accentuirte Ausdrücke des Gesammtcharakters der Oper, des schalkhaften Humors, der alle Härten, alle Sprödigkeit der Einzelheiten flüssig macht, der in scheinbaren gravitätischen Ernst die Charaktere hart und scharf neben einander stellt, um sie sogleich im muthwilligsten Spiel in den melodischen Strom des Ganzen sich auflösen, ja diesen durch ihr Schmelzen entstehen zu lassen. In dieser Oper sind die streitenden Gegensätze versöhnt, sie sind in einander aufgegangen; eine Periode der Kunstentwickelung ist damit abge-

schlossen, die Gegensätze fliehen sich wieder, das Ringen nach Vereinigung beginnt von Neuem, aber beide gehen von höheren Voraussetzungen aus, denen eben, die Mozart errungen hat.

Es kann uns nicht in den Sinn kommen, hier eine Geschichte des weiteren Ganges der musikalischen Entwickelung bis auf unsre Tage zu geben. Für unsern Zweck genügt die Hinweisung auf die unleugbare Thatsache, daß heutigen Tages die beiden Richtungen in der Musik, die Characteristische und die Melodische in voller Thätigkeit sind, (letztere vorzugsweise in Italien, jene diesseits der Alpen) und daß sie sich noch nicht durchdrungen haben. Um dies darzuthun, müssen wir auf die bedeutendste musikalische Production der neuern Zeit, auf die Hugenotten, etwas näher eingehen. Wenn irgendwo, müßten wir die Versöhnung in diesem berühmten Werk erwarten. Und in der That, welch ein reicher Apparat von Talent, von Fleiß, von Verstand gehörte dazu, es zu schaffen; welch ein klares Bewußtsein über das, was der Componist wollte, spricht aus jeder einzelnen Nummer, und, was uns hier das Wichtigste ist, da gerade deshalb die Oper vorzugsweise gerühmt wird, welch ein Reichthum von Charakteren! Wie scharf durchgeführt die Charakteristik! Charakteristik! es ist das Stichwort, das Schiboleth in Deutschland geworden — damit meint man Alles gewonnen zu haben. Aber! — Heinses Ardinghello sagt einmal, die Zeichnung sei in der Malerei ein nothwendiges Uebel; — er würde dasselbe von der Charakteristik in der Musik sagen. Wir wollen diesen paradoxen Ausdruck nicht adoptiren, wir wollen nur die eine Hälfte beibehalten und sagen: die Charakteristik ist in der Musik die nothwendige Grund-

lage, das Fundament, worauf sich das Gebäude der Schönheit erheben soll, gerade wie in der Malerei die correcte Zeichnung, in der Plastik das richtig angelegte Skelett. Nicht mehr! Sie ist nicht das Ziel, sondern der Ausgangspunkt für den Künstler. Die einzelnen Charaktere sind also nicht für sich selber da, sie müssen sich im Gegentheil aufheben zum Charakter des Ganzen, wie die einzelnen Glieder eines Organismus zwar diesen bilden und bestimmen, aber doch nur insofern lebendige Glieder sind, als sie dem lebendigen Ganzen angehören, von der Seele des Ganzen bestimmt, beseelt, belebt sind. Aber Leben ist Sich-Entwickeln, — die Charaktere müssen sich daher entwickeln, vor unsern Augen und Ohren; diese Wechselbeziehung der einzelnen Glieder zum Ganzen darf im Gemüth des Beschauers oder Hörers keinen Augenblick unterbrochen werden, der scheinbare Widerspruch, daß die einzelnen Theile das Ganze schaffen und doch zugleich von ihm geschaffen werden, muß für die künstlerische Anschauung in jedem Moment seine lebendige Lösung finden. Nur so werden die Charaktere frei, aus ihrer endlichen Gebundenheit erlöst — und wie die Orientalen behaupten, daß am jüngsten Tage die gemalten Bilder menschlicher Gestalten von ihren Schöpfern ihre Seelen fordern würden, so mögen die Charaktere eines Kunstwerks, die den ruhigen Abschluß ihrer wikürlich hervorgerufenen Existenz nicht in der nothwendigen Harmonie des Ganzen gefunden haben, vor dem letzten Gericht der Kunst wohl als friedenlose Gespenster erscheinen und ihre Seligkeit von dem fordern, der sie aus dem All, worin sie ruhig schliefen, hervorgerufen und geweckt hat zur Qual des gesonderten, unerfüllten Bewußtseins, ohne die Kraft zu haben, sie über sich selbst hinauszuführen, von der

Besonderheit zu erlösen und sie einzuführen in den freien Himmel der schönen Kunst. Aber dann wird der richtende Genius, sofern das Streben ihres Schöpfers nur ein ernstes, eitelkeitsloses, gewissenhaftes und daher unverlornes, im Entwicklungsgang der Kunst wesentliches war, auf die späteren, vollendeten, zu Styl und Einheit durchgearbeiteten Werke hinweisen, die nur möglich waren nach so ernsten und bedeutenden Vorarbeiten, und in denen werden sie ihre Erfüllung, ihre Ruhe finden. —

Doch zurück zu den Hugenotten! Wir haben noch, wenn auch nur andeutend, zu zeigen, warum wir diese berühmte Oper nicht als ein vollendetes, in sich geschlossenes Kunstwerk anerkennen können. Mit einem Wort: die Charaktere entwickeln sich nicht, sie sind von vornherein fertig da, der Verstand hat sie fertig gemacht, derVerstand ist es, der die einzelnen Stücke, aus denen sie bestehen, zusammen gelesen hat und sie hält und bindet. So fällt denn jeder Charakter so zu sagen mit der Thür ins Haus, fixirt sich selbst, wenn das möglich ist, in ein einzelnes Musikstück, ein Lied, eine Romanze, in das er seinen ganzen Inhalt hineinzulegen sucht, oder, wenn er in sich selbst mannigfaltiger, aus mehreren Stücken zusammengesetzt ist, explizirt er sich eben auch in einzelnen neben einander stehenden Musikstücken. Und das ohne alle Rücksicht darauf, ob denn der Moment, die dramatische Situation ein solches gänzliches Heraustreten des gesammten Inhalts eines Charakters auch fordert und damit rechtfertigt. Liegt es z. B. in der Situation, ja ist es menschlich wahr und nur denkbar, daß Raoul bei seinem ersten Zusammentreffen mit den als sehr frivol bezeichneten katholischen Cavalieren gleich das Tiefste, was er hat, das Geheimniß

seiner stillen Liebe ihnen preisgiebt? Wenn das ein Fehler des Textes ist, so hat doch der Componist nichts gethan, ihn zu verbessern, ja nur zu verdecken, im Gegentheil hat er offenbar die höchste Gefühlsinnigkeit in Raouls Romanze erstrebt. Erstrebt! denn ein an sich unwahres, oder durch die Situation, in der es heraustritt, unwahr gewordenes Gefühl kann nimmermehr zu einem wahrhaft innigen musikalischen Ausdrucke begeistern. Das scheint der Componist auch gefühlt zu haben, und daher der Versuch, durch ein äußeres Reizmittel (die gesuchte Begleitung mit der Viole d'amour) den Mangel an innerer Wärme zu ersetzen. — Wenn aber nachher Marcel, der Typus des Hugenottenthums, bei seinem ersten Auftreten, als er seinen geliebten Herrn mit den katholischen Sündern bei „Backwerk, Fleisch und Fisch" findet, der Verstandes-Charakteristik gemäß sofort mit dem höchsten musikalischen Gegensatz, dem Choral: „Ein feste Burg ist unser Gott," drein fährt, so thut zwar die gewaltige Melodie immer ihre Wirkung, sie überrascht, sie reißt hin für den Augenblick, sobald man aber aus seinem Staunen zur Besinnung kommt, kann man sich eines Lächelns kaum erwehren, und das bekannte tant de bruit pour une omelette! geht einem unwillkürlich durch den Sinn. Was will er erst singen, wenns zum Ernst kommt, zum Dreinschlagen, zum Sterben? Statt der innern Steigerung, die nicht mehr möglich ist, treten dann natürlich äußere Effectmittel ein. Der Choral in seiner ruhigen imponirenden Würde ist verbraucht, die alte Wirkung thut er nie mehr; soll der Effect sich steigern, so muß ihm Gewalt angethan, er muß pikant gemacht werden, und so muß er zuletzt in schnellem Gassenhauer-Tempo einher schreiten, recht seiner innersten Natur zuwider. Wahr-

lich, der Schritt von da nach Musards Tanzboden hin, wo man jetzt bacchantische Walzer nach „Ein feste Burg ist unser Gott" tanzt, ist bei weitem nicht so groß, als der, den auf diese Weise der Componist selbst den Choral thun läßt.

Aber der Choral charakterisirt doch nur die eine Seite des Hugenottenthums, die innerlich religiöse, also auch nur ein Stück in Marcels Charakter. Es ist noch eine andere Seite in ihm, die kriegerisch-fanatische, die auch charakterisirt werden muß. Das geschieht denn in eben so abstracter Weise, wieder durch ein Lied, das Piff Paff Puff. Nun ist Marcel fertig, er hat seine beiden Seiten, jede für sich, explizirt — diese aber zu einem Ganzen zu verschmelzen und damit einen wirklich lebendigen Mann mit Fleisch und Blut zu gewinnen, das bleibt uns selbst überlassen. Und wie die einzelnen Charaktere in ihre Bestandtheile auseinander fallen, so löst sich auch die Charakteristik der scenischen Massen in lauter einzelne Gruppen auf. So in der Introduction des dritten Acts, die nichts Anderes ist, als Situationsmalerei des Pariser Lebens, die nur den lebendigen Hintergrund für den Fortgang der Handlung abgeben sollte; — was steht da nicht Alles musikalisch neben einander in Reih und Glied, die Pariser Bürger, die hugenottischen Soldaten, der Brautzug, die Studenten, der Zigeunertanz, der Nachtwächter — lauter einzelne Genrebilder, im Einzelnen auch gefällige und für sich selbst charakteristische Musikstücke, aber es kommt nicht zum Ganzen. Ueberhaupt, was einmal vorkommt in der Oper, sei es eingreifend in den Gang der Handlung, oder blos ein momentaner Uebergang, Alles tritt mit gleicher

Dignität auf, da ist kein Vor- noch Hintergrund, keine Perspective, keine Abtönung von Licht und Schatten, wodurch das relativ Nothwendige zurückträte gegen das Wesentliche — alle Einzelnheiten stehen in gleich greller Beleuchtung da. Zum Beispiel die unerträglich breite Frage in der Introduction des ersten Acts: „Wollt freundlich mir, Herr Wirth, die Frage zugestehen, Warum wir, da es spät, nicht gleich zur Tafel gehen", die nichts weiter soll, als das Gespräch auf Raoul leiten, diese Frage wird in der Musik gar nicht vertuscht, sondern drängt sich in derselben Breite vor. (Auf der Berliner Bühne wird die Introduction sehr abgekürzt gegeben, und auch diese Frage wird ausgelassen. Sie steht aber im Clavierauszug.) Wenn ferner, im Finale des ersten Acts, der Page auftritt mit der Botschaft an Raoul, so ist auch zur Charakteristik dieser Figur ein solcher Aufwand von Mitteln verwandt, daß wir meinen müssen, es wird in ihr ein wesentlich neuer Faden angeknüpft, der sich von nun an durch das ganze Werk hin durchziehen wird. Aber nichts davon! Schon im zweiten Act verschwindet er wieder. Auch in ihm zeigt sich das abstracte Streben nach Charakteristik! Der Page und weiter das ganze Hofwesen der Königin von Navarra so wie diese selbst sind für die Oeconomie des Ganzen von sehr untergeordneter Bedeutung, sie sind eigentlich blos Maschinerie für den Gang der Handlung — aber, da sie überhaupt vorkommen, müssen sie doch auch charakterisirt werden, so gut wie alles Andere, was auftritt. In der That bildet die Schilderung des ländlichen Hofhalts der Königin, für sich selbst betrachtet, ein ganz hübsches Genrebildchen; nur mit dem Ganzen, worin es steht, hat es gar kei-

nen Zusammenhang. Kein Mensch würde eine Lücke empfinden, wenn es fehlte, und der zweite Act unmittelbar mit Raouls Ankunft eröffnete. Doch genug! Diese Andeutungen werden genügen, unsere Ansichten über die Hugenotten zu begründen. — Nun ist es wahr und gern zuzugeben: die ersten Acte sind die schwächsten, von der Mitte des dritten Acts wächst das dramatische, und damit auch das musikalische Interesse, die Charaktere werden voller, ja in einzelnen Momenten (namentlich in dem Duett zwischen Marcel und Valentine) erhebt sich die Musik zum Ausdruck freier Leidenschaft. Der vierte Act ist der Gipfel des Ganzen; dieser Act ist wirklich in sich geschlossen und reißt den Hörer mit fort, wenn er ihm auch nicht, durch all den Sturm hindurch, das Gefühl künstlerischer Ruhe in die Seele legt. Aber der fünfte Act sinkt wieder, der grelle und so absichtlich herbeigeführte Contrast der Ballmusik, die zwischen die Leidenschaft des vierten Akts und die Mordscenen des Schlusses eingeschoben ist, verletzt den ästhetischen Sinn, und der frei gewählte Märtyrertod der Hauptpersonen wirkt nicht so erhebend und tragisch versöhnend, um die Metzelei, das Gekreisch der Weiber und Kinder zur bloßen Folie herabzudrücken und in seiner Widerwärtigkeit aufzuheben. So verlassen wir das Haus, vielfach angeregt, aber nicht beruhigt, das Ganze hat mehr auf die Nerven gewirkt, als auf die Seele. Musik, freie, sich selbst genügende Musik haben wir nicht gehört, tausend Absichtlichkeiten haben uns aufgestachelt, so oft wir es auch versuchten, uns dem rein musikalischen Genießen hinzugeben, wir haben zu viel arbeiten, zu viel reflektiren, an der Anstrengung des Schaffens zu sehr theilnehmen müssen, um uns nicht ermüdet zu füh-

len. Das Talent, das Wissen, das Streben des Componisten hat uns imponirt, und wenn wir auch nicht zu der rein praktischen, unmittelbaren Kunstfreude haben kommen können, so nehmen wir doch eine gewisse theoretische Freude über das Werk mit, da es immerhin schon weit auf einer Bahn vorgedrungen ist, an deren Schluß wir eine ganz neue dramatische Musik erwarten, großartiger, erfüllter, als alle bisher dagewesene.

Wir wiederholen es: — nur durch Ueberwindung des Charakteristischen in sich selbst, durch seine Selbst-Verzehrung und Verklärung zur freien Melodie, ist dieses höchste Ziel zu erreichen. Möge es dem Schöpfer der Hugenotten vergönnt sein, diese Periode des Ringens, als deren bedeutendste Repräsentanten uns seine bisherigen Arbeiten erscheinen, durch spätere Werke selbst noch zum Abschluß zu bringen. Dann, wenn wir Werke haben, in denen auf tief ernster Grundlage scharfer und erfüllter Charakteristik die Schönheit, in freiem Selbstgenuß schwelgend, melodisch sich entfaltet, dann wird auch die Klage über das Umsichgreifen der italienischen Musik in Deutschland von selbst verstummen, denn dann werden wir die italienische Oper nicht mehr nöthig haben und sie wird von selbst zurücktreten. Einstweilen aber bedürfen wir sie, denn sie bildet in ihrer Einseitigkeit ein Gegengewicht gegen unsre Einseitigkeit — nur mit dem Unterschied: die deutsche Musik strebt und arbeitet weiter, nach einem erhabenen Ziel hin, sie hat eine große Zukunft, sie ist mit sich selbst nicht zufrieden (so sehr ihre einzelnen Vertreter das auch sein mögen), kann daher auch Andre nicht befriedigen. Die italienische dagegen — und hier liegt ihr gefährlicher Reiz — hat kein Bewußtsein über ihren Man-

gel, sie beruhigt sich bei dem, was sie erreicht hat, bei der blos gefälligen, inhaltsleeren Melodie, sie rundet sich auf ihrem Standpunkt ab, und bringt es darin bis zu einem gewissen Grade von Einheit und Styl. Und das Alles mit Naivität, ohne tiefere Ansprüche selbst zu machen, oder in Andern zu erwecken — ganz harmlos zufrieden, wenn sie nur gefällt, unterhält und für den Augenblick aufregt. Sie ist liebenswürdig in ihrer Selbstgenügsamkeit und erwirbt unsre lächelnde Neigung, während die deutsche Musik uns in ihrem steten Arbeiten und Ringen blos Achtung abzwingt. Aber das musikalische Bedürfniß will nicht immer arbeiten, es will auch ausruhen und genießen, es will nicht blos achten, es will sich auch ergötzen. In der neueren deutschen Musik geht das noch nicht, denn wenn der deutsche Componist aus dem strengen Entwickelungsgange deutscher Kunst heraustreten und vor der Zeit behaglich ruhen will, so rächt sich der tiefere Geist seines Volkes an ihm und läßt ihn in die nackteste Plattheit versinken. Wir erinnern beispielsweise an das Nachtlager von Granada, dessen sentimentaler Taubenjammer ärger ist, als der schlimmste Katzenjammer. Und doch — auch eine solche Oper findet noch ihre Verehrer! Das ist wirklich nur zu erklären aus einer allgemeinen Reaction des musikalischen Bedürfnisses nach Melodie gegen das einseitige Streben nach Charakteristik, und diese Reaction ist es auch, welche der italienischen Oper ihre Freunde zuführt. Aus dieser Anschauung fließt aber zugleich unsre Hoffnung, daß jene beiden streitenden Prinzipien in der Kunst, die Melodie und die Charakteristik, das Schöne und das Bedeutende, in höchster Instanz die Materie und die Form — im Entwickelungsgange der deut-

schen Kunst selbst bald ihre gegenseitige Durchdringung und Aufhebung zum schönen Kunstwerk erreichen werden, denn jedes geistige Bedürfniß eines Volkes zieht, sobald es zu seiner höchsten Höhe gestiegen ist, seine Erfüllung unmittelbar nach sich. Das ist ein Trost in unserer suchenden Zeit, nicht auf dem Kunstgebiet allein! —

Ueber Holzpreise in staatswirthschaftlichen Beziehungen.

Die überall laut werdenden Klagen über die in den letzten Jahren gesteigerten Preise des Holzes, die vielfach wegen dieses ersten und nothwendigsten Materials zum Betriebe fast aller Fabriken ausgesprochenen Besorgnisse, fordern zum ernsten Nachdenken auf, ob denn überhaupt hohe Holzpreise für den gewerblichen Stand mit nachtheiligen Folgen begleitet sind, und die rege gewordenen Befürchtungen auch nur einige Wahrscheinlichkeit für sich haben. Auf den ersten Anblick möchte es allerdings den Anschein gewinnen, als ob eine Holznoth und mit ihr ein allgemeines den Gewerbbetrieb und jeden Holz-Consumenten treffendes Elend nicht mehr weit aussehend sein möchte. Die Separationen und Gemeinheitstheilungen haben einen großen Theil der Privat- und Communal-Forsten verschwinden lassen, durch die Vermehrung der Volksmenge und die dadurch herbeigeführte Baulust, so wie Erweiterung des Gewerbe-Betriebes ist der Holzverbrauch gestiegen, die Forsttaxen haben bereits seit einigen Jahren eine nahe an 25% betragende Steigerung erfahren,

die Einführung der Holzheizung bei den Eisenbahnen nimmt eine beträchtliche Quantität dieses Feuerungs-Materials in Anspruch, und noch sind diese Institute erst im Werden und bestehen nur wenige Jahre. Bei näherer Beleuchtung wird man jedoch bald die Ueberzeugung gewinnen, daß kein Grnnd vorhanden ist, diese Besorgnisse zu theilen, und daß die Staatsbehörden sehr wohl thun, auf die resp. Anträge um Verbote oder Freigebungen nicht einzugehen, indem hierdurch mehr nachtheilig als wohlthätig gewirkt, und das gewünschte Resultat durch den freiesten Verkehr immer am leichtesten und einfachsten erzielt werden wird.

Wie bei jedem Producte oder Fabrikate wird auch die Größe des Holzpreises von drei Umständen regulirt, vom Werthe, den das Holz für den Gebrauch hat, von den Kosten der Production und vom Angebote und der Nachfrage, d. h. von der Konkurrenz. In unserem Klima, bei unserer Bevölkerung und Gewerbsthätigkeit muß das Holz einen hohen Gebrauchswerth haben, der sich in drei Richtungen, zum Brennen, Bauen und Verarbeiten ausspricht. Dieser Werth muß nothwendigerweise bei der steigenden Kultur auch ein wesentlicher Bestimmgrund des Preises sein. Die Productionskosten des Holzes werden durch die Größe des jedesmaligen Arbeitslohnes, der bestehenden Kapital- und Bodenrente und des Erwerbsgewinns bestimmt. Im Allgemeinen richtet sich die Größe des Arbeitslohnes nach der Konkurrenz zwischen Arbeiter und Kapitalisten, welche Arbeit suchen, also nach dem zunehmenden, stillstehenden und abnehmenden Wohlstande einer Nation, demnächst aber auch nach den ersten und nothwendigsten Lebensbedürfnissen, jedoch nur, wenn dieselben im Durchschnitt einiger Jahre wohlfeil oder theuer

bleiben. Für unsere Gegenden ist Holz ein Bedürfniß. Steht dasselbe in hohem Preise, so wird dasselbe einen wesentlichen Einfluß auf die Größe des Lohnes äußern, so wie denn auch umgekehrt hoher Arbeitslohn den im Holzpreis enthaltenen Kostenpreis erhöht.

Die Kapitalrente verändert sich gleich dem Arbeitslohne mit dem Wohlstande. Sie ist hoch, wenn die Fülle der wachsenden Kapitale noch von den Unternehmungen aufgenommen werden können, niedrig, wo alle Unternehmungen mit Kapital gefüllt sind. Kapitale welche dem Verkehre entzogen sind, hören auf werbend zu sein, sie sind es um so mehr, je größer der Umsatz, die Circulation ist. Holz bedarf eine Reihe von Jahren, bevor es geschlagen werden kann; das Kapital ruht also nicht werbend. Die Rente des Waldbau-Kapitals geht erst nach mehreren Jahren ein, und müssen die Holzpreise schon ziemlich hoch sein, wenn diese Rente ersetzt werden soll. Es kann nicht fehlen, daß diese Rente im Holzpreise oft gar keine Erstattung findet.

Die Bodenrente ist eine Abgabe an den Grundbesitzer für die Benutzung des Bodens. Von dem Waldboden hat man lange das Vorurtheil gehegt, er gewähre eine geringere Bodenrente als der Getreideboden, und er werde daher stets dem Ackerbau weichen müssen. Natürlich ist dies Vorurtheil dadurch zu erklären, daß in früheren Zeiten das Holz sehr niedrig im Preise stand, also keine Bodenrente abwerfen konnte. Daß Waldboden eine geringere Rente abwerfen sollte als Ackerland, ist nur in sofern wahr, als man verlangte, Holz auf Getreideboden sollte eine gleiche Rente geben, als Getreide auf demselben Boden. Dies ist aber ein widernatürliches Verlangen. Das Holz nimmt mit schlechterem Bo-

den fürlieb, als ihn das Getreide bedarf, und es ist eine eigenthümliche Eigenschaft des für die Holzerzeugung geeigneten und angemessenen Bodens, daß er weniger Erzeugungskräfte hat, als der Getreideboden. Sandstriche, Berge, Brüche u. s. w., wo Getreide nicht mehr gedeiht, ist für das Holz ein geeigneter Boden. Hier liefert das Holz verhältnißmäßig die größte Rente.

Die Angemessenheit des Holzbodens ist aber an sich noch nicht hinreichend, um eine Grundrente zu erzielen und zu vergrößern, wenn nicht die anderen Bedingungen, Lage, Bevölkerung, Verbindungsmittel u. s. w. hinzutreten. Ein Wald in der Nähe von Berlin wird eine gute Bodenrente auf angemessenem Holzboden abwerfen, während die Wälder in Preußen, in so großer Menge gehäuft, keine Rente abwerfen. Die Höhe der Bodenrente im Holzpreise kann daher in einem Lande sehr verschieden sein. Bei der Zunahme der Bevölkerung und Kultur wird dieselbe im Allgemeinen steigen, und gleichzeitig bewirken, daß das natürliche Verhältniß zwischen Holz- und Getreideboden hergestellt wird. Dasjenige Land, welches vielen zur Holzzucht geeigneten Boden besitzt, wird einen Theil desselben als Acker nur dann nutzen, wenn Bevölkerung und Kultur im Steigen sich befinden. Das Land mit vielen Waldungen auf Getreideboden wird beim Eintritt dieser Bedingungen den Wald bis auf den angemessenen Holzboden verringern und beschränken. In Preußen ist dieser richtige Zustand zwischen Wald- und Getreideboden noch lange nicht eingetreten. Wie vieles eilf- und dreizehnjähriges Roggenland, wie viele wüste Feldmarken befinden sich nicht allein in der Mark, die nur geeignetes Holzland bilden! Noch immer benutzt man dieselben aber entweder gar nicht, oder zum

Getreidebau, weil die Holzpreise im Verhältniß zu den Getreidepreisen so niedrig waren, daß auf eine Grundrente noch nicht gerechnet werden konnte.

Soll Holz erzeugt und nicht nur von der Natur hervorgebracht werden, so muß endlich auch ein Unternehmer da sein, der für Grundstücke, Kapitale und Arbeiter sorgt, der die Wirkungen aller dieser Kräfte leitet. Ein solcher will bei der Production seinen Unterhalt gewinnen, für die Gefahr der Unternehmung entschädigt sein. Der Holzbau soll neben Arbeitslohn, Kapital- und Bodenrente noch einen Erwerbsgewinn abwerfen. Erhält der Landmann in dem Preise des Getreides nicht diejenigen Auslagen, welche er für Arbeitslohn, Kapital und Grundrente gehabt hat, zurückerstattet, gewährt dieser Preis nicht noch einen Gewinn, so muß der Ackerbau nothwendig stillstehen, Verschuldung desselben eintreten, es sei denn, daß er mehrere dieser Auslagen, als Arbeiter, Kapitalist und Grundeigenthum selbst bezieht, wo er dann allerdings den Verlust des Gewinns tragen muß, weil der Getreidebau nicht wie andere Gewerbe aufgegeben werden kann, sondern selbst mit Verlust noch fortgetrieben werden muß.

Nicht so bei der Waldwirthschaft. So lange die einzelnen Bestandtheile des Kostenpreises im Preise nicht erstattet werden, wird es Wenigen einfallen, eine abgesonderte Waldwirthschaft zu betreiben, und findet man daher auch nur selten eine solche in Privathänden, sondern immer in Verbindung mit Ackerbau, und nur der Staat betreibt eine eigene Waldwirthschaft. Von dieser wirklichen Vertheuerung und Wohlfeilheit ist indessen eine relative wesentlich verschieden, d. h. diejenige, welche durch die Konkurrenz, durch das An-

gebot und den Begehr entsteht, und den dritten Bestimmungsgrund der Holzpreise bildet, der aber am mächtigsten auf die Preise einwirkt. Der Kostenbetrag mag im Holze noch so groß sein, ist der Markt überfüllt, so wird derselbe im Preise nicht ersetzt werden. Der Preis des Holzes wird also ohne Rücksicht auf den Kostenpreis durch das Verhältniß zwischen der Quantität Holz, welche auf dem Markte sich befindet, und durch die Nachfrage bestimmt. Ist die Quantität geringer als die Nachfrage, so können nicht alle Käufer damit versorgt werden, es wird eine Konkurrenz entstehen und der Preis über den Kostenpreis gehen, weil Holz ein unentbehrliches Material ist, und ohne Rücksicht auf den Preis beschafft werden muß. Ist mehr Holz da, als begehrt wird, so muß der Preis unter den Kostenbetrag sinken. Ist die zu Markte gebrachte Waare so groß wie die Nachfrage, so werden gemeiniglich der Preis und Kostenpreis zusammen fallen. Der Kostenpreis ist also der Mittelpunkt, um den sich der Marktpreis dreht. Geht der Holzpreis unter den Kostenbetrag, so wird eine Production aufgegeben werden, bei der offenbar Verluste sind, man wird mit dem Verkaufe der Bestände anhalten, der Forstwirthschaft wenig Aufmerksamkeit schenken können, und den Boden, wenn er sich nicht zum Feldbau eignet, wüste liegen lassen müssen. Steht der Preis über den Kostenpreis, so wird sich die Production heben, die darauf verwendete Sorgfalt wird belohnt, man wird selbst diejenigen Ländereien mit Holz besetzen, die zum Getreidebau verwendet, gar keinen oder nur einen sparsamen Gewinn abwerfen. Holztheuerung und Wohlfeilheit sind daher sehr relative Begriffe, und würde man den Preis des Holzes nur dann hoch nennen können, wenn derselbe größer als der Kostenbetrag ist.

Eine solche Holztheuerung, womit in der Regel Holzmangel verbunden sein wird, ist stets nachtheilig, und wird es umsomehr sein, je schneller ein solches Verhältniß eintritt. Ein schnelles Steigen der Holzpreise bis zu dieser Höhe hat stets in rein zufälligen Umständen seinen Grund und geht nach wenigen Jahren vorüber. Ein allmähliges Steigen der Holzpreise dagegen bis zum Kostenpreise kann nur wohlthätig wirken und zeugt von blühender Kultur. Könnte dem Ersteren vorgebeugt werden, so wäre nichts erwünschter. Der Eintritt solcher Begebenheiten, welche dies bewirken, ist aber so zufällig und hängt von so unerwarteten Umständen ab, daß der Mensch schlechterdings darüber nicht zu gebieten vermag. Das Zweite findet sich bei einem zunehmenden Wohlstande und Kultur von selbst. Ungeachtet der großen Verschiedenheit und Schwankungen, welche durch eine Ueberfüllung und Vernachlässigung des Marktes mit Holz hervorgebracht werden können, ist nichts geeigneter, einen verhältnißmäßigen Preis, d. h. einen solchen, der dem Kostenpreise so nahe als möglich kommt, zu erzielen, als freie Konkurrenz, als das Bestehen eines Marktpreises, der durch keine Beschränkungen eingeengt ist. Das zuerst bezeichnete plötzliche Steigen der Preise können die Staatsbehörden nicht vermeiden, das allmählige Steigen derselben müssen sie gestatten, wenn ihnen das Wohl des Landes am Herzen liegt. Die plötzlich eingetretene Theuerung ist empfindlich, wird aber vorübergehen, wenn die Veranlassungen dazu gehoben sind. Es wäre kurzsichtig aus der Theuerung eines Jahres schließen zu wollen, daß dieser Preis auch dauernd bleiben werde. Jedermann weiß, worin die im Jahre 1841 plötzlich gesteigerten Preise ihren Grund hatten. Die anhaltende Trockenheit des

Sommers 1841 und das dadurch herbeigeführte kleine Fahrwasser verhinderte eine so frühzeitige und allmählige Verschiffung, wie dies in den früheren Jahren möglich war. Die Frachten stiegen aufs Doppelte und dennoch konnten die Plätze nicht vollständig besetzt werden. Der Bedarf war somit größer als der Bestand, der Preis mußte also schnell steigen, und bis jetzt fast auf derselben Höhe bleiben, weil die Zufuhr zu Wasser noch immer nicht reichlich hat Statt finden können, die theuern Preise des Jahres 1841 bei den Einkäufen für die nächsten Jahre maßgebend sein mußten, und die Holzhändler nicht eher geneigt sind, niedrigere Preise zu stellen, bis die vorhandenen und nicht verkauften Bestände dazu zwingen. Ein baldiges Sinken der Preise steht zu erwarten, und ist eine nothwendige Folge der bedeutenden Holzvorräthe, welche immer noch in unserem Vaterlande vorhanden sind. Es giebt in Preußen immer noch 24,050,000 Morgen Waldfläche, von denen der Königl. Fiscus nur 7,538,659 Morgen besitzt. Der meiste Wald ist also Privateigenthum, welcher von den Besitzern mit der Landwirthschaft gemeinschaftlich betrieben wird. Diese Eigenthümer brauchen nun, wenn der Landbau gut rentirt, nicht auf die Forst zu rechnen, wenn nicht gute Preise geboten werden. Sie fangen aber zu schlagen an, sobald die Holzpreise in die Höhe gehen und überfüllen so den Markt oder was dasselbe heißt, bewirken ein Fallen der Preise, daher bei niedrigen Preisen des Getreides und Holzes, das starke Angebot des Holzes, weil die Besitzer nun nicht genug Einnahme aus der Landwirthschaft beziehen, wie dies in den Jahren 1819 — 1820 der Fall war. 1815 — 1818 stand das Getreide in hohem Preise, das Holz niedrig; es ward daher wenig Holz geschlagen, das Angebot

verringert, folglich mußten die Holzpreise im Jahre 1819 steigen. Eine auf diese Weise herbeigeführte Steigerung der Preise kann auf den Kostenpreis keine Rücksicht nehmen, ist stets ein Mißverhältniß, welches zwar nach wenigen Jahren, wenn freie Konkurrenz besteht, wieder verschwindet, aber dennoch für den Konsumenten mehr oder weniger mit Nachtheilen verbunden ist. Dessenungeachtet giebt es in jedem Lande, in jeder Provinz, Verhältnisse, welche einen solchen Zustand bedingen und unvermuthet eintreten lassen können.

Die Regierungen werden beim Eintritt solcher Uebelstände die allgemeine Noth einigermaßen erleichtern können, Abhülfe gewährt aber nur der freieste Verkehr.

Anders verhält es sich mit einer allmähligen Steigerung der Preise. Das Publicandum vom 23. Mai 1800 machte die Bewohner der Residenz mit denjenigen Preisen bekannt, welche nach der damaligen Theuerung künftig gelten sollten; darnach kosten 1 Haufen Büchenholz 28 Thlr., 1 Haufen Kiehnenholz 18 Thlr., 1 Haufen Eichen 23 Thlr. Seitdem haben sich die Preise allmählig gehoben, was auf den National-Wohlstand im Allgemeinen einen wohlthätigen Einfluß geübt hat. Die Klagen einzelner Privaten können hierbei gar nicht in Betracht kommen.

Abgesehen also von jeder plötzlichen Vertheuerung des Holzes stellt sich das Verhältniß der Holzpreise etwa folgendermaßen: Der freie Verkehr schützt zunächst dafür, daß die Preise nicht zu hoch über den Kostenpreis gehen, jede erkünstelte Abänderung oder gewaltsame Eingriffe dienen nur dazu, es zu verhindern, daß die Preise zur Erkennung der zweckmäßigsten Waldwirthschaft benutzt werden können. Denn offenbar sind es die durch das Mitwirken oder die Konkurrenz

erzeugten Holzpreise, welche für jeden Zustand eines Volkes das angemessene Verhältniß zwischen Acker- und Holzboden aufzufinden wissen, welche dafür sorgen, daß aller Boden so benutzt und bewirthschaftet wird, wie er jedem Besitzer den meisten Ertrag gewährt, welche also, da das Allgemeine blos aus dem Einzelnen besteht und gebildet wird, zur Vervollkommnung der Bodenkultur und zur Vermehrung des National-Wohlstandes führen. Holzüberfluß wird blos deshalb so nachtheilig, weil er niedrige Preise erzeugt. Man mag hinblicken, wohin man will, wo die Holzpreise niedrig sind, ist die Waldkultur schlecht. Verschwendung ist bei niedrigen Preisen unvermeidlich. Man hat bei hohen Holzpreisen große Nachtheile, namentlich für die arbeitende Klasse sehen wollen. Die Erfahrung lehrt das Gegentheil. Wo die Lebensbedürfnisse in hohem Preise stehen, befinden sich alle Arbeiter, sobald nur Arbeit da ist, besser als da, wo dieselben niedrig sind. Und ein solcher Zustand ist ein ganz natürlicher, sobald die Preise nur keiner schnellen und plötzlichen Veränderung unterworfen sind. Nothwendigkeit und Billigkeit erfordern es, daß der Arbeiter soviel für seine Mühen erhält, daß er seine Bedürfnisse eintauschen kann, sonst können sie weder bestehen, noch werden sie arbeiten. Niemand trägt also Bedenken, es ihnen zu bewilligen, sobald nur die Preise dieser Bedürfnisse stetig sind. Ist aber die Arbeit ebenso theuer, als Brod, Fleisch, Holz rc. so mag das letztere kosten, was es will.

Wie oben erwähnt sind die Holzpreise das Mittel, daß Holz und Getreideboden in das natürliche Verhältniß treten, daß Holz und Getreideboden einen gleichen Gewinn geben. Ist, wie in unserem Vaterlande und dem größten Theile der

europäischen Staaten, Getreide und Holzboden gemischt, so wird sich bei fortschreitender Kultur von selbst das richtige Verhältniß bilden, d. h. der Wald wird allmählig bis auf den angemessenen Holzboden eingeschränkt oder erweitert, und das Getreide auf das für dasselbe passende Land ausgedehnt oder eingeschränkt werden können. Die Einschränkung des Waldes verringert nicht das Angebot, sie bewirkt nur, daß auf den Anbau des Holzes mehr Fleiß verwendet werden muß. Ist ein solcher Zeitpunkt eingetreten, so wird der Kostenpreis des Holzes auch dessen Marktpreis sein. Es wird alsdann Arbeit, Kapital, Land auf den Holzbau verwendet und wieder erstattet werden können. Die Waldkultur hebt sich, mit ihr der Werth der Grundstücke und das Einkommen vieler Tausenden. Einen solchen Zustand haben wir, hat Deutschland und fast alle Länder Europas noch lange nicht erreicht. Unsere heutigen Holzpreise bleiben noch hinter dem Kostenpreise zurück, eine Folge der noch immer bedeutenden Holzvorräthe. Die Provinz Brandenburg hat allein 3,500000 Morgen Wald, wovon nur 9,62000 Morgen dem Fiscus gehören. Dann aber auch der viele nicht bestandene angemessene Holzboden, die wüsten Ländereien, welche 10 bis 12 Jahre brache liegen müssen, um eine Erndte zu tragen.

Nähern sich die Preise den Productionskosten, erreichen sie wohl gar dieselben, was nur dann der Fall sein könnte, wenn die Bestände und Holzersatzmittel, wovon weiter unten, erschöpft sein sollten, so werden diese Ländereien bald genug genutzt werden, man wird allen angemessenen Holzboden der Holzzucht überweisen, die Kapitale werden mit Sicherheit auch im Waldbau angelegt werden können, man wird

sich beeilen, regelmäßige Schlagwirthschaften einzuführen, die in den kürzesten Umtrieben den meisten Gewinn geben. Es bedarf hierzu keiner Verordnungen, der eigene Vortheil und der freie Verkehr bewirken diese Verhältnisse von selbst. Gegen zu hohe, den Kostenpreis überschreitende Holzpreise schützen aber mehrfache Umstände. Vor allen geeignete Verbindungswege, also Gelegenheiten, Holz aus den entfernteren Gegenden mit Leichtigkeit transportiren zu können. Die Eisenbahnen, welche mit ihrem ersten Auftreten und bei ihrer ersten Umwandlung der Feuerung allerdings den Markt beschränken, befördern gerade den Transport am ersten und leichtesten. Sie werden nicht nur Preußen, sondern ganz Deutschland in Verbindung setzen, und wenn auch die Fracht bedeutend sein sollte, so können die aus der Ferne herbeigeführten Hölzer, welche an Ort und Stelle sonst keinen Werth hatten, künftig hier einen noch billigen Preis halten, und werden die Aktien-Gesellschaften selbst nicht unterlassen, ihren Bedarf auf diese Weise sich zuzuführen.

Sodann kann aber auch das Holz, wenn ein größeres Angebot wünschenswerth erscheint, in großer Menge gezogen werden, ohne die übrige Benutzung des Bodens zu Getreidebau ꝛc. auszuschließen. An Rainen, in Hecken, an Wegen, Strömen, Gräben, Bächen, auf Viehweiden kann eine so große Menge Holz — was hinsichtlich der dadurch ersparten Bodenrente geringere Kosten verursacht — erzeugt werden, daß dasselbe mit Sparsamkeit angewendet, zur Befriedigung der Bedürfnisse hinreicht. Selbst Länder mit geringem Waldbesitz, wie Flandern, Mailand ꝛc. vermögen auf diese Weise zu bestehen. Das Wichtigste aber, was gegen hohe Preise schützt, und was sich zu-

gleich als eine wohlthätige Wirkung hoher Holzpreise äußert, ist die Beförderung der Holzersparung. Man wird bald Mittel finden, wodurch Holz erspart werden kann. Dies kann schon beim Fällen der Bäume eintreten, durch den Gebrauch der Säge. Noch mehr beim Verbrennen. Die Oefen und Heerde sind noch großer Verbesserungen fähig. Die Meiler und Verkohlungsöfen können zweckmäßiger konstruirt werden. Die Torf- und Steinkohlenfeuerung kann auch in Stubenöfen, Heerden, Ziegel- und Kalkbrennereien ꝛc. angewendet werden und erfordert nur einige Abänderungen im Bauen, die leicht zu treffen sind und bereits überall getroffen werden.

Vorzugsweise aber beim Bauen durch Ermunterung zum Aufführen der Wände aus Stein oder Erde; zur Legung steinerner Füße der Häuser, damit die Schwellen trocken liegen, durch Abschaffung der Holzdächer, der hölzernen Wasserröhren, der Zäune, der Knüppelwege; durch Einführung der steinernen Tröge, Krippen; durch häufigeren Gebrauch des Eisens zu Geländern, Thorflügeln, Brücken, Räderwerken und anderen Maschinentheilen. Daß aber selbst die Erreichung der Kostenpreise des Holzes noch in weiter Ferne liegt, dafür bürgen die fast in allen Ländern, besonders in Deutschland vorhandenen Holzersatzmittel.

Die vorhandene Menge von Torf, Stein- und Braunkohlen ist fast überall so groß, daß sie gewiß eine geraume Zeit hinreichend sein kann, um das Holzbedürfniß zu befriedigen und dem Walde zur Erzeugung des Holzes Ruhe und Zeit zu geben. Hierbei ist es indessen nothwendig, daß die Holzpreise so hoch sind, daß die Gewinnung dieser Producte, welche durch den großen Arbeits-Aufwand einen nicht gerin-

gen Kostenpreis erhalten, belohnt und ein beträchtlicher Gewinn dabei ist, dieselben anstatt des Holzes zu konsumiren. So wie sich ein Steigen im Holzpreise zeigt, vermehrt sich die Steinkohlen- Torf- und Braunkohlen-Consumtion, weil die Bearbeitung, namentlich der Braunkohle, alsdann möglich wird. Vermindert sich hierdurch die Nachfrage nach Holz, so erhält das Holz wieder einen Preis, wofür man diese Ersatzmittel nicht so wohlfeil beschaffen kann, als es nothwendig ist, um sie der reinlicheren Holzfeuerung vorzuziehen.

Mögen nun zufällige, oder was sonst für Gründe, die Veranlassung zu den gesteigerten Holzpreisen gegeben haben, die Ueberzeugung wird sich jedem aufdringen, daß ein solcher Zustand, entweder für den National-Wohlstand erwünscht, oder nur vorübergehend sein kann, und daß die Staatsbehörden den richtigsten Weg einschlagen, wenn sie sich jeder Einmischung enthalten und den freien Verkehr überall so viel als möglich walten lassen.

D. Th. Risch.

Umrisse wichtiger commercieller Verhältnisse des Zollvereins.

Zweiter Artikel.

Es ist in dem ersten Artikel *) des vorstehenden Themas nach einigen allgemeineren Bemerkungen insbesondere von der Bedeutung der Eisenbahnen und der Flüsse für den Zollverein die Rede gewesen. Bei dem letztern Gegenstande blieben wir stehen und fahren daher in der Erörterung desselben fort. Wir kommen zunächst auf den Rhein.

Die Rheinschiffahrt ist nach der Rheinschiffahrtsacte vom März 1831 bestimmt. Der König der Niederlande hat sich aber bekanntlich, trotz des Widerspruches aller Rheinuferstaaten, geweigert, die Stromarme des Rheines, die sich in seinen Landen ins Meer ergießen, als Fortsetzung desselben zu betrachten, und nur eingewilligt, daß der Leck und der mit dem Namen Waal bezeichnete Stromarm, als die Fortsetzung des Rheins gelten sollen. Auf diese beiden leiden daher die Bestimmungen der Rheinschiffahrtsordnung nur eine Anwendung (Art. II. der Rhein-Schiff. Acte).

Die Waaren die aus der offenen See durch die Waal oder den Leck eingehen, zahlen für den Ctr. (unter den Ctr. wird das franz. Gewicht von 50 Kilogr. oder das niederländ. von 50 Pfd. verstanden) 13¼ Cts. Holl. Crt. was für den Preuß. Ctr. 2¼ sgr., macht. Für die Fahrt aufwärts sind 18, für die abwärts 16 Zollämter angenommen worden, an welchem jeden folgender Recognitions-Zoll erhoben wird.

---

*) Vergl. das erste oder September-Heft d. J. S. 33—46.

Ctr. von 50 Kil.	Frcs.	Cts.	Thlr.	Sgr.
Für 50 — 300	—	10	—	$\frac{3}{4}$
= 300 — 600	—	90	—	7
= 600 — 1000	1	83	—	14½
= 1000 — 1500	3	—	—	24
= 1500 — 2000	4	50	1	6
= 2000 — 2500	6	—	1	18
= 2500 — 3000	7	50	2	—
= 3000 — 5000	15	—	4	—

Der Rheinzoll beträgt für die ganze Strecke abwärts Frs. 1, 97$\frac{89}{100}$ Cts. und aufwärts Frs. 2, 96$\frac{42}{100}$ Cts. für den Ctr., wovon Preußen folgende Sätze erhebt.

Abwärts:

Hebestellen.	Ctr. von 50 Kil.		Pr. Ctr.	
	Cts.	100tel Cts	Pf.	100tel Pf.
Bei Coblenz	5	50	5	43
= Andernach	3	10	3	6
= Linz	11	80	11	66
= Köln	11	60	11	46
= Düsseldorf	7	40	7	31
= Ruhrort	7	30	7	21
= Wesel	10	30	10	17
Summa	57	—	Sg. 4. 8	$\frac{30}{100}$

Aufwärts:

Hebestellen.	Ctr. von 50 Kil.		Pr. Ctr.		
	Cts.	100tel Cts.	Sgr.	Pf.	100tel Pf.
Bei Emmerich	15	10	1	3	31
= Wesel	11	—	—	10	87
= Ruhrort	11	10	—	10	96
= Düsseldorf	17	40	1	5	19
= Köln	17	70	1	5	48
= Linz	4	70	—	4	64
= Andernach	8	30	—	8	20
= Coblenz	16	9	1	3	89
Summa Frs. 1.	1	$\frac{39}{100}$	8	4	$\frac{54}{100}$

Der Rheinzoll abwärts für die ganze Strecke von Frs. 1, $97\frac{89}{100}$ Cts. für den Ctr. beträgt für die Preußische Last 19 Thl. 22 Sgr. und aufwärts von Frs. 2, $96\frac{42}{100}$ Cts. 29 Thl. 17 Sgr. ist also nicht so hoch, wie der Zoll der Elbe, welcher 32 Thl. 10 Sgr. ausmacht. Außerdem sind hier wie bei allen Flüssen Ermäßigungen des Zolles für bestimmte Waaren eingetreten, und dieser auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{20}$ reducirt. Jedoch wäre es wichtiger und vor allen Dingen wünschenswerth, daß die vielfachen Hemmungen, die von der Niederländischen Regierung beim Ausfluß des Rheins auf die Schifffahrt gelegt sind, endlich einmal aufgehoben würden, und sich Holland den Anforderungen der andern Rheinuferstaaten, besonders des Zollvereins, bequemte. Darf man auch nicht den Maaßstab der Nationalität, den wir früher bei Hannover anlegten, auf Holland anwenden, so können doch wieder die gegenseitigen Verhältnisse zwischen Holland und den Zollverein von so naher Verbindung werden, daß schon darum jede Entfremdung, oder Zwiespalt beseitigt werden sollte. Wir wollen hoffen, daß die neuesten Vorgänge zwischen Belgien und Deutschland nicht ohne baldige und kräftige Rückwirkung bleiben, es möchte der größte Nachtheil aus den veränderten Conjuncturen sonst auf Holland selbst zurückfallen. Da indeß die Stellung Hollands zum Zollverein wichtig genug ist, um noch besonders unsere Aufmerksamkeit zu verdienen, so beschränken wir uns hier auf das den Rhein Beziehende, und bemerken nur noch, daß, neuesten Gerüchten zufolge, die Regierung sich bereitwilliger gezeigt haben soll, den Anforderungen Deutschlands, zu genügen. — Wir kehren zu unserm Fluß zurück.

In Bezug auf die Rheinschifffahrt in Preußen gelten seit 1841 auf Veranlassung der Preußischen Regierung noch folgende besondere und wichtige Bestimmungen:

„Bei der Binnenschifffahrt auf dem Rheinstrom zwischen Coblenz bis Emmerich ohne Ueberschreitung der einen oder der andern dieser beiden Zollstellen bleiben alle inländischen und, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, jetzt alle Fahrzeuge der Unterthanen von Bayern, Würtemberg, Baden, Großherz. Hessen, Frankfurt a. M. vom Recognitions-Geld befreit. Von Gegenständen, welche in vorgedachten Fahrzeugen entweder:

a) aus dem freien Verkehr des Inlandes stromabwärts über Emmerich ausgeführt, oder
b) bloß innerhalb des Landes auf dem Rheine transportirt, oder aber
c) sei es
   aa) unmittelbar vom Auslande, oder
   bb) mit Vorbehalt des noch zu erledigenden Steueranspruchs unter Steuercontrole aus Zollvereinsstaaten

mit der Bestimmung nach einem inländischen Orte eingeführt werden, wird kein Rheinzoll erhoben.

Ebenso bleiben diejenigen Gegenstände, welche in den vorgedachten Fahrzeugen aus dem freien Verkehr des Inlandes stromaufwärts über Coblenz ausgeführt werden, jedoch — mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse, vom Rheinzoll befreit.

Diese großen Erleichterungen der preußischen Regierung wird der Handelsstand stets dankbar anerkennen, um so mehr, als die früheren Berechnungen erwiesen haben werden, welchen drückenden Abgaben die Rheinschifffahrt unterliegt.

Schließlich führen wir noch den Zoll der Mosel an, auf welche die so eben genannten Bestimmungen Preußens ebenfalls Anwendung finden.

Der Moselzoll beträgt:
von Trier abwärts für den franz. Ctr. 3 Sgr. 6 Pf., für den preuß. Ctr. 3 Sgr. $7\frac{42}{100}$ Pf.;
von Coblenz aufwärts für den franz. Ctr. 2 Sgr. 4 Pf., für den preuß. Ctr. 2 Sgr $4\frac{8}{100}$ Pf.;

Der Recognitions-Zoll regulirt sich also:

Ctr. zu 50 Kil.	Preuß. Last.	Thlr.	Sgr.
Für 50 — 300	$1,\frac{34}{100}$ — $8,\frac{02}{100}$	—	3
„ 300 — 600	8,02 — 16,04	—	25
„ 600 — 1000	16,04 — 26,73	1	20
„ 1000 — 1500	26,73 — 40,09	2	20
„ 1500 u. darüb.	40,09 u. darüber	4	—

Während wir bisher mit den Flüssen zu thun hatten, welche ihrer Abgaben und anderer näheren Bestimmungen wegen unsere Beachtung beanspruchen, wenden wir uns zu einem Fluße, der nur durch Preußisches Gebiet fließend,

keine anderen als Brückenabgaben, zahlt, aber nicht weniger und leider wegen seines schlechten Zustandes, unsere Aufmerksamkeit verdient: es ist die Oder. Es bleibt in der That unbegreiflich, wie dieser für den Binnenhandel Preußens so wichtige Fluß, an dessen Mündung Preußens wichtigster Hafen liegt, so vernachlässigt werden konnte, daß er in Sommerzeiten auf ganze Strecken unbefahrbar ist, sogar trotz der vielen Aufforderungen an die Regierung, lieber einen Zoll einzurichten, als diesen schönen Fluß für einen Theil des Jahres untauglich zu lassen. Wir entnehmen eine hierher gehörende Stelle aus den Stettiner Börsen-Nachrichten der Ostsee, welche Folgendes enthält:

„Stettin, den 12. December 1842. So treffen denn jetzt successive die Kähne mit Weizen hier ein, welche in diesem Frühling von Breslau expedirt wurden; d. h. eine Stromfahrt, die bei gutem Wasserstande in 7 bis 8 Tagen gemacht werden kann, hat 7 bis 8 Monate gedauert! Wie hat sich in dieser langen Zwischenzeit aber die Conjunctur im Weizen geändert, und welch enormer Verlust trifft jetzt die Eigner desselben? Für den großen Theil kommt der Weizen incl. Fracht 75 Thlr. pro Wispel zu stehen. Rechnet man Zinsen, Untermaß u. s. w. hinzu, so kann man den Kostenpreis auf 80 Thlr. annehmen. Wäre derselbe zur rechten Zeit hier angekommen, hätte man noch daran verdienen oder doch sein Geld retten können. Wäre er wenigstens vor $1\frac{1}{2}$ bis 2 Monaten hier eingetroffen, hätte man durch rasche Abladung nach Belgien oder Holland noch 55 bis 60 Thlr. daraus ziehen können. Jetzt wo die Märkte überall im Auslande merklich schlechter und Abladungen dahin der späten Jahreszeit wegen zu schwierig sind, läßt sich kaum 40 Thlr. dafür hier erreichen und geht sonach das halbe Kapital verloren!“

Aehnliche Berichte finden wir vom Februar 1843, als dort die im Mai bis Juni abgegangenen Kähne eintrafen. Besonders ist die Strecke zwischen Crossen und Küstrin seicht und dürfte da ein bloßes Beschützen der Ufer dem Zwecke nicht mehr entsprechen, sondern die Anlage von Buhnen zur Schmälerung des Bettes nothwendig werden. Diese, in einer Entfernung von 20 Ruthen, würden pro Meile 5000 Thlr. kosten, was auf die ganze Strecke von Breslau nach Stettin, welche 200 Meilen beträgt, etwa eine Million ausmachen würde. Wenn man aber bedenkt, daß diese Buhnen lange nicht für die ganze Strecke erforderlich sind, diese Summe

also bedeutend reducirt werden kann, jedenfals aber das Maximum ist, und daneben den großen Nutzen dieser Maßregel erwägt, so wird gewiß mit Recht vom Staate gefordert werden können, daß er sich derselben unterziehe, zumal da, wie schon oben bemerkt, der Handelsstand gern einen Zoll erlegen würde, wenn er nur die Passage auf dem Flusse ungehindert erhielte. Daß unter allen Umständen irgend etwas sehr bald geschehen muß, um den Fluß nicht ganz unbrauchbar werden zu lassen, ist klar, da die von mehreren Seiten ausgesprochene Befürchtung einer Versandung nicht ungegründet erscheint, wenn man zum Beispiel den Wasserstand von Schwedt vor 20 Jahren 6 — 7 Fuß und den jetzigen kaum 3 Fuß tief angegeben findet. —

Mit der Oder können wir den Ueberblick auf die Flüsse schließen, aber nicht unterlassen, nochmals die Schiffbarmachung des Letzteren wie eine Reduction der Zölle der Ersteren, hauptsächlich der Elbe, des Rheins und der Weser anzuempfehlen. Eisenbahnen und Flüsse sind die Pulsadern des Verkehrs im Innern des Landes, und müssen ohne drückende Hemmungen belassen sein, so daß sie nicht allein dem Binnenhandel freien Verkehr gewähren, sondern auch dem auswärtigen Handel die Thore öffnen. Denn dieser ist bei weitem der hauptsächlichere Theil des Handels, aber auch derjenige Handelszweig, dem die meisten Beschwerden bereitet werden, der den Fluthen, den Winden und der Zeit seine Schätze anvertrauen, sein Wohl bei fremden Nationen suchen muß, und der darum am berechtigsten erscheint den vaterländischen Schutz mit in's fremde Gebiet hinüberzunehmen. Er ist eben so auch wieder der Handel, welcher uns die Erzeugnisse des Auslandes zuführt, Erzeugnisse die wir unbedingt bedürfen, oder die nur mit den Unsrigen concurriren. Letzteres erzeugt dann die eigentliche Reibung der Interessen. Der Producent tritt mit seinen Forderungen um Schutz auf, während sich der Consument beschwert, die Waare anderswo billiger kaufen zu können und es nicht zu dürfen; der Staat erscheint mit seinen Finanz-Interessen, aber bedenkt nicht immer, daß der Zoll nur des Handels wegen da sein sollte, sondern glaubt, der Handel sei zum Zollgeben geschaffen. Hier also hauptsächlich muß sich die Regierung allerorten bemühen, die Interessen des Handels zu ordnen und zu schützen, was sie zunächst thun wird, indem sie vornehmlich diejenigen Erfordernisse überwacht und befördert, welche der Verkehr mit

dem Auslande nothwendig voraussetzt. Welche Erfordernisse dies sind, soll mit Bezug auf den Zollverein eine weitere Darlegung besagen.*)

---

*) Die Redaction bittet um Entschuldigung, daß der Artikel hier abgebrochen wird und somit die Materien, welche am Schluß des ersten Artikels (Heft I. S. 46) versprochen waren, diesmal nicht mehr erscheinen.

Gedruckt bei Wilhelm Moeser.

Schmuggelei und ihre Unterdrückung.*)

Das zweite Heft dieser Monatsschrift macht unter der Ueberschrift „Leipziger Zollvereinsschmuggelei" auf eine Umgehung des Eingangszolles von englischen Manufacturwaaren durch Vertauschung derselben mit inländischen aufmerksam. Es ist indeß die Möglichkeit, durch Vertauschung ausländischer Producte mit gleichartigen inländischen im Innern des Zollvereins Defraudationen zu begehen, nicht blos auf den Leipziger oder andern Messen, sondern auch in der steuerlichen Abfertigung des gewöhnlichen Waarenverkehrs gegeben.

*) Wir haben den nachstehenden, uns von einem practischen Königlichen Steuerbeamten eingesandten Aufsatz mit um so größerer Satisfaction aufgenommen, als er dazu dienen kann, theils den in Bezug genommenen Aufsatz im zweiten Heft „des Staats" zu bestätigen, theils die heftigen Angriffe, die man auf den Letzteren mehrfach unternommen hat, zu widerlegen. Wir dürfen übrigens wohl hinzufügen, daß die unverkennbare Leidenschaftlichkeit, mit welcher man jenem früheren Aufsatz über die „Leipziger Zollvereinsschmuggelei" begegnet ist, uns nicht wenig in der Vermuthung bestärkte, einen wirklich faulen Fleck getroffen zu haben. Dies möge sowohl den Stimmen in der Leipziger, als in der Leipziger Allgemeinen Zeitung gesagt sein, die in ihrem blinden Eifer sogar soweit gegangen sind, zum Schimpfen, zu einer Verdächtigung der Motive unserer Handlungsweise oder zu Drohungen mit dem sächsischen Finanzministerium ihre Zuflucht zu nehmen!! Anm. der Red.

Gehen Waaren aus dem Auslande in das Inland (worunter wir hier das Gebiet des Zollvereins überhaupt verstehen wollen) ein, so können sie sofort an der Grenze zum Durchgange oder zum Verbleib im Inlande deklarirt und steuerlich abgefertigt werden; es ist aber im Interesse eines erleichterten Verkehrs auch gestattet, darüber, ob die Waaren wieder aus dem Inlande ausgehen und somit dem Durchgangszolle unterliegen, oder ob sie im Inlande verbleiben, und sonach dem Eingangszolle anheim fallen sollen, erst später zu disponiren. Sie werden alsdann an der Grenze revidirt, geeigneten Falles unter Verschluß gesetzt und gegen Sicherheitsleistung für den Zollbetrag (§. 31 des Zollgesetzes) mittelst Begleitscheins zur Schlußabfertigung an eine andere Hebestelle verwiesen. Wird bei dieser entweder sofort oder nach zuvoriger Lagerung in einem Packhofsmagazine die Waare zum weiteren Durchgange deklarirt, so erfolgt die Erhebung des Durchgangszolles, eventuell die Anlegung oder Belassung des Verschlusses und die Ausfertigung des Begleitscheins; das betreffende (Ausgangs-) Grenz-Zollamt aber, auf welches derselbe gestellt ist, nimmt durch genaue Revision der Waare davon Ueberzeugung, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet, und bewirkt demnächst die Abfertigung. (§. 36 der Zollordnung.)

Gehen nun die Beamten auch überall sorgfältig und gewissenhaft zu Werke, und lassen sie auch nicht etwa an die Stelle jener, durch Revision zu gewinnenden Ueberzeugung, im Drange der Geschäfte oder aus Bequemlichkeit oder aus Vertrauen in die Redlichkeit des Publikums, nur eine Recognition und Abnahme des Verschlusses bei unverletztem Befunde desselben, und etwa ein bloßes Verwiegen ohne Revision der

Waare treten, so steht es denn doch mit dieser Ueberzeugung noch immer in sehr vielen Fällen mißlich aus, und sie ist eben so wenig untrüglich, als es der steuerliche Verschluß durch Siegel oder Bleie (§. 56. der Zollordnung) sein möchte. Daß dies Letztere nicht der Fall ist, dafür dürften die vielfachen Klagen über Entwendungen aus steuerlich verschlossenen Colli's während des Transports genügenden Beweis liefern, wenn es nicht schon an sich einleuchtend wäre, daß der steuerliche Verschluß, soll er nicht große Belästigungen für den Verkehr herbeiführen, nur ein oberflächlicher und eben so wenig ein absolut sichernder sein kann, als es ein Schloß ist. Und in der That giebt nicht selten schon der bloße Anblick eines steuerlich verschlossenen Colli's der Möglichkeit Raum, daß dasselbe ohne Verletzung des Verschlusses zu öffnen und zu entleeren sei.

Dem Geiste der Zollvereinsverfassung gemäß, scheinen vorzugsweise diejenigen Waaren beim Transporte im Inlande unter Begleitscheincontrolle mit Verschluß belegt zu werden, welche einem höheren Eingangszolle als dem Betrage der Durchgangsabgabe unterworfen sind, und gleichartig im Inlande producirt werden, wie z. B. Wein, Rum, Taback, baumwollene Waaren u. s. w. u. s. w. Gelingt es beim Transporte solcher, zunächst ohne weitere Bestimmung über ihren Verbleib, sodann aber zum Durchgange deklarirter Artikel, die ausländische Waare ohne, oder doch ohne merkliche Verletzung des Verschlusses aus dem verschlossenen Collo herauszunehmen und ihr eine gleichartige inländische zu substituiren, so wird dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung der Steuerkasse und, dafern es ohne Wissen des Absenders oder Em-

pfängers geschähe, auch für jene oder doch für einen von ihnen Schaden herbeigeführt.

Wählen wir ein Beispiel: Von einem Zollzentner Cigarren beträgt der Eingangszoll 15 Thaler, die Durchgangsabgabe in der Regel 15 Sgr. An der Vereinsgrenze wird eine Kiste mit Bremer Cigarren ohne weitere Bestimmung deklarirt, und unter steuerlichem Verschlusse einer Hebestelle im Innern zugefertigt. Hier wird sie weiter zum Durchgange deklarirt und mit 15 Sgr. pro Zentner versteuert; demnächst aber versucht man es, sie vor oder während des Transports, ohne Verletzung des Verschlusses, zu öffnen, die darin befindlichen kleinen Kistchen mit den Bremer Cigarren herauszunehmen und mit inländischem Fabrikat von geringerer Qualität zu vertauschen. Glückte dieses Manoeuvre, so würde der Zollkasse offenbar ein Abgabenbetrag von 14 Thlr. 15 Sgr., d. i. die Differenz zwischen dem Eingangszolle per 15 Thlr. und der Durchgangsabgabe per 15 Sgr. pro Zentner, entzogen, und ein solches Geschäft, in einigem Umfange betrieben, wäre wohl zu den lukrativen zu rechnen. Der Empfänger aber oder der Absender, wenn sie nicht mit im Einverständnisse wären, erlitten durch die schlechtere Qualität der substituirten Waaren einen mehr oder minder erheblichen, mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, oder sähen sich doch einem vielleicht weitläuftigen, und in seinem Ausgange sehr zweifelhaften Prozesse ohne ihr Verschulden ausgesetzt.

Der Waarenverschluß soll nach, §. 55 der Zollordnung, das Mittel sein, sich zu versichern, daß die Waare bis zur Lösung des Verschlusses durch ein dazu befugtes Amt, nach Menge, Gattung und B e s c h a f f e n h e i t unverändert erhalten bleibe. Wie soll aber, wenn in dem eben gedachten Falle

dieses Mittel unwirksam geworden, das Grenz-Zollamt sich auch bei genauer Revision der Waare die Ueberzeugung verschaffen, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet? Menge und Gattung sind durch die Revision leicht zu ermitteln; die Bestimmung der Beschaffenheit einer Waare aber, ob sie ein inländisches oder ausländisches Produkt sei, ist in vielen Fällen, namentlich auch bei Cigarren und Manufacturwaaren, selbst dem routinirtesten Sachkenner unmöglich, geschweige denn einem Steuerbeamten, dem in der Regel sogar die Gelegenheit fehlt, mit seiner Waarenkenntniß den Fortschritten der Industrie und ihren Schöpfungen folgen zu können*). Ja, bei Wein, Rum und andern alkoholhaltigen Flüssigkeiten scheint man bereits den Verschluß nicht als ein ausreichendes Mittel zur Begründung jener Ueberzeugung zu betrachten, indem bei diesen Waaren gleichzeitig der Alkoholgehalt amtlich festgestellt, oder durch versiegelte Probefläschchen die Identität der Waare gesichert wird.

Ob Schmuggeleien in der eben angedeuteten Weise bereits vorgekommen sind, wissen wir nicht; möchten es aber eben so wenig in Abrede nehmen, als wir die Angaben im zweiten Hefte dieser Monatsschrift über eine „Leipziger Zollvereinsschmuggelei", welche auf derselben Maxime der Vertauschung ausländischer Waaren mit gleichartigen inländischen beruht, zu bezweifeln geneigt sind, da jede Möglich-

---

*) Diesen Ausspruch eines Steuerbeamten, wolle sich der weitschweifige Bekämpfer der „Leipziger Zollvereinsschmuggelei" in der Leipziger Allg. Zeitung merken, welcher sich besonders darauf stützt, daß die Steuer-Controlleure die Verschiedenheit der Waare nothwendig erkennen müßten.
Anm. der Red.

keit zur Umgehung von Abgaben eben so leicht erkannt, als schnell eine Versuchung zur That zu werden pflegt.

Die Beeinträchtigung der Staatskasse durch Schmuggeleien ist übrigens dieser gewiß minder empfindlich, als dem rechtlichen Kaufmanne, der seine Existenz durch den billigeren Preis, den sein schmuggelnder Concurrent zu stellen vermag, bedroht sieht, und wenn daher der Staat auch nicht in seinem unmittelbaren finanziellen Interesse einzuschreiten geneigt sein möchte, so scheint ihn doch eine moralische Pflicht zum Schutze seiner redlichen Unterthanen aufzufordern. Ein solcher wäre durch geschärfte oder vermehrte Controlen, etwa durch Entnahme von Proben, wie beim Weine, wohl herzustellen; würde aber das Abfertigungsverfahren — man denke nur an eine Kiste Cigarren, aus welcher von jeder der darin befindlichen Sorten eine Probe entnommen werden müßte! — für Publikum und Beamte ungemein erschweren, den Redlichen mit dem Unredlichen leiden lassen, das gegenseitige Vertrauen, auf welchem das bisherige liberale Abfertigungsverfahren beruht, vernichten, mit einem Worte, einen dem Geiste unsrer Zeit nicht entsprechenden Rückschritt herbeiführen müssen.

Um dies zu vermeiden und den gleichwohl beabsichtigten Zweck zu erreichen, dürfte das Publikum sich selbst jetzt ins Mittel zu schlagen haben. Ihm wird es, zumal bei schon durch den billigen Preis der Waare u. s. w. angeregtem Verdachte, leichter als den Steuerbeamten, von der Existenz von Schmuggeleien und den dabei betheiligten Personen Kenntniß zu erlangen, und dann sollte Niemand sich scheuen, die Stimme der Oeffentlichkeit zu erheben und von seiner Kenntniß oder doch seinem begründeten Verdachte den betreffenden Behörden Mittheilung zu machen, damit diese in den Stand gesetzt würden,

den Schmuggeleien Einzelner Einhalt zu thun, ohne sich zu allgemeinen Maaßregeln genöthigt zu sehen. Daß der Herr Verfasser des mehrgedachten Aufsatzes über die „Leipziger Zollvereinsschmuggelei" auch in diesem Betrachte bereits mit einem guten Beispiele vorangegangen sein, und eine neue Bahn gebrochen haben möge, steht zu hoffen. Wir sagen: eine neue Bahn; denn zur Entdeckung von Diebstählen und Betrügereien trägt man willig bei, und brandmarkt ihre Theilnehmer in öffentlichen Blättern; aber, gleichwie es selbst in den gebildeteren Ständen noch Viele giebt, deren Gewissen vor dem Gedanken einer Uebervortheilung der Nebenmenschen erröthen würde und die doch eine Schmuggelei ohne Erröthen zu verüben im Stande sind, so hält man sich nicht für berufen, vermeidet es vielmehr geflissentlich, zur Entdeckung und Verhütung von Schmuggeleien beizutragen, obwohl dieselben nichts Anderes sind, als Uebervortheilungen der Nebenmenschen und gleichzeitig ein Betrug des Staats, dessen Folgen noch dazu in mehr als einer Beziehung nachtheilig auf die Staatsbürger zurückwirken.*) Die regere Theilnahme unserer Tage an dem Gemeinwohle, den Gesammtinteressen des Staats und seinen Institutionen, der vermehrte Sinn für Oeffentlichkeit, gestiegene Bildung und

*) Der geschätzte Herr Verfasser dieses Aufsatzes hat hier vollkommen Recht; allein die Wahrheit seiner jetzigen Bemerkung dürfte auch zugleich das Unausführbare seines obigen Vorschlages darthun. Das eigene Interesse des Publikums geht zu sehr Hand in Hand mit dem Schmuggeler, als daß an ein Denunziren zu denken wäre; dann aber wird der Ankläger auch deshalb schweigen, weil es eine Consequenz jener blinden, grundsätzlich gegen alles Staatliche gerichteten Opposition geworden ist, wie man sie heutzutage wohl findet, sogar die finanziellen Operationen einer Regierung anzufeinden. Die Zollvereinsstaaten werden gemeinsam auf kräftigere Abwehr sinnen müßen, wozu wir ihnen freilich von unserem Standpunkte aus die Mittel nicht anzugeben wissen. Anm. der Red.

moralisches Gefühl lassen es zuversichtlich erwarten, daß auch von Seiten des Publikums dem verderblichen Schmuggeln mehr als bisher entgegen gearbeitet werden, daß man in der Verminderung nnd Vernichtung desselben eine Garantie für das Wachsen, einen Stützpunkt für ersprießliches Gedeihen des Zollvereins finden und daß die Ueberzeugung, wie in diesem die Fortschritte unsrer Industrie, die Blüthe unsers Handels und Verkehrs begründet sind, sich mehr und mehr mit jener regeren Theilnahme für die Staatsinteressen verschmelzen und die Grundgedanken zu allgemeinerem lebendigerem Bewußtsein fördern wird:

der Staatshaushalt bedürfe, wie jeder Familienhaushalt, der Einnahmen;

die den Unterthanen am wenigsten fühlbare Weise zur Herbeischaffung derselben beruhe in indirecter Besteuerung;

der Staat bestehe, subjectiv gedacht, aus der Gesammtheit seiner Unterthanen, und jeder gegen den Staat verübte Betrug müsse direct oder indirect diese beeinträchtigen, wenn er nicht nebenher Einzelne besonders hart treffe.

§§

Das Ober-Censurgericht.

Als durch Allerhöchste Verordnung vom 23. Februar d. J. die neue Organisation der Censurbehörden und unter diesen auch die Errichtung des Ober-Censurgerichts beschlossen ward, da fehlte es nicht an Stimmen, welche die Reformen aus den entgegengesetztesten Gesichtspunkten beurtheilten. Die Ultra's nach beiden Seiten hin glaubten theils ein wirkungsloses Schauspiel aufgeführt, theils verfassungsmäßige Preßfreiheit gewonnen, während in der Mitte diejenigen standen, welche den gesetzlichen Fortschritt als solchen dankbar anerkannten, ihn jedoch niemals als letztes Ziel, sondern nur als ein neues, nach Maßgabe der Zeitverhältnisse gedeihliches Stadium betrachtet wissen wollten. Zu den Letztern gehörte der Verfasser dieses Aufsatzes, der sich namentlich rühmen darf, das entscheidende Moment, worauf sich Alles reduzirt, die approximative Umgestaltung des subjectiven, oft polizeilichen Beliebens in den gesetzlich geregelten Rechtsboden, niemals verkannt zu haben. In diesem Sinn hat derselbe dem Ober-Censurgericht gleich nach seiner Errichtung aufs Wärmste das Wort geredet, wie unter Andern zwei leitende Artikel in Nr. 63 und 64. der Berliner Voß'schen Zeitung documentiren können.

Das Ober-Censurgericht hat jetzt das erste Halbjahr seiner juridischen Thätigkeit hinterlegt und blickt man auf dieselbe zurück, so ist alles das vollständig gewährt, was wir davon nur erwarteten und hofften. Wir wiederholen es: vollkommene, gesetzliche Preßfreiheit giebt und kann das Censurgericht nicht geben, allein es erhebt sich, seiner ganzen Stellung nach, frei von Rücksichten und Bedenken, die mehr oder weniger in jedem Lokalcensor vorwalten werden, und giebt dadurch der geistigen Thätigkeit der Nation ein freieres Feld und höheren Impuls. Dies haben die augenblicklich zu Censurrichtern ernannten Männer klar gefühlt und mit Folgerechtigkeit durchgeführt. Eine Reihe von Censurstrichen sind durch sie beseitigt worden, das Vertrauen der Schriftsteller hat sich ihnen bereits im gewissen Grade zugewandt, während auf der anderen Seite eine Rückwirkung auf die Censoren und ein, wenn auch nur allmälig richtigeres Eindringen in das Verständniß der Censurinstruction unmöglich ausbleiben kann.

Faßt man dies alles ins Auge, so bleibt es um so mehr zu wünschen, daß dem Censurgericht wenigstens die Vollkommenheit völlig verliehen werde, deren es seiner ursprünglichen Anlage nach unter den gegenwärtigen Verhältnissen fähig ist. Daran aber scheint nach den, aus seiner bisherigen Wirksamkeit entnommenen Erfahrungen Mehrfaches zu fehlen, und wenn diese Mängel sich gleichzeitig als eben so viel Hindernisse freierer und umfassenderer Wirksamkeit darstellen, so darf man es sich wohl als Pflicht anrechnen, darauf hinzuweisen. Es hat ja in der weisen Absicht des Gesetzgebers selbst gelegen, das Ober-Censurgericht fernerer Entwickelung zuzuführen, da dasselbe in den Gesetzen ausdrücklich veranlaßt wird, seinerseits bezügliche und nöthig gewordene Anträge auszusprechen.

Und gewiß auch liegt gerade hierin der eigentliche Lebens-Keim, woraus in organischer Fortentwickelung das Censurgericht selbst zu einer immer erfreulichern Entfaltung sich heran- und aus dieser wiederum in gesetzliche Preßfreiheit endlich sich umbilden kann. Es scheint nach dem eigenthümlichen Gange der preußischen Gesetzgebung keinem Zweifel mehr zu unterliegen, daß gerade in dieser gesetzlichen Preßfreiheit das Ober-Censurgericht erst seine eigenthümlichste und bedeutungsvollste Rolle übernehmen wird. Dasselbe hat dann nicht über unrichtige Auffaßungen der Censoren, sondern über gesetzwidrige Handlungen der Schriftsteller zu urtheilen.

Bevor wir indeß zu unseren Reformvorschlägen selbst übergehen, scheint es uns zweckmäßig, dasjenige, was wir oben zum Lobe der Wirksamkeit des Ober-Censurgerichts angeführt haben, etwas näher zu erweisen. Wir wählen zu dem Ende Auszüge aus einem Erkenntniß desselben, welches dieser Monatsschrift so eben auf drei von ihr eingereichte Censurbeschwerden zugefertigt ist. In allen drei Fällen ward die Beschwerde der Redaction für „durchaus begründet" erklärt und die Druckverweigerung des Censors aufgehoben.

Der erste Fall betraf eine Einleitung zu dem Artikel „Leipziger Zollvereins-Schmuggelei", welcher nach dem Hauptinhalt das Imprimatur erhielt und auch bereits im zweiten Heft dieser Zeitschrift S. 15—18 abgedruckt ward. Diese gestrichene Einleitung lautete wörtlich also:

Es ist anzunehmen, daß den Verhältnissen Deutschlands eine große Aenderung bevorsteht, wenn nicht in Kurzem die politischen Intereſſen mehr mit den industriellen und commerciellen ausgeglichen werden. Wir wollen uns deut-

licher darüber erklären. Der deutsche Bund, in welchem die sämmtlichen Staaten Deutschlands als ein großes Ganze erscheinen und in welchem ihre mannigfachen Sonderinteressen sich paralysiren, wird durch den Zollverein nothwendig untergraben. Daß die Wahrung der materiellen Interessen auch in einem politischen Verbande, als was der deutsche Bund doch zunächst erscheint, mit die erste Stelle unter den zu ergreifenden Rücksichten einnimmt, brauchen wir wohl nicht weiter zu beweisen; wie ist es nun aber möglich, daß in einem Bunde in der Folge ein Staat wie Oesterreich den Vorsitz führe, dessen commercielle Interessen, da er nicht zum Zollverein gehört, nothwendig ganz andere sein müssen, als die des größten Theils der andern Staaten? Es ist daher nur die doppelte Möglichkeit vorhanden: entweder muß in der nächsten Zukunft der deutsche Bund mit dem Zollverein zusammenfallen, d. h. es müssen die bis jetzt noch nicht beigetretenen Staaten des deutschen Bundes auch dem Zollverein beitreten, so daß sie auch Hinsichts ihrer materiellen Interessen ein großes Ganze bilden; oder aber es müssen sich diese letzteren Staaten nothwendiger Weise auch in politischer Hinsicht von den andern scheiden. Daß der erstere dieser beiden Fälle der bei weitem wünschenswerthere ist, da durch den zweiten ein großer Riß in die Einheit Deutschlands käme, daß jener erstere Fall deshalb von den dabei betheiligten Staaten möglichst erstrebt wird, unterliegt keinem Zweifel.

Die Redaction bevorwortete in ihrer Eingabe an das Ober-Censurgericht, einer Vertheidigung dieser Stelle müsse

sie sich gänzlich enthalten, da sie nicht im entferntesten zu ahnden vermöge, was den Censurstrich veranlaßt haben könne. Der ganze Gedanke sei, ihres Wissens, nicht einmal neu, sondern finde sich bereits im zweiten Theil des Werkes „Preußen", von Bülow-Cummerow S. 293 ff. weitläuftig erörtert, so daß die hiesige Censur ihn damals bereits für zulässig erachtet habe.

Das Ober-Censurgericht entschied, wie bemerkt, gegen den Censor und erklärte sich dabei folgendermaßen:

„In der gestrichenen Stelle des Aufsatzes „„Leipziger „Zollvereins-Schmuggelei"" führt der Verfasser aus, „daß, bei dem innigen Zusammenhange der politischen „und commerciellen Interessen der deutschen Bundes-„Staaten, eine Spaltung dieser Interessen, wie sie in „dem deutschen Bunde einerseits und dem Zollverein an-„dererseits bestehe, auf die Dauer nicht haltbar sei. Er „besorgt deshalb, daß der Zollverein den deutschen Bund „untergraben werde, wenn nicht dem drohenden Uebel, „durch die Vereinigung aller deutschen Staaten, wie in „politischer, so auch in materieller Beziehung vorgebeugt „werde. Daß es dahin kommen möge, wünscht der „Verfasser. Er zielt also, was auch immer von seiner „Ansicht und Befürchtung zu halten sein mag, keines-„weges auf Erschütterung, sondern im Gegentheil auf „Stärkung und Kräftigung des, seiner Ansicht nach durch „den Zoll-Verein gefährdeten Deutschen Bundes ab und „weist das ihm dazu zweckdienlich scheinende Mittel nach. „Die gestrichene Stelle verstößt also weder in dieser „Hinsicht gegen die Censur-Gesetze, noch ist sie geeignet, „irgendwie Mißvergnügen zu erregen."

Es entgeht uns bei dieser Entscheidung eine sehr wichtige Bemerkung nicht. Das Ober-Censurgericht sagt vom Verfasser des betreffenden Aufsatzes: „Er zielt, was auch immer von seiner Ansicht und Befürchtung zu halten sein mag, keinesweges auf Erschütterung u. s. w." Hierin wird mit scharfer Einsicht und richtigem Tact etwas geschieden, dessen Nichtbeachtung, nach meiner Erfahrung, einen der größten Uebelstände bei den Censoren ausmacht, nämlich die Grenze zwischen Censur und Kritik. Gewöhnlich schweifen die Censoren aus dem ersteren in das zweite Gebiet hinüber und lassen sich in Disputationen über die wissenschaftliche Wahrheit oder Unwahrheit einer Ansicht ein. Das Ober-Censurgericht entscheidet daher sehr treffend: es ist für die Censur völlig gleichgültig, was immer von der Richtigkeit der Ansicht des Verfassers zu halten sei; dies ist Sache der Kritik. Es fragt sich nur, ist seine Ansicht staatsgefährlich, in welchem Falle sie gegen das Censurgesetz verstieße. Letztere Frage wird verneint, mithin der Druck für zulässig erklärt.

Der zweite Fall der Beschwerde betraf den Eingang und mehrere einzelne Stellen in dem Aufsatz „Freiwillige Handelsgerichte", welcher Aufsatz mit Auslassung jener Stellen und theilweiser Umarbeitung ebenfalls im zweiten Heft d. J., S. 28—35, bereits abgedruckt ward. Wir lassen die gestrichenen Stellen wörtlich folgen, bemerken aber dabei, daß die gewöhnliche Schrift, welche die fette Schrift verbindet, nicht gestrichene Sätze bezeichnet, da letztere nur des Gedankenzusammenhanges wegen mit abgedruckt wurden.

Es gab eine Zeit, und sie liegt noch nicht sehr weit hinter uns, in welcher die deutschen Regierungen, dem Grundsatze: „Alles für, Nichts

durch das Volk" folgend, allein es waren, welche die sich kund gebenden Wünsche des Volkes in Betracht zogen, und sobald sie das Erbetene für heilsam erkannten, es dem Volk gleichsam als ein Geschenk, als etwas Fertiges hingaben. Anders ist es jetzt! Jedes sich im Volk zeigende Verlangen nach neuer Einrichtung, wird, wenn es Demselben ein wahres Bedürfniß ist, sofort lebhaft von ihm gefühlt. Ja das Volk ist dann von der Nothwendigkeit der Befriedigung dieses Bedürfnisses so klar und überzeugend durchdrungen, daß es nicht wartet, bis die Regierung seinen Wunsch erfüllt, sondern sofort selbst Hand an das Werk legt und versucht, ob es nicht mit eigenen Kräften sein Ziel erreichen kann.

Ein glänzendes Beispiel für jene Behauptung sind unsere Eisenbahnen. Fast sämmtliche, deutsche Eisenbahnen sind allein von dem Volke ohne Beihülfe des Staates, ja sogar oft gegen die Neigung mancher einflußreicher Staatsmänner erbaut. Erst nachdem die deutschen Regierungen die unabweisbare Nothwendigkeit eines vollständigen Eisenbahnnetzes erkannten, traten sie mit ihrer regelnden und ordnenden Thätigkeit hinzu, und vereinigten die bisher zersplitterten Privatinteressen unter die höheren Zwecke des Staates.

Es liegt hierin ein Erfolg und eine Anerkennung der Regierungen zugleich. Denn welch einen höhern Zweck kann die Regierungskunst haben, als jedes Bevormundungssystem immer überflüssiger zu machen und die Völker zu einem freien, bewußten und selbstschaffenden Ganzen herauszubilden?! —

Wir haben hier eine allgemeine Richtung, oder einen allgemeinen Fortschritt der Zeit vor-

auf gestellt, um daraus eine besondere Anwendung zu machen.

Die Erschaffung selbstständiger, unabhängiger Handelsgerichte mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ist dem gesammten Handelsstande ein so unabweisbares Bedürfniß geworden, daß es eine eben so unnütze als überflüssige Arbeit wäre, ihre Nothwendigkeit erst beweisen zu wollen.

Die Regierungen zaudern mit der Einführung derselben, weil sie mit Recht von ihren mündig gewordenen Völkern erwarten können, daß dieselben das, was sie zu ihrem Heil als nothwendig erkennen, sich selbst schaffen, und höheren Orts das Gewordene zur Sanctionirung vorlegen werden. Die Regierungen haben ein Recht zu dieser Erwartung, weil sie, wie wir vorhin aufwiesen, sich nachrühmen können, ihre Völker bereits zum selbsteignen Bewußtsein der Volksbedürfnisse gebracht zu haben. Geschieht nun dennoch für ein solches behauptetes Volksbedürfniß keine Demonstration, so wird nicht mit Unrecht die Existenz desselben selbst in Frage stehen. Demnach ist es gegenwärtig dringend an der Zeit, daß der deutsche Handelsstand die gerechten Erwartungen erfülle, und in freier Entschließung durch sich selbst autonomische Handelsgerichte bilde.
Hierzu proponiren wir Folgendes u. s. w. (Vgl. Heft II. S. 32 ff.)

Die Redaction rechtfertigte den vorstehenden Aufsatz in folgender wörtlicher Deduction. „Hier sind mehrere Stellen gestrichen, unter Verweisung auf Passus IV. der Censur-Instruction. Diese allgemeine Allegirung ist, bei der Ausdehnung des betreffenden Passus, zu ungenau, als daß sich mit Bestimmtheit die Gründe für das Verfahren der Censur ent-

nehmen ließen. Der einzig mögliche Fall scheint indeß nur der zu sein, daß an eine Beeinträchtigung des monarchischen Prinzips (vergl. Passus IV der Instruction ad 1, die Verfassung) gedacht ist. Hiergegen aber müssen wir uns ausdrücklich verwahren. Es ist in dem Aufsatze zunächst als Thatsache hingestellt und an den Eisenbahnen bewiesen worden, daß das Volk jetzt rühriger geworden sei als früher und seine Bedürfnisse nach Kräften selbst zu befriedigen suche. Hierin findet der Aufsatz ein Lob und eine Anerkennung für die Bestrebungen der Regierungen, welche ihre Unterthanen eben dazu heranbildeten. Dann macht derselbe eine Anwendung auf Handesgerichte und fordert auch hier zur Selbstthätigkeit auf, „„weil die Regierungen erwarten können, daß die Völker das, was sie als nothwendig erkennen, selbst schaffen und höheren Orts das Gewordene zur Sanctionirung vorlegen werden."" Demnach ist die allein entscheidende höhere Gewalt der Regierung ausdrücklich anerkannt, überdies aber nirgends gesagt, daß das monarchische Prinzip nicht berechtige, die Bestrebungen des Volkes, wenn sie als gefährlich erachtet würden, zu inhibiren. Auch versteht sich Letzteres ohnehin aus der Natur der Sache. Ist es aber Thatsache, daß das Volk selbstständig Eisenbahnen baute, ohne dadurch das monarchische Prinzip zu verletzen, so kann man es wohl auch zur Begründung von Handelsgerichten auffordern, vorab wenn dies in „„anständiger Form und wohlmeinender Absicht"" geschieht, wie sich vorliegend ergiebt. Die „„wohlmeinende Absicht"" aber ist genauer die, der Bestrebung der Regierung zu Hülfe zu kommen, welche offenkundig dahin trachtet, ein lebendiges, selbstschaffendes, politisch regsames Volksganze zu

erziehen. Dahin zielen die Entwicklungen der ständischen Institutionen, die Umgestaltungen der Presse, die beschlossenen neuen Gemeindeordnungen, die Handelsgerichte und viele andere neue Einrichtungen, deren wahre Bedeutung die ist, das Volk geistig zu heben. Unser Artikel über „„Handelsgerichte““ ist also nicht einmal ein oppositioneller, sondern sogar ein gouvernementaler, wenn man diese Ausdrücke anders statuiren will."

Das Ober-Censurgericht trat dieser Ausführung der Redaction bei, indem es sich also erklärte:

„In den gestrichenen Stellen des Aufsatzes „„Freiwillige „Handelsgerichte““ entwickelt der Verfasser, als Einlei„tung zu dem nachfolgenden, nicht gestrichen Vorschlage „über die Bildung freiwilliger Handelsgerichte, die An„sicht, daß die Regierungen das frühere Bevormundungs„system aufgegeben hätten und dem Volke überließen, die „in demselben fühlbar werdenden Bedürfnisse durch eigne „Thätigkeit zu befriedigen, oder doch die dazu führenden „Einrichtungen so weit vorzubereiten, daß es nur noch „der Sanctionirung der Regierung bedürfe. Dabei weist „er auf das Beispiel der Eisenbahnen hin, um darzu„thun, daß das Volk wirklich zu einer solchen Thätig„keit reif sei. In diesem Gegenüberstellen eines frühe„ren und gegenwärtigen Regierungssystems liegt es schon, „daß der Verfasser überhaupt nur Gegenstände im Auge „hat, welche der Entwicklung aus dem Volke und durch „dasselbe anheim fallen können; daß er also zwar einer „großartigen Volksthätigkeit, keineswegs aber einer über „die Regierung sich stellenden Volksgewalt das Wort „redet, und sonach in keiner Hinsicht das monarchische

„Princip des preußischen oder irgend eines anderen „Staats anzugreifen beabsichtigt. Eine solche Tendenz „spricht sich auch in den einzelnen Sätzen der gestriche-„nen Stellen nicht aus, der Aufsatz kann daher gleich-„falls für censurwidrig nicht erachtet werden.“

Wir wollen uns bei diesem Falle der besonderen Anerkennung nicht enthalten, daß das Ober-Censurgericht mit ausgesprochenem Bewußtsein in den Geist des Artikels einzudringen bestrebt gewesen ist, ohne sich engherzig an untergeordnete Ausdrücke und Wendungen zu stoßen. Es dokumentirt sich dies namentlich in dem Satze, worin ausgesprochen wird, daß der Verfasser zwar einer großartigen Volksthätigkeit, keineswegs aber einer über die Regierung sich stellenden Volksgewalt das Wort rede.

Endlich der dritte Fall betraf einen ganzen Artikel, welchem der Censor das Imprimatur verweigert hatte. Es ist derselbe, welcher sich sofort hinter dem gegenwärtigen Aufsatz unter der Ueberschrift „Publicistische Literatur“ abgedruckt findet, der also hier fortbleiben kann. (S. Seite 30—33.)

Die Redaction rechtfertigte diesen Aufsatz durch folgende wörtliche Darlegung. „Hier wird eine Sammlung der jetzt geltenden Preßgesetze kritisch besprochen, die Sorgfalt der Regierung für die Förderung unserer Presse ausdrücklich und lobend anerkannt, Preßfreiheit (natürlich im gesetzlich geregelten Wege) aber als letztes Ziel der Entwickelung aufgestellt. Der Censor hat den ganzen Aufsatz gestrichen, weil er das bestimmte Verlangen nach Preßfreiheit für unvereinbar mit der Censurinstruction hielt. Diese Ansicht aber erscheint uns durchaus ungerechtfertigt. Es heißt ausdrücklich im Passus IV. ad 2 der Instruction, es seien Urtheile

oder Aeußerungen über schon bestehende Gesetze, wie über Entwürfe, zuläſſig:

„„wenn sie in bescheidener, anständiger Form und wohlmeinender Absicht erfolgen““;

dagegen wird es dem Censor nur zur Pflicht gemacht:

„„feindselige und gehässige oder im unanständigen, angreifenden Tone abgefaßte Beurtheilungen““

zu verhindern. In allen diesem ist dem Censor nirgends ein Einfluß auf den rein wissenschaftlichen Inhalt einer Beurtheilung gestattet, weil dann die Censur in das Bereich der Kritik hinein greifen würde; lediglich die Form und die Tendenz sind sein Augenmerk. Unsere Forderung der Preßfreiheit ist nun aber eine wissenschaftliche Ansicht, hergeleitet aus dem Wesen der Presse, und veranlaßt durch kritische Aeußerungen über schon bestehende Gesetze. Niemand wird bestreiten, daß Form und Absicht unseres Artikels den Forderungen der Censurinstruction völlig entsprächen, und so sind wir gewiß wohlbefugt, die Druckerlaubniß nachzusuchen. Jedenfalls haben wir die Praxis entschieden für uns. Die preußische Censur hat es vielfach gestattet, das Verlangen nach Preßfreiheit auszusprechen und wissenschaftlich zu begründen. Wir verweisen, der Kürze wegen, nur auf Nr. 178 der hiesigen Voß'schen Zeitung, wo es in dem leitenden Artikel heißt: „„Die Censur und das strenge Recht müssen hundertfältig mit einander collidiren, hat man erst einmal an das Letztere appellirt, so gewährleistet uns die Intelligenz der Regierung, daß sie im Laufe der Zeit von der Nothwendigkeit seiner alleinigen Herrschaft sich überzeugen werde. Dies ist dann nothwendig das Ende der Censur. In dieser Anschauung erblicken wir in dem Gesetz

vom 30. Juni d. J. einen neuen bedeutsamen Schritt zur Annäherung an das endliche Ziel, weil jenes Gesetz an sich wiederum von der Ueberzeugung der Nothwendigkeit des Rechtsbodens ausgeht.""

Auch dieser Ansicht trat das Ober-Censurgericht bei, indem es sich also äußerte:

„Dasselbe (nämlich, daß er für censurwidrig nicht erachtet werden könnne) gilt von dem durchaus gestrichenen Aufsatze „„Publicistische Literatur."" Der Verfasser entwickelt darin seine Ansicht über die frühere und gegenwärtige Einrichtung des Censur-Wesens so wie über das endliche Ziel dieses Zweiges der Gesetzgebung. Dieses geschieht in einem leidenschaftslosen Tone und mit keiner feindseeligen, gehässigen Tendenz. Einige Aeußerungen über das, bei Handhabung der Censur früher befolgte System und dessen Folgen, enthalten zwar einen scharfen Tadel. Dieser durchaus objectiv gehaltene Tadel trifft indessen einen durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. Dez. 1841 bereits beseitigten Zustand und ist daher weder gegen bestehende Einrichtungen gerichtet, noch auch, zumal die Verbesserung des getadelten Zustandes erkannt wird, geeignet, Mißvergnügen zu erregen."

Dieser Ausspruch ist ohne Zweifel der wichtigste und folgenreichste von allen dreien. Denn da der Inhalt des betreffenden Artikels einfach und klar auf Preßfreiheit dringt, so ist es nun durch oberstrichterliche Entscheidung fest gestellt, daß hierin, sofern es im leidenschaftslosen Tone und ohne feindselige, gehässige Tendenz geschieht, nichts Unstatthaftes liegt. Es sind also die geistigen Mittel zu überzeugen und

dadurch zu siegen verliehen. Freilich folgte das Alles bereits aus der Censurinstruction selbst, indeß lag es zu Tage, daß eben über diesen Punkt eine große Ungewißheit und Unentschiedenheit unter den Censoren herrschte. —

Haben wir nun in der bisherigen Darlegung überzeugend und thatsächlich nachgewiesen, daß die Institution des Ober-Censurgerichts, allerdings von einem wesenhaften Nutzen ist, so glauben wir, daß sich dieser noch groß steigern ließe, wenn man die folgenden Punkte in eine genauere Erwägung nähme.

1) Das Ober-Censurgericht müßte statt ein Nebenamt der damit beauftragten Richter zu sein, ihr alleiniges und Hauptamt werden. Nicht als ob an der Unabhängigkeit in den Stellungen Etwas damit gewonnen würde, denn diese besteht entweder jetzt schon — und wir unsererseits halten uns vollkommen davon überzeugt — oder sie würde auch später zu wünschen bleiben; sondern lediglich aus Rücksicht auf die Geschäftsbetreibung. Man kann zunächst wohl schon des äußeren Anstandes wegen, bei der hohen und würdevollen Aufgabe, welche den Censurrichtern obliegt, verlangen, daß ihre Thätigkeit nur die eine richterliche sei, sodann aber ist es unmöglich, daß die geringen wöchentlichen Sitzungen dem Andrange der Beschwerden abzuhelfen vermöchten. Man bedenke doch nur, daß jeder einzelne Artikel vielleicht bei sämmtlichen Räthen circulirt, jedenfalls Referent und Correferent Muße zum Durchstudiren gebrauchen, daß dann der Staatsanwalt gehört, eine Berathung abgehalten, endlich ein Beschluß gefaßt, dieser sorgfältig ausgearbeitet, mundirt, unterzeichnet, und expedirt werden muß; — man bedenke dies alles und sage, wie dies die Arbeit eines Nebenamtes sein kann! Wenn

nicht jeder sofort und augenblicklich die ihm obliegenden Thätigkeiten vollziehen kann, so müssen bei der Betheiligung so vielfacher Personen bereits nothwendig hemmende Verzögerungen entstehen, wie nun gar, wenn die Beschwerden selbst sich zu Bergen anhäufen. Es gehen regelmäßig Wochen darüber verloren und die Bedeutung des Ober-Censurgerichts ist für die Tagespresse wenigstens beinahe ganz verloren. Die Beschwerden dieser Monatsschrift, von denen vorstehend die Rede war, wurden am 13. November eingereicht, am 18. Dezember erst das Erkenntniß insinuirt, also nach 5 Wochen! Und doch vereinten sich hier alle Parteien in einem Orte, und es ist guter Grund, anzunehmen, daß zuvorkommende Bereitwilligkeit die Fristen wo möglich verkürzte. Wie werden sich also die Zeiträume aus entfernten Theilen der Monarchie gestalten müssen?! — In Etwas könnte sich das Gericht seine Arbeit allerdings vereinfachen und dadurch auch beschleunigen, wenn es nämlich bloße Entscheidungen gebe und die erschöpfende Darlegung der Gründe, wozu es gesetzlich nicht verbunden ist, unterließe. Allein hierzu wird gewiß Niemand rathen, der es mit dem Einfluß des Gerichts, wie mit der Sache selbst wohl meint. Gerade die juridischen Urtheilsgründe, die Unbefangenheit und Genauigkeit in ihrer Mittheilung sind es gewesen, die dem Censurgericht so schnell eine allgemeine Theilnahme erwarben; wollte es hiervon abweichen, so würde es nur zu leicht Mißtrauen erwecken. Halten wir aber dies fest, so ist andererseits die practische Folge des Zeitverlustes gegenwärtig die, daß in vielen Fällen eine Beschwerde ganz unmöglich und jedenfalls da unterlassen wird, wo nicht eine Arbeit im Ganzen, sondern in einzelnen Theilen dem Censurstrich unterliegt. Doch aber weiß ich aus eigener vielfacher

Erfahrung, wie schmerzlich gerade das letztere Verfahren ist, welches nicht selten den eigentlichen Nerv des Geistesprodukts zerstört und dann nur eine, mehr oder weniger schaale und verwässerte Substanz zurückläßt, mit welcher der Schriftsteller, der nicht einmal die Censurlücken andeuten darf, dem Publikum gegenüber zu treten gezwungen wird. Es ist dies nicht die Schuld des Censurgerichts, es ist das die Schuld einer Sachlage, in welcher es sich verfassungsmäßig befindet und aus welcher es durch höhere Gewalt herausgezogen werden muß, um seine völlige Thätigkeit zu entfalten. Wir wünschen ihm diese von ganzem Herzen und sind fest überzeugt, daß unter dem Einflusse derselben die öffentliche Zufriedenheit mit den heutigen Censurverhältnissen nicht wenig wachsen würde. Darum aber sollte die gesetzgebende Gewalt nicht zögern, man sollte Censurrichter ernennen, die sich ausschließend ihrem hohen Berufe hingäben und den geistigen Klagen der Nation mit derselben Schnelle entgegenkämen, welcher sich z. B. der unbefriedigte Wechselgläubiger zu erfreuen hat.

2) Ein anderes dringliches Bedürfniß besteht darin, daß eine Abhängigkeit der Censoren von dem Ober-Censurgericht hergestellt werde. In dem §. 8. des Gesetzes vom 23. Februar 1843 heißt es: „Der Minister des Innern ist der oberste Disciplinar-Vorgesetzte der Censoren, regelt deren Geschäftsführung und führt die Ober-Aufsicht darüber, daß sie die Censur den Gesetzen und Verordnungen gemäß handhaben.“ Die letzte Befugniß erzeugt mehrfache Inkonvenienzen. Erstens wird dem Minister des Innern nie eine andre Verletzung der Censurgesetze zu Ohren kommen, als die, welche im Nichtstreichen besteht; gewiß giebt es aber auch eine im Zuvielstreichen, die consequent aus derselben

Quelle einer Zurechtweisung bedürfte. Denn soll eben hiergegen das Ober-Censurgericht zu Recht verhelfen, so folgt doch aus der vorhinnigen Mittheilung, daß eine solche in vielen Fällen geradezu unmöglich wird, und der Schriftsteller sich beim Censurstrich beruhigen muß. Er würde dies zwar der Zukunft wegen nicht thun, wenn er überhaupt dem Censor gegenüber eine Zukunft hätte, allein er schweigt, weil er solche nicht hat, und muß dies nothgedrungene Schweigen als einen zweiten Uebelstand aus der heutigen Sachlage hinnehmen. Wir meinen, um uns deutlicher auszudrücken, der Censor beobachtet dem Censurgericht gegenüber keine Präjudizien; streicht er heute Etwas und wird deswegen vom Censurgericht im Unrecht erklärt, so darf ihn das nicht hindern, morgen genau dieselbe Sache abermals zu streichen. Der Schriftsteller gewinnt also auch nicht einmal für die Zukunft einen Anhalt, wenn er eine Sache durchkämpft, die für den diesmaligen Gebrauch durch den Zeitverlust bei der Beschwerde ohnehin unnütz geworden ist.

Hieraus wird es sich nun rechtfertigen, wenn wir es zweckentsprechender und unpartheiischer erachten zu müssen glauben, daß nicht der Minister des Innern, sondern vielmehr das Ober-Censurgericht die Aufsicht führt, daß die Censoren „die Censur den Gesetzen und Verordnungen gemäß handhaben." In letzter Instanz hat ohnehin das Ober-Censurgericht allein die Entscheidung, es kann eben deshalb nur wünschenswerth sein, sogleich die Conflicte zu vermeiden, welche entstehen müssen, wenn der Minister des Innern den Censoren gegenüber einen Passus der Instruction anders interpretirt, als das Gericht. Ja, da das Gericht recht eigentlich vom Rechtsstandpunkte in den Geist der Instruction eindringen muß, da es diesen Geist exekutivisch gegen die Censoren zu vollstrecken

hat, so wäre es eigentlich nur eine logische Consequenz, wenn man ihm auch die Sorge übertrüge, die Censoren in die Instruction selbst einzuführen und in der richtigen Beurtheilung derselben zu erhalten. Die Folgen dieser Maßregeln würden sich practisch ungemein wichtig gestalten. Das Censurgericht könnte zunächst darauf dringen, daß der Censor sich eine einmalige Entscheidung maßgebend sein ließe für alle späteren analogen Fälle; ja wenn es seine Entscheidungen durch den Druck publicirte, so könnte es fordern, daß sämmtliche Censoren sie als Norm beobachteten. Dadurch gewönne das Gericht die gewiß bedeutende Zeit der vielen jetzt zu wiederholenden Entscheidungen, sei es bei verschiedenen oder gar bei demselben Censor. In der Natur der Sache läge es dann weiter, daß das Censurgericht auch die Befugniß hätte, Belehrungen an die Censoren zu erlassen, ihnen Verweise wegen zu großen oder zu geringen Streichens zu ertheilen, ja wohl gar auf ihre Entfernung zu dringen, wenn sie sich zur richtigen Auffassung ihrer Stellung unfähig zeigten. Das Gericht hätte sich dann in letzterer Beziehung an den Minister des Innern zu wenden, der überhaupt die ganze Disciplinaraufsicht behalten könnte. — Gewiß leugnet Niemand, daß durch Alles dies nicht bloß das Censurgericht zur wahren Schule der Censoren sich umgestalten, sondern auch die letztern vieler Rücksichten entheben und ihnen erst die Unabhängigkeit verliehen würde, welche ihnen im Interesse ihres Berufs zu wünschen bleibt. So wie ihre Stellung heute ist, läßt es sich unmöglich verkennen, daß Viele selbst dann streichen werden, wenn sie evident voraus sehen, daß das Censurgericht den Strich cassiren wird. Niemand kann z w e i e n Herrn dienen! Darum stelle man die Censoren in ausschließliche Abhängigkeit zum Ober-Censurgericht,

so zwar, daß sie das Verhältniß des Unterrichters zum Obergericht einnehmen. Dann erst kann man sagen, daß der polizeiliche Einfluß völlig zerstört und überhaupt der Rechtsboden soweit fixirt sein wird, als dies unter Beibehaltung der Censur immer möglich ist.

Die beiden vorerwähnten Reformen sind diejenigen, welche wir als die wesentlichsten und dringlichsten bezeichnen zu müssen glaubten, um dem Censurgericht freiere Wirksamkeit zu sichern. Leicht schließen sich dem noch andere Wünsche an, indeß eingegenk des Spruchs, qui nimium petit nihil petit, legen wir uns einstweilen Stillschweigen auf.

Wir fassen uns zum Schluß noch einmal kurz und prägnant zusammen. Wie die Sache gegenwärtig liegt, so steht auf der einen Seite der Minister des Innern, unter sich die gesammte Censurausübung, von ihm abhängig und durch seine Oberaufsicht geleitet; auf der anderen Seite steht das Ober-Censurgericht mit einer oder höchstens zwei Wochensitzungen. Wir unsererseits fordern ein freies Ober-Censurgericht mit täglicher Sitzung und mit allein entscheidendem Einfluß auf die Censurverwaltung der Censoren. Die oberste Disciplinaraufsicht gehört dem Minister des Innern, so lange man sich nicht dafür entschieden hat, lediglich Justizbeamte zu Censoren zu machen. Im letzteren, allerdings wünschenswertheren Fall, scheidet der Minister des Innern völlig aus und der Justizminister ersetzt seine Stelle.

Dr. Aug. Th. Woeniger.

Publicistische Literatur.

Die Preußische Preßgesetzgebung. Vollständige Sammlung aller jetzt gültigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen. Für Schriftsteller, Buchhändler, Buchdrucker, Censoren. Berlin, Wilhelm Hermes, 1843. S. 69.

Die publicistische Literatur, heißt es in unserem Prospect, würden wir „in wichtigeren Fällen" zum Gegenstande unserer Thätigkeit machen. Der vorstehende Titel bezeichnet zwar nur eine Compilation, indeß ist die Presse fortgesetzt so sehr Gegenstand vollberechtigter Aufmerksamkeit der Regierung wie des Volkes, daß Alles, was auf ihr Wohl und Wehe Bezug hat, für äußerst wichtig gelten darf. Dies erstreckt sich denn auch auf die obige Schrift, welche wir sofort als eine durchaus zeitgemäße Erscheinung bezeichnen wollen.

Der Umschwung, welchen die Preßverhältnisse in Preußen seit einem Zeitraum von drei Jahren genommen haben, ist ein eben so eigenthümlicher als folgenreicher gewesen. Daß es dabei nicht ohne heftige Wehen, ohne Aufregung und Getümmel von allen Seiten zugehen konnte, lag in der

Natur der Sache. Es war dies eine nothwendige Folge des frühern Regierungssystems, welches alle Kräfte krampfhaft darnieder gehalten hatte, so daß später, als die Schleusen in etwas geöffnet wurden, die ungewohnte Freiheit mancherlei Mißgeburt zu Tage fördern mußte. Das heilsamste Mittel dagegen wäre sicher die Preßfreiheit gewesen, weil der Staat gesundes und loyales Blut genug in sich trägt, um dadurch alle faulen Auswüchse zu paralysiren. Gerade diese gesunden, eben deshalb sich ihrer inneren Kraft und Würde bewußten Kräfte verschmähten es, unter der ungehemmten Censurwillkür wirksam zu bleiben, sie schwiegen, nur die Ueberspannung, der Fanatismus auf der einen Seite, die Reaction und die Dunkelmänner von der anderen behaupteten das Feld. Dies gab ein äußeres Bild, welches der Natur der Sache oder den Dingen, wie sie hätten sein können, freilich sehr unähnlich ward, und leider auch die Regierung täuschen mußte.

Unter diesen Umständen hat der Staat den eigenthümlichen Versuch gemacht, der Censur das polizeiliche Belieben abzustreifen und ihr einen rechtlichen Boden zu verleihen. Es soll das Schicksal einer Druckschrift nicht mehr davon abhängen, ob sie diesem oder jenem Censor zulässig erscheint, sondern ein oberster Gerichtshof entscheidet auf jede Censurbeschwerde gegen die einzelnen Censoren nach seinen festen Gesetzen. Es giebt ein Censurgericht und einen Censurprozeß, gegründet auf eigene Censurgesetze.

Diese Censurgesetze, durch welche die Angelegenheiten der Presse augenblicklich zu einem gewissen Abschnitt gebracht werden, finden wir in der obengenannten Schrift gesammelt. Dieselbe ist also zunächst zum praktischen Gebrauch für die

Schriftsteller, Buchhändler u. s. w. bestimmt; allein sie ist auch dem Laien von Interesse, weil er somit die unmittelbarste Geschichte der Presse erhält und ihre neueste Entwickelung genau verfolgen kann. Selbst dem Staatsmann darf ein solches Censurgesetzbuch nicht gleichgiltig erscheinen, denn es legt ihm im eingerahmten Bilde vor Augen, was und wie es geworden ist, ihn dadurch ermuthigend und befähigend, den Fortschritt consequent weiter zu verfolgen.

Diesen Fortschritt nämlich halten wir keineswegs für abgeschlossen; das letzte Ziel einer jeden intelligenten strebenden Nation ist auf dem besprochenen Felde Preßfreiheit, und darnach ringen auch wir. Allein wir sind daneben nicht gewillt, in dem bisher Gegebenen das Wohlwollen der Regierung zu verkennen. Die Errichtung des Obercensurgerichts ist, gegenüber der Vergangenheit, ein Fortschritt, der sich bereits in mehreren Aussprüchen dieser Behörde dokumentirt hat und hoffentlich weiter dokumentiren wird, wenn die neue Institution über ihre Jugendstadien hinaus ist. Noch weniger läßt sich verkennen, daß die gegenwärtigen Einrichtungen eine geeignete Vorschule bilden werden, um aus dem Staube früherer entschiedener polizeilicher Bevormundung zu dem Höhepunkt der vollkommenen gesetzlichen Freiheit hinüber zu leiten. Ob es einer solchen Uebergangsperiode überall bedürfe, darüber sind freilich die Meinungen sehr getheilt; indeß scheint es uns nicht unbillig, darin der Regierung auch eine Ansicht zu gestatten. Ist die Politik des preußischen Staats stets die des besonnenen, gemessenen Vorwärtsschreitens gewesen, so möge er dasselbe auch hier festhalten, sobald wir nur sehen, daß es wirklich Vorwärts geht. Dann bleibt dennoch, schon nach den Gesetzen mathematischer Progression, Preßfreiheit

das große Ziel, vor welchem wir heute oder morgen anlangen müssen. Je schneller wir es thun, um so besser freilich für das Volk, wie für seine Regierung!

In der Vollständigkeit der obigen Sammlung vermissen wir Einiges, so z. B. neben unbedeutenden Bestimmungen die Allerhöchste Ordre vom 24. November 1823. bezüglich auf die Censur aller militärischen Schriften, so wie das Ministerialrescript vom 11. Nov. 1842., über die schriftstellerische Thätigkeit der Officiere. Die äußere Ausstattung der Schrift ist gut.

Die Linnenindustrie des Zollvereins und die Mittel, sie zu heben.

Mit besonderer Beziehung auf Preußen.

Wenn es unter den heutigen Weltverhältnissen noch möglich wäre, Industrie und Handel ungestört ihrer selbstwilligen organischen Entwickelung zu überlassen, d. h. wenn nicht einerseits die industrielle und commercielle Entwickelung der einzelnen Staaten, welche zu einander in Beziehung treten, so ungleich wäre, daß eine unbedingte Freigebung des Handels gerade zur Abhängigkeit derselben von den bereits vorgeschritteneren Völkern führen würde, und wenn andererseits nicht bestimmte, von einzelnen Regierungen zur Förderung öconomischer Strebeziele ergriffene Maßregeln auch bei Andern ähnliche Maßregeln bedingten: so würden stets diejenigen Industriezweige zuerst zu einer freudigen Entfaltung gedeihen, bei welchen das rohe Material in so hinreichender Menge und so vollkommener Güte vorhanden ist, daß die Nothwendigkeit, demselben einen Markt zu sichern, zur weitern Verarbeitung desselben anreizt. Wenn nun gleich, eben weil ein solches ungestörtes Gehenlassen nicht mehr möglich ist, eine Menge an-

derer, vielleicht künstlich hervorgerufener, Industriezweige sich geltend gemacht haben, so werden doch diejenigen, bei welchen der vorhin angegebene Fall — Vorhandensein des Rohstoffs — stattfindet, immer die bei weitem größte Wichtigkeit behalten, weil sie auf der sichersten Basis beruhen. Hierdurch wird die Wichtigkeit der **Linnenindustrie** für den deutschen Zollverein bedingt, die sich dadurch noch steigert, daß mit ihrer Hülfe ein Fabrikat gewonnen wird, das zur Befriedigung einer der ersten Bedürfnisse dient; dadurch erklärt sich aber auch zugleich der alte, schon seit undenklich langer Zeit übliche Betrieb dieses Industriezweiges. Wenn nun aber, trotzdem daß eine so lange Uebung wohl eine bedeutende Fertigkeit bei der Arbeit erwarten läßt, dennoch dieser Industrie von Seiten Gefahr droht, wo eine bei weitem nicht gleiche Uebung einen eben so hohen Grad von Vollkommenheit der Fabrikation annehmen macht, so haben wir den Grund dafür in dem Umstande zu suchen, daß in neuerer Zeit überhaupt menschliche Fertigkeit und Uebung in den Hintergrund tritt, seitdem an ihre Stelle eine Fabrikationsweise getreten ist, die keine Lehrjahre durchzumachen braucht, — die Maschine. Heut selbst erst fertig geworden, fabricirt diese morgen schon mit einer Schnelligkeit und Vollkommenheit, welche menschliche Thätigkeit nie zu erreichen im Stande ist. Seitdem nun also — und dies ist freilich noch nicht lange her — die Maschinenfabrikation auch auf die verschiedenen Zweige der Linnenindustrie angewandt wird, seitdem ist Deutschland in diesem Fache von einer übermächtigen Concurrenz bedroht. Welche Maßregeln zu ergreifen seien, damit es diese zu bestehen vermöge, und damit dadurch ein uralter Industriezweig den deutschen Landen erhalten bleibe, dies soll uns auf den nächsten Seiten beschäftigen.

Die Güte eines jeden Fabrikats, — und diese in möglichster Vollkommenheit mit den möglichst geringsten Kosten hervorzubringen, ist doch der letzte Zweck jeder Industrie und die erste Bedingung für jede vortheilhafte Concurrenz — ist durch zwei Momente bedingt: erstens durch die Beschaffenheit des rohen zu verarbeitenden Materials, und zweitens durch die größere oder geringere Vollkommenheit dieser Verarbeitung selbst. Wenn also ein Industriezweig in einem Lande mit den Fabrikaten eines andern Landes in demselben Zweige die Concurrenz nicht zu bestehen vermag, so muß er, angenommen daß die sonstigen Verhältnisse gleich sind, in einem dieser beiden Punkte zurückstehen. Prüfen wir demnach, wie sich Hinsichts der Linnenindustrie die Verhältnisse in diesen beiden Beziehungen im Vergleich zu andern Ländern stellen, und beginnen wir zunächst mit der Vergleichung Hinsichts der Rohproduction, des Flachses.

Der Flachsbau ist eine von denjenigen Bodenculturen, die fast mehr als irgend eine andere Mühe und Sorgfalt in Anspruch nehmen; denn abgesehen von der außerordentlich genauen Bearbeitung des Bodens, die er erfordert, sind die mannigfachen Reinigungsarbeiten, bis man das Product in einem tauglichen Zustande erhält, so sehr zeit- und kostenraubend, daß bei einem irrationellen Betriebe, der Flachsbau eher Schaden als Vortheil bringt. Und doch ist die Güte des Flachses in jeder Beziehung von einer, durch alle Stadien gleichmäßig sorgfältig durchgeführten Bearbeitung abhängig, da ein beim Rösten oder Brechen ꝛc. begangener Fehler auch das beste Product sogleich gänzlich unbrauchbar zu machen droht. Wir werden deshalb, unserer Meinung nach, auch in dem Umstande, daß Deutschland in diesem Punkte Ländern, wie Belgien und Großbritannien, nachsteht

den Grund für die ihm Gefahr drohende Concurrenz zunächst zu suchen haben. Daß der Boden in Deutschland und namentlich in den meisten Gegenden Preußens für den Flachsbau ganz eben so gut geeignet ist, wie der von Belgien und Irland, haben mannigfache Untersuchungen gelehrt, leider aber widmet man den Flachsbau selbst hier bei weitem nicht die Sorgfalt wie namentlich in Belgien. Eine Vergleichung in den einzelnen Punkten wird es lehren.

Eine genaue Bearbeitung des Bodens d. h. eine sorgfältige Mischung der Ackerkrume, eine gute Düngung, eine vorsichtig gewählte Fruchtfolge sind, wie für das Gedeihen einer jeden Pflanze, so besonders für das des Flachses von der größten Wichtigkeit. Eben solche Sorgfalt erfordert die Auswahl des Saamens, denn nicht jede Gattung des Leinsaamens gedeiht auf jeden Boden, sondern es bedarf dabei einer sehr genauen Scheidung *). Den Saamen selbst streue man dick ein, da dadurch die Pflanze verhindert wird, sich zu sehr in Aesten auszudehnen und zu sehr in Saamen zu treiben, was jedesmal auf Kosten der Güte des Flachses geschieht, und außerdem eine Menge von starken Zweigknoten veranlaßt. Von dieser sorgfältigen Zubereitung des Bodens und von der beim Säen bewiesenen Aufmerksamkeit ist außerordentlich viel abhängig, ja die Güte des belgischen Flachses ist zum großen Theil eine Folge des ausgezeichneten Zustandes des Bodens, in welchem er sich durch die hundertjährige

*) Der Bericht, den eine im Jahre 1840 von der Regierung in Belgien zur Berichterstattung über die Linnenindustrie eingesetzte Commission abstattete, und der auch in Brüssel 1841 unter dem Titel „Enquête sur l'industrie linière en Belgique" in zwei Bänden in Folio im Druck erschien, gewährt eben sowohl für den Flachsbauer als für den Linnenfabrikanten eine reiche Fundgrube von nützlichen, hierher gehörenden Belehrungen, die sich auf langjährige Erfahrungen stützen.

Cultur befindet; denn es ist wohl zu merken, daß nicht sowohl von der starken Düngung und dem genauen Pflügen des einen Jahres, in welchem man Flachs säet, als vielmehr von einer allmählig erfolgenden Amelioration des Bodens die Güte des Productes bedingt wird. Es wird derjenige, der genauer bekannt ist mit dem Flachsbau in Deutschland, wohl wissen, wie viel hier in den eben angeführten Punkten gefehlt wird, was freilich schon aus dem Umstande leicht zu erklären ist, daß der größere Theil des Flachses in Deutschland noch auf großen Wirthschaften gewonnen wird, wo man ihm dann allerdings nicht die so nöthige Sorgfalt mit der Pünktlichkeit widmen kann, wie dies wohl auf kleinen Ackergrundstücken möglich ist. In Belgien dagegen wird der bei weitem größere Theil des Spinnstoffes von solchen Leuten gewonnen, die ein Paar hundert Pfund Flachs bauen, und diesen dann meistens auch gleich selbst verspinnen.

Wir kommen zu ferneren Vergleichungspunkten und den etwa dabei zu machenden Verbesserungsvorschlägen.

Es ist in Belgien nichts Seltenes und auch die, für die Beförderung des irischen Flachsbaues zu Belfast zusammengetretene Gesellschaft legt darauf großes Gewicht, daß dem Landmann selbst nur die Bebauung des Ackers überlassen bleibe, die ganze Zubereitung des Flachses dagegen, vom Ziehen an, besonderen Factoren, die durch die häufige Uebung eine große Fertigkeit und Sicherheit bei ihrer Thätigkeit erlangt haben, anvertraut werde. Es hat dies allerdings Manches für sich, möchte aber doch in Deutschland sich schwerlich sobald realisiren lassen. Um so nothwendiger aber ist es, daß der Landmann selbst genau über die beste Art und Weise der Zubereitung des Flachses belehrt werde. Die Regierung hat es sehr wohl gefühlt, daß dies vor Allem nothwendig

sei, um die Linnenindustrie dem Lande zu bewahren; sie hatte deshalb auch schon im Jahre 1825 einen sachkundigen Flachszüchter aus Belgien nach Schlesien kommen lassen, um möglichst die Kenntnisse und die Geschicklichkeit der belgischen Flachsbauer dorthin zu verbreiten, und hat auch in der neuesten Zeit wieder mannigfach thätig für eine Verbesserung des Flachsbaues, besonders durch Belehrung und Aufmunterung zu wirken gesucht; ja es läßt sich erwarten, daß in der nächsten Zukunft noch Manches zu demselben Zwecke geschehen werde. Dafür bürgt uns schon dies eine Factum: als in Preußen im vergangenen Jahre zur Förderung aller Zweige der Landwirthschaft das Landes-Oeconomie-Collegium eingerichtet wurde, bezeichnete der Minister des Innern, in einem Rescript vom 14. Mai 1842 unter den Gegenständen, auf welche das Oeconomie-Collegium seine Aufmerksamkeit zunächst zu richten habe, obenan die Verbesserung des Flachsbaues *). Das Gutachten, welches der Minister in Folge dessen über die sichersten Mittel zur Vervollkommnung des Flachsbaues und der Flachsbereitung verlangt, ist von dem Landes-Oeconomie-Collegio denn auch abgegeben worden, und wir stützen unsere Verbesserungsvorschläge zum Theil auf

*) Die dabei gebrauchten Worte, die hier einen Platz finden mögen, da sie die Intention dabei am deutlichsten ausdrücken, lauteten also: „Die in früheren Zeiten so blühende Leinewand-Industrie, besonders der Provinzen Schlesien und Westphalen, wird durch die in England bereits sehr vervollkommnete Flachsmaschinen-Spinnerei in der Concurrenz gefährlich bedroht. Durch die inländischen Unternehmungen in dieser Spinnerei hat sich ergeben, daß das erzeugte Gespinnst in seiner Güte vornehmlich von der Güte des Flachses und diese wieder von seinem Anbau und seiner Bereitung abhängt, und daß Preußen in beiden Beziehungen weit hinter Belgien zurücksteht, woher England seinen Flachs bezieht. Einzelne Landwirthe in Schlesien haben zwar bereits praktisch bewiesen, welcher Veredlung der schlesische Flachs fähig ist, diese Beispiele stehen indeß bis jetzt vereinzelt da."

die dort ausgesprochenen Ideen. Was in Folge jenes Gutachtens erfolgen werde, erwarten wir noch, doch beschränken sich die Vorschläge, den Grundzügen nach, darauf, daß die Bauern in eigends dazu einzurichtenden Flachsbauschulen, wie eine solche bereits vom Baron von Lüttwitz auf Simmenau mit dem besten Erfolge unterhalten wird, über die einzelnen Punkte des Flachsbaues und der Flachsbereitung belehrt und zur Realisirung des hier Erlernten durch Preisvertheilungen aufgemuntert werden sollen *). Es müßte diese Belehrung natürlich, der Hauptsache nach, in einer praktischen Anweisung bestehen, wobei die Mängel der bestehenden Einrichtungen vor Allem hervorgehoben, und auf Erfahrung gegründete Verbesserungen an deren Stelle gesetzt würden. So müßte z. B. der Nachtheil der in Deutschland noch allgemein üblichen Thau- und Rasenröste besonders nachgewiesen werden (auch das Gutachten des Landes-Oeconomie-Collegium's legt auf diesen Punkt großes Gewicht), da dieselbe zu sehr von den Zufällen der Witterung abhängig ist, und in Folge dessen die Haltbarkeit und die Stärke der einzelnen Fasern außerordentlich leiden. Die in Belgien allgemein angewandte Wasserröste ist allerdings kostspieliger und fordert etwas mehr Sorgfalt, allein die Vorzüge derselben sind zu groß, um dies nicht vollständig aufzuwiegen. Es sind diese Vorzüge in Preußen auch durch ein Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen unterm 26. September 1838 bestätigt worden, und in Folge dessen die bis

---

*) Wenn wir Zeitungsnachrichten vertrauen dürfen, ist der Minister des Innern, Graf von Arnim, dessen Verdienste um die Beförderung der Industrie sich in der kurzen Zeit seiner Verwaltung bereits sehr bedeutend gestaltet haben, mit der Einrichtung solcher Flachsbauschulen beschäftigt. Anm. der Red.

dahin bestehenden Verbote des Flachsröstens in fließenden Gewässern durch ein Rescript vom 24. Januar 1839, wenn auch nicht ganz aufgehoben, doch mannigfach modificirt worden. Diese Modificationen eintreten zu lassen, sobald man sich wirklich der in **Belgien** üblichen Röstungsart anschließt, darf um so weniger Anstand genommen werden, da bei der letzteren der faulenden Gährung, deren Geruch für die Fische so außerordentlich gefährlich ist, dadurch vorgebeugt wird, daß man den Flachs nur mit Brettern oder sonstigen mehr massiven Beschwerungen, nicht aber mit Stroh oder Erde bedeckt *); so bald nun der penetrante Geruch der Flachsgährung sich entwickelt, ist es nach der richtigen belgischen Methode auch die höchste Zeit den Flachs wieder aus dem Wasser zu nehmen, da er seine Färbung somit reiner bewahrt. Es wird also die Gefahr für die Fische abgewandt und die Güte des Flachses befördert. — Ebenso lassen sich noch mannichfache Verbesserungen beim Brechen und Schwingen des Flachses anbringen. Wir können den Grund dafür, daß es bei uns bisher nicht hat gelingen wollen, für diese Operationen einen recht tauglichen Mechanismus zu erfinden, nur in dem Umstande suchen, daß man in Deutschland, so lange man nicht von der Concurrenz des Auslandes bedroht wurde, die ganze Flachsbereitung in alter herkömmlicher Weise betrieb, ohne viel auf Vereinfachung der Arbeit zu denken; denn kaum hatte man concurrirend in England und Irland angefangen, sich selbst auf den Flachsbau zu legen, und kaum

*) Hierdurch fällt dann auch der Strohverbrauch fort, den man gewöhnlich scheute, und der für den kleinen Landwirth in Deutschland bisher mit ein Grund war, weshalb er die Feldröste trotz ihrer Unsicherheit der Wasserröste vorzog; die angewandten Bretter kann er natürlich noch wieder benutzen.

ist im vorigen Jahre zu Belfast zur Beförderung desselben eine Gesellschaft zusammengetreten, so hat man auch bereits schon mehrere auf die Vereinfachung des eben angeführten Punktes der Flachsbereitung abzweckende Maschinen dieser Gesellschaft zur Begutachtung übergeben, unter denen sich besonders zwei von einem Herrn Montgomery erfundene, die eine für das Brechen, die andere für das Schwingen auszeichnen sollen. Indeß auch in Deutschland ist hierdurch der Eifer für Auffindung einer solchen Maschine angeregt worden, und dieselbe in neuster Zeit wirklich dem Dr. v. Hoffmann zu Herrnstadt geglückt, der 1840 eine Maschine zum Brechen und Schwingen des Flachses erfand, die sich nach vorgenommener Prüfung bewährt hat. Ueber die Leistungen einer schon vor längerer Zeit vom Oeconomie-Rath Sprengel zu gleichem Zwecke erfundenen Maschine fehlen uns die Notizen. Von wie unendlicher Wichtigkeit jedenfalls die Anwendung eines Mechanismus für die so zeitraubende Operation des Brechens und Schwingens beim Flachse sein würde, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, nur des Umstandes wollen wir erwähnen, daß dadurch der doppelte Zweck erreicht würde, das Product billiger und zugleich von größerer Güte herstellen zu können; Letzteres besonders deswegen, weil dadurch dem häufigen Zerreißen der Herlen, was auch bei der geschicktesten Handbreche nicht vermieden werden kann, abgeholfen würde. — Endlich bemerken wir noch in Betreff des Hechelns, daß die in Deutschland gewöhnlich in Anwendung gebrachte Hechel die Faden gar zu oft zerreißt, statt ihn nur zu spalten, und dadurch also der Wergabgang meistens weit größer ist, als er bei Anwendung der guten englischen Flachshecheln zu sein pflegt. Wenigstens hat man in Schlesien, wo der Baron von Lüttwitz, der mit zu den bedeutendsten und

rationellsten Flachsproducenten Preußens gehört, seit zwei Jahren bei sich englische Flachshecheln hat in Anwendung bringen lassen, gefunden, daß der mit denselben gereinigte Flachs, außer daß er feiner und schöner ist, auch auf das Pfund 3½ Loth weniger Wergabgang giebt, indem man vom Pfunde Flachsstroh 20 Loth gereinigten Flachs erhielt. Daß die englischen Hecheln bei der Einfachheit ihrer Construction aber, eben so gut in Deutschland gefertigt werden können als in England, unterliegt ebenso wenig einem Zweifel, als daß die zum Handhaben derselben geeigneten Arbeiter sich schnell heranbilden werden, sobald man nur erst ernstlich Schritte thut, um den Flachsbau und die Flachsbereitung nachhaltig zu verbessern.

Von der festen Ueberzeugung ausgehend, daß der Landbau nirgends der Industrie geopfert werden dürfe, behaupten wir, nach den im vorhergehenden angestellten Vergleichungen zwischen dem vereinsländischen und auswärtigen Flachsbau, daß es sowohl, um die Linnenindustrie zu fördern und zu heben, als auch, um dem Landmann einen Absatz seines Flachsproductes zu sichern, vor Allem nothwendig sei, von Staatswegen auf die Verbesserung des Baues und der Bereitung des Flachses einzuwirken. Denn daß der Landmann bei dem Preise, welcher ihm heute noch für sein Product gezahlt wird, den Flachsbau allerdings nicht einträglich finden kann, ja daß er bisweilen für sein schlechtes Product häufig vergebens nach Absatz sucht, finden wir sehr erklärlich. Abgesehen davon, daß Großbrittannien, wohin sonst der Hauptabsatz war, auf dem Punkte steht, seinen Flachs, so stark der Bedarf auch sein mag, sich selbst zu erzeugen, so hat man namentlich kein großes Begehr nach dem aus den Vereinsstaaten kommenden, was schon aus den niedrigen Preisen erhellt, die man für

denselben zahlt. Denn während wir die im Lande selbst erzeugten mit 40 bis 140 ßl. pro. Centner notirt finden, läßt der aus den preußischen Ostseehäfen kommende Flachs sich selten höher als zu 30 Schilling à Centner verwerthen. Wie unendlich wünschenswerther wäre es daher, daß man, statt das Produkt für einen so niedrigen Preis zu verschleudern, sich endlich bemühte, bessere Qualitäten Flachses zu erzielen, und für denselben dann im Inlande selbst sich einen Markt zu suchen, den man zweifelsohne schon auf Grund des Umstandes finden wird, daß der feine belgische Flachs, welchen man bisweilen in geringen Quantitäten in den Zollverein einführt, ganz außerordentlich gut bezahlt wird.*) Der beste Flachs wird bis jetzt in Würtemberg und in der preußischen Provinz Westphalen erzeugt, der von 4 bis 6 Sgr. à Pfund im Preise steht, und der einzige ist, der jetzt noch von englischen Spinnereien gesucht wird. Sollte es nicht leicht sein, den Landwirth, sobald er nur von den Mängeln seiner heutigen Bewirthschaftungsweise überzeugt würde, schnell für einen rationelleren Betrieb des Flachsbaues zu gewinnen, sobald ihm ein mehr als doppelt so hoher Preis für sein Product in Aussicht gestellt wird? (Bekanntlich stellt sich heute der Preis für den gewöhnlichen Flachs im Zollvereine selten höher als 2½ bis 3 Silbergroschen). Es würde vielleicht außerordentlich zur Erreichung des angegebenen Zweckes beitragen, wenn man den Wollmärkten entsprechend, auch eigene Flachsmärkte einrichtete, und vielleicht ließen sie sich auch mit jenen vereinigen. Der Flachsbauer würde hier mehr den Bedarf

---

*) Wir erinnern daran, daß im Jahre 1840 feiner belgischer Flachs nach Westphalen eingeführt wurde, für den man 20 Sgr. à Pfd. zahlte, und daß, trotz dieses sehr hohen Preises, starke Nachfrage nach demselben war.

kennen lernen, auch wohl durch den dadurch ermöglichten Gedankenaustausch mit andern Landwirthen seine eigenen Ueberzeugungen und Erfahrungen berichtigen; der Spinnereibesitzer dagegen hätte hier eine größere Auswahl und würde außerdem wohl gar, wegen der Concurrenz der einzelnen Flachshändler, das bessere Product verhältnißmäßig billiger einkaufen, und so um so leichter die Concurrenz des Auslandes bestehen können. Die Wichtigkeit solcher Märkte ist denn auch bereits erkannt, und es ist in Preußen, in dem vom Landes-Oekonomie-Collegium an den Minister des Innern abgestatteten Berichte, die Einrichtung derselben als ein großes Förderungsmittel eines rationelleren Flachsbaues hervorgehoben worden.

Wie vortheilhaft müßte nun aber ein solcher Aufschwung des Flachsbaues auf den zweiten, hier zu erörternden Punkt, die Garnfabrikation, wirken! Man hat geglaubt, daß man die vereinsländischen Spinnereien nur durch eine Erhöhung des Eingangszolles des, aus andern Ländern kommenden Linnengarns gegen fremde Concurrenz werde schützen können, und hat derartige Anträge denn auch mannigfach an die Zollvereinsregierungen gerichtet, namentlich im Laufe dieses Jahres den Antrag gestellt, es möge der Zoll für rohes eingehendes Leinengarn von 5 Sgr. auf 2 Thlr. d. h. um das Zwölffache und dem entsprechend denn auch die Tarifsätze für gebleichtes und gefärbtes Garn so wie für Zwirn erhöht werde; es ist aber diesen Anträgen, wie wir glauben mit vollem Recht, kein Gehör gegeben worden. Es läßt sich der Grund dieses Antrages allein darin suchen, daß man nicht auf den wahren Grund des Uebels zurückgegangen ist, und wir müssen es aufrichtig bedauern, daß Hr. Dr. Friedrich List, der bei seinen außerordentlichen praktischen Kennt-

nissen dem Intresse des Zollvereins so große Dienste leisten könnte, so leicht sein Ohr einseitigen Einflüsterungen leiht und sein Blatt zum Organ dieser egoistischen Bestrebungen gemacht hat. Sein warmes Vaterlandsgefühl, so ehrenwerth es sonst ist, läßt ihn häufig Windmühlen für Riesen ansehen, ohne zu besorgen, daß es dabei wie mit dem edlen Ritter der La Mancha ergehen könnte. Hiezu kommt, daß er jedenfalls eine zu geringe Kenntniß der landwirthschaftlichen Verhältnisse hat, was ihn zu Einseitigkeiten im angeblichen Interesse der Industrie verleitet. Wir wissen es freilich wohl, daß Herr List sich gegen alle diese Vorwürfe in sein Selbstgefühl hüllt, in welchem er sich für den großen unangreifbaren Mathematiker, jeden Andern aber, der seine Meinung nicht theilt, für den Anfänger in der Rechenkunst hält, dem man noch an den zehn Fingern begreiflich machen müsse, wie viel Einheiten zu einem Dutzend gehören.*) Wir bedauern dies um so mehr, je mehr wir ihn sonst achten, und je mehr wir so viele seiner Ansichten ganz und gar theilen.

Wer sich genau von der wahren Lage der Dinge überzeugen will, dem muß es sehr bald klar werden, daß es weit weniger darauf ankommen könne, die Linnenspinnereien durch einen so unverhältnißmäßig hohen Eingangszoll zu beschützen, als vielmehr darauf, Maßregeln zu treffen, den Uebergang der zahlreichen Klasse der Handspinner, die doch allein bei der Concurrenz des Auslandes leiden, zu anderen Beschäftigungen weniger schmerzlich zu machen und die physischen und moralischen Uebel zu verringern, welche eine ausgedehntere Anwendung der Maschinen auch auf die Linnenspinnerei noth-

---

*) Wie er dies selbst offen in seinem Blatte in dem langen, über Herrn v. Bülow-Cummerow handelnden Artikel erklärt.

wendig momentan hervorbringen muß. Versuchen wir die wahre Sachlage mit Wenigem anzudeuten

Noch vor 15 Jahren stand das durch Spinnmaschinen fabricirte Leinengarn den auf dem Handspinnrade gefertigten außerordentlich nach, und kam außerdem auch durchaus nicht billiger zu stehen. Plötzlich kam der sogenannte rasche Spinnplan auf, und nun begann man auf den Maschinen nicht nur ein ebenso feines Garn, sondern auch zu weit billigern Preisen zu fabriciren, als dies den Handspinnern je möglich gewesen war. Schnell kamen die Spinnmaschinen nun auch in der Linnenindustrie, namentlich in England, in Gebrauch. Man zählte 1840 in den vereinigten Königreichen Großbritaniens schon 419 mechanische Flachs-Spinnereien, während Belgien zu gleicher Zeit nur 11 und der preußische Staat erst 7 besaß. (Frankreich besitzt deren gegenwärtig 35.) Der Grund war besonders in dem Vorurtheile in Deutschland zu suchen, daß dem feinen Handgespinnste es nie an Absatz fehlen werde, und daß das Maschinengarn mit demselben nicht werde concurriren können. Der Augenschein widerlegte endlich diesen Glauben, und nun begann man auch im Zollverein mit aller Macht an die Einrichtung mechanischer Linnenspinnereien zu denken und ist damit denn auch thätig bis zu der neuesten Zeit fortgeschritten, ja, wo nicht einzelne reiche Capitalisten sich dazu fanden, sind Actiengesellschaften zu diesem Zwecke zusammengetreten, wie dies z. B. in Preußen, in Neuß und Rügenwalde der Fall gewesen ist. Diese Etablissements sind fast sämmtlich mit den besten Maschinen versehen, liefern ein Gespinnnst, welches dem englischen in Nichts nachsteht und auch zu eben so billigen Preisen. Sie sind also auch keineswegs von der Concurrenz des Auslandes bedroht, vielmehr fehlt ihnen häufig nur das feine

rohe Material, wie es Belgien erzeugt und Großbrittanien auch bereits zu produciren anfängt, ja bereits fast in hinreichender Menge für seinen Bedarf wirklich hervorbringt. Wo man in Deutschland diesen feinen Flachs baut, wie z. B. in einzelnen Gegenden der preußischen Rheinprovinz, da erhält man ein Gespinnst, dem es nicht nur nie am Absatz gefehlt hat, sondern das sogar vom Auslande begierig gesucht wird. Daß der inländische Flachsbau dem belgischen und englischen so sehr nachsteht, darin suchen wir den Hauptgruud, weshalb die Zollvereinsstaaten auf Märkten, die sie bisher fast allein versorgten, wie z. B. den amerikanischen, von fremder Concurrenz bedrängt werden, ja weshalb die englischen Garne und Leinen selbst auf den inländischen Märkten zu erscheinen anfangen. Schon vom Jahre 1822 bis 1826 führten die rheinisch-westindische Compagnie und das Seehandlungs-Comtoir in Stettin für 3,384,670 Thlr. schlesischer und westphälischer Leinenwaaren nach Mexico, Chili, Peru, Buenos-Ayres, Brasilien, Westindien und Nordamerika aus, und dieser Absatz ist fortwährend gestiegen, bis er sich seit drei Jahren nun bedeutend vermindert hat. Diese Märkte sich zu erhalten, dahin muß das Hauptbestreben der Zollvereinsstaaten gehen; das können sie aber nie, indem sie ihre Spinnereien gegen die Concurrenz des Auslandes durch übermäßige Eingangszölle schützen. In Folge solcher Maßregeln verlieren sie die Märkte erst gänzlich, denn dadurch wird den Spinnereibesitzern ein erzwungener Absatz im Inlande gewährt, und ihr Eifer, sich siegreich durch die Güte und Wohlfeilheit ihres Fabricats gegen die Concurrenz anderer Länder zu behaupten, geschwächt. Die Zollvereinsstaaten produciren den Rohstoff für ihre Linnenspinnereien in hinreichender Menge im eigenen Lande, oder können es wenigstens, sie haben einen Ueberfluß an Natur-

kräften (namentlich an Wasserkraft) für den Maschinenbetrieb, sie haben eine fleißige und genügsame Bevölkerung, die Linnenindustrie ist im Lande uralt, ja der Maschinenbetrieb in derselben selbst älter als in England, und doch will man sie schützen wie einen eben im Entstehen begriffenen Industriezweig durch einen Schutzzoll, der fast an Prohibition gränzt?! Wir verkennen es keineswegs, daß allerdings die Concurrenz des Auslandes mannigfach beeinträchtigend zu wirken anfängt, allein das kann man nur abwehren, indem man der Production des Rohstoffes größere Sorgfalt zuwendet und indem man den Maschinenbetrieb immer ausgedehnter bei der Spinnerei in Anwendung bringt. Der Regierung bleibt in diesem Falle nichts weiter zu thun übrig, als durch Belehrung und Aufmunterung auf den Landmann Behufs eines rationelleren Flachsbaues hinzuwirken und dann darauf zu denken, wie das keineswegs zu beneidende Loos der Handspinner in der Uebergangsperiode zur Maschinenspinnerei sich lindern lasse und wie sie selbst zu anderen Beschäftigungen hinüber geführt werden können.

Wir könnten nun schließlich noch durch statistische Nachweisungen es belegen, daß die Linnenindustrie sich keineswegs in einem so leidenden Zustande befindet, wie man dies zu glauben versucht wird, wenn man die leidenschaftliche Sprache einzelner Stimmführer einer bestimmten Partei hört; allein da dieselben bereits so vielfach abgedruckt sind, so verweisen wir den, der sich über dieselben belehren will, auf die statistischen Werke des Geheimenraths Dieterici über den Verkehr und Verbrauch in den Zollvereinsstaaten Band I. S. 409—416 und II. 337—345, so wie auf die in der Beilage der Allgemeinen preußischen Zeitung Nr. 349 gemachten Mittheilungen, und berufen uns nur zum Belege auf dieselben. Wie dieselben von einzelnen Seiten zur Erreichung egoistischer Zwecke entstellt werden, können wir hier billig unberührt lassen, und wird das Publikum auch wohl wenig interessiren. — C. U.

Die Post=Garantie.

Die, in Folge der aufgehobenen Garantie *) für die mit den Reit= und Schnellposten zwangsweise in recommandirten Briefen versandt werdenden Kassen=Anweisungen und courshabenden Papiere, in öffentlichen Blättern hervorgerufenen scharfen, kritischen Beleuchtungen und Besprechungen haben zu einer neuen Deklaration dieser vorgedachten amtlichen Anordnungen geführt, welche der Herr Post=Chef unterm 28. Febr. 1843. in den Berliner Zeitungen vom 9. März d. J. öffentlich bekanntgemacht hat. Darnach ist mit Allerhöchster Genehmigung bestimmt worden:

daß Kassen=Anweisungen, so wie alle übrigen Gattungen von Papiergeld und von courshabenden Papieren nach Gutbefinden der Absender declarirt, oder undeclarirt, und letzteren Falls mit oder ohne Recommandation, mit den Posten versandt werden können. Für die declarirten Forderungen wird bis zum declarirten Betrag Garantie geleistet. Dergleichen Sendungen dürfen

*) Bekanntmachungen des General=Post=Amts vom 4. Juli und 14. September 1842.

jedoch nicht in recommandirten Briefen statt finden. Zur Beförderung solcher declarirten Sendungen darf nicht jede Postgattung, sondern nur solche benutzt werden, welche nach dem Ermessen der Postbehörde neben möglichster Schnelligkeit, die nöthige Sicherheit gewährt. Für die nicht declarirten Sendungen findet Gewährleistung nicht statt.

Auch dieser Inhalt der Declaration giebt zu einer weitern Beleuchtung eine ernste und gewichtige Veranlassung, und zwar: 1) in Beziehung auf die Form und 2), in Beziehung auf den materiellen Inhalt.

Erstens. In Beziehung auf die Form. In dem Eingange der Declaration wird sich auf eine Allerhöchste Genehmigung bezogen. Wir glauben daher das, was kürzlich aus Veranlassung der Verhandlungen in der rheinischen Provinzialstände-Versammlung über die formelle Gültigkeit von Declarationen gesetzlicher Bestimmungen öffentlich ausgeführt worden ist, auch auf diesen Fall anwenden zu müssen: daß nämlich die betreffende Allerhöchste Kabinets-Ordre zugleich zu veröffentlichen und in die Gesetzsammlung als Declaration des Porto-Regulativs vom 18. Dec. 1824. aufzunehmen war, da ein Departements-Chef rechtsgültige Gesetzes-Declarationen nicht erlassen kann, ohne daß das Publikum in Rechtsfällen gefährdet ist.

Zweitens. In Beziehung auf den materiellen Inhalt. In der Declaration heißt es unter Andern: daß zur Beförderung der declarirten Geld-Sendungen nur eine solche Postengattung benutzt werden darf, welche nach dem Ermessen der Postbehörde neben möglichster Schnelligkeit die nöthige Sicherheit gewähret.

Diese Bestimmung erscheint ganz neu, und dem bestehenden Landesgesetze über Postgarantie geradezu entgegengesetzt; denn das Allgemeine-Landrecht Theil. II. Tit. XV. Abschnitt 4. vom Postregale enthält darüber folgende Bestimmung:

„Die Post ist für die zur Beförderung vorschriftsmä-„ßig eingelieferten Briefe und Sachen zu haften schuldig. „Dieselbe ist von der Vertretung frei, wenn ausgemittelt „werden kann, daß der Schade oder Verlust durch einen blo-„ßen Zufall, oder eine ungewöhnliche Begebenheit entstanden „ist, welche vorherzusehen, oder zu verhüten, den Postbedien-„ten nicht möglich gewesen. Auch fällt die Vertretung der „Post weg, wenn sich der Schade oder Verlust auf einem „auswärtigen Postamte, über welches die Post hat passiren „müssen, erweislich zugetragen hat. Das General-Postamt „läßt jedoch in diesem Falle die kräftigste Verwendung bei „der betheiligten fremden Ober-Postbehörde eintreten."

„Wenn der Brief oder das Packet dem Empfänger wohl „verwahrt und versiegelt überliefert, und das Gewicht überein-„stimmend mit dem bei der Aufgabe ermittelten Gewichte ge-„funden wird, so darf dasjenige, was bei Eröffnung an der „auf dem Umschlage bemerkten Summe oder Stückzahl fehlt, „von der Post nicht weiter vertreten werden, als bei der Aufgabe „wirklich declarirt worden ist. Wer weniger angiebt, kann „im Falle des Verlustes nur den Ersatz des an der angege-„benen Summe Fehlenden fordern, und soll außerdem noch „um den zehnten Theil des verschwiegenen Werths fiska-„lisch bestraft werden. Hat Jemand vorsätzlich schlechte und „geringe Sachen als Juwelen oder Kostbarkeiten deklarirt, „oder sonst durch unrichtige höhere Angabe die Post zu ge-„fährden unternommen, so muß er bei dem erfolgten Ver-

„luste den Schaden allein tragen, und soll als Betrüger be„straft werden.

Hiernach ist keine Postengattung von der Garantie ausgenommen, denn unter der Collectiv-Bezeichnung im Gesetze: „die Post ist für die zur Beförderung vorschriftsmäßig eingelieferten Briefe und Sachen zu haften schuldig," ist das ganze Postinstitut im Allgemeinen gmeint, und die Verwaltungs-Behörde darf keine Posten-Gattung von der Garantie gegen das Publikum willkürlich ausschließen. Es ist daher sehr wichtig, daß die Verwaltungsbehörde sich ganz speciell darüber öffentlich äußere: welche subtilen Unterschiede in der Postgarantie nach Postengattung in der Postpraxis gemacht werden? damit das Publicum doch bestimmt wisse, wie und wo eine gesetzmäßige Postgarantie gewährt werde; denn dieser Gegenstand greift in das gesammte Geschäftsleben ein, und darf nicht länger ungewiß bleiben, weil dadurch nur Täuschungen erhalten werden. Dies erscheint um so ernster und gewichtiger, als dadurch die Besorgniß begründet wird: daß diese neueren administrativen Anordnungen vorbereitende Maßregeln aus dem neuen Post-Gesetz-Entwurfe sind, und jetzt schon provisorisch in Praxis gesetzt werden sollen. Die Preußische Presse hat mithin fortdauernd auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche aus solchen die National-Interessen gefährdenden postalischen Verwaltungs-Anordnungen hervorgehen, und das National-Vertrauen zu einer baldigen zeitgemäßen Postreform leicht untergraben können. Denn es ergiebt sich nun als Resultat: daß jene administrative Anordnung in keinerlei Weise gesetzlich motiviret ist, oder doch die obige gesetzliche Bestimmung des Allgemeinen Landrechts aufgehört hat, eine Wahrheit zu sein.

Dieser so wichtige Gegenstand ist bisher noch gar nicht beharrlich öffentlich angeregt worden, weil das Publicum im guten Glauben gewesen, daß die Postgarantie gesetzlich für alle Gattungen der Staatsposten bestehe, bis die Behörde nun selbst diesen guten Glauben zerstört hat; um so stärker ist aber von der Presse mit Entschiedenheit dafür zu wirken: daß der schon fertige Entwurf des neuen Postgesetzes recht bald der Oeffentlichkeit zur Besprechung und Beruhigung des Publikums übergeben werde. Die ganze Sachlage, und die allgemeine Stimmung über den fortdauernden Druck des hohen Postmonopols läßt recht klar erkennen: daß dieses Post-Monopol nur eine unversiegbare Quelle des Mißtrauens und der Zwietracht zwischen der Nation und Staatsgewalt bleiben würde, wenn es durch das seit Jahren in Aussicht gestellte neue Postgesetz nicht eine völlig zeitgemäße Reform erhalten sollte. — Es ist übrigens von Wichtigkeit, nun auch diejenigen Bestimmungen über Postgarantie, welche in den andern deutschen Bundesstaaten bestehen, einer weitern Oeffentlichkeit zu übergeben; wir nehmen solche daher hier in kurzen Sätzen so auf, wie sie uns durch das Post-Handbuch für Berlin bekannt geworden sind, und wollen wir hiernächst erwarten, daß etwanige Irrthümer in diesen Anführungen eine baldige öffentliche Berichtigung erhalten werden, denn in Ermangelung der gesetzlichen Publikation der Post-Conventionen können wir natürlich hierbei nur den desfallsigen Angaben der Preußischen Administrations-Behörde folgen.

I. Die Anhaltischen Lande. In den drei Anhaltischen Herzogthümern stehen die Posten mit Ausnahme der Extrapost, des Courir- und Staffetten-Wesens unter der Preußischen Postverwaltung. Die gesetzlichen Bestimmungen

der preußischen Postgarantie scheinen mithin für den ordinären Postverkehr dieser Lande ebenfalls Geltung zu haben.

II. Baden. 1. Geht ein recommandirter Brief verloren, so wird eine Vergütigung von 5 Dukaten an den Absender gewähret; die Reclamation muß binnen drei Monaten vom Tage der Aufgabe an geschehen. 2. Obzwar die Garantie wegen Verluste der mit den Posten versandt werdenden Gelder und Güter nicht mit angeführt worden, so ist doch vorauszusetzen, daß auch die badensche Postverwaltung den declarirten und nachgewiesenen Werth verlorener Post-Güter erstattet.

III. Baiern. 1. Für den Verlust eines recommandirten Briefes werden 25 Fl. Ersatz geleistet. 2. Die Postanstalt leistet, im Fall ein Poststück durch Schuld eines Postbeamten verloren gehe, den vollen Ersatz des treulich angegebenen Werthes. Die Haftung erstreckt sich auf ein volles Jahr von dem Tage des Eintritts in Baiern. Wird binnen dieser Zeit die Reklamation nicht angebracht, so ist der Anspruch an das Aerar erloschen, und bleibt es dem Betheiligten allein überlassen, seine Forderung gegen die schuldige Station gehörig geltend zu machen. Der ausländische Reclamant muß die Klage gegen den Postfiscus binnen 6 Monaten nach erfolgter, und dem erstern bekantgemachter Erklärung der General-Post-Administration bei Strafe des Verlustes seiner Forderung anbringen. 3. Briefe und Pakete mit Scheinen, auf deren Adresse die Summen, auf welche sie sich belaufen, angemerkt ist, werden nur nach der Gerichts-Taxe bezahlt; dagegen wird dieser Vermerk nicht als eine Erklärung des Werthes angesehen, und im Falle des Verlustes nur die Abschreibe-Gebühr, und diese höchstens mit 25 Fl.

dem Reclamanten ersetzt. Für Acten, Rechnungen, für welche kein bestimmter Werth angegeben ist, wird im Falle des Verlustes auch nur obige Entschädigung gewährt.

IV. Braunschweig. 1. Für den Verlust eines recommandirten Briefes, worüber bei der Aufgabe ein Postschein ertheilt ist, mithin auch für Cours habende Papiere in recommandirten Briefen, deren Beförderung per Eilpost erfolgt, wird eine Entschädigung von 15 Thalern gewährt. 2. Die Postanstalt leistet für die derselben zur Besorgung vorschriftsmäßig überlieferten beschwerten Briefe, Gelder und Pakete selbst dann Gewähr, wenn der Schaden oder Verlust, oder die Beschädigung durch ungewöhnliche Begebenheiten, (wovon nur ausgeschlossen ist, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch einen von der Postanstalt aufzuweisenden reinen Zufall, oder durch unverschuldete und unabwendbare Gewalt herbeigeführet ist) entstanden ist. 3. Die Ersatzleistung erfolgt also. a, für Schriften, Documente, Wechsel, mit oder ohne Werthsangabe u. s. w. in Briefen per Eilpost, so wie für Schriften und Papiere von Werth u. s. w. in Packeten per Fahrpost, der nachgewiesene Werth, letzterer jedoch nur bis zum Bedinge von 50 Thalern, insofern der Natural-Ersatz sich nicht wohlfeiler beschaffen läßt. b, für alle andern Packete bei erfolgter Werthsdeclaration der declarirte Werth, und ohne Werthsdeclaration, der nachgewiesene Werth, letzterer jedoch nur bis zum Betrage von 10 Thalern. 4. Entschädigungsansprüche für verloren gegangene oder beschädigte Gegenstände müssen, bei Verlust derselben, für Briefe innerhalb 6 Monate, für Gelder und Päckereien aber innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, bei der Postbehörde angemeldet werden.

V. Bremen. In Bremen befindet sich ein Preußisches Postamt, welches aber nur Korrespondenz befördert. Die Fahr-Post-Anstalt in Bremen ist Hannöversch, und gelten für dieselbe alle bei Hannover angeführten Bestimmungen; vergl. VIII.

VI. Die Fürstlich Thurn- und Taxisschen Post-Gebiete. 1) Für den Verlust eines recommandirten Briefes wird in dem Falle eine Entschädigung von 25 Fl. gewährt, wenn die desfallsige Reclamation innerhalb dreier Monate, vom Aufgabe-Tage an gerechnet, erfolgt ist. 2) Packete müssen nach Inhalt und Werth deklarirt sein, Druckschriften und Acten ausgenommen. In Ermangelung einer solchen Declaration wird, wenn ein Stück verloren geht, ohne alle weitere Rücksicht auf dessen Werth nur eine Entschädigung von 25 Fl. gewährt. 3) Für Gelder, Preciosen und sonstige Aufgaben, deren Werth und Inhalt gehörig declarirt worden, haftet die Post-Anstalt. Die Reclamation muß binnen 3 Monaten geschehen. 4) Stark ins Gewicht fallende Geldsendungen müssen in Fässer oder Kisten verpackt, diese gut gereift, in Stroh und Leinwand emballirt und versiegelt werden.

Auf diese Weise nicht emballirte Fässer werden auf der Grenze gar nicht, oder mit dem Vorbehalte übernommen: daß im Falle dergleichen Fässer unterwegs ohne Verschulden des Conducteurs aufspringen, kein Anspruch auf Ersatz gemacht werden könne.

VII. Hamburg. In Hamburg befindet sich eine Preußische Post-Anstalt, daher in Beziehung auf den Post-Verkehr preuß. Versender die Garantie nach dem Preußischen Gesetze statt findet.

VIII. Hannover. 1) Für den bei der Aufgabe declarirten Werth wird Garantie geleistet; die Reclamation muß binnen 6 Monaten, vom Tage des ertheilten Postscheins an, entweder bei dem Aufgabe-Bureau, oder bei dem General-Post-Directorium in Hannover angebracht werden. Für Packete, deren Werth nicht angegeben ist, werden im Falle des Verlustes nur höchstens 10 Thlr. und diese nur dann gezahlt, wenn dargethan ist, daß der Werth 10 Thlr. und darüber beträgt. 2. Für das Verderben der Victualien kann kein Ersatz geleistet werden, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Sendung durch Nachlässigkeit eines Beamten länger unterwegs gewesen ist, als sie nach dem Gange der Post hätte sein müssen. 3. Für Poststücke, die unterwegs beschädigt werden, wird keine Ersatzverbindlichkeit anerkannt, sobald erwiesen ist, daß die Beförderung ordnungsmäßig geschehen, und die Beschädigung nicht durch Vernachläßigung Seitens der Post, sondern durch unabweisbare Zufälle herbei geführt worden ist.

IX. Großherzogthum Hessen-Darmstadt. Das Postwesen im Großherzogthum Hessen-Darmstadt steht unter der Fürstlich Thurn- und Taxischen Post-Direction. In Beziehung auf Postgarantie gelten folgende Bestimmungen: 1) für den Verlust eines recommandirten Briefes wird eine Entschädigung von 25 Fl. gewährt. Die Reclamation muß binnen 3 Monaten, vom Tage der Aufgabe an, geschehen. 2) Ohne Werthsangabe wird kein Gegenstand, (Acten, Rechnungen und dergleichen Papiere ausgeschlossen) zur Beförderung mit der Fahrpost angenommen. Die Post-Anstalt haftet für die Sendungen, und leistet Ersatz, wenn der Verlust oder Schaden nicht durch unabwendbare Gewalt veran-

laßt worden ist. Die Reclamation muß binnen einem Vierteljahre vom Tage der Aufgabe an gerechnet, bei der Postbehörde, welche das Packet ꝛc. abgesandt hat, angebracht werden. Die Ersatzverbindlichkeit hört auf, sobald der Gegenstand von dem Empfänger ohne Einwendung angenommen worden ist. Für das Verderben der Victualien kann nur Ersatz gefordert werden, wenn die Sendung länger unterwegs gewesen ist, als sie nach dem Postenlaufe hätte sein sollen. 3) Briefe mit Geld müssen, wenn Anspruch auf Ersatz statt finden soll, in Gegenwart des expedirenden Postbeamten verschlossen, und mit dem Postsiegel und dem Petschafte des Absenders versehen worden. 4) Für diejenigen Packete, welche mit Rechnungen, Quittungen, Urkunden, Acten, Schulddocumenten, und auf den Inhaber nicht lautenden Obligationen beschwert sind, und von welchen die Inhaber keinen bestimmten Werth angegeben haben, werden, wenn sie recommandirt sind, im Verlustfalle 25 Fl. Ersatz gewähret. Wenn aber solche Packete mit einem Werthe declarirt sind, so haftet die Post-Anstalt für den etwanigen Verlust.

Für Sendungen von Papieren au porteur, welche die Stelle des baaren Geldes vertreten, steht es dem Absender frei, den Werth zu declariren oder nicht. Ist ein bestimmter Werth angegeben, so wird im Verlustfalle der Ersatz nach dem declarirten Werthe geleistet. Werden solche Papiere ohne Werthsangabe und nur recommandirt abgesandt, so wird nur eine Entschädigung von 25 Fl. gewährt.

X. Lübeck.

XI. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Ueber die Postgarantie in diesen Postgebieten enthält das Posthand-

buch keine Angaben, ob zwar Postconventionen mit diesen Staats-Regierungen bestehen.

XII. Die österreichischen Lande. Für einen verloren gegangenen recommandirten Brief wird eine Entschädigung von 25 Fl. Conventions Münze gewährt. Die Postwagen-Anstalt haftet für die Sendungen und leistet vollen Ersatz des angegebenen Werthes, wenn durch die Schuld der Post-Anstalt eine Sendung verloren geht und solche binnen 3 Monaten reclamirt wird, auch wenn der Inhalt eines Stückes durch die Schuld der Post-Anstalt äußerlich beschädigt wird, und der Empfänger sogleich dem Post-Amte bei der Uebernahme der Sendung Anzeige macht.

XIII. Oldenburg. Auch über die Postgarantie im Oldenburgschen enthält das Posthandbuch keine Notiz. Im Fürstenthume Birkenfeld bestehen Preußische Posten.

XIV. Königreich Sachsen. 1) Für den Verlust eines recommandirten Briefes werden 10 Thlr. an den Absender erstattet. 2) Gold, Silber, Papiergeld, Juwelen, und alle kostbaren Gegenstände müssen auf der Adresse nach ihrem Werthe declarirt werden. Bei eintretendem Verluste wird nur so viel ersetzt, als declarirt worden. 3) Bei etwanigem Verluste oder Beschädigung eines Poststückes wird Ersatz geleistet. Für Documente ohne Werthsangabe leistet die Post-Anstalt keine Garantie.

XV. Sachsen-Weimar-Eisenach. Hier sind fürstlich Thurn- und Taxische Posten; in Beziehung auf Postgarantie bestehen folgende Vorschriften: 1) Bei Verlust von Papieren von Werth, deren Verlust unschädlich gemacht werden kann, als auf bestimmte Inhaber lautende Staatspapiere, hypothekarische Schuldurkunden rc. werden nicht mehr

als 25 Thlr. vergütet, sofern nicht der Absender auf der Adresse den Werth ausdrücklich und bestimmt höher angiebt, z. B. mit den Worten: „50 Thlr. Werth im Verlustfalle.“ — Die bloße Aufschrift: „inliegend ein Document über 1000 Thlr.“ wird nur für eine Angabe des Inhalts nicht aber für eine Angabe des Werthes selbst betrachtet. 2) Geht ein recommandirter Brief verloren, oder ist derselbe über die gesetzliche Zeit irgendwo unbestellt liegen geblieben, so wird dem Absender gegen Rückgabe des Scheines eine Entschädigung von 5 Dukaten gewährt. 3) Für Verlust oder Beschädigung einer Sendung wird Ersatz geleistet, wenn der Verlust oder die Beschädigung nicht durch eine von der Post nachzuweisende, unverschuldete, und unabwendbare Gewalt, oder durch einen nachzuweisenden reinen Zufall entstanden ist. 4) Wenn ein Packet mit der Aufschrift: „geringer Werth,“ ohne weitere Bemerkung der Werthssumme aufgegeben worden ist, so wird im Verlustfalle die zu bescheinigende Forderung des Aufgebens nur bis 5 Thlr. vergütet. 5) Jede Reclamation muß binnen 3 Monaten, vom Tage der Aufgabe gemacht werden.

XVI. Schaumburg-Lippe. In Bückeburg befindet sich eine Preußische Post-Anstalt, in Hagenberg eine Hannöversche Post-Anstalt und in Stadthagen eiue Fürstlich Thurn- und Taxische. Die Postgarantie für die Postsendungen dieser drei verschiedenen Postgebiete tritt also nach den für diese drei Behörden bestehenden besonderen gesetzlichen Anordnungen ein.

XVII. Schwarzburg-Rudolstadt. In dem Rudolstädtschen Antheile der untern Grafschaft Schwarzburg (Frankenhausen) sind Preußische, in dem Rudolstädtschen An-

theile der obern Grafschaft (Rudolstadt, Ilm, Lentenberg, Königsee) aber Thurn- und Tarische Posten, wodurch die Postgesetzgebung und Verwaltung, also auch die Garantie geordnet ist.

XVIII. Schwarzburg-Sondershausen. In dem Sondershausischen Antheile der unteren Grafschaft Schwarzburg (Sondershausen) sind Preußische in dem Sondershausischen Antheile der obern Grafschaft (Arnstädt), aber Thurn- und Tarische Posten, daher wie oben **XVII.**

XIX. Fürstenthum Waldeck. Hier sind Preußische Posten.

XX. Königreich Würtemberg. Hier sind Fürstlich Thurn- und Tarische Posten.

* * *

Alle diese hier nachgewiesenen Zustände gewähren eine unbedingte, ja selbst eine gleichmäßige Garantie der Staats-Posten für das Publicum in den deutschen Bundesstaaten durchaus nicht. Denn die Verwaltungs-Behörden machen so viele subtile Unterschiede bei der Garantie in der Praxis, daß diese Postgarantie dem Publikum gegenüber rein illusorisch erscheint; ja in Preußen ist nicht einmal eine Entschädigung für verlorene recommandirte Briefe gesetzlich bestimmt, die doch in allen andern deutschen Postgebieten bestehet. Es entsteht daher mit Recht die Frage: worin liegt die gesetzmäßige Garantie für recommandirte Briefe in Preußen? — Hiernach stellt sich die moralische und politische Nothwendigkeit heraus, daß in Beziehung auf Postgarantie aller Staatsposten in den deutschen Bundesstaaten Einheit in den Grundsätzen für Postsetzgebung und Verwaltung bewirkt werde.

Von nicht minderer Beachtung sind auch die Zustände in Beziehung auf die Garantie für das Passagier Gepäck auf den Preußischen Posten, die wir hier noch mit anführen wollen. (Die Bestimmungen über denselben Gegenstand in den andern Postgebieten finden wir nirgends veröffentlicht.) Für die mit den ordinairen Postwagen mittelst Adresse zu versendenden Passagier-Effecten haftet die Preuß. Postadministration im Umfange der unter ihrer Verwaltung stehenden Posten; und es wird für diese Effecten auf Begehren, gleich wie über andere Poststücke, ein Schein ausgefertigt. Auch für das mit der Schnellpost im Hauptwagen und in den Bei-Chaisen zu befördernde Gepäck leistet die Postadministration in dem Falle Garantie, wenn die Post durch einen Conducteur begleitet wird, vorausgesetzt, daß das Gepäck mit dem Bagagezettel zeitig genug zur Post geliefert worden ist, um dem Conducteur durch die Postanstalt ordnungsmäßig übergeben zu werden. Auf allen Schnellposten ohne Conducteur müssen die Reisenden sich selbst um ihr Gepäck bekümmern, und wird für dasselbe nicht gehaftet.

Wir finden auch diese Bestimmungen über die Garantie der Passagier-Effecten mangelhaft; denn wie bei den Fahr-Posten eine Garantie für alle Poststücke gesetzlich zugesichert ist, gleichviel, ob die Posten von Schirrmeistern und Conducteuren begleitet sind, oder nicht, so sollten doch auch für alle neuen Postengattungen dieselben Garantien geleistet werden, sie mögen mit Conducteuren begleitet sein, oder nicht! Was ist denn der Unterschied der Garantie bei den verschiedenen Postengattungen? Wir vermissen überall die gesetzliche Consequenz, und sehen hierin nur Gefährdungen des Publikums.

Aus dem Vorstehenden ergeben sich nun zweierlei mo-

ralische und politische Nothwendigkeiten für den Staat und das Publikum; nämlich:

1) Erstrebung der Einheit eines deutschen Postwesens in den Gesetzgebungs und Verwaltungs Principien, und

2) gesetzliche Bekanntmachung der Postconventionen, damit das Publikum über seine Rechte und Pflichten vollständig den Postanstalten in Deutschland gegenüber sich unterrichten, und in vorkommenden Fällen solche ansprechen kann.

Den preußischen wie allen deutschen Landständen können wir nur dringend empfehlen, mit Energie dahin zu wirken, daß die Postanstalt in Deutschland zur Einheit geführt werde, und daß das Publikum nicht länger der administrativen Willkür Preis gegeben bleibe, denn die Postanstalt ist als eine Staatsanstalt um des Publikums, und letzteres nicht um der Postanstalt willen da.

Es bleibt daher nur zu wünschen, daß alle deutschen Landstände bei ihren hohen Regierungen in Antrag bringen:

durch eine Central-Commission am Bundestage die Einheit des deutschen Postwesens nach den Beschlüssen vom Jahre 1819 zu erwirken.

Es ist hohe Zeit, hierin kräftig zu handeln, und der deutschen Nation die Wohlthat eines deutschen einigen Postwesens zu sichern.

S........

Gedruckt bei W. Moeser, Kommandantenstraße Nr. 25.

Umrisse wichtiger commercieller Verhältnisse des Zollvereins.

Dritter Artikel.

Wir haben es uns am Schluß des zweiten Artikels *) vorbehalten, in einem dritten diejenigen Elemente zu betrachten, welche der auswärtige Handel des Zollvereins als nothwendige Bedingungen voraussetzt. Dazu gehen wir jetzt über.

Das Land, welches mit dem Auslande Handel treiben will, wird zunächst Küsten und Häfen besitzen müssen, ferner eine Rhederei, mit der es den Handel betreiben kann, drittens Colonien, die dem Mutterlande seine Erzeugnisse abnehmen, viertens Handelsverträge, welche die Ausfuhr nach dem Auslande erleichtern und beschützen. Dies bestimmt den Gang des Folgenden.

1) Küsten und Häfen. Wenden wir uns zum ersten der angeführten Erfordernisse, den Küsten mit Häfen, so finden wir im Zollverein nur die Preußische Küste mit fol-

*) Vergl. das dritte oder Novemberheft des v. J. S. 58—64.

genden Häfen: Memel, Königsberg, Pillau, Danzig, Braunsberg, Elbing, Stolpe, Rügenwalde, Grabow, Colberg, Cammin, Stettin, Pölitz, Swinemünde, Ukermünde, Anclam, Wollgast, Greifswald, Stralsund, Barth. Es sind diese jedoch nur von wenig Bedeutung, da die Küste nicht frei, sondern durch den Sundzoll behindert ist, den Dänemark auf alle durch den Sund und Belt ein- und ausgehende Waaren in Helsingör erhebt, und der somit die Verbindung dieser Häfen mit dem Auslande beschränkt. Es scheint freilich kaum glaublich, daß ein Zoll dieser Art noch bestehen kann, welcher so offen gegen alles Natur- und Völker-Recht läuft, und einem Lande, wie Preußen, die freie Ein- und Ausfuhr zur See abschneidet. Während Englands Flotten in den fernsten Gegenden dem englischen Handel die Thore öffnen, ist es Preußen noch nicht einmal gelungen, sich für das eigene Haus eine freie Aus- und Einfuhr seiner Waaren zu verschaffen; es muß dem Fremden erst seinen Tribut zahlen! Alle Verhandlungen, die wegen des Sundzolles gepflogen sind, waren bis jetzt nicht im Stande, Dänemark zur Aufhebung desselben zu bewegen, und die Reductionen, die 1842 auf die Verhandlungen Englands vorgenommen wurden, sind weder genügend, noch allgemein, da sie besonders nur auf englische Waaren berechnet sind. Da wir hiernach auf gänzliche Abschaffung dieses Zolles dringen müssen, so unterlassen wir es, über die Tarif-Ansätze näher zu sprechen, welche den Zoll auf 1 p. C. für privilegirte Staaten, mit denen Verträge abgeschlossen sind, und zu denen Preußen auch gehört, so wie auf 1¼ p. C. für die anderen Staaten, außer den Schiffsgeldern (welche 8½ Species-Thaler, circa 4 Thlr. Preuß. Cour. betragen) fixirten; übrigens wird, da der Ta-

rif seit 200 Jahren nicht revidirt worden, von vielen Waaren bedeutend mehr Zoll erhoben. Derselbe ist und bleibt eine Schmach Preußens, das, auf die Ostsee beschränkt, nicht einmal dieses sein angrenzendes Meer frei benutzen kann; eine Beschränkung, die wohl kein Land von solcher Größe und solcher Macht bisher geduldet hat. Ja die Anforderung an Preußen wächst um so mehr, als es in dieser Hinsicht das Interesse des ganzen Zollvereins allein vertreten muß, also berechtigt scheint, Alles, selbst die feindseligsten Maßregeln aufzubieten, um diesen Finanz-Zoll zu vernichten. Auch ist es nicht bloß das drückende und schmachvolle des Zolles selbst, das ihm eine schädliche Wichtigkeit verleiht, sondern seine indirecten Folgen, welche fast einen noch üblern Einfluß ausüben. Denn es leuchtet ein, daß das Verhältniß zu den Nachbarstaaten sich ganz anders gestalten würde, wenn die Einfuhr durch die Ostsee dem Zollverein ohne Hinderniß offen stände. Hannover würde wohl unterlassen, seinen Stader-Zoll zu erheben, und dürfte selbst seinen Anschluß an den Zollverein weniger werthvoll für denselben anschlagen, wenn es ihm nicht mehr die einzige freie Küste zuführen würde. Unter den jetzt obwaltenden Umständen ist freilich der Anschluß Hannovers von der größten merkantilischen Wichtigkeit, während er andererseits nur als wünschenswerth zur fortwährenden Erweiterung des Vereins dargestellt zu werden braucht, eine Rücksicht, die wir übrigens politisch nach Verdienst würdigen.

Betrachtet man das Verhältniß zwischen Hannover und dem Zollverein näher, so kann man nicht leugnen, daß manche Schwierigkeiten dem Anschluß entgegenstehen, daß besonders eine freiere Handelspolitik Hannover abzurathen scheint,

dem Zollverein beizutreten. Hannover ist ein ackerbautreibendes Land und hat wenig Fabriken, bedarf also keiner hohen Einfuhrzölle, diese zu schützen; es bezieht die Waaren aus England, und liefert ihm seine Producte. Beim Anschlusse an den Zollverein kann es sein Ackerbauinteresse weiter nicht verbessern, da der Zollverein hierfür ohne erheblichen Nutzen bleibt; es muß dagegen seine niedrigeren Einfuhrzölle aufgeben, und die höheren Zölle des Zollvereins annehmen, um mit denselben gegen die englische Industrie anzukämpfen; es muß also dem Interesse der Konsumenten schaden, und das der Fabriken beschützen. Steht es dagegen mit England in naher Handelsverbindung, so kann es seinen Producten gute Ausfuhr, den Konsumenten billigere Einfuhr verschaffen. Indeß, abgesehen von der Nationalität und den gewichtigen politischen Gründen, die Hannover auffordern sollten, sich seinem deutschen Vaterlande anzuschließen, so würden doch weder die Nachtheile so groß, noch die Vortheile so unbedeutend sein, als man sie gewöhnlich unter Voraussetzung des Anschlusses darstellen hört. Würde man Hannover auffordern, sich allein erst ein Fabrikinteresse zu schaffen und seine im Ganzen freiere Handelspolitik aufzugeben, so dürfte dies als eine nachtheilige Anforderung verworfen werden müssen; aber Hannover wird vom deutschen Volke aufgefordert, sich mit ihm zu verbinden, sein schon so groß dastehendes Fabrik-Wesen zu unterstützen und zu beleben, um in solcher Unterstützung desselben selbst theilhaftig zu werden. Hannover soll ja nicht etwa seine Vortheile aufgeben, um eine neue gefährliche zweifelhafte Richtung zu verfolgen, ein neues Werk zu schaffen, sondern es soll dem schon Bestehenden einer als vortheilhaft und glänzend bewährten Richtung sich anschließen, um sich

und Deutschland immer volleren Werth zu verschaffen, um zu ermöglichen, daß Letzteres immer mehr mit England, Frankreich und den übrigen Staaten rivalisiren kann. Man kann mit Recht dem Lande, das an der Küste liegt, zurufen: gieb die Vortheile auf, welche die bequemere Einfuhr darbietet, und theile die Vortheile des ganzen Landes, wirke mit für das Ganze und werde selbst im Ganzen groß! Du wirst größer werden als in deiner Partikularität! Es ist keine freie Handelspolitik, wenn man dieser Aufforderung keine Folge leistet, es ist Lässigkeit im Handel. Nur kleinliche Besorgniß soll zum Opfer der ganzen Nationalität gebracht werden, eine Besorgniß eben so antinational wie feige, wenn man sich den Bestrebungen von mehr als 28 Millionen anzuschließen weigert, aus Furcht, seinem jetzigen Handel, der doch anerkannt nur unbedeutend ist, eine andere Richtung zu geben, oder aus Engherzigkeit, des Vaterlandes Vortheile zu theilen. — Betrachten wir einmal diese Befürchtung näher: man giebt an, daß Hannover niedrigere Einfuhrzölle als der Zollverein habe, daß daher die Einwohner beim Anschluß einen höheren Eingangszoll, also eine größere indirecte Steuer zahlen müßten, welche höhere indirecte Besteuerung von Seiten des Staats durch Erniedrigung der directen Steuern nicht ausgeglichen werden könne, da die Mehreinnahme, die sich für Hannover im Zollverbande herausstellen würde, nicht so bedeutend sei, als daß eine solche Maßregel ausführbar erscheine. Man vergißt aber, daß die größere Einfuhrabgabe einzelner Artikel wiederum durch zollfreie Einfuhr anderer Artikel ausgeglichen werden würde, daß nicht allein die hannöverschen Fabriken sich bedeutend heben, sondern auch die des Zollvereins durch den vergrößerten Wirkungskreis sich wesentlich

verbessern würden, und daß somit die Einfuhr der auswärtigen Artikel, die jetzt wirklich einen niedrigeren Zoll, als im Zollverein besteht, zahlen, von auswärts ganz unnöthig gemacht würde, vielmehr diese Artikel aus dem Zollverein selbst ohne alle Steuer geliefert werden könnten. Gilt dies nicht von allen Artikeln und nicht unbedingt, so steht es doch bei manchen Fabrikaten außer Zweifel. Nehmen wir z. B. Baumwolle, als den Artikel, der am meisten im Zollverein höher, denn in Hannover besteuert wird. In Hannover ist für baumwollene Waaren der Zoll 12½ Thlr.; im Zollverein 50 Thlr. pro Ctr. — 1836 führte Hannover von diesem Artikel 3400 Ctr. ein, zahlte also à 12½ Thlr. 42,500 Thlr. Steuer. Im Zollverein wurden in diesem Jahre 13,507 Ctr. eingeführt und zwar für eine Einwohnerzahl von 26,040,000, so daß jeder Kopf $\frac{52}{1000}$ Pfund an ausländischen Baumwollenwaaren verbrauchte. Hannover würde mit seiner damaligen Einwohnerzahl von 1,700,000, nach demselben Verhältniß, welches man doch füglicher Weise annehmen kann, 884 Ctr. ausländischer Baumwollenwaaren verbraucht haben, wofür das Land à 50 Thlr. pro Ctr., 44,200 Thlr. Steuer gezahlt hätte, während es effctiv 42,500 Thlr. zahlte. Dies ist also der ganze Unterschied der größeren Steuer bei einer Waare, bei welcher der Tarif des Zollvereins am verschiedensten, nämlich viermal so hoch ist!! Da es bei den meisten Waaren ähnlich steht, so dürften die Steuerverhältnisse insgesammt keine so große Veränderung, wie von Hannover's Schriftstellern angegeben und befürchtet wurde, erleiden, und kann dieses Hemmniß dem Aufschwung des Handels, dem Emporblühen der Fabriken und den weiteren unberechenbaren politischen Vortheilen wohl füglich untergeordnet werden!

Was schließlich den Grund anbelangt, daß Hannover nicht die Fabriken, sondern den Ackerbau zum Hauptinteresse nehmen müsse, so kann man nur erwiedern, daß sein Interesse mit dem von Preußen zusammenfällt; denn ebenso wie Hannover hat auch Preußen die Interessen des Ackerbaues und Bodens zu schützen, es können also beide Staaten vereint um so kräftiger dafür wirken. Oder hat Hannover so wenig Zutrauen zu Preußen und dem Zollverein? Oder hat es nicht immer Sitz und Stimme bei den Beschlüssen, kann es nicht stets auf liberalere Zölle antragen? Es würde sich gewiß den Dank der Handelswelt verdienen, wenn es im Zollverein die Seite der liberalen Politik verträte und gegen die hohen Schutzzölle ankämpfte. Aber, seien wir ehrlich, Hannover weigert sich lediglich, dem Zollverein beizutreten, weil es mit England einen Handelsvertrag abschließen will. Mag es denn geschehen, mag es in Verbindung mit dem fremden Lande, die Vortheile genießen, die es aus Mangel an Zutrauen, denn darum handelt es sich hier nur, im deutschen Lande nicht zu erreichen gedenkt. Hoffentlich wird der Zollverein Wege finden, sich Küsten zu schaffen, und wird der Sundzoll aufgehoben, so brauchen wir Hannovers Küste und Hannovers Anschluß überhaupt so nöthig nicht mehr. Für eins aber muß gesorgt werden, daß entweder Hannover sich dem Zollverein anschließt, oder der Sundzoll fällt. Bis nicht eins von beiden geschehen ist, kann der Zollverein nicht darauf rechnen, frei seinen auswärtigen Handel zu entfalten, und wird stets in untergeordneter Stellung zu den übrigen Hauptländern bleiben, trotz seiner belebten Industrie, seiner zum Theil blühenden Fabriken und seines jetzt so regen Geistes. Das Ausland sendet uns Alles durch fremde Häfen; wir exporti-

ren auf demselben Wege, oder durch den Sund, wo die Ausfuhr durch den Zoll beschwert ist, so daß ein unmittelbarer Verkehr von Seiten des Auslandes unmöglich, von unserer Seite nur sehr schwer erreicht wird. Bei dem Zwange, der den Häfen der Preußischen Küste durch den Sundzoll auferlegt ist, sollte wenigstens die Einfuhr in dieselben Preußischer Seits so viel als möglich erleichtert sein, aber auch dieses ist keinesweges der Fall, vielmehr sind die hierauf bezüglichen Bestimmungen drückender als bei den Häfen irgend eines andern Landes. So wenig man die genaue Zollerhebung und die Art der Ordnung, die im Zollverein bei derselben gehandhabt wird, billigen darf, ebensowenig kann man die peinlich genaue Controlle, welche auf die Hafen-Einfuhr gelegt ist, und die für diese so äußerst drückend und beschwerlich wird, gut heißen. So muß z. B. das Schiff, bevor es in Stettin eingelassen wird, zuvörderst in Swinemünde eine Declaration der Ladung abgeben, für deren Richtigkeit der Capitain bis auf's Kleinste verpflichtet wird, was für ihn eine eben so peinliche wie gefährliche Sache ist, da das geringste Versehen als Betrug gilt. Weiter wird dann vor der Löschung des Schiffes noch eine Declaration des Empfängers gefordert, und die Waare unter steueramtlicher Controlle aufs genaueste, bis auf Pfund und Loth gewogen, was alles einen großen Zeitverlust, der sich oft bis auf Wochen ausdehnt, mit sich bringt. Obgleich in Stettin seit nicht langem ein Entrepot-System besteht, so erzeugt dieses noch so viele Beschwerden, kommt so Wenigen zu Gute, ist mit einem Worte so unvollkommen, daß es nur wenig allgemeinen practischen Nutzen gewährt.

Man mag nicht glauben, daß Alles dieses so unwichtig ist, wir sind vielmehr der Meinung, daß die Erschwernisse,

welche die preußische Hafen-Ordnung der Einfuhr darbietet, wesentlich dazu beigetragen haben, auch Hamburg vom Anschlusse an den Zollverein abzuhalten, was immer ein beklagenswerther Umstand bleibt. Man kann es den Hamburgern nicht verdenken, daß sie ihrer freien Ein- und Ausfuhr nicht die Fesseln anlegen wollen, die um die Schiffe des Zollvereins gelegt sind, denn die Freiheit, die der Handel dort stets genoß, hat Hamburg erst zum Stapelplatz und zur ersten Handelsstadt Deutschlands gemacht, jedenfalls seinen Handel schneller entwickelt, als es bei irgend einem Volke der Fall war. Freilich wird die Stellung Hamburgs immer schwieriger, je mehr der Zollverein an Stärke und Ansehn beim Auslande gewinnt, und muß noch schwieriger werden, sobald der Zollverein sich den Weg durch die Ostsee frei macht, oder Hannover zum Anschluß bewegt. Auswärtige Staaten, die Entwickelung des Zollvereins anerkennend, weigern sich bereits, Hamburg die bisherigen Vortheile zu gewähren, das ihnen in seiner isolirten Stellung weniger als der Zollverein darbieten kann, und wenden sich mehr diesem Letzteren zu. Wir meinen zunächst die vereinigten Staaten Nord-Amerika's, welche ihre Differenzial-Zölle auf Hamburg, welches von denselben bisher befreit war, ausdehnen und in nähere Verbindung mit dem Zollverein treten wollen. Doch besitzt Hamburg noch eine Macht, und erfreut sich einer Blüthe, auf die es noch lange genug wird trotzen können, selbst wenn es Preußen gelingt, eine völlig freie Küste zu gewinnen. Ja, wenn wir auch der festen Ueberzeugung sind, daß Hamburg einst sich dem Zollverein wird anschließen müssen, so dürfte dieses noch so lange währen, und ist der jetzige Anschluß so wichtig, daß man billigerweise Hamburg entgegen kommen

und Wege aufsuchen muß, den Anschluß sofort möglich zu machen. Da wir die Meinung ausgesprochen haben, daß unser Hafen-System ein Hauptgrund des Nicht-Anschlusses von Seiten jener Stadt sei, so wollen wir den Vorschlag machen, Hamburg die Freiheit der Einfuhr zu belassen und den Zoll nach dem Zollvereinstarif erst später zu erheben. Die Sache würde sich dann in eine Finanzfrage umgestalten, die weniger Schwierigkeiten, als ein vollkommener Anschluß, mit gänzlicher Einrichtung der Zollvereinshäfen, darbieten dürfte, ohne daß ein Anschluß, welcher Hamburg die bisherige Freiheit der Einfuhr läßt, dem Ganzen irgend einen beträchtlichen Vortheil raubte. Hamburgs jetziger Handel ist auf unsichern Boden, ist auf den Sundzoll, und das Absonderungssystem Hannovers gestützt. Nur durch die Hindernisse, die sich dem Ostseehandel bis jetzt entgegenstellten, ist es Hamburg (wie Bremen und Lübek) gelungen, die jetzige Macht zu erlangen und zu behaupten, fallen diese Hindernisse fort, so tritt ein Rivalismus zwischen den Ostseehäfen und Hamburg ein, welcher Hamburg nicht allein viel von seinem Handel rauben wird, sondern dem es ohne politische Stütze leicht unterliegen kann. Es müßte sich dann England in die Arme werfen, wobei es aber gewiß noch mehr Schaden leidet, als wenn es sich jetzt dem Zollverein anschließt. Wir leben der festen Ueberzeugung, daß der Ostseehandel sich zu der Wichtigkeit erheben wird, welche ein Meer, das ein Land von 28 Millionen industriöser Einwohner bespült, gewähren können muß. So lange Preußen vereinzelt dastand, einer finstern Handelspolitik folgend, abgeschlossen von den übrigen Ländern, konnte sein Seehandel freilich nicht aufkommen; wirft man jetzt aber einen Blick auf seine Stellung, so scheint es nicht

mehr zweifelhaft, daß auch der Seehandel sich freie Bahn brechen wird und muß, und hierin mag Hamburg seine Gefahr nicht verkennen. Wir geben zu, daß es Etwas von seinem Handel durch den Anschluß an den Zollverein verlieren wird, für sich allein geht es aber einer noch traurigeren Zukunft entgegen, und muß sich endlich doch in die Arme des Zollvereins oder Englands werfen, während es durch den jetzigen Anschluß nur einen kleinen Verlust erleidet, den bedeutend Größern in der Zukunft vermeidet, und überdies dazu beiträgt, dem Seehandel des Zollvereins als größte Handelsstadt, Aufschwung zu geben.

So hätten wir denn nun drei Mittel zur Erlangung von Küsten angegeben: die Aufhebung des Sundzolls, welcher die preußische Küste frei machen würde, den Anschluß Hannovers, der uns eine neue zuführen würde, und den Anschluß Hamburgs, durch dessen Erwerbung als Hafenstadt auch die Küste bis zu einem gewissen Grade ersetzt würde. Doch allen drei Wegen stehen noch große Schwierigkeiten entgegen, die nur durch Zwangsmaßregeln zu beseitigen sein dürften; besonders sind diese beim Sundzolle zu verlangen, da die dänische Regierung, so sehr er auch im Lande selbst für unzeitgemäß erklärt wird, sich schwer friedlich zur Aufhebung desselben verstehen dürfte, während nichts desto weniger hierdurch mit einem Male allen Beschwerden und Klagen ein Ende gemacht wäre. Ebenso dürfte es auch bei Hannover rathsam erscheinen, der Rücksichtslosigkeit, die es bei allen Fällen beobachtet, eine gleiche entgegenzusetzen, damit wir endlich eine bestimmte Haltung Nord-Deutschland gegenüber einnehmen. Preußen ist also genöthigt, selbst auf Mittel zu sinnen, dem bedrückten Ostseehandel aufzuhelfen und ihm die Wichtigkeit zu verleihen, die er jedenfalls auf den ganzen Zollverein ausüben kann.

Es bleibt zu dem Ende, außer den Zwangs-Maßregeln gegen den Sundzoll, noch folgendes Mittel übrig: die bedeutenderen Häfen der Ostsee, Stettin, Danzig, Königsberg zu Freihäfen zu erklären, und besonders Stettin durch vollkommene Schiffbarmachung der Oder seine ganze Wichtigkeit zu geben. Selbst wenn auch der Sundzoll noch besteht, dürften diese Maßregeln von großer Wichtigkeit sein, und den Handel bedeutend vermehren. Unser Vorschlag wird freilich zur Genüge seine Schwierigkeit finden, aber nur in der Aufnahme, nicht in der Ausführung. Der Zolltarif und die Einnahme brauchten durchaus keine Beschränkung zu erleiden, da die tarifmäßige Verzollung nach einer bestimmten Entfernung beim Ausgange erhoben werden könnte und die Stadt selbst eine Consumtions-Steuer für die freie Einfuhr der Waaren, die sie genöße bezahlen müßte. Der Nutzen der Freihäfen ergiebt sich zur Genüge bei Hamburg, welches nicht einmal vollständig ein Freihafen ist. Aber auch nur Stettin's und Danzigs Erhebung zu völligen Freihäfen könnte dem Zwecke entsprechen, und dazu dienen, Hamburg das Gleichgewicht zu halten. Hamburg hätte dann den Stader Zoll nebst seinem eigenen (freilich höchst unbedeutenden), Stettin und Danzig den Sundzoll, zu welchem nur durchaus keine weitere Einschränkung hinzukommen dürfte. In dieser Weise möchte die Rivalisirung jener Städte mit Hamburg nicht ganz unmöglich sein, vielmehr Stettin unter vorausgesetzter Schiffbarmachung der Oder, so wie Danzig als an der Weichsel gelegen, die zollfrei den Verkehr bis nach Polen hinleitet, und mit den Hauptflüssen Deutschlands verbunden ist, sich wenigstens theilweise zur Größe Hamburgs hinaufschwingen können. Endlich verdient Königsberg deswegen zum Freihafen gemacht zu werden, weil dort der Handel wegen der Sperre Rußlands

ungemein leidet und nur hierdurch einen Aufschwung nehmen kann. So aber dürften alle diese Städte mit Hamburg verbunden die Stapelplätze und Speicher des ganzen Zollvereins werden und den Ostseehandel bedeutend zu vermehren dienen.

2) Die Rhederei. Bei dem jetzigen unbedeutenden Ostseehandel ist auch die preußische Rhederei von nicht sehr großer Bedeutung und hat nur wenig Fortschritte gemacht. 1843 hatte Preußen 835 Schiffe mit 1,11,047 Last, welche sich also repartirten:

Stettin	217	Schiffe	mit	27,743	Last
Stralsund. . . .	94	"	"	9,137	"
Danzig	85	"	"	15,455	"
Memel	84	"	"	16,135	"
Greifswalde . .	62	"	"	6,257	"
Barth.	54	"	"	6,600	"
Wollgast	42	"	"	4,081	"
Uckermünde . . .	35	"	"	5,079	"
Königsberg . . .	30	"	"	4,568	"
Colberg.	28	"	"	3,941	"
Swinemünde . .	17	"	"	1,759	"
Stolpe	16	"	"	1,969	"
Anclam	16	"	"	1,587	"
Elbing	11	"	"	1,841	"
Demin	10	"	"	1,224	"
Camin	5	"	"	681	"
Braunsberg . .	5	"	"	598	"
Pillau	3	"	"	480	"
Grabow	1	"	"	87	"
Politz.	1	"	"	47	"
	835	Schiffe	mit	1,11,047	Last.

Dies ist eine Schiffeanzahl, die sich seit mehreren Jahren um dieselbe Summe dreht, während in anderen Ländern darin bedeutende Vermehrungen stattfanden. Dabei mangelt es bei uns durchaus nicht an den nöthigen Erfordernissen zum Schiffsbau, indem wir unter Andern das Bauholz selbst besitzen, welches England z. B. erst von uns bezieht. Der Arbeitslohn ist hier eben so wenig zu hoch und an technischen Kenntnissen fehlt es gewiß nicht; höchstens sind es die hohen Eisenpreise, welche dem Schiffsbau im Wege stehen, weshalb eine Herabsetzung der Zölle auf Eisen sicher vortheilhaft auf den Schiffsbau wirken würde. Hauptsächlich wird man es indeß dem bedrängten Ostseehandel zuzuschreiben haben, daß sich die Rhederei nicht vermehrt, und man kann es für gewiß annehmen, daß, so wie dieser sich hebt, sich auch die Rhederei vergrößern wird. Außerdem fehlen bei uns gänzlich Differenzial-Zölle, welche den inländischen vor den ausländischen Schiffen einen Vorzug geben, so daß eine größere Nachfrage nach inländischen als ausländischen bedingt würde. Wir können zwar diese Zölle, welche einen Unterschied zwischen einheimischen und fremden Schiffen machen, dem Prinzipe nach keinesweges in Schutz nehmen, und finden uns um so weniger veranlaßt, sie anzuempfehlen, als wir die Errichtung von Freihäfen vorgeschlagen haben, wobei Differenzial Zölle natürlich wegfallen. Wir können aber die Erwähnung derselben doch nicht umgehen, da, sobald die Preußische Regierung sich nicht zur Errichtung von Freihäfen verstehen würde, dieses das einzige Mittel bleibt, um die preußische Rhederei zu beleben, so ungern man auch als Anhänger eines möglichst freien Handels zu solchen Mitteln rathen kann. Denn wenn dieselben nur gegen bestehende Uebel angewandt werden sollen, (wie der

Sundzoll und der durch ihn bedrückte Ostseehandel sind) so erscheint es natürlich weit räthlicher, diese Uebel selbst zu vernichten, da mit deren Hebung, auch das verwerfliche Gegenmittel wegfällt, und, wie gesagt, nicht so der Bau des Schiffes des Schutzes bedarf als das Schiff des Wirkungskreises, dieser aber nicht künstlich durch Differenzial-Zölle hervorgebracht, sondern wirklich geschaffen werden muß. Demgemäß hat man auch mit Einführung einer National Flagge so ziemlich von hinten angefangen. Erst gebt uns Schiffe, und dann eine Flagge, erst verschafft uns Anerkennung für dieselbe, ehe ihr sie uns aufziehn laßt! Soll sie, gebeugt vor dem Sundzoll, etwa Anerkennung finden bei den fernen Völkern! Oder ist Preußen allein zu gestatten Willens, daß seine Schiffe mit der deutschen Flagge, bevor sie die Meere befahren, dem Dänenreich ihren Tribut zahlen, während die Schiffe anderer deutschen Staaten frei aus ihren Häfen auslaufen können?!

3) Colonisation. Natürlich ist es, daß unter den obwaltenden Zuständen von einer Colonisation, dem dritten der angeführten Erfordernisse zur Belebung eines auswärtigen Handels, bis jetzt nicht die Rede sein konnte, obgleich auch vom Zollverein aus die Auswanderungen nicht unbedeutend waren. Ohne Kriegsschiffe ist es allerdings kaum möglich eine Colonisation im Großen anzulegen; wären indeß die Auswanderungen nur geregelt, und in großen Vereinen vom Staate beschützt vor sich gegangen, so hätten diese Ansiedlungen immer von Wichtigkeit für das Vaterland werden können. Es ist natürlich, daß Colonien, sobald sie unter dem Schutz des Mutterlandes stehen, sich auch diesem zuwenden müssen, und im gegenseitigen Verkehr mit ihm bleiben werden. Dem Mutterlande ist ein Abzugskanal eröffnet, ein Land

gegeben, von welchem es Produkte beziehen, an welches es seine Manufacte absetzen kann, und von beiderseitiger Thätigkeit wird es dann abhängen, Grenzen und Nutzen zu erweitern. Aber man darf auch fragen, ob dies denn allein der Vortheil ist, den das Mutterland beim Colonisiren hat, der es dazu anregen sollte? Ist es nicht ein großer patriotischer Gedanke, die weite Erde ganz zu cultiviren, nicht unbevölkert liegen oder im Besitz roher Völker zu lassen, sondern auch dahin den höheren menschlichen Geist zu verpflanzen. Diesen Gedanken verfolgte eine erhabenere Staatenpolitik zu allen Zeiten und bei allen Völkern. Und wenn auch der Kaufmann solche humanistische Zwecke nicht als Motive erkennt, indem er entfernten Gegenden, den Handel und mit ihm die Cultur zuführt, so darf doch die Regierung ihrer nicht vergessen und muß deshalb den Impuls geben. Also um des Handels wie des höheren politischen Wohles willen, muß das Colonisiren beschützt werden, und wenn auch die Kräfte des Zollvereins ohne Marine noch nicht weit zu reichen vermögen, so kann doch mehr als bisher, das heißt, wenigstens Etwas geschehen. Wir können hierbei nicht unterlassen, der Gesellschaft, die sich am Rhein gebildet hat, um Auswanderungen nach Texas zu befördern, zu regeln, und zu beschützen, ruhmvolle Erwähnung zu thun, und es ist nur zu wünschen, daß sie mit vermehrten Kräften ihre Bestrebungen in Ausführung bringe. Wir könnnen aber auch nicht den frommen Wunsch unterdrücken, daß von Seiten des Staates für ihre Zwecke etwas beigetragen werden möge, und zweifeln nicht, daß er, falls er sich die Sache angelegen sein läßt, eben so leicht passende Oerter finden, wie die Kraft, sie zu halten und zu schützen, haben würde. Um einen Fingerzeig zu geben, lassen wir hier die Correspondenz eines ausgewanderten

Deutschen folgen, welcher auf die Insel Sumbava (in Ostindien), als zur Colonisation geeignet, aufmerksam macht.

„Bima auf der Nordküste Sumbavas, 2. Dec. Das große Gelüste, überseeische Colonien zu begründen, welches laut Zeitungsnachrichten in meinem deutschen Vaterlande geherrscht haben soll, veranlaßt mich, meine Landsleute in dieser Hinsicht auf die mit gesundem Klima versehene fruchtbare Insel Sumbava und auf andere in hiesiger Nähe gelegene Länder aufmerksam zu machen. Was die Insel Sumbava betrifft, so wäre die Südküste derselben zu deutschen Colonien besonders gut geeignet, denn hier hat keine europäische Macht irgend Etwas zu befehlen und die Herrschaft der unter holländischer Vormundschaft stehenden, auf der Nordküste Sumbavas herrschenden eingebornen Fürsten, ist dorthin noch nicht ausgedehnt worden. Die Inseln Flores, Sumba, Komodo und andere weiter östlich von hier gelegene Länder haben mit uns gleiches Klima und sind theilweise ebenso fruchtbar wie Java. Denn wenn auch ein großer Theil der Küstenstriche dieser Inseln nicht besonders gut zur Anlegung von Plantagen wäre, so sind doch die meisten Thäler im Innern zur Colonisirung sehr geschickt, da die große Menge der aus den Gebirgen nach der See herabströmenden Flüsse während der Regenzeit den Waarentransport ungemein erleichtern würde. Ich erinnere hierbei noch, daß die Südküste Javas vor zwanzig Jahren noch gar nicht colonisirt war, und dort die großen an der Seeküste mündenden Flüsse zum Waarentransport gar nicht benutzt wurden. Ferner hausten daselbst in jener Zeit unzählige Corsarenhorden. Jetzt sind die für das holländische Gouvernement am meisten einträglichen Provinzen an Javas Südküste gelegen; wichtige Seehäfen, wie Tjilatjap,

Patjitang, Purbolingo u. a. m. sind dort vor wenigen Jahren angelegt, und nunmehr berühmt geworden, und die Seeräuber sind verschwunden. Wegen des großen, unter den Bewohnern Sumbava's, Flore's, Sumba's, und anderer in deren Nähe gelegener Inseln herrschenden Mangels an Geld und europäischen Handelsartikeln, würden dort von den einheimischen Fürsten für einige Hunderttausend Gulden ganze Königreiche zu kaufen, oder auf mehrere Jahrhunderte zu pachten sein. Baumwolle, Sandelholz, Wachs, Taback und Seide sind hier jetzt schon im Ueberflusse vorhanden; Rinder und Pferde sind so billig, daß zu Bima eine Kuh nur mit 4 Fl. Silber und ein Pferd mit 4 Fl. Gold bezahlt wird. Wären die hiesigen Eingebornen nur so fleißig und betriebsam wie die auf Java, und überließen die Männer allhier nicht das Arbeiten ihren Frauen, so würden die oben erwähnten Inseln gar bald wichtige Handelsländer werden. Zur Vertheidigung der hier anzulegenden Colonien wäre auch gewiß nur eine sehr geringe Trupppenmacht nöthig, denn die hiesige holländische Besitzung wird von 15 Mann, und die auf Timon von 43 Mann vertheidigt." —

Der Mangel an Colonien kann nur durch Tractate mit Ländern, welche Colonien besitzen, ersetzt werden, so daß man mit diesen Colonien in möglichst lebhaften wechselseitigen Verkehr zu treten sucht. Hiermit würden wir jetzt auf das vierte Bedingniß kommen, welches wir für den auswärtigen Handel aufstellten, nämlich die Handelsverträge. Da indeß gerade in dieser Beziehung gegenwärtig wichtige Verhandlungen schweben, namentlich mit Holland, Belgien, Frankreich, Nord-Amerika, so wird sich dies Thema in einer späteren Zeit vielleicht passender behandeln lassen. A. S—r.

Die steuerliche Behandlung der Postgüter.

Für die steuerliche Behandlung, der aus dem Auslande in das Zollvereinsgebiet mit Staatsposten eingehenden Waaren giebt der §. 38 der durch die Allerhöchste Verordnung vom 23sten Januar 1838 als Gesetz sanctionirten Zollordnung folgende Vorschriften:

„Die mit gewöhnlichen Fahrposten" (worunter im Gegensatze zu den im §. 39 erwähnten Extraposten wohl auch die sogenannten Personen- so wie die Schnellposten zu verstehen sind) „eingehenden Waaren müssen mit einer Inhaltserklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen sein, und werden im ersten Umspannungsorte entweder revidirt oder unter Verschluß gelegt. Die Entrichtung des Eingangszolles erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers oder, wenn keine dazu befugte Erhebungsbehörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen. rc. Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besonderen Regulative enthalten."

Diese näheren Bestimmungen scheinen diejenigen zu sein, welche die, in „Pochhammer's Handbuch" zur vollständigen

Kenntniß der Zoll-Verfassung und Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten, nach dem Gesetze vom 26sten Mai 1818, Theil 1 Seite 188 ff. mehrfach allegirte Anweisung vom 27sten Sept. 1825 und der Nachtrag dazu vom 14ten Februar 1826 enthalten, denn ein späteres Regulativ über den fraglichen Gegenstand ist, so viel uns bekannt, nicht erlassen worden.

Niemand wird es verkennen, wieviel durch die jetzige Behandlungsweise der, mit Staatsposten aus dem Auslande eingehenden Waaren, schon für Verminderung des Aufenthalts der Posten bei der Grenzstation, so wie auch für baldige Ausgabe der eingegangenen Poststücke am Bestimmungsorte bereits geschehen ist; allein in einer Zeit, wie die unsrige, welcher vervollkommnete Transportmittel, den Charakter der Schnelligkeit und das Streben nach Zeitersparniß aufgeprägt zu haben scheinen, bleibt in jenen beiden Beziehungen eine, wohl auch ohne Gefährdung des fiskalischen Interesses, zu erlangende Abkürzung des Verfahrens dennoch sehr zu wünschen.

1) Die steuerliche Behandlung der Poststücke beginnt auf der, der Grenze zunächst gelegenen Station. Die Wagen werden unter den Augen der Steuerbeamten abgepackt, und die eigentlichen Poststücke, vom Passagiergute gesondert, zur Revision bereit gelegt; sodann nehmen die Steuerbeamten die Bearbeitung der Deklarationen unter zu Grundlegung des Frachtzettels (der Postcharte) so wie die etwanige Anfertigung von Revisionsnoten vor, welche dazu dienen, auf den Grund zuvoriger Revision den Mangel einer Deklaration zu ersetzen oder eine mangelhafte Deklaration zu vervollständigen rc.; endlich wird jedes einzelne der mit der Post weiter zu sendenden Poststücke

von den Steuerbeamten mit Siegeln oder Bleiverschluß belegt, (dafern nicht einer der, in dem vorgedachten Handbuche von Pochhammer Theil 1, S. 197, erwähnten Ausnahmefälle vorhanden ist) und nun erst kann die Post weiter befördert werden.

Möge nun auch eine hinreichende Anzahl thätiger und routinirter Post- und Steuerbeamten zur Hand sein, und sich die Beförderung der Geschäfte angelegen sein lassen, (was zum Lobe der Beamten auch in der That der Fall ist), so erfordern doch die erwähnten mannigfachen Verrichtungen, bei nur einigermaßen bedeutender Anzahl der Poststücke, besonders derer, welche Revision oder Verschluß anzulegen erheischen, so wie beim Vorhandensein mehrerer Beiwagen, einen erheblichen Zeitaufwand, nicht zu gedenken, daß dem Steuerbeamten auch noch andere Geschäfte, die Revision der abgepackten Wagen und des Passagiergutes, gleichwie die Beobachtung der Passagiere, (§. 39 des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838), obliegen. Der dadurch bedingte, nicht selten 1 oder 2 Stunden und darüber dauernde Aufenthalt der Post auf der Grenzstation möchte eine wesentliche Abkürzung erfahren können, wenn man sämmtliche nach einem größeren Orte, z. B. Berlin, Frankfurt, Breslau, bestimmten oder darüber hinausgehenden Poststücke, zumal sie in der Regel aus kleinen Paqueten, Waarenproben u. s. w. bestehen, in ein besonderes Behältniß, Sack, Felleisen, (gleichwie es mit den Briefen in dem sogenannten Briefbeutel geschieht), zusammenpackte und nur dieses, statt jetzt jedes einzelne Poststück, mit Steuerverschluß versähe; ja es dürfte ohne Gefährdung des Steuerinteresses von der Anlegung eines Verschlusses ganz zu abstrahiren sein, da die Poststücke sich in steter Obhut verei-

deter Königlicher Beamten, der Postoffizianten, befinden und in den Postcharten verzeichnet sind. Aus demselben Grunde könnte demnächst auch die Bearbeitung der Deklarationen und sonstigen Papiere auf der Grenzstation ganz unterbleiben und für den Bestimmungsort der Poststücke reservirt werden, was wiederum den Aufenthalt der Post sehr erheblich abkürzen würde, indem derselbe dann nur von der Abfertigung Seitens der Postbehörde und von der Revision der abgepackten Wagen, so wie des Passagiergepäcks, und von der Abfertigung der darunter etwa befindlichen zollpflichtigen Gegenstände Seitens der Steuerbeamten allein abhängig bliebe.

2) Das Abfertigungsverfahren der Poststücke im Bestimmungs- oder einem demselben nahe gelegenen Orte (§. 38 der Zollordnung) ist nach der Lokalität und der Erheblichkeit des derartigen Verkehres verschieden; stimmt aber im Allgemeinen darin überein, daß dem Empfänger Seitens der Postbehörde die Adresse gegen Berichtigung des Porto zugestellt und ihm die Abholung des Poststückes nach gleichzeitiger Berichtigung des Steueranspruches überlassen wird.

In den Städten, wo ein erheblicher Eingang derartiger Poststücke Statt findet, wie dies z. B. in Berlin der Fall ist, sind eigene, während bestimmter Dienststunden ununterbrochen geöffnete und in dem Postgebäude selbst befindliche Poststeuerexpeditionen errichtet. Hier macht sich die Abfertigung einfach, so, daß der Poststeuerexpedition die Postcharten nebst Deklarationen, dem Empfänger aber die Adresse durch den Postboten zugestellt, und daß dem demnächstigen Producenten der Adresse das betreffende Poststück unter Concurrenz der Poststeuerexpedition, welche die Revision desselben bewirkt und den etwaigen Steuerbetrag erhebt, ausgeantwortet wird.

In anderen Orten, wo ein so lebhafter Verkehr ausländischer Poststücke nicht Statt findet, werden die Postcharten nebst Deklarationen zwar auch den Steuerbeamten, welche sich zu diesem Behufe entweder nach jedesmaliger Ankunft einer Post oder einmal oder mehrere Male des Tages auf der Post einfinden, und die Adresse dem Empfänger behändigt; allein die eigentliche Abfertigung geschieht, da die Steuerbeamten nicht fortwährend auf der Post anwesend sind, nicht daselbst, sondern in dem Dienstlokale der Ortssteuerbehörde, wohin die Poststücke allerdings unentgeltlich von der Post aus geschafft werden. Dies führt, da die Addressen nicht eher von den Postbeamten ausgegeben werden können, als bis sie den Steuerbeamten mit den Postcharten und Deklarationen vorgelegen haben; für den Empfänger eine bald größere bald geringere Verspätung des Empfängers herbei, die namentlich in Handelsstädten beim Eingange ausländischer Waarenproben mit der Post höchst ungern gesehen wird. Noch übler aber sind diejenigen daran, die sich, weil an ihrem Wohnorte (was freilich selten vorkommen mag) keine zur Abfertigung befugte Steuerbehörde befindet, bei der zunächst gelegenen dazu befugten Steuerbehörde einfinden müssen, um ein für sie eingegangenes Poststück nach zuvoriger Revision und etwaniger Versteuerung in Empfang nehmen zu können.

Auch diesen Uebelständen dürfte durch ein Uebereinkommen zwischen der Post- und Steuerverwaltung im Interesse des Publikums wohl abzuhelfen sein, indem, gleichwie kleinere Posterpeditionen nicht selten von Steuerbeamten mit verwaltet werden, den Postbeamten die steuerliche Abfertigung der aus dem Auslande eingegangenen Poststücke zugleich mit übertragen würde. Eine Gefährdung des steuerlichen Interesses

scheint sich wenigstens dabei weder subjectiv noch objectiv herauszustellen. Die Postofficianten sind so gut vereidete Staatsdiener als die Steuerbeamten, und könnten allenfalls für Wahrung des steuerlichen Interesses noch besonders vereidigt werden; die Normen und Bestimmungen des Zolltarifs aber sind so klar und einfach, zumal in zweifelhaften Fällen eine Rückfrage bei der Steuerbehörde unverschränkt bliebe, daß Postsecretaire, die ja überdies nicht ohne Nachweis eines gewissen Grades wissenschaftlicher Vorbildung angestellt werden, mit richtiger Anwendung der einzelnen Tarifsätze wohl zu Stande kommen würden. In der Qualität der aus dem Auslande eingehenden Poststücke dürfte endlich noch weniger ein Hinderniß zur Vereinigung der steuerlichen mit der Postabfertigung gefunden werden können. Die Beförderung von Waaren mit der Post ist schon des theueren Transports halber nicht von sonderlichem Belange und beschränkt sich meist auf Waarenproben, auf Effecten in kleinen Paqueten, die weder im Interesse eines Gewerbe- noch eines Handeltreibenden versandt werden, oder aber auf Waaren, deren Qualität wie z. B. Austern, neue Heringe rc. entweder Schnelligkeit der Beförderung erheischt oder die, wie seidene Stoffe, Modeartikel rc. ihres Werthes halber das Theuere des Transports mit der Post nicht in Betracht ziehen lassen. — Alle diese Artikel erheischen keine besondere Waarenkenntniß, sind vielmehr großen Theils Gegenstände, die einem Jeden im gewöhnlichen Leben nicht fremd sind; etwanige Zweifel aber könnten durch Rückfragen bei der Steuerbehörde, oder, wozu auch diese sich wohl mitunter genöthigt sieht, bei Sachverständigen beseitigt werden, und wenn endlich auch das fiskalische Interesse in einzelnen Fällen durch Anwendung eines

unrichtigen Tarifsatzes Schaden erlitte, so möchte derselbe schon an und für sich, und dem Vortheile erleichterter und beschleunigter Abfertigung gegenüber, der Staatskasse kaum fühlbar werden, jedenfalls durch die Einnahme des Postfiskus für den theueren Transport einige Ausgleichung finden. Dies scheint man auch hinsichtlich der Versendung mahl- und schlacht-steuerpflichtiger Gegenstände mit der Post im Innern des Staats bereits angenommen zu haben, indem nur die aus dem Auslande eingehenden Poststücke einer speciellen steuerlichen Controlle unterworfen werden.

Außer den mit Deklarationen oder Revisionsnoten versehenen Poststücken kommen, wiewohl seltener, noch andere zum Verbleibe im Innern bestimmte Poststücke vor, welche gleichfalls einer steuerlichen Abfertigung unterliegen. Es sind dies

a. entweder solche, die aus dem Auslande eingehen und mit Begleitscheinen nach einem Bestimmungsorte im Innern abgefertigt werden;

b. oder solche, die vom Inlande aus durch das Ausland ins Inland versandt und Behufs steuerfreier Einfuhr mit sogenannten Deklarationsscheinen versehen sind;

c. oder endlich solche, welche aus einem Vereinsstaate in den andern übergehen und Waaren enthalten, die den bestehenden Zollverträgen gemäß eine sogenannte Uebergangsabgabe (z. B. von Wein, Taback ꝛc.) zu entrichten haben und von einem sogenannten Uebergangsscheine begleitet sind.

Die Abfertigung dieser unter a bis c gedachten Poststücke dürfte, da sie auf specieller Kenntniß der über die Ausfertigung und Erledigung von Begleits-, Deklarations- und

Uebergangsscheinen gegebenen Vorschriften beruht, der Steuerbehörde verbleiben müssen; es könnte aber auch hier durch eine Theilung der Geschäfte zwischen der Post- und der Steuerbehörde ein dem obigen analoges Verfahren vielleicht herbeigeführt werden.

Wir glauben schließlich, daß die Postbehörde sich im Interesse des Publikums gern dazu bereit zeigen würde, ihren Beamten gegen eine Remuneration oder Tantieme die steuerliche Abfertigung der Poststücke aufzuerlegen, und die Erträge allmonatlich an die Steuerbehörde abzuführen. Gleichzeitig möchte dadurch eine Controlle der im Inlande mit den Posten versandten mahl- und schlacht-steuerpflichtigen Gegenstände erlangt werden, dafern es nicht vorgezogen werden sollte, von einer solchen ganz abzustehen und einen Ersatz für den etwanigen Verlust des Steuerfiskus in dem Gewinne des Postfiskus am Porto zu finden.

§§.

Die Schwere des Stempelpapiers.

Das Papier, welches zu den Stempelbogen verwendet wird, ist von guter consistenter Beschaffenheit, und läßt in dieser Beziehung weiter nichts zu wünschen übrig, man müßte denn diejenigen besonders berücksichtigen wollen, welche mit Stahlfedern zu schreiben gewohnt sind, und wenn auch nicht an die Stelle des jetzigen Stempelpapiers, so doch neben dasselbe ein glattes Maschinenpapier gesetzt sehen möchten, damit der Consument die Wahl zwischen den jetzigen Stempelbogen und solchen von der ebengedachten Papiergattung habe. Was aber den Consumenten gar oft unangenehm trifft, daß ist die Schwere der jetzigen Stempelbogen und die Unmöglichkeit, derselben abzuhelfen. Abgesehen davon, daß das Format der Stempelbogen, namentlich wenn sie mit einem auf Briefpapier geschriebenen Schriftstücke versandt werden sollen, sich unbequem zu machen pflegt, so ist auch das Gewicht eines einzigen Stempelbogens so bedeutend, daß er in einem Kreuzcouverte versandt, doppeltes Porto, z. B. von Potsdam nach Berlin 3 Sgr. statt des einfachen Porto von 1½ Sgr. verursacht, ein solcher Brief also, obwohl nur aus einem einfachen Bogen bestehend, kein einfacher Brief, im Sinne des §. 6. des

Regulativs über das Posttaxwesen vom 18. December 1824 mehr ist.

Bei einigen Arten stempelpflichtiger Schriftstücke ist diesem Uebelstande bereits abgeholfen. Die Gesinde-Entlassungsscheine bestehen aus einem einfachem Quartblatte. Zur Erleichterung des Wechselverkehrs der Kaufleute ist durch die Circular-Rescripte des Finanz Ministerii vom 2. Januar 1823 und vom 9. October 1827 die Abstempelung der Wechselformulare in **blanco** gestattet; und gemäß §. 20 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 wird zu Wechseln überhaupt, Seitens der Stempelbehörde, kein Papier geliefert, sondern dieselbe versieht nur den ihr vorgelegten Wechsel mit einem Abdrucke des erforderlichen Stempels und füllt seinen Geldbetrag aus. Ueberschriebene Pergamente oder gedruckte Formulare zu öffentlichen Verhandlungen oder Urkunden können, nach einer Bestimmung des §. 35 des vorgedachten Gesetzes, auch auf Ansuchen von Privatpersonen, bei den zur Fabrikation des Stempelpapiers angeordneten Anstalten, gestempelt werden. Endlich wird durch das Rescript des Justiz Ministeriums vom 6. April 1832 mit Bezugnahme auf das Circular Rescript vom 31. December 1830, wonach die Königl. Gerichtsbehörden angewiesen werden, an Ausländer gerichtete Vorladungen und sonstige Verfügungen nebst ihren Anlagen zur Vermeidung der Portoausgaben, so weit es thunlich, auf Briefpapier und mit möglichster Raumersparung schreiben zu lassen, den erwähnten Behörden bekannt gemacht, daß zur Erleichterung der Ausführung dieser Anordnung der Herr Finanzminister gestattet habe, daß auf besondere Anträge einzelner Gerichte dergleichen Papier für selbige gestempelt und ihnen gegen Bezahlung verabfolgt werde, ingleichen auf Briefpapier gefertigte

Dokumente in Berlin beim Stempelmagazine zur Stempelung präsentirt werden könnten.

Ist nun auch durch vorstehende Bestimmungen für einen Theil stempelpflichtiger Schriftstücke die Möglichkeit zur Vermeidung vermehrter Portoausgaben gegeben, so findet dies doch bei dem bei weitem größesten Theile derselben entweder gar nicht oder nur bedingungsweise oder mit Nebenausgaben oder endlich nur vermittelst eines Umweges statt, und gewiß würde es vom Publiko dankbar anerkannt werden, wenn die in dem Justiz-Ministerialrescripte vom 6. April 1832 erwähnte Begünstigung auch auf Inländer und zwar dahin ausgedehnt würde, daß neben den jetzigen Stempelbogen auch gestempeltes Briefpapier, ohne Beschränkung seiner Anwendbarkeit auf gewisse Arten stempelpflichtiger Schriftstücke oder auf den Betrag gewisser Stempel, bei den zeitherigen Stempeldebitsstellen zu haben wären.

Häufig wird eine Vermehrung der Portoausgabe, die um so mehr empfunden wird, eine je weitere Entfernung der mit einem oder mehreren Stempelbogen beschwerte Brief zu durchmessen hat, dadurch abgewendet, daß man, wie bei Verträgen unter Abwesenden, Prozeßvollmachten, Quittungen, auch wohl Attesten, das stempelpflichtige Schriftstück auf anderes Papier schreibt und dem Empfänger des Briefes aufträgt, den erforderlichen Stempel zu adhibiren; allein in vielen Fällen wird dem die Bestimmung im §. 12. des Stempelgesetzes „daß stempelpflichtige Verhandlungen in der Re„gel auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben „werden müssen," ferner die Unzulänglichkeit der eben daselbst bemessenen 14tägigen Frist, das Verhältniß des Absenders zum Empfänger des Briefes — namentlich wenn dieser eine

höher gestellte Person oder eine Behörde ist, und der Brief ein stempelpflichtiges Gesuch enthält —, die Besorgniß in eine Stempelstrafe zu verfallen, wenn die Adhibirung des Stempels durch die Schuld oder ein Versehen des Empfängers oder durch einen Zufall unterbleibe, endlich auch der Umstand entgegen treten, daß man mit dem Empfänger dadurch in eine Berechnung von Auslagen, die wiederum Porto und andere Kosten nach sich ziehen, verwickelt zu werden voraussieht. Ueberdies kann jener Umweg nur dann betreten werden, wenn das stempelpflichtige Schriftstück nicht von einem Notar oder einer öffentlichen Behörde u. s. w. ausgestellt ist, wie sich dies aus dem §. 22 des Stempelgesetzes und der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 28. Oktober 1836 von selbst ergiebt.

So bleibt denn eine große Anzahl stempelpflichtiger Schriftstücke, namentlich die von kirchlichen oder weltlichen Behörden auszustellenden Atteste übrig, deren Versendung durch die Schwere des Stempelpapiers zu einer Vermehrung der Portoausgaben zwingt. Es kommt aber die Herbeischaffung dieser Kosten unbemittelte Personen, die sich gerade am häufigsten in der Lage befinden, Atteste, und noch dazu nicht selten ohne daß ihnen ein Vortheil daraus erwächst, versenden zu müssen, gar hart an.

Zur Benutzung der im §. 35 des Stempelgesetzes und in dem Justiz-Ministerialrescripte vom 6. April 1832 erwähnten Vergünstigungen, daß nämlich gedruckte Formulare zu öffentlichen Verhandlungen oder Urkunden auch auf Ansuchen von Privatpersonen bei den zur Fabrikation des Stempelpapiers angeordneten Anstalten gestempelt werden können, und daß auf besondere Anträge einzelner Gerichte, Behufs

Ausfertigung gerichtlicher an Ausländer zu erlassender Vorladungen und sonstiger Verfügungen nebst Anlagen, Briefpapier gestempelt und gegen Bezahlung verabfolgt, auch auf Briefpapier gefertigte Dokumente beim Stempelmagazine zu Berlin mit Stempelabdrücken versehen werden sollen — zur Benutzung dieser Vergünstigungen, deren letztere überdies nur Ausländern zu Gute kommt, möchten nur seltene Fälle Gelegenheit bieten, und wo sie sich darbieten, da wird man die damit verknüpften Umstände und Kosten scheuen, welche letzteren zu dem gesuchten Vortheile einer Portoersparniß in um so grelleren Mißverhältnisse stehen möchten, je weiter das ansuchende Gericht, oder die Privatperson von Berlin, dem Sitze des Stempelmagazins, welches gleichzeitig die zur Fabrikation des Stempelpapiers angeordnete Anstalt bildet, entfernt ist.

Einem billigen Wunsche des Publikums dürfte daher entsprochen werden, wenn neben dem jetzt eingeführten Stempelpapiere auch gestempeltes Briefpapier und unter denselben Bedingungen und Bestimmungen wie jenes debitirt würde, und wohl möchte der — schon an und für sich kaum in Betracht zu ziehende — Ausfall, den der Postfiskus am Porto erleiden könnte, durch Vermehrung des Stempelpapierverbrauchs und Verminderung der Stempeldefrauden in Rücksicht auf die Gesammteinnahme des Staats vollkommen gedeckt werden.

---

§§.

Ueber die zunehmenden Verbrechen und deren Abhülfe.

Es ist eine bemerkenswerthe Erscheinung des europäischen Völkerlebens, daß sich die Verbrechen in der Zeit, wo sich die Bevölkerung nicht um die Hälfte vermehrt, — um weit mehr, als das Doppelte vermehrt haben. Und doch ist der sittliche Zustand der Europäer in seinem innern Wesen nicht schlimmer und ihr Egoismus nicht größer, sondern nur ein anderer, als bei den anderen civilisirten Nationen, weil er berechnender und besonnener ist. Ihr Erfindungsgeist hat sich bis auf die Erfindung neuer Verbrechen und neuer Combinationen derselben erstreckt. Wenn dabei die verwickelten Verhältnisse des Besitzes und Erwerbes die Vergehen gegen das Eigenthum vor Allen vervielfältigt und vermehrt haben, so ist demnach dieß Verhältniß am deutlichsten ersichtlich in denjenigen Staaten, wo die nationelle Kultur am höchsten steht, wie z. B. in Großbritannien, Frankreich und Deutschland. Hier, wo sich die dichteste Bevölkerung zusammendrängt und einen industriellen Phalanx bildet, wo sich der Reichthum und die Armuth, die Bildung und die Unwissenheit in scharfen Gegensätzen von einander scheiden, scheint das Verbrechen seinen eigentlichen Boden gefunden zu haben; es ist dagegen am unbedeutendsten in denjenigen Ländern und Be-

zirken, wo sich bei nicht zu dichter Bevölkerung das ganze Leben um die Befriedigung einfacher herkömmlicher Bedürfnisse dreht, wo die geistige Bildung zwar vorgeschritten, aber nicht überschritten ist. Es ist daher ganz richtig, wie Jean Paul gelegentlich bemerkt, daß der Mensch mit vorschreitender intellectueller Bildung zugleich in Tugenden, wie in Lastern, schon darum größer erscheine, weil er besonnener werde, und die heutige Betrachtung des europäischen Volkslebens scheint dies vollkommen zu bestätigen. Vielleicht aber weiset dieser Entwickelungsgang der Culturgeschichte darauf hin, daß die geistige Bildung auf ihren höhern Stufen die Wunden heilen müsse, die sie auf den niederern Stufen des Ueberganges der Sittlichkeit geschlagen hat.

Wenn aber der wachsende Baum der Erkenntniß seine früchteschweren Zweige durch die Räume Europas gestreckt hat, auf welche Weise wird die giftige Frucht und das wuchernde Unkraut, welches der üppige Wuchs, der Natur der Sache nach, mit hervorbrachte, erstickt werden können? — Soll man dem Verbrechen positiv durch Erziehung, oder negativ durch Bestrafung seine Gränze setzen? Die Beantwortung der Frage fällt nicht schwer, man wird das Unheil lieber radical, als palliativ heilen, man wird lieber vorbeugen, als ableiten wollen.

Wir stellen demnach unser Thema, nach welchem es sich hier um die Ursache der zunehmenden Verbrechen und deren möglicher Verminderung handeln soll, also: Worin liegen kulturgeschichtlich die Ursachen der zunehmenden Zahl der Verbrecher? — Indem wir diese Frage theils aus den Erscheinungen des Völkerlebens, theils aus vergleichenden sta-

tistischen Angaben beantworten, werden wir zugleich Gelegenheit erhalten, einige entsprechende Heilmittel zu bezeichnen, welche dem Uebel zu steuern geeignet erscheinen. —

Man hat das schroffe Hervortreten des Unterschiedes von Reichen und Armen in unserer jetzigen Periode bald abzuleugnen, bald auch in übertriebenen, nicht gerechtfertigten Angaben darzulegen gesucht; die Wahrheit liegt, wie überall, so auch hier in der Mitte. Das System der freien Concurrenz, das sich in einem großen Theile Europas nach Aufhebung der größeren Gütercomplexe und des Zunftwesens geltend machte, hatte zunächst die natürliche Folge, daß im ungehemmten Spiel der productiven Kräfte die minder Vermögenden und persönlich weniger Begabten um so mehr verloren, als die Reichen und Fähigen gewannen. Die freie Association, die an die Stelle der zersplitterten Thätigkeiten tritt, ist aber noch zu neu, um in ihren nothwendigen Folgen heilbringend zu sein. Die großen Vortheile, die aus umfassenderen Verbindungen entspringen, kommen meistentheils den reicheren Kapitalisten und Unternehmern zu Theil, die Masse der Arbeiter gewinnt aber um so weniger, als sich mit der verdichtenden Bevölkerung die Concurrenz der Arbeiter vermehrt und die durch Maschinenkraft vermehrte Produktion die menschliche Arbeitskraft verringert hat. Zwar hat sich in den meisten Staaten, in welchem die Produktion sich vermehrt hat, auch das National-Einkommen vermehrt, und es würde, bei einer *gleichen* Vertheilung desselben, ein ungleich größerer Antheil auf das einzelne Individuum kommen, als vor Jahrzehnden und früher der Fall war; allein diese gleiche Vertheilung fehlt. Auch ist der Arbeitslohn der Arbeiter nicht bloß numerisch größer geworden, sondern auch mit Rücksicht auf den

Preis der nothwendigsten Lebensbedürfnisse ist der Arbeiter in sofern nicht schlimmer daran, als vor einem Jahrhundert, ja es bleibt ihm vielleicht sogar noch Etwas übrig, um sich für seinen Verdienst mannigfache und zahlreiche Vergnügungen und Genüsse zu verschaffen. Allein, wenn auch seit Einführung der großen Fabrikation der Verdienst gestiegen ist, so darf dabei nicht übersehen werden, daß auch die Ansprüche an den Arbeiter, hinsichtlich der Arbeitszeit, bedeutend erhöht sind, so daß mit Berücksichtigung dieses Umstandes die Erhöhung des Arbeitslohnes als unbedeutend erscheint. Indeß der wichtigste und gemeinhin übersehene Umstand hierbei ist der, daß die Produktion im Allgemeinen nicht vermehrt wird, und daß sich neue Gegenstände der Comsumtion nicht erzeugen lassen, ohne daß auch die Bedürfnisse vermehrt und deren neue hervorgerufen werden. Vermehrt nun gleich auf der einen Seite sich das Nationalvermögen und Nationaleinkommen, so sind dagegen auf der andern Seite die relativen Unterschiede in der Vertheilung des Vermögens und Einkommens größer geworden, und haben die Bedürfnisse und Gelüste in noch größerem Maaße, als die Mittel ihrer Befriedigung zugenommen. Daß dies wahr ist, davon zeugen, wenn es überhaupt eines Zeugnisses bedarf, die zunehmende Zahl der Armen und Hilfsbedürftigen, so wie der Verbrecher gegen das Eigenthum, die fortwährend progressiv ist. Das Eine sowohl, als das Andere ist die Folge davon, daß die Zahl der nur von Hand zu Mund Lebenden keineswegs abgenommen hat, und daß diejenigen, die an eine bessere Lage, an vielfachere Genüsse und Bedürfnisse gewöhnt sind, bei dem Eintritt in minder gün-

stige Umstände, in einer desto schlimmeren Situation sich befinden.

Auch möchte die leidenschaftliche Spekulationswuth, die, um eine bessere Existenz zu gewinnen, und um des höheren Gewinnes halber, oft Leben und Ehre aufs Spiel setzt, einen deutlichen Beweis von dem Mißverhältnisse zwischen den Bedürfnissen und den Mitteln zu ihrer Befriedigung liefern. Eben so möchten die häufig verspäteten Ehen nicht sowohl der Besonnenheit, als vielmehr dem Umstande beizumessen sein, daß die Bedürfnisse des ehelichen Lebens und Standes auf einer anderen Basis ruhen und nach einem höheren Maaßstabe, als früher bemessen werden. Endlich zeugen davon die oft in einen beunruhigenden Charakter ausartenden Associationen der Handwerker, ihren Fabrikherren gegenüber, wie sich dies neuerdings in England und Frankreich gezeigt hat. Selbst die allgemeine Verbreitung einer höheren Bildung (nicht Erziehung, denn diese fehlt, wie weiter unten gezeigt werden wird, durchaus), wie sie theilweise in England und Deutschland Mode zu werden scheint — dient in den unteren Klassen zunächst nur dazu, ihnen die specialen Gegensätze erkennbarer zu machen, ihre Ansprüche zu steigern und sie die Ungleichheit in der Vertheilung der Güter bitterer empfinden zu lassen.

Betrachten wir jetzt zur besseren Veranschaulichung dieses ungleichen Verhältnisses zwischen Reichthum und Armuth einige statistische Data über England und Frankreich.

Nach Marschall's Statistik von Großbrittannien betrug die Zahl der Bevölkerung im Jahre 1834 — 16,537,398 Köpfe. Hiervon betrug die ackerbauende Klasse $\frac{7}{17}$, die gewerbetreibende $\frac{5}{17}$, die Kaufleute $\frac{2}{17}$ und der sogenannte immateriell=

productive, und der nicht productive Theil der Bevölkerung beiläufig die übrigen $\frac{3}{17}$. Sonach beträgt also überhaupt die Klasse der Landbauer und Gewerbtreibenden $\frac{12}{17}$, mithin beinahe $\frac{3}{4}$ und die der Kaufleute und Proprietärs $\frac{5}{17}$, oder ungefähr $\frac{1}{4}$. Welch ein schaudererregendes Resultat, das noch an Größe gewinnt, wenn man bedenkt, daß unter jenen $\frac{12}{17}$ beinahe 3 Millionen Fabrikarbeiter sich befinden, die nur im strengsten Sinne des Wortes von Hand zu Mund leben, und unter welchen das Verbrechen, wie später gezeigt werden soll, eine wuchernde Pflanzschule die nicht selten vom Elend hervorgerufen ist, bildet. Denn der verhältnißmäßig immer stärkere, von der Nothwendigkeit des Lebensunterhaltes hervorgerufene Zufluß zu den industriellen Beschäftigungen muß natürlich in Folge der größeren Concurrenz den Werth der persönlichen Kräfte herabsetzen und das Elend auf der einen Seite vergrößern, während auf der andern Seite die Vortheile dieser Concurrenz lediglich denjenigen zu Gute kommen, welche im Besitz größerer Kapitalien jene Kräfte kaufen und in größeren gewerblichen Unternehmungen verwenden können. So hat sich mehr und mehr ein grelleres Uebergewicht der Reichen über die Armen gebildet, so existirt bereits eine Fabrikherrschaft, wonach nicht selten 10,000 bis 12,000 Handwerker im Dienste einzelner Gewerbherrn stehen. Es ist daher kein Wunder, wenn der kräftige üppige Bürgerstand, der in früheren Zeiten den Flor der Städte bildete, ganz verloren gegangen ist; es ist kein Wunder, wenn Bürgertugend und gemeinnütziger Sinn fast gänzlich verschwinden und das Heiligthum des häuslichen Heerdes, ein Palladium für Zucht und Sitte, bei dem Mangel von Existenzmitteln, der Herrschaft des Goldes gegenüber, verloren geht, und es ist kein Wun-

der, wenn mit dem Elend eine Verachtung und Verletzung der Sitten zugleich eintritt und das Verbrechen seine Fühlhörner tausendarmig ausstreckt!

Eine andere nicht minder wichtige Wirkung in Bezug auf den moralischen Zustand des englischen Volkes hat die Vertheilung des Grundeigenthums an eine verhältnißmäßig sehr geringe Zahl von Grundherren hervorgebracht, die, ohne solches zu veräußeren, eine große Masse desselben gegen Erbzins in Pacht gaben. Eine Folge hiervon ist der gänzliche Mangel eines kraftvollen Bauernstandes; denn wo kann wohl von kraftvoller Selbstständigkeit die Rede sein, wenn der sämmtliche Besitz fast gänzlich schwindet, und die Aristokratie des Geldes das Uebergewicht behält? Wo solche Erscheinungen das Volksleben durchwüthen, da kann es in der That kein Wunder sein, wenn, trotz den mit Blut geschriebenen Strafgesetzen, sich dennoch die Verbrechen progressiv vermehren, und es ist auch in der That kein Wunder, wenn die Zahl der Angeklagten, die sich in England und Wales im Jahre 1825 auf 14,437 belief, im Jahre 1834 bis auf 22,451 sich erhoben hat.

Ein anderes, wenn gleich schon günstigeres, aber dennoch keinesweges zufriedenstellendes Verhältniß in Bezug auf den Grundbesitz stellt sich in Frankreich heraus. Nach Golbery betrug die Bevölkerung Frankreichs im Jahre 1836 — 33,569,223, unter welchen sich 10 Millionen Eigenthümer befanden, die Grundsteuern bezahlten; allerdings ein günstigeres Resultat, als in England, indessen dennoch höchst traurig, wenn man annimmt, daß hierunter mehr als 5 Millionen sind, deren Steuerquote weniger als 5 Franken (dem niedrigsten Grundsteuersatz), 341,000, deren Abgabe zwischen

100 bis 300 beträgt, und endlich nur 13,361, die 1000 Francs und darüber zahlen.

Auch hier ist der Unterschied zwischen Reichthum und Armuth schroff und grell, und wenn schon der Bürgerstand mehr concentrirt und ungleich weniger der Fabrikherrschaft unterworfen ist, so kann man doch nicht in Abrede stellen, daß dies weniger eine Folge der socialen Verhältnisse, als vielmehr des minder vom Spekulationsgeist bewegten Volkscharakters ist. Die Politik, die in England ihren hauptsächlichsten Impuls in der Herrschaft des Geldes findet, und durch stabile Grundsätze jeden Angriff auf dieselbe bekämpft, hat nebenbei das Gute, daß sie mit allen Hilfsmitteln den Aufschwung der Produktion begünstigt, und abgesehen von allen daraus entstehenden, oben näher zergliederten Inconvenienzen, dennoch das National-Einkommen vermehrt, währenddem in Frankreich die Politik ein bloßes Politisiren ist, dessen Resultat mehr relativ und ideal, als materiell wirkend ist. Außerdem ist nicht zu leugnen, daß in Frankreich mehr der Einfluß lockerer Sitten das Glück des häuslichen Heerdes zerstört, als wie in England; was hier das Elend bezweckt, bewirkt dort die Indifferenz, und eine Vergleichung der verschiedenen Verbrechen in beiden Ländern wird weiter unten die Wahrheit dieses Satzes genügend beweisen.

Daß in Deutschland und namentlich in Preußen diese beiden Einflüsse nicht so stark vorherrschend sind, wie in England und Frankreich, bedarf keines eigentlichen Beweises, doch wird dieser insofern geliefert werden, als Erster es sich aus der Prüfung des Moralitäts-Verhältnisses in Bezug auf später folgende statistische Angaben von selbst ergeben wird.

Ein zweiter nicht minder wichtiger Grund für die Ver-

mehrung der Verbrechen liegt unzweifelhaft in der stellenweis unverhältnißmäßigen Verdichtung der Population.

Es ist eine allgemein anerkannte und psychologisch wohlbegründete Thatsache, daß ebenso wie in der physischen, so auch in der psychischen Natur der contagiöse Stoff einer Krankheit desto heftiger wüthet, je mehr er sein Volumen verbreiten kann. Wo sich in der vereinzelten Menge der Krankheitsstoff aus Mangel an Nahrung von selbst ertödtet, wie das Feuer, da wächst das Contagium, wenn es in die dichtgedrängten Massen dringt, mit wüthender Schnelligkeit fort, und die Verheerung findet erst dann ihre Gränzen, wenn der entvölkerte Boden mit Opfern bedeckt ist. Und selbst dann noch ist der Zerstörung kein Ende, denn der verpestende Stoff entwickelt sich immer aufs Neue, und wächst perennirend fort und fort, bis eine Generation vertilgt und die lichten Reihen von frischer gesunder Himmelsluft gereinigt sind!

Es ist kulturgeschichtlich nur allzuwahr, daß die unverhältnißmäßige Verdichtung des Völkerlebens, wie sie sich an einigen Stellen zeigt, die Immoralität und das sich vermehrende Verbrechen hervorgerufen hat. Einen Beweis hiervon liefern insbesondere die statistischen Nachrichten der Hauptstädte, so wie die der Fabriks- und aller derjenigen Orte, wo sich die Bevölkerung in dichten Massen zusammendrängt. Ueberhaupt, so lange die Gesellschaft auf einer niedern Kulturstufe sich befindet, richtet sich die menschliche Thätigkeit zunächst und hauptsächlich auf Erwerb und einfache Benutzung der Naturprodukte. Nach und nach, in natürlicher Folge, entwickelt sich dann die industrielle Bildung durch eine, dem Grade nach gesteigerte Thätigkeit in Bearbeitung der rohen Naturprodukte

für die mannigfacheren Zwecke des Lebens. Zugleich gewinnt der Handel mit der Masse und Verschiedenheit der Erzeugnisse des menschlichen Fleißes an Umfang und Bedeutung. Im Verhältniß zum ackerbauenden Theile der Bevölkerung wird nun eine steigende Menge den Gewerben und dem Handel sich zuwenden, dies aber um so mehr, als im Ackerbau die bestimmte Begränzung des Bodens auch die Summen der für seine Kultur anzuwendenden menschlichen Kräfte natürlich beschränkt, während sich die industrielle Thätigkeit im kleinern Raume zusammen zu drängen vermag, um eine wachsende Masse ihrer Erzeugnisse durch den Handel im weitesten Umfange verbreiten zu lassen.

Die meisten industriellen und commerciellen Beschäftigungen setzen aber zu ihrem zweckmäßigen Betriebe eine größtmögliche Vereinigung von Kräften und Anstalten voraus, zugleich aber liegt es in ihrem eigenen Vortheil, den Komplex derselben so viel als möglich zu verdichten, woraus von selbst folgt, daß in demselben Maaße, wie sich der Handel und Gewerbfleiß vermehrt, sich auch die Bevölkerung der diesen Erwerbszweigen obliegenden Städte und Bezirke vermehren wird; diese steigt endlich bis zu einer solchen Verdichtung, daß sich nicht allein das Moralitätsverhältniß höchst ungünstig herausstellt, sondern auch bei den schon oben angeführten Gegensätzen zwischen Reichthum und Armuth, Bildung und Unwissenheit, Luxus und Elend das Verbrechen auf einem engen Raum einen weiten Tummelplatz findet. Einen deutlichen Beweis hierüber liefert England. Nach Balbi's Angaben beträgt die Bevölkerung der Städte in Großbritanien 50 Proc. der Gesammtheit, während sie in Frankreich nur 33 Proc. beträgt In den letzten 40 — 50 Jahren hat sich die Bevöl-

kerung von London um das Doppelte, die von Liverpool, Birmingham, Manchester, Norwich, Brighton ꝛc. sogar um das Dreifache vermehrt, ein Resultat, das an Bedeutung gewinnt, wenn man bedenkt, daß, nach den Angaben desselben Statistikers, die Sterblichkeit in den industriellen Städten bei weitem größer war, als in den Ackerbau treibenden Bezirken, und daß in einer und derselben Grafschaft im Ackerbau treibenden Theile die mittlere Lebensdauer 38 und im industriellen Theile nur 18 Jahre beträgt.

Aus eben diesen Gründen ist auch die Zahl der Verbrecher in den Ackerbau treibenden Bezirken bei gleicher Population, aber ungleich größerer Dimension des Bodens, weit geringer, als in den Manufakturbezirken; das Verhältniß ist in der mittleren Zahl wie 783 : 680. Von den im Jahre 1834 in England und Walis angeklagten 22,451 Individuen wurden 6456 freigesprochen, so daß die Anzahl der Angeklagten $\frac{1}{619}$ und die der Verurtheilten $\frac{1}{868}$ der Bevölkerung betrug.

Anders zwar stellt sich dies Verhältniß in Frankreich heraus. Obgleich nach Golbery die Zahl der von der **Jury** abgeurtheilten schweren Criminal-Fälle 1834 nur 6952 war, so betrug dennoch die Gesammtzahl aller Seitens der Jury und des Zuchtpolizei-Gerichts abgeurtheilten Fälle in demselben Jahre 120,108 bei 172,862 Individuen, worauf allerdings 65,000 wegen leichter Forstvergehen kommen. Man würde nun zwar hiernach auf eine größere Sittlichkeit des französischen Volkes schließen müssen, denn rechnet man jene 65,000 leichte Forstvergehen (die eigentlich nicht in die Kathegorie der Verbrechen gehören), nebst der großen Menge von zuchtpolizeilichen Vergehen, die größtentheils nach

englischen Gesetzen nicht zu den Criminalfällen zu rechnen sind, von der Zahl der Anklagen ab, so ergiebt sich als peinlicher Verbrechen Angeklagter auf 6484 Seelen, wovon in Paris 1 Angeklagter auf 1,191 Einwohner kommt. Allein es wäre ein offenbares Unrecht, den sittlichen Zustand eines Volkes ausschließend nach der verhältnißmäßigen Zahl der Verbrecher schätzen zu wollen, denn es pflegen den verschiedenen Lastern und moralischen Vergehungen und Verirrungen auch eigenthümliche sittliche Vorzüge und Tugenden zur Seite zu stehen, welche dnrch die Verhältnißzahlen der Statistik sich nicht wohl versinnlichen lassen, und es ist eine wohlbegründete Thatsache, daß die Sittlichkeit in England sowohl intensiv als extensiv größer ist, als in Frankreich.

Die Dichtigkeit der Bevölkerung hat unzweifelhaft, wie wir schon nachgewiesen haben, an diesem Sachverhältniß Schuld, welches sich ungleich klarer herausstellen wird, wenn wir einige statistische Notizen über Preußen hiermit in Vergleichung bringen. Die Anzahl sämmtlicher Kinder von 10—16 Jahren betrug im Preuß. Staate von $18\frac{3}{3}\frac{1}{6}$ 2,148,480, von welchen zur Untersuchung gezogen wurden 5238. Hiervon lieferte die geringste Zahl der Regierungsbezirk Oppeln, nämlich auf 133,220 nur 44, oder auf 10,000 : 5. Die größte Zahl dagegen lieferte der an Fabriken reiche Regierungsbezirk Düsseldof und zwar auf die Anzahl von nur 113,072 = 540, oder auf 100,000:80, so daß das Verhältniß zwischen beiden Regierungsbezirken sich wie 1 zu 16 herausstellt. Vergleicht man hierzu nun noch die Größe beider Landestheile und das Verhältniß der Dichtigkeit ihrer Bevölkerung mit einander, so wird das Resultat desto deutlicher. Im Jahre 1834 hatte der Regierungsbezirk Düsseldorf bei

einer Größe von 100,29 □ Meilen 720,760 Einwohner, mithin auf die □ Meile **7,200**, und der in diesem Regierungsbezirk gelegene Kreis Elberfeld mit seinen großen Fabriken allein auf 5,95 □ Meilen 91,300 Einwohner, mithin auf die □ Meile **15,200**, eine Dichtigkeit der Bevölkerung, die sich nur einzig und allein mit der Grafschaft Manchester messen darf. Dagegen war bei einer Größe von 243,06 □ Meilen die Bevölkerung im Regierungsbezirk Oppeln nur 748,210, mithin kommen hier auf die □ Meile nur 3,079 Einwohner, und im Kreise Oppeln sogar nur auf 25,93 □ Meilen mit 61,900 Einwohner circa 2,300 auf die □ Meile. Die Dichtigkeit der Bevölkerung ist mithin im Regierungsbezirk Düsseldorf mehr als doppelt so groß, wie in dem von Oppeln, und die des Kreises Elberfeld sogar 6½ mal größer, als die des Kreises Oppeln.

Es ist dies gewiß ein schlagendes Resultat, daß die Dichtigkeit des Völkerlebens und das aus demselben hervorgehende eigenthümliche Verhältniß der Existenzen zu der Produktion überhaupt, wie schon früher erwähnt wurde, die Vermehrung der Verbrechen begünstigt, und daß das Mißverhältniß zwischen Bedürfniß und Befriedigung desselben einen nicht geringen Beitrag dazu liefert. Erwägt man ferner noch, daß der Regierungsbezirk Oppeln nur 38 Städte, und der 2½ mal kleinere Regierungsbezirk Düsseldorf deren 58 hat, so verwirklicht sich auch hier der, bei Gelegenheit der Englischen Volksmehrung bemerkte Einfluß auf die städtische Bevölkerung einestheils, und auf die Vermehrung der Verbrechen anderntheils.

Daß aber bei der immer mehr sich verdichtenden Bevölkerung einzelner Bezirke und Städte die Moralität ungemein

leidet und einer Sittenlosigkeit Platz macht, die neben den schon bemerkten Uebelständen den Volkscharakter untergräbt, ist nicht zu leugnen; überhaupt ist aber trotz des sich überall äußernden grellen Unterschieds zwischen Reichthum und Armuth, trotz der großen Verdichtung der Population dennoch und vielleicht hauptsächlich der dadurch herbeigeführte Verfall der Sitten in den Städten und theils auch auf dem platten Lande erst der bedeutendste Grund für die Vermehrung der Verbrecher. Wir werden daher, um drittens den Sittenverfall deutlicher beurtheilen zu können, wiederum einen prüfenden Blick auf das sittliche Völkerleben in England, Frankreich und Deutschland, namentlich Preußen werfen. Auch hier werden wir uns nur in sofern auf statistische Notizen beziehen können, als sich aus denselben die sittlichen und Temperamentsfehler eines Volkes numerisch, ohne der Gesammtheit zu nahe zu treten, feststellen lassen.

Betrachten wir also zuvörderst den National-Charakter des englischen Volkes von der sittlichen Seite, so werden wir nicht verkennen können, daß sich hier eine reiche Mannigfaltigkeit in der Entwickelung des individuellen Lebens neben einem National-Gefühle und National-Stolz paart, die sich in scharf abgeschlossener Einheit dem Auslande gegenüber stellen. Wir finden Strenggläubigkeit, religiöse Schwärmerei und Sektenwesen neben den entschiedensten Unglauben, milde Gesetze, die selbst die Thiere in Schutz nehmen, neben empörend strengen, wonach leichte Vergehen mit dem Tode bestraft werden; die größte persönliche Freiheit und Selbstständigkeit neben Matrosenpressen und Militairstrafen, Patriotismus und Bestechlichkeit, unermeßliche Reichthümer und drückendes Elend, reges Fortschreiten auf der einen Seite und crasse

Stabilität auf der andern. Daher das oft bis zum Schädlichen ausartende Festhalten am Buchstaben der Gesetze, daher die Verachtung der Theorieen der neuern Gesetzgebung. Darum wird der Einzelne in seinen Beziehungen zum Ganzen leicht ein Sklave der Gewohnheit, während er zugleich auf das Freieste seine Eigenthümlichkeit auslebt, und darum finden wir unter den in mancher Hinsicht so hoch gebildeten Britten noch so viele weit verbreitete Vorurtheile, die selbst unter minder gebildeten Völkern lange schon ihre Herrschaft verloren haben. Was den particulären Character der höhern Volksklassen betrifft, so ist dieser, ungeachtet seiner Eigenheiten, durchaus sittlich und ehrenhaft, oft sogar bis zur Pedanterie getrieben. Es herrscht neben äußerer Sitte strenge Gewissenhaftigkeit, und es ist sehr wahr, wenn ein englischer Schriftsteller behauptet, nicht der König mache die Gentleman in England, sondern jeder Gentleman mache sich selbst dazu. Was den sittlichen Charakter der mittleren Volksklasse betrifft, so steht er dem der höhern vollkommen gleich, und nur unter den niedern Klassen findet sich jene Indifferenz in den Sitten, die nicht ohne allen Grund ihre Quelle in einigen veralteten Instituten des Staats und der Kirche finden möchte. So ist besonders erst in den letzten Jahrzehnden die Reform des Volksunterrichts eine Volkssache geworden, und die zunehmende Verbreitung einer wohlfeilen und populären Volks-Literatur, die Vervielfältigung der Sonntagsschulen und sonstiger Bildungsanstalten für den Elementarunterricht des Volkes lassen uns gute und segensreiche Früchte erwarten. Es giebt vielleicht kein Volk, wo die Sonntagsfeier so religiös streng gehalten wird, wie in England, und man kann mit Gewißheit behaupten, daß, trotz der im fortwährenden Streit

mit einander liegenden Kirchenpartheien, dennoch das religiöse und sittliche Leben auf einer höhern Stufe sich befindet, als in Frankreich und Deutschland.

Es liegt daher der Keim zum Verbrechen, (das, wenn man dessen Anzahl blos in Anschlag bringen wollte, England in die Reihe der unsittlichsten Nationen stellen würde), nicht sowohl in dem materiell unsittlichen Zustande des Volkes, (obschon die durch das rege Zusammenleben erzeugte Unsittlichkeit in den Fabrikstädten nicht abgeleugnet wird), als vielmehr in den mehrfach erwähnten Ursachen und in der nationellen physischen Lebensart, die ein ungleich größeres und kostspieligeres Consum erfordert, als dies namentlich in Deutschland der Fall ist. Einen thatsächlichen Belag für diese Angabe wird die Zahl der Armen und Hilfsbedürftigen, so wie die dafür verwendeten Summen am Besten geben können. Die im Jahre 1833 erhobene Armentaxe betrug die ungeheure Summe von 6,790,788 Pf. Sterling (beinahe $\frac{3}{4}$ des gesammten Preußischen Staatseinkommens); zu derselben Zeit war das Bedürfniß der Unterstützung in den Städten wie 1 : 6 und auf dem Lande wie 1 : 9 der Gesammtbevölkerung, während es in Frankreich nur 1 : 10 und ein 1 : 15 beträgt. Der jährliche Durchschnittsbeitrag zur Erhaltung der Armen von den, einer Unterstützung nicht Bedürftigen betrug in Frankreich $1\frac{1}{2}$, in England aber 10 Francs für jedes Individuum und die Unterstützungsquote für jeden Armen durchschnittlich für das Jahr in Frankreich 21, in England 100 Francs. Wo sich solche schaudererregenden Resultate zeigen, da muß sich jedem parteilosen Beurtheiler die Gewißheit aufdrängen, daß das menschliche Elend einen größern Einfluß auf die

Vermehrung der Verbrechen in England ausübt, als die Sittenlosigkeit, die auch factisch überall nicht in besorglicher Gestalt vorhanden ist, und sich höchstens nur in einer stumpfen Verzweiflung und in einem Mißbehagen gegen die socialen Einrichtungen manifestirt, endlich aber in jenen lethargischen Zustand verfällt, wo die Gränzscheide zwischen Recht und Unrecht vor dem verdunkelten Auge gänzlich schwindet.

Betrachten wir dagegen den Typus des französischen Volkscharacters, so tritt uns ein ganz anderes Bild entgegen. In einer Nation, welche durch die Sittenlosigkeit der höhern Stände zu einer Revolution geführt wurde, die in der Geschichte kaum ihres Gleichen kennt, die den natürlichen Gang aller großen Evolutionen durchgemacht hat, die in den Alles verschlingenden Strudel politisirenden (nicht politischen, wie in England) Sectengeistes ihre Institutionen zu Grunde gehen läßt, und meistentheils durch die Leidenschaften der höhern Volksklassen in ewiger Aufregung erhalten wird, in einer solchen Nation kann das sittliche, fest an Religion geknüpfte Element keine Fortschritte machen. Wir würden offenbar aber dem französischen Volke zu viel thun, wenn wir nicht auch eingeständen, daß dies Urtheil vorzugsweise nur auf die Bevölkerung der Städte und namentlich der größern Städte angewendet werden darf; der größte Theil der Bewohner des platten Landes ist sittlich, an alten, meist provinziellen Formen hängend, und nur dem materiellen Interesse huldigend, daher der Bauernstand meist ein kräftiger, gesunder Menschenschlag ist; auch hat die Erfahrung gelehrt, daß aus ihm die wenigsten Verbrecher hervorgehen. Was den Bürgerstand betrifft, so ist im Allgemeinen der Wohlstand desselben größer, als in England, wenn schon ihm die innere Gediegen-

heit häufig mangelt; was hauptsächlich seinen Grund darin zu haben scheint, daß sich die Produktion meistentheils auf Luxus= und solche Artikel beschränkt, die, wie früher, zum alleinigen Nutzen der Geld= und Adelsaristokratie und au **bon plaisir du Roi** bestimmt sind, während das Verhältniß in England gerade umgekehrt ist. Dabei findet eine fast unglaubliche Indifferenz in sittlich=religiösen Gegenständen statt, und während auf der einen Seite der Jansenismus in veränderter Gestalt und unter anderem Namen noch fortwährend spukt und äußere Gebräuche vom Kniebeugen bis zum Geißeln immer noch ihr Recht behaupten, findet man auf der andern Seite eine bis an Verspottung gränzende Verachtung des Heiligen.

Wenn wir aber von diesem allgemeinen Standpunkte zu dem speciellen, durch statistische Notizen wohl begründeten uns wenden, so finden wir unser Urtheil als vollkommen begründet. Um uns zuerst von der Elementarbildung, als der Grundlage aller sittlichen Bildung, zu überzeugen, so stoßen wir schon hier auf Resultate, die uns einen deutlichen Begriff von der Unwissenheit des Volkes liefern. Nach Golbery (am angef. Orte) konnten von 326,298 jungen Leuten, die im Jahre 1834 an den Ziehungen für die Armee Theil genommen, 149,195 weder lesen, noch schreiben und 11,784 nur lesen; ein Resultat, das in der That grauenerregend ist. Zwar muß man es der jetzigen Regierung zum Lobe nachsagen, daß sie den Volksunterricht bedeutend gefördert hat, allein es werden selbst unter den günstigsten Umständen noch manche Generationen schwinden, ehe dieser Krebsschaden geheilt werden kann. Eine andere nicht minder bemerkenswerthe Thatsache ist, daß der höhere Unterricht meistentheils, wie

selbst der sehr gründliche und einsichtsvolle Golbery gesteht, durchaus unzweckmäßig und vexatorisch und durchaus nicht mit dem deutschen Gymnasial-Unterricht zu vergleichen ist.

„Es scheint, sagt er, als wären alle Fortschritte, welche die Wissenschaften machen, vergeblich: man muß anderswo als in den Collegien (Gymnasien) die Einweihung in dieselben suchen." — Noch trauriger ist der Zustand auf den sogenannten Universitäten, kaum werden an den Rechtsfacultäten die Institutionen gelehrt und die Kenntniß der Pandecten wird gar nicht gefordert. Daß unter solchen Umständen die französische Flachheit und Oberflächlichkeit zum Sprichwort geworden ist, kann mithin nicht befremden.

Gehen wir nun von dem Standpunkte der Unwissenheit zu dem der Verderbtheit über, so finden wir, daß sich bei der Ausübung von Verbrechen oft eine Rohheit characterisirt, die nur in der gänzlichen Unwissenheit und daraus hervorgegangenen Sittenlosigkeit ihren Grund findet. Unter den im Jahre 1834 verurtheilten 4,164 Individuen wurden unter andern wegen Todtschlag 235, Meuchelmord 269, Vatermord 32, (!!) Kindermord 111, Vergiftungen 38, Verwundungen, die den Tod zur Folge hatten, ohne ihn zu beabsichtigen, 156, Verwundungen gegen Eltern und Großeltern 83, Gewaltthätigkeiten und Verletzungen gegen die Schaamhaftigkeit 181 Individuen bestraft. Bei dem Allen weist jedoch, trotz dem daß die Zahl der Meuchel- und Vatermorde allein 301 beträgt, die Tabelle der nach Zeit und Gattung erkannten Strafen nur 25 mit Todesstrafen (!) und 125 mit lebenslänglicher Zwangsarbeit nach.

Welch ein Zustand sittlicher Entartung! Fügen wir jetzt

zu diesem Gemälde menschlicher Verderbtheit noch eine Angabe der Selbstmorde, deren 1835 2,335 stattgefunden haben (in Paris allein 374), und die Anzahl der unehelichen Kinder, deren Anzahl sich im Jahre 1834 auf 74,785 belief, so ist das traurige Bild der sittlichen Entartung so vollständig, als nur irgend eins sein kann. Neben den schon oben gerügten Mängeln des heutigen Völkerlebens überhaupt, kann man also mit vollem Rechte die Ursachen der Vermehrung der Verbrechen in Frankreich insbesondere mehr der Unreinheit der Sitten und der allgemeinen Unwissenheit, als der Noth und dem Mangel beimessen.

Ein viertes, von diesen beiden Staaten ungleich verschiedenes Element, in welchem nicht ohne Grund eine Vermehrung der Verbrechen zu finden ist, ist in Deutschland und namentlich in Preußen vorherrschend.

Wir haben bisher nicht ohne Absicht den Zustand des Europäischen Völkerlebens im Allgemeinen, sodann die productiven und räumlichen Verhältnisse von England, Frankreich und Preußen insbesondere geprüft, und sind endlich auf das sittliche Element von England und Frankreich übergegangen, um daraus, bei einem von beiden Völkern ganz verschiedenen Nationalcharakter, die nöthigen Folgerungen und Resultate mit desto größerer Klarheit und Unpartheilichkeit beleuchten zu können.

Schon ein flüchtiger Blick auf den Charakter des preußischen Volks wird hinreichend sein, die nationelle Verschiedenheit desselben von den bisher betrachteten beiden Nationen zu bekunden. In seinem physischen Leben offenbart sich eine größere Regsamkeit, eine Gründlichkeit des Wissens, gepaart mit Anstelligkeit mancher Art; in seinem physischen Leben ist

mehr Genügsamkeit und weniger Unbescheidenheit zu erblicken. Es ist weniger zu großen gewerblichen Unternehmungen geeignet, als das englische Volk, theils wegen des nicht so in Massen aufgehäuften Geldes, wie in jenem Insellande, theils seiner Lage und seines commerziellen Verkehrs wegen, und theils wegen seines Geistes und seiner Verfassung. Wenn sich aber dennoch hie und da die gewerblichen Unternehmungen, der Handels- und Speculationsgeist dem productiven englischen National-Charakter nähern, wie z. B. im Reg. Bez. Düsseldorf, so sind auch hier dieselben Erscheinungen zu finden (wie wir schon oben gezeigt haben), die das dortige Volksleben charakterisiren, Reichthum und Armuth, Elend und häufige Verbrechen, unter welchen sich hauptsächlich diejenigen gegen das Eigenthum bemerklich machen. Während die Unterhaltungskosten für die Strafanstalten in der Provinz Brandenburg, deren Verbrecherzahl schon wegen der Hauptstadt sehr bedeutend ist, im Jahre 1838 nur 100,220 Thlr. betrugen, beliefen sich die in der Rheinprovinz auf 145,376 Thlr., was, abgesehen von der theilweisen Theuerung einiger Lebensmittel, dennoch, wenn man die größere Gewerblichkeit und den höhern Arbeitsverdienst mit in Anrechnung bringt, ein nicht unbedeutendes Ereigniß ist. Allein abgesehen von dieser Erscheinung, die immer nur partiell ist, muß man eingestehen, daß im preußischen Staate weniger Armuth und Elend, als in England, und ungleich mehr Sitte und Anstand, als in Frankreich herrscht.

Es kann also hier nicht die Ursache der vermehrten Verbrechen in den dort vorherrschenden Eigenthümlichkeiten gesucht werden; ja noch mehr, es drängt sich sogar jedem unbefangenen Beurtheiler, der das Sachverhältniß geprüft

hat, die Ueberzeugung auf, daß es nicht diese beiden Uebel sind, an welchen das Volksleben hier krankt. Und dennoch ist es krank, und wenn dies sich gleich nicht durch die große Zahl der Verbrecher manifestirt, die im Verhältniß zu England und Frankreich ihren imposanten Eindruck bedeutend verliert (die Anzahl der Strafgefangenen belief sich im Mai 1838 auf 8,070, und am letzten Juni 1841 auf 9,356), so bekundet dennoch die Zunahme der Verbrecher, die sich in 3 Jahren um $\frac{1}{5}$ vermehrte, einen krankhaften Zustand, der bei dem Nichtvorhandensein der vorerwähnten Mängel auf ein anderes Uebel schließen läßt. Wenn man hiermit die große Anzahl der Vergehen gegen das Eigenthum, etwa $\frac{1}{16}$ der Gesammtzahl, in Vergleichung bringt, dagegen die unbedeutende Zahl von solchen Verbrechen, wie wir sie oben bei Prüfung der französischen Zustände aufgezählt haben und die eine Sittenlosigkeit in höchster Potenz bekunden, in Betracht zieht, so drängt sich unwillkürlich die Frage auf: ob nicht zwischen den, von dem Zeitgeist hervorgerufenen Bedürfnissen und der Befriedigung derselben ein Mißverhältniß bestehe?

Und in der That ist dies Mißverhältniß vorhanden, und diesem hauptsächlich ist die Vermehrung der Verbrechen im preußischen Staate, und nicht, wie Viele annehmen, den allerdings noch mangelhaften Zuchthäusern und Gefängnissen, obgleich auch sie ihr Theil dazu beitragen, beizumessen. Wodurch aber entsteht dies Mißverhältniß? Durch nichts Anderes, als durch die Bildung des Volkes, die zwar Bildung, aber nicht Erziehung ist. „Was hilfts", sagt der Verfasser des Sendschreibens an den Nachfolger des Ministers von Altenstein (Bromberg 1841), „daß man den Kopf des Vol-

kes mit Kenntnissen vollpfropft, die sein Magen nicht verdauen kann?" Und ist dies nicht wahr? — Gewiß! Die Bildung des niederen Volkes muß mehr auf das Herz, als auf den Verstand basirt werden, wenn anders das Resultat erfreulich sein soll. Die bloße Bildung der Massen befördert das geistige Wohl eines Volkes selten, und hat manche Uebel in ihrem Gefolge, die auf das gesammte Leben nachtheilig wirken. Sobald mit den nothwendigen Elementar-Kenntnissen nicht das religiös-sittliche Leben durch Lehre und Beispiel, sobald nicht mit dem Lehren von Kenntnissen auch der praktische Sitten-Unterricht gehandhabt wird, ist alle Bildung überflüssig, und es ist nur zu wahr, was einst der ehrwürdige Johannes Falk sagte: „Was helfen uns französische und lateinische Spitzbuben?"

Eine andere Folge dieser intellectuellen Bildung ist aber das Verschwinden der einzelnen Stände des Volkes in einander, denn das praktische Sprichwort „Schuster bleib bei deinem Leisten" hat in der gegenwärtigen Zeit seine Praxis eingebüßt und verloren. Es kann hier nicht von einzelnen bevorzugten Ständen die Rede sein, ihnen das Wort zu reden, kommt nicht in den Sinn des Verfassers dieses Aufsatzes. Allein wird sich da die Tendenz des praktischen Lebens, und, was mehr sagen will, des religiös-sittlichen Lebens, verwirklichen können, wo jeder Stand aus seiner Sphäre greift, und mit Bedürfnissen und Gelüsten vertraut wird, die außer seiner natürlichen Bestimmung liegen. Alles dies sind die unmittelbaren Folgen des üppigen Wuchses, welchen der früchteschwere Baum der Erkenntniß hervorgebracht hat; während in seinen Gipfeln die reife Frucht glänzend prangt, spros-

fen um seinen Stamm giftige Pilze, welche die zu kräftige Vegetation mit hervorbrachte.

Zuviel Bildung und zu wenig Erziehung sind große Uebelstände in dem Leben eines Volkes, denn sie untergraben das moralische Leben und fördern die Ansprüche an die Existenz hienieden oft bis zur höchsten Unverschämtheit; sie rufen den Luxus ins bürgerliche Leben und vergiften den biedern Charakter des deutschen Volksthums.

Es ist ohnehin schon eine nicht unbegründete Thatsache, daß der Deutsche gern fremde Sitten und Gebräuche nachahmt, aber noch viel schlimmer als diese Wahrheit ist die nicht minder unbegründete, daß dieser Trieb, der bisher nur in Bezug auf Gegenstände der Mode und des Luxus den höheren Ständen anklebte, nun sogar schon auf den eigentlichen Bürgerstand übergegangen ist, und anstatt gediegener Gegenstände zum Bedarf des öffentlichen Leben werthloser und dabei doch theurer Flitterstaat getreten ist. Wo solche Erscheinungen das Volksleben charakterisiren, da flacht sich die Sitte ab, und weder moralische noch physische Kraft stärken das Gemüth in den Tagen der Noth und der Versuchung.

Endlich aber möchte die heutige Administration des religiösen Volkslebens einen nicht unbedeutenden Beitrag zur Vermehrung der Verbrechen liefern. Die guten alten Zeiten sind vorüber, in welchem der Prediger einer Gemeinde zugleich deren Seelsorger in des Wortes wahrer Bedeutung war, seine Gemeinde persönlich kannte und über ihr geistiges Leben durch Rath und That, Ermahnung, Zurechtweisung und Bestrafung wie ein Cherub wachte. Heute kennt der Prediger kaum seine Gemeindemitglieder, und wie kann er sie auch kennen lernen, da es ihre Anzahl oft unmöglich

macht. So beschränkt sich der Cultus bloß auf die öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen, auf vorgeschriebene allgemeine Gebräuche; bevorzugte Seelen mögen dadurch ihr Heil hienieden und jenseits immerhin bewirken können, ob der größte Theil es aber auf diesem Wege findet, muß sehr bezweifelt werden. Wie viel aber von einer kräftigen, nicht in Tausende von Theilchen zersplitterten, sondern in Kraft und Wahrheit als ein Ganzes wirkenden Seelsorge geschehen kann und geschehen ist, wer vermag dies wohl zu leugnen? Kein Rationalismus und kein Pietismus, kein Streit und keine Controverse, sondern ein wahres Christenthum, eine persönliche (keine allgemeine) Seelsorge und Prediger, wie der ehrwürdige Oberlin, und man wird nicht mehr die Vermehrung der Verbrechen zu beseufzen haben.

So haben wir es denn auch hier versucht, durch einen Blick in das praktische Volksleben die Ursachen der vermehrten Verbrechen aufzufinden. Es ist dies in der That kein Phänomen, sondern, wie Alles in der sichtbaren und unsichtbaren Welt auf ewigen und natürlichen Gesetzen beruht, so auch hier. Pflanzet Wahrheit, Treue und Tugend in das jugendliche Herz, erziehet es für die Erde, ehe Ihr es für den Himmel bildet, und die nächsten Generationen werden der so nothwendigen Kerker und Riegel, so wie der künstlichen, mit Menschenleben spielenden Besserungsmethoden nicht bedürfen! —

Carl v. Mauschwitz.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Gegenwart und ihre Forderungen eine Sammlung publicistischer Aufsätze und Abhandlungen aus dem Jahre 1844

Bd.: 1

Berlin 1845

J.publ.g. 270 n-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559321-1